Die Kindermissh... ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer ...

Lydia von Wolfring





Erster Österreichischer Kinderschutzkongreß. Wien 1907.

Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe

von

Lydia von Wolfring,
Vorsitzende des „Pestalozzi-Vereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge".



Wien 1907.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe

von

Lydia v. Wolfring.

Vorsitzende des „Pestalozzi-Vereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge".

Inhalt:

Einleitung.

Bekanntlich werden in unseren Kulturstaaten Tausende und Abertausende von schutzlosen Kindern mißhandelt, dadurch physisch und geistig gefährdet, zu Krüppeln geschlagen, auch durch fortgesetzte grausame Behandlung gemartert und langsam dem Tode zugeführt. Eine auch nur annähernde Statistik über die Opfer dieser Mißhandlungen, ihre Zahl in Schulen, Versorgungs- und Erziehungsanstalten, Familien, Lehr- und Dienststellen läßt sich nicht aufstellen, solange die sogenannte „Züchtigung der Kinder“ noch immer von Sitte und Gesetz gestattet und meist bei geschlossenen Türen ohne Zeugen geübt wird. Ihre Anwendung bleibt der Willkür eines jeden überlassen, welcher zufällig Kinder, Pfleglinge, Lehrlinge usw. in seiner Gewalt hat.

Die Folter mit ihren raffinierten Grausamkeiten, von der man glaubt, sie gehöre längst vergangenen Zeiten an, existiert noch, und zwar ist sie so verbreitet, daß man sie als eine soziale Erscheinung bezeichnen darf. Nur die Nichtbeachtung dieser Vorgänge und die Verkennung ihrer Ursachen erklärt die Gleichgültigkeit des Gesetzgebers und der öffentlichen Meinung. Die Grausamkeiten, welche an Kindern verübt werden, gelten trotz ihrer erschreckenden Häufigkeit stets als Einzelerscheinungen und werden nicht, wie es sich gebührt, als Massenerscheinungen untersucht und beurteilt.

Allerlei impulsive Halunken, alkoholisierte, verbrecherische, vielfach auch perverse Individuen, welche an dem Quälen der andern ihre Freude finden, haben die Gelegenheit als Eltern, Pfleger, Erzieher etc. benützt, ihren Leidenschaften freien Lauf zu lassen. Das ihnen zustehende Züchtigungsrecht schützt sie vor dem Strafgesetz. Das gleiche Vorgehen einem Fremden, nicht in ihrer Gewalt Stehenden gegenüber, würden sie mit längeren Freiheitsstrafen büßen müssen. Mit ihrem schwachen, schutzlosen Kinde können sie straflos machen, was sie wollen, oder erhalten, wie wir es weiter an unzähligen Beispielen sehen, nur einen „gerichtlichen Verweis“, beziehungsweise wenige Tage Arrest.

Die Fälle, daß durch fortgesetzte Mißhandlungen das Kind aus dem Leben geschafft wird, werden nur durch Zufall bekannt. Vor Gericht wird dabei nicht auf Mord, sondern höchstens auf schwere körperliche Beschädigung erkannt, welche nach § 152 St. G. laut Gerichtspraxis für den Schuldigen eine Kerkerstrafe von 6 Monaten bis 4 Jahren nach sich zieht. Ein Beispiel: Die Leiche eines fünfjährigen unehelichen Kindes erweist bei der Obduktion 21 Rippenbrüche, die nach der Sachlage von einer Gewaltanwendung herrühren: Würgspuren am Halse, Bruch des Schlüsselbeins, Brandwunden am Fuße, blutunter-

laufene Striemen, viele Kratzwunden, Beulen usw., an den Ohren offene Rißwunden (siehe Seite 56 dortigen Fall), Strafe: 4 Jahre schweren Kerkers. Ein anderes Beispiel: Die Obduktion der Leiche eines zweijährigen Kindes weist auf: 16 Rippenbrüche, einen Schlüsselbeinbruch, den Bruch des rechten Vorderarmes. Der Rechtsspruch gegen die wegen Mißhandlung angeklagte Pflegemutter lautet auf 14 Tage einfachen Arrest laut § 360 St. G. (Vernachlässigung der Kranken.) (Siehe Seite 102.)

„In den Volkskreisen üben die milden Urteile beim heimlichen Kindesmord, Freisprechungen, vorkommende Verurteilungen der Mutigen, welche das Kind schützen wollten, den verderblichsten Einfluß; sie verwirren das Rechtsbewußtsein.

Statt die traurige Tatsache der Kindermißhandlung als Erscheinung des sozialen Lebens aufzufassen und zu prüfen, wird der Versuch, hier Abhilfe zu verschaffen, als sentimentale Übertreibung gegenüber dem elterlichen Züchtigungsrechte ausgelegt. Nicht nur, daß der einzelne Fall eine falsche Beurteilung erfährt, die ganze Idee des Kinderschutzes wird durch eine solche Strömung gefährdet." [1])

I. Geschichtlicher Überblick.

Ehe wir auf die Einzelheiten der Kindermißhandlungen eingehen und ihre Ursachen erwägen, ist es angemessen, einen Rückblick auf die Geschichte der „Rute" zu werfen.

Ein altägyptischer Schriftsteller, Dran-se-Kharda, sagt: „Ein Knabe hat seine Lenden, um geprügelt zu werden; die Schläge dienen dazu, seine Aufmerksamkeit zu erhöhen."

Bei vielen Völkern des Altertums waren die körperlichen Züchtigungen als religiöse Sitte gebräuchlich. Das letztere soll seinen Ursprung in Ägypten haben. Der Geschichtsschreiber Herodot erzählt, daß bei dem jährlichen Fest in Busiris zu Ehren der Göttin Isis, während das Opfer gebracht wurde, „die ganze Versammlung von mehreren Tausend Männern und Frauen sich gegenseitig geschlagen hätten".

Die Syrer glaubten, die Götter dadurch zu versöhnen, daß sie sich bei besonderen Gelegenheiten mit eigens dazu bestimmten Instrumenten geißelten.

In Lakedämonien war alljährlich eine Feier, die der Tag der Geißelung genannt wurde und hauptsächlich darin bestand, daß Knaben vor dem Altar der Diana gepeitscht wurden.

Die Gottheit, die geheimnisvolle Allmacht, die Rachsüchtige, Zürnende, Strafende, die an Menschenopfer und Menschenunglück Unersättliche, war ein Geist mit menschlichen Attributen, welcher über die Menschen regierte. Tiere und Menschen wurden ihr zum Opfer gebracht, um sie zu besänftigen.

Dies der Ursprung der Buße oder Sühne als gottgefälliges Werk. Die Sühne haben sich die Erwachsenen entweder selbst auferlegt oder sie wurde von den Dienern der Götter ihnen auferlegt, um diese zu beschwichtigen. Sie existierte in

[1]) Lydia v. Wolfring: Kindermißhandlungen, Wiener Erfahrungen, 1902, Verlag Vernay.

den verschiedensten Formen. Im Mittelalter entartete sie zur Selbstkasteiung Selbstpeitschung (Flagellomanie).

Während des Patriarchats war das Familienoberhaupt in einer Person Priester, Richter und Exekutor in seiner Familie, hatte daher auch die „Sühne" den Kindern vorzuschreiben, war staatliche und kirchliche Autorität. Die „Sühne", welche man den Kindern auferlegte, war stets „Züchtigung", welche durch Assoziation mit der Beschwichtigung der Götter selbst als solche für ein „gottgefälliges" Werk angesehen wurde. Andrerseits wurden in den Prüfungen, welche das Schicksal den Menschen auferlegte, zum Trost die Worte der heiligen Schrift gesucht: „Wen Gott lieb hat, den züchtigt er". Von dieser letzten Sentenz wurde eine andere, psychologisch ganz falsche, abgeleitet: „Wer sein Kind lieb hat, der hält es unter der Rute."

In dem Prügeln, nach dem Dogma verstanden, sollte man ganz besondere Beweise der göttlichen Liebe erblicken und wie allgemein diese Vorstellung ist, zeigt ein mohammedanischer Spruch: „Der Stock ist eine Gabe des Himmels."

In demselben Sinne lesen wir in den Büchern Salomons und Jesus Sirach fortgesetzte Ermahnungen, die Rute bei der Jugend nicht zu schonen! „Wer sich gern läßt strafen, der wird klug werden, wer aber ungestraft sein will, der bleibt ein Narr." „Ein weiser Sohn läßt sich vom Vater züchtigen, aber ein Spötter gehorcht der Strafe nicht." „Wer Zucht läßt fahren, der hat Armut und Schande; wer sich gern strafen läßt, wird zu Ehren kommen." „Torheit steckt dem Knaben im Herzen, aber die Rute der Zucht wird sie ferne von ihm treiben." „Lass' nicht ab, den Knaben zu züchtigen, denn wo du ihn mit der Rute hauest, so darf man ihn nicht töten." „Hast du Kinder, so ziehe sie und beuge ihren Nacken von Jugend auf."

Aber die übermäßige Strenge drängte stets auf Schleichwege; sie erzeugte die List und jene Selbstwegwerfung, die, wenn sie vorn hinausgeworfen wird, zur Hintertür mit einer tiefen Verbeugung wieder hereinkommt.

Dies ist das logische Resultat der „den Nacken von Jugend auf beugenden Erziehungsmethode".

Der König Salomo hat gesagt: „Wer die Rute schont, haßt seinen Sohn, wer aber seinen Sohn liebt, züchtigt ihn bei Zeiten", und dieser Grundsatz hat für alle Zeiten als unanfechtbar gegolten.

Im Neuen Testament, der eigentlichen heiligen Schrift des Christentums, fehlt es nicht an Lehren der Sanftmut und vernünftigen Menschlichkeit auch gegen den Zögling, zum Beispiel die großartige Verherrlichung der Liebe bei Paulus, I., Cor. XIII.: „Die Liebe duldet alles etc.", ferner Ephes. VI., 4: „Ihr Väter, erbittert euere Kinder nicht!" Col. III., 21: „Ihr Väter, reizet euere Kinder nicht, damit sie nicht mutlos werden!" II., Tim. 11., 24 f.

Kapitel IV., 2: „Weise zurecht, warne und ermahne mit aller Schonung und Lehrweisheit!"

Danach wurde vermutlich im Anfang tatsächlich erzogen.

Aber je mehr das Christentum, wenn auch nur dem Namen nach, herrschend wurde, desto rücksichtsloser behauptete sich die Autorität und natürlich in

erster Linie den Kindern gegenüber. Die Natur mußte sich unterwerfen, sie hatte kein Recht; die „Religion“ war maßgebend und der „Gott“, den zu fürchten der Anfang der Weisheit sein sollte, wurde dem Kinde durch die Rute, beziehungsweise den sie handhabenden Zuchtmeister dargestellt. Fürstlichen Kindern wurden „Prügeljungen“ gehalten, die „alles Leid auf sich nehmen“ mußten.

„Die Klosterschulen“, schreibt Kühn,[2]) „waren die Zuchtstätten der körperlichen Züchtigung und mit Grauen denkt man jetzt an den teuflischen Erfindungssinn, der mit einer gewissen Raffiniertheit sich dem Studium neuer Strafen hingab. Die Rute war in damaliger Zeit so eng mit jeglichem Erziehungsgedanken verbunden, daß man sich sogar den Jesusknaben nicht ohne diese große Lehrmeisterin denken konnte; und Legenden wissen zu erzählen, daß er sie ebenfalls in seiner Jugend gekostet habe.“

Anfangs des XIX. Jahrhunderts hat die preußische Regierung den Trappisten die Erlaubnis erteilt, zu Bieren und Walda im Paderbornischen Schulen zu errichten. Die Mönche übernahmen Kinder beiderlei Geschlechts zur Erziehung. Meist im Alter von vier bis zehn Jahren, lebten sie in düsteren Zellen, deren Gerät ein Strohsack, ein Totenkopf, Spaten und Hacke war, womit sie ihre Kartoffelfelder bearbeiteten, die sie neben Wasser und Brot nährten. Sie waren gekleidet wie die Trappisten und mußten ganz ebenso leben wie ihre Lehrer. Sie durften nicht reden und die ganze Anstalt glich einem Taubstummeninstitute. Wenn solch ein armes Kind zur Unzeit sprach, lachte, aß oder sonst einen kleinen Fehler beging, wurde es bis aufs Blut gegeißelt. Fortwährend Prügel, gewürzt durch etwas Latein, das war die Erziehung. Klagen konnten die Ärmsten niemandem, denn die Eltern durften ihre Kinder nicht sprechen und diese waren bis zum 21. Jahre Eigentum des Klosters. Die Folge war, daß eine große Menge der Kinder krank oder wahnsinnig wurde. Gerüchte davon kamen unter das Volk und der Exjesuit Le Clerc schrieb öffentlich gegen diese Kindermordanstalt. Seine Stimme fand Gehör und Friedrich Wilhelm III. machte dieser Erziehung ein Ende.

Anderseits müssen wir zum Beispiel des von Joh. Bapt. de la Salle 1681 gegründeten Ordens gedenken, der die Jugendbildung, wenigstens soweit seine Vorschriften befolgt wurden, unter möglichst seltener und nie beleidigender Anwendung von Strafen ausübte, sowie des Erzbischofs Fénelon von Cambray, welcher durch seine hoch ethischen Lehren in Bezug auf Behandlung von Kindern bekannt war.

Die Plage der Schulkinder durch Züchtigung und andere Strafen steigerte sich noch beträchtlich, als man vom XIII. bis XV. Jahrhundert sich in Deutschland bemühte, das klassische Altertum wieder zu erwecken. Nun bekam das Kind mehr zu lernen und, um das durchzusetzen, wurden die Strafen verschärft. Um die äußeren Zeichen edler Bildung zu lehren, wandte man ohne Bedenken die Roheit an — und dabei ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

Montaigne rief aus: „Besucht ihr Eltern, das heißt ihr Lenker des Volkes, doch nur die Lehrstunden! Da seht ihr die jähzornigen Gesichter der sich der Leiden-

---

[2]) Die „körperliche Züchtigung“ in „Pädag. Studien für Eltern, Lehrer und Erzieher“ Seite 81.

schaft rückhaltlos hingebenden Schulmeister, da hört ihr das Wehgeschrei der Gezüchtigten. Ist das etwa die Art, in zarten und schüchternen Gemütern die Lernlust zu wecken? Soll man die Jugend mit knüttelbewaffneter Hand leiten und ist das nicht ein verkehrtes und unmenschliches Treiben?"

Man hielt nicht nur eine ordentliche Erziehung, sondern auch einen tüchtigen Unterricht ohne Rute für ganz unmöglich. Die Schulprügel vervielfältigten sich.

Aber so weit scheint es damals doch nicht gekommen zu sein, wie in der Gegenwart, als 1875, auf einen dortigen Fall hinweisend, die Koblenzer Zeitung noch schreiben konnte: „Wenn von einer Anstalt Schüler hinweggeprügelt werden, weil sie ihr Gedicht nicht gelernt hatten, und wenn man einem anderen Schüler unter Verabfolgung von nahezu 40 Ohrfeigen in einer Unterrichtsstunde einen mathematischen Lehrsatz hat verständlich machen wollen, so sagt man wohl mit Recht:

Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten",

da ferner vor nicht langer Zeit beispielsweise ein sächsischer Lehrer einem seiner Schüler in zwei Stunden an die 60 Stockhiebe gab. In früheren Jahrhunderten wurde der deutsche Schüler geprügelt, wenn er in der Schule seine Muttersprache zu reden wagte;[3]) aber er wurde dafür nicht vollends totgeschlagen, wie es jetzt der Fall ist.

Wenn Luther von einem Lehrer an einem Vormittage 15mal Schläge mit der Rute bekam und auch von den Eltern so hart behandelt wurde, daß das elterliche Haus ihm verhaßt wurde, so hat das diesen Menschen zwar nicht gebeugt, aber es hat seinem System das Naturfeindliche, Unfrohe, Düstere gegeben; der neue Wein wurde in alte Schläuche gefüllt, ähnlich wie es unseren Reformbestrebungen der letzten Jahrzehnte vielfach leider nicht viel besser ergeht.

Selbst Hochschüler wurden im XVII. Jahrhundert noch mit der Peitsche gezüchtigt. So bei den streng reformierten Bernern.

Der schwäbische Lehrer Häuberle verabfolgte (nach seinem eigenen Tagebuch) in etwa 50 Jahren: gegen 8000 Ohrfeigen, 10.000 „Maulschellen", 124.000 Rutenhiebe und über 900.000 Stockschläge, ungerechnet der vielen „Pfötchen", Klapse mit dem Lineal, Kopfnüsse, „Notabenes" mit Bibel, Gesangbuch, Katechismus und Grammatik, des Kniens auf Erbsen, auf dem dreieckigen Holz, des Eseltragens, Rutenhochhaltens sowie noch anderer Quälereien und aller landesüblichen und selbstgebildeten Schimpfwörter.

In Jesuitenschulen herrschte nach Kellner[4]) die Vorschrift, Jünglinge mehr sanft als strenge und hart zu halten. Körperliche Züchtigungen sollten nur als äußerste Mittel angewandt und nur mit Ruten, nicht mit der Hand erteilt werden. Wenn Worte hinreichen, einen Fehler zu bessern, so soll die Züchtigung unterlassen werden. Auch heute pflegen jesuitische Lehrer sich durch Milde die Anhänglichkeit ihrer Zöglinge zu sichern.[5])

---

[3]) Eine Schulordnung von 1548; bei Wrede, Körperstrafen. Dresden 1898, Seite 454.

[4]) Erziehungsgeschichte, I. Band.

[5]) Guttzeit: „Über Willkür und Rache".

In England haben die Schulknaben seit dem Beginn aller Zeiten die Rute bekommen. Im Mittelalter flüchteten die Knaben oft zu den Heiligenbildern, um da Schutz zu suchen vor grausamen Lehrern. Ein Knabe klammerte sich einst an das Grabmal des heiligen Adrianus an, um seinem Lehrer zu entgehen, aber trotz der Heiligkeit des Ortes fing der Lehrer an, ihn zu züchtigen. Der erste und zweite Streich gingen unbestraft hin, aber bei dem dritten lähmte der gekränkte Heilige den Arm des Lehrers und ließ sich erst wieder versöhnen, nachdem der Lehrer den Knaben um Verzeihung gebeten hatte. In einer anderen Legende wird erzählt, daß ein Knabe sich zu einem Heiligenschrein geflüchtet und der Lehrer erklärt hätte, er solle seiner Strafe nicht entgehen, auch wenn der Heiland selbst für ihn bäte! Hierauf wäre eine schöne weiße Taube auf das Grab geflogen und hätte so beweglich den Kopf geneigt und mit den Flügeln geflattert, als ob sie um etwas bäte, so daß des Schulmeisters Zorn ganz entwaffnet worden sei.

Es scheint fast, als ob die Knaben früher nicht wegen Unart, Unterlassungssünden, Trägheit oder Unfähigkeit beim Lernen bestraft wurden, sondern nach dem Grundsatz, daß sie prinzipiell gezüchtigt werden müssen. Erasmus bezeugt, daß er aus diesem Grunde geschlagen worden sei. Er war der Liebling seines Lehrers, der von seinen Anlagen und Fähigkeiten das Beste erwartete, ihn aber doch schlug, um zu sehen, wie er den Schmerz ertragen würde. Die Folge war, daß die Rute das Kind fast verdarb, denn Gesundheit und Stimmung wurden dadurch untergraben und er bekam einen Widerwillen gegen seine Studien.

Die Art, wie die Ruten für die Schule in Uttoxeter im XVI. Jahrhundert besorgt wurden, und die Stimmung, in der die Strafen aufgefaßt werden sollten, kann man in den „Anordnungen" des Gründers lesen. Sie bestehen aus 17 „items", und die beiden, die sich auf die Rute beziehen, lauten:

„Item: Ich will, daß alle meine Schüler ihre Lehrer lieben und verehren und die Strafen für ihre Fehler mit Sanftmut von ihnen annehmen, sub poena expulsionis."

„Item: Ich will, daß alle meine Schüler bei ihrem Eintritt, zwei Pfennige jeder, an einen armen Mitschüler geben, der von dem Lehrer angestellt werden soll, die Schule zu reinigen und für Ruten zu sorgen."

Dr. Busby von der Westminsterschule war sprichwörtlich geworden für seine Schultyrannei. Es hieß, seine Rute wäre das Sieb, das den Weizen der Gelehrsamkeit von der Spreu trenne.

Man erzählt von Van Dyk, daß er als Knabe zum ersten Male seine große Begabung bewiesen hätte, als er einem Mitschüler auf dessen Rückseite ein wohlgetroffenes Porträt des Lehrers malte. Der Lehrer, als er im Begriff war, den Knaben zu züchtigen, hielt erstaunt und belustigt inne, brach schließlich in ein herzhaftes Gelächter aus und erließ dem Knaben die Schläge.

Der berühmte Flagellant in den Annalen der Schule von Eton war Dr. Keate, dessen Herrschaft 1809 anfing und ein ganzes Vierteljahrhundert dauerte: manche ergötzliche Geschichte wird von seiner Leidenschaft für das Prügeln erzählt. Die Konfirmation sollte in der Schule stattfinden und jeder Lehrer wurde aufgefordert, aus seiner Klasse die betreffenden Kandidaten aufzuschreiben. Da wollte es nun

das Unglück, daß einer der Lehrer für seine Liste einen von den Zetteln benützte, auf denen immer die Knaben aufgeschrieben wurden, die bestraft werden sollten. Dr. Keate bekam die Liste, ließ sogleich die Knaben rufen und ohne auf ihre Erklärungen und Proteste zu hören, ließ er sie alle der Reihe nach abstrafen.

Ein Knabe sagte ihm Lebewohl, als er die Schule verließ, und Dr. Keate meinte: „Du scheinst mich sehr gut zu kennen, aber ich habe nicht die mindeste Erinnerung an dein Gesicht!" — „Ihr kennt meine andere Seite besser, Herr Doktor!" antwortete der dreiste Bube. [6])

II. Sadismus.

Besonders durch das Studium der Geisteskrankheiten wurde die Erkenntnis des menschlichen Seelenlebens immer mehr erweitert und vertieft. Dem Fortschritte der Wissenschaft, ihren Beobachtungen und ihren experimentellen Studien verdankt man die Enthüllung mancher geheimnisvoller psychischer Vorgänge, welche in früheren Zeiten die Welt mit unheimlichem Schauder und Entsetzen erfüllt hatten.

Von diesen gefährlichen Erscheinungen wollen wir nur die eine, den so genannten Sadismus, [7]) berühren, da er eine direkte Beziehung zu unserem Thema besitzt.

Sadismus wird von den Psychiatern als Verbindung aktiver Grausamkeit und Gewalttätigkeit mit Wollust bezeichnet. [8])

Die furchtbarsten Prototypen dieser Art sind die sogenannten Lustmörder; der Sadismus ist in der Regel angeboren.

Trieb zu Mißhandlungen, zum Quälen, zur Demütigung und Unterdrückung seiner Opfer ist die häufigste Art, welcher wir im täglichen Leben unter den verschiedensten Formen begegnen.

Zur Zeit, wo Stock und Peitsche bei Gericht, in Strafanstalten, beim Militär etc. herrschten, hatten die Sadisten ein frohes Leben.

Mit der Hebung der Kultur wird immer mehr und mehr in den zivilisierten Ländern die Anwendung von Prügelstrafen eingeschränkt. Für Kinder und Jugendliche wird sie noch beibehalten, Schule und Haus können sich von ihr noch nicht trennen — ein Trost und die ziemlich letzte Freude der Sadisten, denn sonst müßten sie, um ihre Leidenschaft zu befriedigen, in die Kolonien auswandern.

Wenn die Haut der Eingeborenen ihre Geschichte schreiben könnte, so würden wir noch ganz andere Greueltaten vernehmen. als sie letzthin im deutschen Parlament erzählt wurden.

---

[6]) Cooper: „Der Flagellantismus und die Flagellanten".

[7]) Der pathologische Schwindler, der Fetischist, der Kleptomane, der Verfolgungswahnsinnige sind auch sozial gefährliche und störende psychisch Entartete, die früher teilweise oder gänzlich mißverstanden wurden.

[8]) In neuerer Zeit hat man die intime Verwandtschaft der umgekehrten Entartung (Wollust durch erduldete Grausamkeit und Gewalttätigkeit: Masochismus) mit dem Sadismus sowie Übergangs- und Mischformen beider immer mehr erkannt und daher für beides den Ausdruck Algolagnie (Schmerzlüsternheit) eingeführt.

Trotz der Widerwärtigkeit dieses Kapitels müssen wir mit Selbstüberwindung im Interesse des Kinderschutzes auf einiges näher eingehen. Durch die weiter unten angeführten Beispiele soll dem Leser dieses düstere Kapitel näher gebracht werden.

Der, wie behauptet wird, immer mehr um sich greifende Sadismus scheint seine Blüten in Amerika und England besonders zu treiben. Es gibt nämlich eine Peitschleidenschaft und diese wird als „Flagellantismus" im engeren Sinne bezeichnet. Die Prügelsucht kann hauptsächlich oder ausschließlich aus dem leidenschaftlichen Wunsche zu schlagen bestehen. Sie kann aber auch umgekehrt sich in dem Wunsche zeigen, geschlagen zu werden und endlich können beide Formen in einem Menschen (Algolagnie) vorhanden sein. Zur Befriedigung der Peitschlust wird ein Grund gesucht und gefunden. Der Peitschsüchtige peitscht zur Befriedigung eines ihm innewohnenden Dranges. Dieser Drang steigert sich in regelmäßigen Zwischenräumen, bis ihm nachgegeben wird. Dann hat der Peitschsüchtige eine Zeitlang Ruhe; nach und nach regt sich der Trieb wieder, bis er schließlich gebieterisch Entladung fordert. Am deutlichsten kann man einen Fall von Peitschsucht dann erkennen, wenn geringe Vergehen gelegentlich streng, größere Vergehen jedoch milde bestraft werden, je nach dem Stadium des Triebes. Die mildere Form von Peitschsucht besteht in dem Vergnügen an Beschreibungen und Abbildungen von Züchtigungen, auch im Beiwohnen bei solchen Exekutionen. „Von den Unterhaltungen in Wort und Schrift bis zum leidenschaftlichen Anblicken von Züchtigungsszenen, von dem leidenschaftlichen Anblick bis zur tätigen Mitwirkung führt nur je eine Stufe in der Stufenleiter der Peitschsucht."[9])

Um die Peitschleidenschaft ausüben zu können, bestehen in England und Amerika eigene „Clubs". Es heißt, daß nur unbescholtene Personen zur Aufnahme in den Klubs zugelassen werden sollen. (!) Es wird auch empfohlen, den eigentlichen Endzweck einer Geißelung durch Vorspiegelung einer Züchtigung für ernstliche Vergehen zu überdecken: „Die ganze Sache wird dadurch auf ein wesentlich höheres Niveau gestellt"; die Devise lautet: Ehre, Treue, Verschwiegenheit, Zucht. (Siehe: „John Bull beim Erziehen und Amerika beim Erziehen". Eine Briefsammlung.) Diesen Klubs sollen Personen aus den besseren Ständen angehören, es soll auch dort viel auf Anstand gehalten werden. So zum Beispiel werden die Züchtigungen in weißen Glacéhandschuhen vorgenommen usw.

Das „freie England" verschmäht überhaupt die „Prügelstrafe" nicht. In früheren Jahrzehnten war die Rutenstrafe in den Pensionaten für Töchter höherer Stände gebräuchlich und in einem Werke von Cooper über Flagellantismus ist unter anderm ein Brief zu lesen, den eine alte Dame an ihr Enkelkind schreibt und worin sie die oft mit grausamen und demütigenden Zeremonien verbundenen Rutenstrafen beschreibt.

Daß das Inselreich im Punkte der Anwendung von Stock und Rute sich auch heute noch — im gewissen Sinne wenigstens — auf der Höhe der Situation zu befinden scheint, beweist folgende Annonce, die vor einigen Jahren in den gelesensten Zeitungen Londons zu lesen war:

---

[9]) Hammer: „Die Prügelstrafe".

„Ungeratene Kinder, eigensinnige Mädchen mit schlechtem Charakter werden im Korrektionsinstitut — folgt genaue Adresse — nach neuester Methode gezüchtigt, Töchter höherer Stände auch in ihren Boudoirs. Preis pro Lektion eine halbe Guinee, im Abonnement billiger."

Eine Dame, welcher der Vorzug zu teil wurde, von der Erfinderin der neuen Methode in besonderer Audienz empfangen zu werden, weiß folgende Einzelheiten zu berichten: „Mrs. Walter, eine hagere starkknochige Dame, trägt in ihrem Wesen eine unwandelbare Strenge zur Schau, welche auch in ihrer nonnenhaften Kleidung zum Ausdrucke gelangt. Ihr Empfangszimmer ist während der Sprechzeit voll Besucher, die geduldig des Augenblicks harren, wo sie von der Gestrengen empfangen werden.

„Auf einem mit Journalen und Bildermappen bedeckten Tische befindet sich ein voluminöses Buch, in das alle diejenigen ihre Namen und Wohnung einzutragen haben, welche Privatvisiten wünschen. Die Hiebe werden streng methodisch, mit bestimmten Abstufungen und je nach der Schwere des Deliktes in abgemessenen Dosen zugeteilt. Mrs. Walter versichert, daß sich unter den Delinquentinnen nicht selten wohlausgewachsene, zwanzigjährige Ladies befinden, die sie mit Birkenruten behandelt. Da es bei den ihrer Obhut Überwiesenen gewöhnlich an dem nötigen Entgegenkommen mangelt, so werden von Mrs. Walter alle von unseren Altvorderen her wohlbekannten Hilfsmittel in Anwendung gebracht, von denen wir nur die mittels Riemen erfolgende Befestigung auf einer Bank erwähnen wollen. Mrs. Walter, die seit einigen Jahren Witwe ist, soll übrigens ihre neue Methode zur Genüge an ihrem Seligen erprobt haben."[10])

„Im Jahre 1895 wurde in Cottbus ein „Musikdirektor" verhaftet, der die seine „Damenkapelle" bildenden jungen Mädchen fortgesetzt mißhandelt hatte. Lange Zeit hatten die armen Opfer einer barbarischen Hauszucht geschwiegen, bis endlich eine von ihnen den Mut fand, die Polizei zu benachrichtigen. Haarsträubende Dinge kamen nun zum Vorschein. Ein Mädchen erhielt 30 Stunden lang nichts zu essen und bekam dann mit einem dicken Rohrstocke noch die fürchterlichsten Prügel, worauf sie von 4 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends in einer Produktion mitwirken mußte. Ein anderes Mädchen wurde auf den Stuhl festgebunden und erhielt dann mit der Hundspeitsche und dem Rohrstocke Schläge auf das Gesäß. Noch andere dieser Opfer wurden vor solchen Mißhandlungen entkleidet."

In der „Frankfurter Zeitung" vom 28. Februar 1906 lesen wir in der Rubrik Gerichtszeitung:

„Hildesheim, 25. Februar. Wegen überaus grausamer Mißhandlung ihrer erst 14jährigen Dienstmagd Friederike Schotte hatte sich der Landwirt H. aus G. H. sowie seine Ehefrau und sein Knecht G. M. vor der hiesigen Strafkammer zu verantworten. Diese drei haben, wie zahlreiche Zeugen übereinstimmend bekundeten, das blühende und gesunde Mädchen derart verprügelt, daß es schließlich ein Bild des Elends bot und an den Folgen der üblen Behandlung am 20. Oktober verstarb. Mit der Peitsche ist das unglückliche Kind, oft sogar

[10]) Hansen: „Stock und Peitsche".

noch mitten in der Nacht, in der rohesten Weise geschlagen worden. Sogar der achtjährige Sohn H. beteiligte sich mit der Peitsche oder einem Riemen an diesen Exekutionen. Am 19. Oktober brach das Mädchen beim Wasserholen vor Erschöpfung zusammen. Sanitätsrat Dr. S., der nach mehreren Stunden herbeigerufen wurde, fand das Mädchen in völlig durchnäßten Kleidern auf dem Bette liegen. Trotz der Bemühungen des Arztes starb es am Tage darauf. Bei der Obduktion wurden zahlreiche äußere Wunden festgestellt; als Todesursache wurde vollständige Entkräftung angegeben. Der Magen war leer, eine Nahrungsaufnahme hatte seit mehreren Tagen nicht mehr stattgefunden. H. ist wegen ähnlicher Vergehen bereits bestraft, auch stellte ihm der Gemeindevorsteher ein sehr schlechtes Leumundszeugnis aus. Das Gericht verurteilte H. zu sechs Monaten Gefängnis, Frau H. zu 60 Mark Geldstrafe, den Knecht zu fünf Monaten Gefängnis."

Im Oktober 1903 wurde vor dem Bayreuther Schwurgerichte der berühmte Prozeß Koch-Dippold verhandelt. Ein Knabe aus den „besten Kreisen" wurde von einem sadistischen „Erzieher" zu Tode gepeinigt. Der Vater des Kindes war durch seine vielverzweigten Beschäftigungen, die Mutter — durch gesellschaftliche Verpflichtungen in Anspruch genommen.

[„Mit Schaudern und Entsetzen gedenken wir der aus dem Dippold-Prozeß bekannt gewordenen Tatsache, daß dieser „Erzieher" den seiner Obhut anvertrauten, durch die beständigen Mißhandlungen fast zu Tode erschöpften Zögling aus dem Schlafe riß und ihn fast unbekleidet vor dem Bette stehen ließ, bis er ohnmächtig zusammenbrach; wie er ein anderesmal, ohne sich durch dessen flehentlichen Jammerruf „Gnade, Gnade!" im mindesten stören zu lassen, fortgesetzt auf denselben losschlägt, ohne daß der Knabe das Geringste begangen hätte, was eine Züchtigung rechtfertigen könnte, geschweige denn eine solche unmenschliche, wie sie hier konstatiert wurde.

Wie gottverlassen muß sich das einem solchen Wüterich ausgelieferte Kind vorkommen, wie herzlos muß ihm die Welt und müssen die ihm nächststehenden Angehörigen erscheinen, da sich niemand um sein Leid zu kümmern scheint, niemand ihm teilnahmsvoll nähert, um seine Klagen anzuhören und ihm hilfreiche Hand zu bieten, seinem Peiniger zu entrinnen." [11])]

Es fehlt auch nicht an entarteten Eltern, welche, nur um in dem Leiden ihrer Kinder zu schwelgen, diese foltern, schlagen, stoßen, Hunger oder Kälte erleiden lassen und aus schmerzlüsternem Verlangen die ungeheuerlichsten Strafen ersinnen. Nichts ist im stande, die rasende Natur solcher Ungeheuer zu bändigen. Sie peinigen, um zu peinigen, und selbst an ihren kranken Kindern lassen sie ihre Wut noch aus. Ihre Wildheit beweist außerdem noch die Tatsache, daß sie, sobald sie ihre Kinder zu töten beabsichtigen, zu keinem den Tod sofort herbeiführenden Mittel greifen, sondern hiezu den langen und langüberlegten Weg wählen, um auch der Anklage wegen Mord zu entgehen.

Eine Frau v. H., eines unweit von Stralsund gelegenen Herrensitzes, hat in dieser Hinsicht gleichfalls ein trauriges Andenken hinterlassen. Ihr Debüt auf der

---

[11]) Freimut: „Die Bestie im Menschen".

Bahn des Ungewöhnlichen war, daß sie, kaum sechzehn Jahre alt, mit einem jungen Schauspieler durchging. Dieses Liebesidyll wurde nach nicht allzu langer Frist durch das energische Eingreifen ihrer Eltern beendet; man brachte sie ins Vaterhaus zurück und wußte daselbst ihren weiteren Freiheitsdrang in ziemlich harte Fesseln zu schlagen. Bald darauf stellte sich jener oben erwähnte Herr v. H. als Freier ein und ihre Eltern mögen froh gewesen sein, als sie diesem folgte. Auch gegen den Gatten kehrte sie oftmals ein schroffes Wesen zu Tage, allein es scheint, als ob irgend etwas — vielleicht auch Furcht vor der größeren physischen Kraft ihres Eheherrn — sie vor direkten Angriffen auf seine Person zurückgehalten habe.

Unzählig sind dagegen ihre Verfehlungen gegen ihre Kinder. Hatten diese sich ein, wennauch noch so kleines Vergehen zu Schulden kommen lassen, so war es nichts Ungewöhnliches, daß sie die Kleinen fesselte und zur weiteren Bestrafung an den Beinen über den geöffneten Abort aufhing. So unerhört eine solche Behandlung auch sein mag und wie heftig immer sich das gesunde Gefühl dagegen auflehnt, so ist das Leben der dadurch Betroffenen wenigstens noch nicht direkt bedroht. Was aber soll man dazu sagen, daß diese unnatürliche Mutter es fertig brachte, einen ihrer Söhne in die Räucherkammer ihres Hauses zu sperren und, sobald sie die Tür hinter ihm abgeschlossen, die Rauchfänge öffnete, um das Kind zu ersticken!

Eine ihrer Töchter ergriff schließlich die Flucht vor der Mutter. Ihr war nämlich die Aufgabe zu teil geworden, während Frau v. H. einmal ins Theater gefahren war, deren über alles geliebte Schoßhündchen zu bewachen. Unglücklicherweise aber entwischte das Tier, worauf das Mädchen vor der auf ein solches Verbrechen stehenden Strafe eine solche Angst erfaßte, daß es noch in derselben Nacht aus dem Elternhaus entwich und auf dem Felde Zuflucht suchte. Daß des Kindes Besorgnisse keine grundlosen gewesen, bewies die sich bei der Rückkehr der Frau abspielende Szene, sobald sie das Entweichen ihres vierbeinigen Lieblings bemerkte. Wie eine Furie raste sie durch die Zimmer, jeden, der ihr begegnete, mit Anspeien und Ohrfeigen bedenkend, und während sie laut jammernd nach dem Tiere rief, verschwor sie sich, nicht rasten zu wollen, bis die Schuldige gefunden sei und ihr „Fett bekommen habe". Flugs wurden daher die Knechte kommandiert, die entlaufene Tochter zu suchen; Spürhunde wurden losgelassen und die Gutsfrau leitete selber die Expedition.

Endlich fand man die „Verbrecherin", fast erfroren und vom Hunger arg mitgenommen, unter einer Brücke; angstvoll flehte die Gefundene, sie lieber hier verkommen zu lassen, als sie nach Hause zurückzuführen. Allein was half ihr Jammer und Sträuben! Gewohnt, die Befehle ihrer Herrschaft auszuführen, zerrten die Knechte das Fräulein hervor, das die racheschnaubende Mutter sodann im wilden Triumphe auf ihren Hof zurückschleppte, um alsdann eine wahre Orgie der Grausamkeit mit ihr zu feiern.

Einer ihrer zahlreichen Söhne erlag schließlich der ihm zu teil gewordenen barbarischen Behandlung und es besteht der dringende Verdacht, daß Frau v. H. diesen durch Gift beseitigt habe. Wenigstens strengten einige der

rasend gemachten Kinder, sobald sie erwachsen waren, einen darauf bezüglichen Prozeß gegen die Mutter an, der jedoch in Ermanglung genügender Beweise schließlich zu Ende ging, ohne daß eine Verurteilung erfolgt wäre.

Daß auch eine gewisse, und zwar sadistische Perversion im Spiele gewesen, dürfte unzweifelhaft sein. Freilich eine quasi unbewußte, „bei der der Drang nach Akten der Grausamkeit allein von wollüstigen Regungen begleitet, ins Bewußtsein tritt, während dessen eigentliches Objekt, das die wollüstige Betonung solcher Handlungen erst erklären kann, im Dunkeln bleibt".[12] Die H. starb Mitte der Siebzigerjahre des XIX. Jahrhunderts in Potsdam. Charakteristisch für sie ist es, daß sie ihre sämtlichen Kinder, welche sich an dem Giftmordprozesse beteiligt hatten, enterbte.

Wir lesen im Wiener „Deutschen Volksblatt" vom 19. Juli 1906: „Wenn ein akademisch gebildeter Mensch seine im zarten Alter von drei und vier Jahren stehenden Kinder mit einem — Teppichpracker zu „erziehen" vermeint, so daß die Körper dieser armen Kleinen Striemen und Blutunterlaufungen aufweisen, dann dürfte es wohl am Platze sein, wenn die Behörden den akademisch gebildeten, zärtlichen Vater eines Besseren belehren würden.

Der Fall, um den es sich hier handelt und den wir einer hiesigen Gerichtssaalkorrespondenz entnehmen, ist folgender:

Gestern hatte sich vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes W. der Ingenieur L. E. wegen Mißhandlung seiner Kinder, des vierjährigen Walter und der dreijährigen Hertha, zu verantworten.

Die Anzeige ging von dem in demselben Hause wohnhaften Typographen F. P. aus, der erklärte, sämtliche Hausparteien seien über die unausgesetzten Mißhandlungen empört und könnten dieselben nicht mehr anhören; die beiden Kinder seien früher auf dem Lande in Kost gewesen und das Dienstmädchen bestätige, daß sie mit Blutunterlaufungen und Striemen bedeckt sind und gar nie aus der Wohnung kommen dürfen.

Der Angeklagte brachte vor, er sei gezwungen (?), die Kinder zu schlagen, um ihnen ihre Unreinlichkeit abzugewöhnen, doch bediene er sich hiebei nur (!!) des Prackers und nicht der Rute, da letztere gefährlicher sei; überhaupt lege er auf das psychische Moment der Kindererziehung besonderen Wert. Der Richter der offenbar nicht einsah, was die im polizeiärztlichen Parere konstatierten grünlichen und bläulichen Striemen beider Kinder am Gesäße mit der Psyche gemein haben, erklärte anderer Ansicht zu sein, denn insbesondere Kinder so zarten Alters dürfe man nicht mit dem Pracker erziehen, das sei keine Züchtigung, auch mehr als eine Überschreitung derselben, da die Gesundheit der Kinder gefährdet erscheine. Der Angeklagte erwidert, es sei nicht so arg, man sei ihm im Hause aufsässig, weil er prinzipiell mit niemandem verkehre; die blauen Striemen seien dadurch entstanden, daß sich die Spuren des Prackers im Gegensatze zu den der Rute mehr ausbreiten, was infolge der zarten Blutgefäße sichtbar bleibe.

Richter: Nach den polizeilichen Erhebungen sind alle Parteien über die häufigen Mißhandlungen erzürnt! — Angeklagter: Ich möchte beantragen, daß Sie

[12]) Von Lichtegroll: „Die Bestie im Weibe".

die Kinder sehen. ihr Äußeres ist blühend und ich lege eben auf das psychische Moment den Hauptwert.

Zeuge P. gab an, als unmittelbarer Wohnungsnachbar alles durch die Wand zu hören; die beiden Kinder bekommen oft acht Minuten hindurch Prügel und man höre sie gar so oft weinen und schreien; sogar die Bewohner des Nebenhauses wüßten hievon und seien entrüstet. Zeuge glaubt, daß den schreienden Kindern der Mund zugehalten werde.

Der Angeklagte behauptet, die Kinder schreien so, weil sie gebadet werden. übrigens habe ihm ein zu Rate gezogener Arzt als Mittel gegen das Schreien der Kinder angeordnet: „Hauen Sie sie nur, so viel Sie können!" (Das muß ein netter Arzt sein. Die Redaktion.) Angeklagter beschwert sich auch darüber, daß sich Hausleute um seine Familienangelegenheiten kümmern.

Richter: Das müssen Sie sich schon gefallen lassen, das ist ihr gutes Recht! Wenn Sie beispielweise den Herrn Zeugen wegen Ehrenbeleidigung belangen sollten, Sie hätten wenig Glück!"

Am 20. August lautet die Fortsetzung:

„Eine Nachbarin, die Typographensgattin Stephanie P., hat die Kinder oft schreien gehört und deshalb gehorcht. Sie hörte durch die Wand die Schläge und auch einmal, wie E. fragte: „Tuts weh?", worauf er weiter zuschlug. Einmal hat sie gehört, wie der kleine Walter etwas aufsagen mußte und Schläge bekam. als er stecken blieb. E. beantragte nun die Einvernahme mehrerer Bekannter, die oft zu Gaste waren und wissen, daß er die Kinder nicht roh behandelte. Diesen Antrag lehnte der Richter ab, da man ja in der Regel Kinder nicht in Gegenwart von Gästen prügelt und durch das Geständnis des Angeklagten der Fall genügend erhellt sei. Der Gerichtssekretär fand den Angeklagten schuldig. seine eigenen Kinder in Ausübung der häuslichen Züchtigung mißhandelt zu haben und hielt ihm nach der mildesten Bestimmung des § 411 die besondere Lieblosigkeit der Handlungsweise vor."

Am 3. Jänner 1906 berichteten die Wiener Blätter:

„(Ein gemartertes Kind.) Ein Stiefvater, der seine väterliche Gewalt zu barbarischer und unmenschlicher Mißhandlung mißbraucht hatte, befand sich heute unter der Anklage der schweren körperlichen Verletzung vor Gericht. Der Handlungsgehilfe Franz S., ein 30jähriger Mann, hatte im August vorigen Jahres eine Witwe geheiratet und ihre beiden Kinder zu sich genommen. Gegen eines derselben, die fünfjährige Ida, schien er von fortwährendem Zorn erfüllt. Infolge einer Anzeige seiner Schwägerin entsendete die Sicherheitsbehörde einen Polizeiarzt, damit er feststelle. ob der Mann gegen die arme Kleine in brutaler und sie ernst schädigender Weise vorgehe. Er fand den Körper des Kindes mit Striemen und blauen Flecken besät. Die Ohren und Wangen sowie der Rücken zeigten blutende, die Haut durchtrennende Striemen. Die Verantwortung des Angeklagten war eine zweifache. Zunächst diejenige, welche gewöhnlich in solchen Fällen gebraucht wird, daß nämlich das Kind verlogen und unrein gewesen sei und deshalb gezüchtigt werden mußte. Dann aber führte er zu seiner Entschuldigung an, daß er schwer magenleidend sei. wodurch er leicht in einen Zustand der Erregung ver-

setzt werde; hiedurch habe er sich vielleicht zu weit hinreißen lassen. Er versicherte jedoch, daß er dem Kinde nicht feindlich gesinnt gewesen sei und ihm kein Leid zufügen wollte.

Dem Verhöre entnehmen wir folgendes: Vorsitzender: Sie haben das Kind monatelang gequält, das läßt sich schwer auf ihre Krankheit zurückführen. Sie sollen dem Kinde zwei Tage lang keine Nahrung gegeben haben. — Angeklagter: Weil es nicht um Verzeihung bitten wollte, hat es kein Mittagbrot erhalten. Das Kind war ja in Grund und Boden verdorben! — Vorsitzender: Wie kann man von einem fünfjährigen Kinde sagen, es sei durch und durch verdorben! Das kennzeichnet schon ihre Auffassung über das Kind. Die Kleine mußte, nach Angabe von Zeugen, stundenlang vor Ihrem Bette stehen und irgend einen Gegenstand in der erhobenen Hand halten. Das ist schon eine raffinierte Grausamkeit. — Angeklagter: Zur Strafe hat es ein paar Stunden stehen müssen. — Vorsitzender: Sie haben die kleine Ida mit einem Pracker und mit Riemen geschlagen und ihr Fußtritte versetzt; das Kind mußte den Riemen, mit dem es später geschlagen wurde, selbst ins Wasser legen, damit er weich werde und sich zur Züchtigung besser eigne.

Der Angeklagte sagte noch weinend: Ich habe ja die Ida ganz gern gehabt, nur strafen wollte ich sie, weil sie gelogen und heimlich Sachen genommen hat. — Vorsitzender: Wenn das Kind zwei Tage lang nichts zu essen bekommt, so ist es ja natürlich, daß es sich heimlich Eßwaren zu verschaffen sucht, um seinen Hunger zu stillen.

Die Mutter des Kindes war gleichfalls aus diesem Anlasse in Untersuchung, doch wurde diese eingestellt. Sie gibt heute als Zeugin gedrückt und kleinlaut an, das Kind sei verlogen und einmal habe es der Stiefvater sehr geschlagen, weil es Erdäpfel gestohlen hat. — Vorsitzender: Weil es Hunger hatte. Ich will sie lieber nicht mehr fragen und der Staatsanwaltschaft nicht Gelegenheit geben, gegen Sie einzuschreiten. Sie als Mutter haben auch nicht korrekt gehandelt.

Die Zeugin wußte hierauf keine andere Antwort, als daß sie weinte.

Das Kind wurde damals der väterlichen Gewalt entzogen und in andere Pflege gebracht.

Nach den Plaidoyers des Staatsanwaltssubstituten und des Verteidigers verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten zu zwei Monaten Kerkers."

Wir geben hier nur einzelne Beispiele an. Wenn man in Gerichtsakten blättert, findet man unzählige Fälle, ja die überwiegende Zahl mit allen Anzeichen sadistischer Triebe bei den Angeklagten. Unbeachtet und verkannt wird diese Erscheinung noch heute. Es ist natürlich unmöglich, ohne eingehende psychologische Prüfung in jedem Einzelfall festzustellen, wie viel einfache Zornwut und wie viel reine erotische Schmerzlüsternheit als Grund solcher Scheußlichkeiten vorliegt. Aber es gibt zweifellos Übergänge zwischen beiden Motiven. Die Entladung selbst eines normalen Zornaffektes geht stets mit gewissen Lustgefühlen vor sich, ähnlich den Gefühlen des Siegers auf dem Schlachtfelde.

Es ist bekannt, daß der Kriegsaffekt sehr leicht „Blutdurst" hervorruft und eine Art Wonne beim Sichwälzen im Blute des Besiegten erzeugt. Diese Art geistiger Wonne oder Lust braucht nicht direkt erotisch zu sein, kann sich aber sehr leicht mit entsprechenden Gefühlen verbinden und somit alle Übergänge zum

Sadismus aufweisen, wie ja überhaupt Lust und Anziehung leichter erotisch gefärbt werden als Unlust und Abstoßung.

Man muß über diese Gefühlsassoziation klar sein, um die Tragweite der Algolagnie und speziell des Sadismus zu erfassen. In Nr. 49 des „Deutschen Adelsblattes" vom 4. Dezember 1898 befand sich folgendes Inserat:

„Hübscher Knabe, 14jährig, aufs Wort gehorchend, welcher sich jeglicher Bedienung und Bedingung, auch körperlicher Bestrafung unterzieht, sucht zu Ostern Stellung als Page oder Diener. Refl. Herrschaften wollen Adresse event. mit Bedingungen unter K. 9 an d. D. Adelsblatt, Schadowstraße 8, zur Weiterbeförderung senden."

Diese Annonce erregte Aufsehen. Verschiedene Zeitungen druckten sie ab als ein „Zeichen der Zeit".

Auf welchen Voraussetzungen aber bewegen sich diese Spekulationen? Wiederum ist es ein dunkles Gebiet, das wir mit Beantwortung dieser Frage betreten müssen. [13])

Welche Freude für die Sadisten, wenn sie in dem Buch von Adolf Frick „Das Züchtigungsrecht der Lehrer der Volksschulen nach Urteilen des Reichsgerichtes" folgende Sätze aus zwei Erkenntnissen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Februar 1883 und 19. November 1894 lesen:

„Der Lehrer ist zur Vornahme empfindlicher körperlicher Züchtigung berechtigt. Eine merkliche Verletzung ist eine solche, durch welche Gesundheit und Leben des Schülers gefährdet erscheint. Blutunterlaufungen, blaue Flecke, Striemen für sich allein gehören nicht hiezu; denn jede empfindliche Züchtigung — und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt — läßt derartige Erscheinungen zurück. Der Lehrer ist nicht straffällig, wenn er einen Schüler, der einer anderen Klasse angehört, züchtigt; auch kann die Züchtigung außerhalb des Schullokales stattfinden. Das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule unterliegt ebenfalls der Schulzucht, was so oft von den Eltern bestritten wird. Dasselbe Züchtigungsrecht hat auch der Geistliche bei Erteilung des Konfirmationsunterrichtes."

Jedenfalls ein einleuchtendes Mittel, um den religiösen Glauben und die Nächstenliebe in den Kinderseelen zu befestigen!

Wie wird dadurch dem gefährlichen Psychopathen die Sache erleichtert! Man braucht weder Inserate zu suchen noch selbst welche aufzugeben mit Bezug auf Knaben, welche sich gerne „körperlichen Bestrafungen" freiwillig unterziehen! Man hat nur den Beruf des Lehrers oder des Geistlichen zu wählen!

Die englische Gesellschaft für Reform der Schulstrafen hat anläßlich der Gesetzesreformen im Parlament in einer Schrift auf die Gefahren der Rutenstrafe hingewiesen, welche die Überschrift führt: „Warum Mr. Wartons Peitsch- und Prügelstrafen-Bill und Mr. James Ruten-Bill abgelehnt werden müssen." Aus dieser Schrift führen wir hier Auszüge an; es heißt da unter anderm:

„Wolle man unter der Ägide des Rechtes Kinder und jugendliche Personen mit der Birkenrute züchtigen, so bedeutet das: durch eine rückschrittliche Gesetzgebung unter allen lebenden Wesen diese einzige Klasse zu verdammen, damit

---

[13]) Hansen: „Stock und Peitsche".

wir anderen, Richter oder Vollzugsbeamte, die wir dadurch werden, unsere Begierden, seien es nun Leidenschaften oder aller Gedanken barer Stumpfsinn, an den Qualen dieser geschändeten Kreaturen — den Qualen werdender Männer! — befriedigen, und zwar vermittels ihrer erzwungenen Unterwerfung unter die Tortur eines Werkzeuges, das bisher durch die fortschreitende Zivilisation weit und breit verdrängt war und dessen Gebrauch meistenteils andere unnatürliche, unmenschliche und antichristliche Gebräuche in seinem Geleit und unabtrennbarem Gefolge hat. Es ist eine wohlbekannte Tatsache, die mehr allgemeine Beachtung verdiente, daß die Peitschen- und Rutengier, von der man neuerdings so viel in der Presse las, einem krankhaften Gefühl entspringt, dessen gröbere Formen zum Ausdruck kommen in einer gewissen schimpflichen Praxis, von der man in anständiger Gesellschaft nicht spricht. Denjenigen, welche an die Wirksamkeit der Rute wie an eine Rettung der Gesellschaft glauben, möchte ich das Studium des „Massageskandals", der vor dem Marylebone-Polizeigericht verhandelt wurde, empfehlen.

Ohne alle Frage ist festgestellt, daß eine Krankheit besteht, welche man ebenso angemessen als zutreffend mit dem Namen Flagellomanie (Peitschwut, Rutenwahnsinn) bezeichnet. Ich stelle Ihrer eigenen Erwägung anheim, zu ermessen, wie wohl die Anwälte der Erweiterung des Peitsch- und Prügelsystems daran täten, zu bedenken, ob es nicht ihre Gedanken und ihre Ziele, vielmehr denn diejenigen ihrer Gegner auf der Seite der Humanität sind, welche man mit Beiwörtern wie „ungesund", „krankhaft" zu verknüpfen hat.

Die Häuser, welche 18- bis 45jährige Männer wie Frauen besuchen, um zu peitschen oder gepeitscht zu werden, sind weit häufiger in England als in Schottland. In den Schulen ist es in England gang und gäbe, gegen die Zöglinge die Prügelstrafe zu vollziehen, und zwar auf den Unterleib; in Schottland kommt sie fast nirgends in Anwendung. In England ist auch seitens des Staates das Schlagen der Knaben mit Birkenruten weit mehr in Brauch und Übung als in Schottland, weil in den einschlägigen Peitschbuden und -klubs Flagellationswerkzeuge (Züchtigungsinstrumente, Geißelungsgeräte) gehalten werden, wie sie zu dem vielgestaltigen angeborenen oder angeeigneten Geschmack aller Patienten sich eignen in Anpassung an die Art und Weise, in welcher in früher Jugend gegen sie gesündigt ward.

Deshalb wälzt dieses wie mit testamentarischer Vollständigkeit, Genauigkeit und Unbestreitbarkeit geschriebene Zeugnis, dieser Tatbeweis alle Schuld, alles Verderben, alle Verantwortung, Strafbarkeit und Blamage für solch eine vermaledeite Krankheit der Gesellschaft auf alle jene Knechte der Peitschwut, auf die Eltern und Lehrer, auf alle, die gleichen Geistes wie diese vermeintlichen Gesetzmacher sind. Und es ist unausweichliche Pflicht für jedermann, der unschuldig, aber nicht unwissend ist, jeden Nerv seines Geistes anzuspannen in dem heißen Streit, der für die Humanität entbrannt ist, von dem der Kampfplatz der Praxis wie die Häuser der Gesetzgebung, die Parlamente aller Kulturvölker und die Arena der Wissenschaft gleichzeitig widerhallen. Es ist die vornehmste Aufgabe eines jeden, all seine Kraft daranzusetzen, um die britischen Gefängnisse und Schulen zu reinigen von all den niederträchtigen Ursachen dieser verderblichen uralten sozialen Krankheit, der Prügelmanie, die, ob nun bewußt oder unbewußt,

in ihren Opfern zu Tage liegt. Die Prügelwut, der Peitschwahnsinn ist eine der Leidenschaften, die dem menschlichen Geschlechte anhaften und innewohnen und als solche wohl wert sind, daß man sie ernst studiert, aufdeckt, darlegt und beleuchtet."

Worin liegt hauptsächlich die Gefahr seitens der Sadisten für die Kinderwelt? Sie liegt für die Allgemeinheit darin, daß es unter den Sadisten geistreiche, gebildete und oft die Schrift gut beherrschende Männer gibt. Ihr Vergnügen finden sie bekanntlich nicht nur im Lesen von Werken über Züchtigungen etc., sondern oft in Beschreibungen von Prügelexekutionen, in sophistischen Erwägungen über die angebliche Nützlichkeit der Züchtigung für die „Jugenderziehung", in heuchlerischen Vorschlägen, die sie angeblich zum „Heile" der Kinder machen und die dahin gehen, allen Eltern und Erziehern das Recht zur Kinderquälerei und Mißhandlung zu geben. Dies geschieht oft mit großer Raffiniertheit und Vorsicht in der Form einer „wissenschaftlichen" Behandlung der Frage, scheinbar mit der „ehrlichen" Absicht, die moderne Pädagogik nach Kräften zu stützen. Die moderne Literatur weist manche derartige Blüten auf. Eine solche Abhandlung ist neulich erschienen und liegt vor uns. Sie ist nicht ungeschickt geschrieben. Mit Leidenschaft setzt sich der Verfasser für die Prügelstrafe ein. Seine Gefühlsergüsse sind von hochtrabenden Phrasen über „Moral", „Autorität" etc. begleitet. Oft möchte man fast an die Ehrlichkeit seiner Überzeugung glauben und nur über seine Borniertheit in Erziehungsfragen und über seine Unkenntnis der Psychologie staunen! Nun aber ist die Sache doch nicht so verschleiert, wie man zuerst glauben möchte. Der Autor verrät sich, indem er gerne die körperliche Züchtigung bei den Weibern als Strafsystem in allen Detentionsanstalten haben möchte. Er geht aber noch weiter: er macht sich mit seiner ganzen Beredsamkeit zum Anwalt der Züchtigung erwachsener Mädchen in der Familie, in der Schule und in Erziehungsanstalten. Er empfiehlt als das Wirksamste, die Vollziehung durch Männer vornehmen zu lassen, und zwar stets vor männlichen Zeugen. Natürlich gehört die Entblößung dazu.

Wir nennen den Autor nicht, um zur Popularität solch schändlicher Werke nicht beizutragen. Es kann aber nicht genug gewarnt werden vor der Literatur „für die Rute": auf schwache, urteilslose Gehirne, wo das „gedruckte" Wort in entsprechender, zugleich pathetischer und sophistischer Form eine starke suggestive Wirkung übt, kann doch manches, was dort vertreten wird, Eindruck machen und dadurch ganz harmlose, gläubige Geschöpfe in den Dienst des Sadismus stellen.

Daß das Prügeln von seinen Aposteln in allen erdenklichen Formen gepriesen wird, möge ein „Lied von der Rute", aus welchem wir Auszüge geben, beweisen:

„Die Rute lebe! Spartas Zucht, die laßt
Beherrschen Haus und Schule, Hütte und Palast!
Der Bauer, der bei schwerer Arbeit frohnt
Für seine Kinder, findet sich belohnt,
Wenn er sie abends tüchtig durchgebläut,
Dann strahlt sein ehrlich Antlitz hocherfreut.

Die akadem'sche Rute kennt er nicht,
Er nimmt, was g'rad' auf seinem Heimweg liegt:
Die Weidengerte, Birke oder Buchenzweig."

* * *

„Doch Du, der Schläge noch zu schätzen weiß,
Halt' fest daran! Jeder in seinem Kreis!
Ob Vater, Lehrer, Vormund, sorg' dafür,
Daß nicht die Rute elend vegetier'!
Durch Übung täglich Deinen Eifer schür'!"

* * *

„Es sei in Zukunft jede Kinderstube
Die wahre Vorbereitungsprügelschule."

* * *

„O schöner Sport, des' Reiz niemals erlischt,
Der junges Blut erregt und altes Blut erfrischt." [14])

Zum Schlusse dieses widerwärtigen Kapitels wiederholen wir: „Die Prügelwut ist eine Leidenschaft und als solche wohl wert, daß man sie ernst studiert, aufdeckt, darlegt und beleuchtet, um sie konsequent niederkämpfen zu können."

III. Kindermißhandlungen als pädagogisches Hilfsmittel.

a) Schulen.

„Ruten und Stöcke", schreibt ein gelehrter Pädagoge, „sind die Schwerter der Schule, die Gott nach dem Sündenfall den Lehrern anvertraute, um die Gottlosen damit zu züchtigen. Es sind auch Schulszepter, vor denen die Jugend das Haupt zu neigen hat."

Am systematischsten wird die Birkenrute in den europäischen Schulen angewendet. In deutschen Schulen wurde sie eine Zeitlang fleißig gebraucht. Der Zuchtmeister hieß der „Blaue Mann" und nicht nur Knaben, sondern auch Jünglinge bis zu ihren 18. Jahre waren der Rute unterworfen.

Den Standpunkt der Justiz in der Sache beleuchtet folgendes Beispiel aus dem „Oberschlesischen Wanderer" (Gleiwitz, 31. Oktober 1906):

„Die Grenzen des Züchtigungsrechtes der Lehrer. Die viel erörterte Frage wann eine strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer stattfindet, hat eine bemerkenswerte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes zum Gegenstand, die jetzt vom Unterrichtsminister seinem Bereich mitgeteilt wird. Ein 11- oder 12jähriger Schulknabe hatte seine Schularbeiten nicht angefertigt. Als der Lehrer den Knaben zwecks Züchtigung aufforderte, aus der Bank herauszukommen, versteckte sich der Junge hinter den anderen Kindern. Erst als der Lehrer mit einer Klopfpeitsche in der Hand auf ihn zuging, lief der Knabe heraus. Unterwegs

[14]) Cooper: „Der Flagellantismus und die Flagellanten."

schlug ihn der Lehrer einige Male. Der Vormund des Knaben stellte gegen den Lehrer Strafantrag, weil das Kind „durch Stock- und Peitschenhiebe in das Gesicht in der rohesten Weise mißhandelt worden wäre.“ Ein ärztliches Attest bescheinigte, daß der Knabe „blutige Sugillationen unterhalb des linken Augenlides, desgleichen rechts in der Nasengegend habe, die Bindehäute der beiden Augen seien entzündet, das Gesicht angeschwollen und schmerzhaft. Der Knabe brauche zur Wiederherstellung 10 Tage“. Nachdem das Hauptverfahren gegen den Lehrer eröffnet worden war, erhob die Königliche Regierung den Konflikt, weil der Beschuldigte die gesetzliche Grenze seines Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe. Die Verwendung einer Klopfpeitsche möge immerhin ein pädagogischer Mißgriff sein, der aber nur der disziplinarischen Ahndung unterliege. Das Oberverwaltungsgericht hat den Konflikt als begründet erachtet. Den Lehrern stehe ein Züchtigungsrecht in demselben Umfange zu wie den Eltern. Nur dürfe die Schulzucht niemals zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnten. Eine bewußte Überschreitung des Züchtigungsrechtes liege nicht vor. Der Lehrer habe den Knaben auch nur auf den Rücken schlagen wollen. Das Verfahren wurde deshalb eingestellt.“

Nun noch einige Beispiele aus den letzten Jahren:

Im Sommer 1892 riß der Lehrer Z. aus Mainz, der im Gartenfelder Schulhause seines Amtes waltete, einem kleinen noch wenig entwickelten Schulkinde, wahrscheinlich um ihm auf diese unmenschliche Weise eine Antwort zu entlocken, mit dem Finger die Mundwinkel derart auseinander, daß das Blut floß. Ein andermal schlug er dasselbe Kind mit einem Stock so heftig auf die Fingerknöchel, daß die Spuren davon wochenlang sichtbar blieben. Eine dritte Tracht Prügel hatte die Wirkung, daß der Kleine sich nicht mehr selbst anziehen konnte und fast ganz steif wurde.

Einige Wochen später ereignete sich in Volkmarsdorf bei Leipzig folgender Vorgang: Der 8jährige Sohn eines Rollkutschers kommt wie gewöhnlich um 10 Uhr vormittags aus der Schule. Seine Mutter beauftragt ihn, sein kleines Schwesterchen zu hüten, indessen sie selbst das Essen bereitet. Um das kleine Kind ruhig zu halten, versucht der Junge, der übrigens geistig etwas beschränkt ist, es nach Kinderart zu belustigen. Das bemerkt vom Schulzimmer aus der Lehrer Sch. Er bildet sich ein, der Knabe wollte ihn ärgern und schickt dessen älteren Bruder hinüber, um ihn zu holen und zu züchtigen. Aber die Mutter will ihn nicht hergeben. Oho! denkt der Lehrer, alle diese Knaben sind unter meinem Kommando und eine Frau wagt es, mir Trotz zu bieten? Ich will ihr doch zeigen, wer mehr Recht auf den Bengel hat, ich oder sie. Zu diesem Zweck sendet er fünf andere Jungen hinüber, um den „Missetäter“ zu holen. Aber die Mutter blieb Siegerin über die Truppe und „steckte“ (wie der Sachse sich ausdrückt) sie alle zur Tür hinaus. Da verfallen die Jungen auf eine List. Sie wissen, daß der Kleine bald seinem Vater das Essen hinübertragen muß und lauern ihm auf. Der Lehrer, wenn er sie nicht gar dazu anstiftete, mochte doch seine Freude daran haben. Aber die Mutter bekommt Wind von der Sache, sie eilt ihrem Kinde nach, befreit es aus der Gewalt seiner Mitschüler und nimmt es bei der Hand, um mit ihm weiterzugehen. Als sie jedoch an der Schule vorbeikommt, stürzt der Schultyrann

— was sag ich! — der Pfleger der Bildung heraus. Zunächst wirft er den Topf mit Essen, den der Knabe trägt, auf das Pflaster und nun entsteht ein Kampf zwischen dem rauflustigen Lehrer und der Mutter um ihr Kind.

Er packt es und obgleich ihn die Frau auf die Hand schlägt, reißt er den Knaben doch mit sich fort, zerrt ihn an Hals und Genick über den Schulhof und schlendert ihn mit großer Wucht gegen die Schultreppe. Unter beständigen Mißhandlungen schleppt er den ganz Unschuldigen ins Schulzimmer, wo er dann erst blindwütig die „exemplarische Züchtigung“ vornimmt. Denn: „das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule unterliegt ebenfalls der Schulzucht“.

In der Tat kamen denn auch noch im selben Jahre, wie wenn jener Fall andere Schulunholde ermutigt hätte, in Nord- und Mitteldeutschland zwei Fälle vor, wo Schulknaben infolge von Mißhandlungen durch den Lehrer ihr junges Leben einbüßten. Wo die Grenze des Erlaubten so weit gezogen und beinahe verwischt ist, da darf man sich nicht wundern, wenn sie mitunter auch überschritten wird.

Ein 7jähriger Malerssohn in Berlin besuchte die nächste Gemeindeschule und erhielt seinen Unterricht von dem Lehrer K. Eines Tages kam das Kind nach Hause, klagte über Unwohlsein und erzählte schließlich, daß der Lehrer es auf die Schulbank gelegt, geschlagen und mit Füßen getreten hätte. Der Knabe wurde zu Bett gebracht, erbrach wiederholt und — am Nachmittag des anderen Tages hauchte er, natürlich unter furchtbaren Schmerzen, sein Leben aus. Der Arzt stellte Gehirnerschütterung fest.

Der andere Fall betraf einen Schüler der 3. Klasse der Mittelschule zu Mühlhausen (Thüringen), der ebenfalls, nachdem er vom Lehrer „gezüchtigt“ worden war, bald, und zwar noch im Schulhause, an Herzschlag verschied.

Ungefähr zur gleichen Zeit, wo das Obige vorfiel, ging durch die Zeitungen folgende, ebenso grausige wie kurze Notiz:

„Wegen Mißhandlung eines Schulmädchens mit tödlichem Ausgang wurde der Hilfslehrer M. in Haindlfing (Bayern) verhaftet und in Landau an der Isar eingeliefert.“ Ein Toter — oder diesmal zur Abwechslung eine Tote — mehr auf dem Schlachtfelde der — „Volksbildung“.

Ein protestantischer Pfarrer in Nürnberg fand sich veranlaßt, einem Mädchen, das wegen Unwohlsein eine Konfirmationsstunde versäumt hatte, mit einem spanischen Rohr derartige Schläge auf die flache Hand zu versetzen, daß der Vater in der Presse über die Mißhandlungen seiner Tochter Beschwerde führte.

Zu gleicher Zeit mißhandelte ein anderer Pfarrer in der Nähe einen 14jährigen Knaben, der ebenfalls eine Konfirmandenstunde versäumt hatte, mit einem dicken Stock auf wahrhaft entsetzliche Weise, so daß der ganze Rücken, namentlich aber die Schulterblätter, eine blutunterlaufene Fläche bildeten und mit lauter Striemen bedeckt waren.

Im Jahre 1893 stand in Kassel der Pfarrer und Lokalschulinspektor C. aus Thurmshosbach vor Gericht. Die Sitzung dauerte den ganzen Tag über bis in die Nacht, da nicht weniger als 28 Zeugen anwesend waren. Der Pfarrer hatte einen 13jährigen Konfirmanden, der einen Mitschüler mit dem Messer gestochen, über den Stuhl gelegt und ihm mit voller Kraft mittels eines Weichselstockes 80 bis

100 Schläge auf das Gesäß und die Beine erteilt, so daß der Junge nicht mehr gehen und stehen konnte. Die Haut hing in Fetzen; alles war voll blutiger Striemen, die Strümpfe rot von Blut. Der Angeklagte gab alles zu, bestritt aber, die Absicht einer Mißhandlung gehabt zu haben; er habe sich im Gegenteil besonders in acht genommen, daß er dem Knaben keinen Schaden zufüge. Der Junge sei ein Ausbund von Ungezogenheit gewesen, das ganze Dorf habe sich vor ihm gefürchtet. Der Staatsanwalt beantragte wegen vorsätzlicher Mißhandlung 200 Mark Geldstrafe, das Gericht aber nahm nur fahrlässige Körperverletzung an und erkannte auf 50 Mark.

Im Frühjahr 1899 kam in Freilsheim (Kanton Finstingen) in Lothringen der Pfarrer G. vor Gericht. Er war angeklagt, in der Religionsstunde den 10 Jahre alten Josef Bariset[15]) mit einer Latte derart zugerichtet zu haben, daß die Mißhandlungen den Tod zur Folge hatten. Zwei Tage vor seinem Verscheiden hatte der Knabe das Licht der Augen völlig verloren. Erst versuchte man den Skandal zu vertuschen (wie es wohl in ähnlichen Fällen oft mit Erfolg geschehen sein dürfte), aber das Gericht bekam Wind davon und ordnete die Untersuchung an. Auch hatten die Eltern sich standhaft geweigert, den Körper des Kleinen zu begraben, bevor er untersucht worden war, was denn endlich am fünften Tage nach dem Eintritt des Todes erfolgte.[16])

b) Internate.

In privaten Erziehungsanstalten und Internaten kommen nicht minder schreckliche Dinge vor.

Wir erinnern an den Prozeß wegen Kindermißhandlung der Schwester Carola vom St. Josefs-Waisenhause zu Potsdam im April 1899. Es handelte sich um die Mißhandlung des 10jährigen Waisenhauspfleglings Karl Steiner. Ein ehemaliger Wärter B., welcher der Züchtigung beigewohnt hatte, sagte als Zeuge bei Gericht folgendes aus: Zuerst habe der Knabe, wie die anderen Zöglinge laut mitzählten, 23 Hiebe erhalten; dann habe ihm Schwester Carola die Hände festgehalten, worauf er mindestens noch einmal so viel Hiebe erhielt.

Dieser Prozeß hat seinerzeit sehr viel Aufsehen gemacht. Das Auffallendste war dabei, daß der Sachverständige, ein weltbekannter und angesehener Gelehrter, durch sein Verhalten vor Gericht das größte Unverständnis in den Fragen der modernen Kindermißhandlungen an den Tag legte.

Im Sommer 1898 fand ein anderer Prozeß wegen Kindermißhandlungen in Däniken (Kanton Solothurn) statt. Angeklagt waren die barmherzigen Schwestern der St. Josefs-Erziehungsanstalt; die Gerichtsverhandlung gewährte wieder einmal einen Einblick in die düsteren Verhältnisse der geschlossenen Anstalten und das Schicksal ihrer minderjährigen Insassen.[16])

---

[15]) Nur die Namen der kleinen Märtyrer, nicht aber diejenigen ihrer Henker verdienen verewigt zu werden.

[16]) Guttzeit: „Über Willkür und Rache".

Weiter in die Öffentlichkeit drangen die verwandten Fälle aus dem „Kloster vom guten Hirten", über die das „Neue Wiener Journal" (21. Dezember 1906) in seinem Resumé der Verhandlungen des Gemeinderates folgendermaßen berichtet:

„Stadtrat H. beantragt, dem „Kloster vom guten Hirten" im V. Bezirk für die Pflege magistratischer Kostkinder eine Subvention von 1.200 Kronen pro 1906 zu gewähren.

Gemeinderat W. spricht gegen den Antrag. Die Klosterfrauen vom guten Hirten sind in der Öffentlichkeit nicht unbekannte Personen, die durch die Art, wie sie die ihnen anvertrauten Pfleglinge behandelt haben, schon öfter die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die Angelegenheit wurde zu einem öffentlichen Skandal. Es ist festgestellt worden, daß sie in sehr brutaler, herzloser Weise gegen ihre Pflegebefohlenen vorgegangen sind. Aus den damaligen Veröffentlichungen ging hervor, daß im „Kloster zum guten Hirten" die Zwangsjacke eingeführt war. Eine Person hat drei Tage und drei Nächte hindurch ununterbrochen in der Zwangsjacke, auf dem bloßen Boden liegend, zubringen müssen. In demselben Badewasser sind 90 Mädchen nacheinander gebadet worden, darunter eine ganze Reihe von solchen, die an Geschlechtskrankheiten litten. So konnte es kommen, daß Mädchen, die vollkommen gesund in diese Anstalt gekommen sind, mit Geschlechtskrankheiten behaftet entlassen wurden. (Gemeinderat S.: Das sind die sogenannten guten Hirtinnen!) Die Zustände wurden so arg, daß die Mädchen keinen anderen Weg wußten als den der Flucht in die Öffentlichkeit und so kam es, daß am 19. und 20. August 1903 vor dem Kloster wahre Aufläufe stattfanden, verursacht von Insassen und Pfleglingen dieses Klosters, welche von den vergitterten Fenstern heraus auf die Straße um Hilfe gerufen haben. (Zwischenruf des Gemeinderates P.: Vor drei Jahren ist das in der Zeitung gestanden, jetzt kommt der Kohl wieder!) Nach allen Richtungen sind diese Übelstände festgestellt worden. Im Landtage wurde vom Landesausschusse M. selbst zugegeben, daß tatsächlich die Zwangsjacke in Anwendung gelangte. Die Zustände waren so arg, daß schließlich sogar im Parlament eine Interpellation eingebracht wurde und der damalige Ministerpräsident Dr. v. Koerber konstatierte, daß der größte Teil der Dinge, die in der Interpellation angeführt wurden, auf Wahrheit beruhen. Einer solchen Anstalt, die sich unfähig gezeigt hat, halberwachsene Mädchen entsprechend zu behandeln, wollen Sie zarte Kinder anvertrauen? Das verstoßt gegen jedes soziale Empfinden, gegen jede Liebe zu der Kinderwelt. Ich beantrage deshalb die Rückverweisung dieser Sache an den Stadtrat."

Daneben stellen wir folgenden Auszug aus der Wiener „Zeit" vom 11. September 1906:

„Kindesmißhandlung im St. Josef-Knabenasyl. Vor dem Bezirksgericht Landstraße hatte sich gestern der Präfekt des St. Josef-Knabenasyls am Rennweg, A. K., wegen der Mißhandlung des 9 Jahre alten Johann B. zu verantworten. Die Anklage legte ihm zur Last, daß er den Knaben mit einem Stock derart heftig züchtigte, daß noch einige Tage nach der Züchtigung das Gesäß des Kindes etwa zwanzig Striemen aufwies. Der Angeklagte, der zur Verhandlung nicht erschienen war, ließ durch seinen Vertreter Dr. W.

erklären, daß er den Buben gezüchtigt, weil dieser Raupen in die Schule gebracht habe. Auch sei der Knabe verstockt und bösartig. Diesen Aussagen stehen die des Vormundes und des Religionslehrers des Knaben gegenüber, die den Buben als brav schildern. Der Angeklagte wurde zu 10 Kronen Geldstrafe verurteilt."

Im Frühjahre 1906 haben die Enthüllungen der Wiener „Arbeiter-Zeitung" über die „Prügelstrafen in der Knabenerziehungsanstalt Weinzierl" in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt. Ein positives Resultat hat sich erfreulicherweise insofern ergeben, als der „verdienstvolle" Direktor der Anstalt, welcher sich Jahrzehnte hindurch „bewährt" hatte, suspendiert wurde. Das Kuratorium dieser Wohltätigkeitsanstalt hat seither mehrfachen Personalwechsel erfahren und die Reorganisation des Ganzen soll bevorstehen.

Nicht so viel Glück haben die Zöglinge des Israelitischen Blindeninstituts auf der Hohen Warte in Wien gehabt. Diese Anstalt für arme blinde Kinder ist auch eine rein private Institution, welche ihren kostspieligen Aufwand aus „milden" Gaben bestreitet. An der Spitze steht ein Direktor, welchem das Kuratorium das größte Vertrauen schenkt, und zwar in so hohem Grade, daß, nachdem der „Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" in Ausübung seiner Pflicht Enthüllungen über grausame Mißhandlungen von blinden Zöglingen gemacht hatte und das Kuratorium darauf aufmerksam machte, dieses letztere sich nicht mit den unglücklichen Kindern, sondern mit dem Direktor identifizierte. Auf Grund amtlicher Erhebungen wurde im April 1906 in Wien gegen den Direktor der Anstalt ein Strafverfahren eingeleitet, und zwar beim Bezirksgericht, wegen Mißhandlungen eines Zöglings. Die erste Verhandlung fand statt, wurde aber zwecks Vorladung weiterer Zeugen vertagt.

Inzwischen verbreitete sich das Gerücht von dem Vorgefallenen; die Leitung des Pestalozzivereins bekam gegen 40 Zuschriften aus nah und fern, darunter sogar aus Amerika, Ägypten etc., von früheren Zöglingen der Anstalt, welche aus Genugtuung darüber, daß jemand den Mut fand, gegen den angeblich allmächtigen Direktor und seine Clique innerhalb und außerhalb der Anstaltsmauern aufzutreten und die Zustände in der Anstalt zu enthüllen, weitere Einzelheiten über die strafbaren Vorgänge in dem Israelitischen Blindeninstitut mitteilten.

Das umfangreiche Material wurde der k. k. Staatsanwaltschaft vorgelegt, in wenigen Wochen aber hat die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen den Direktor — zurückgezogen; das Verfahren wurde eingestellt und auf der Anklagebank des Bezirksgerichtes erschien wegen Ehrenbeleidigung des Direktors, der doch auf Grund amtlicher Erhebungen bereits wegen Mißhandlungen vom Gericht in Anklagezustand versetzt worden war, die Vorsitzende des Pestalozzivereines, welche gewagt hatte, sich der mißhandelten Zöglinge anzunehmen.

Diese Ehrenbeleidigungsklage erschien dem Pestalozziverein als Kinderschutzgesellschaft recht willkommen, indem sich hier eine Gelegenheit bot, die Öffentlichkeit auf die Vorgänge im Israelitischen Blindeninstitute aufmerksam zu machen und den Zöglingen zu ihrem Rechte auf menschenwürdige Behandlung zu verhelfen. Aber auch hier haben wir eine Enttäuschung erlebt; es wurde dafür gesorgt, daß diese Vorgänge vor der Öffentlichkeit verhüllt blieben. Als nämlich die Ange-

klagte sich anschickte, eine wahrheitsgetreue Darlegung der Vorgänge zu geben und kaum das Wort ergriffen hatte, sprang der Advokat des Direktors auf, um die Erklärung abzugeben, daß sein Klient bedingungslos seine Klage zurückziehe, worauf die Angeklagte freigesprochen wurde. Diese unerwartete Wendung wirkte nicht wenig verblüffend. Der Klageanwalt beeilte sich eine schwungvolle Rede auf die Verdienste des Direktors zu halten, welchem noch für seine alten Tage die „Märtyrerkrone“ nicht erspart blieb.

Die Tagesblätter druckten diese Rede im Wortlaute nach, ein neuer Beweis der Verdienste des Betreffenden. Es blieb alles beim alten. Zöglinge, welche trotz Beeinflussung standhaft bei der Wahrheit ihrer Aussagen geblieben waren, wurden aus dem Institute sofort entlassen und haben ihre Wahrheitsliebe mit der Vernichtung ihrer weiteren Existenz zu büßen. Der Pestalozziverein kam in den Ruf, konfessionell-politische Tendenzen verfolgt zu haben und seine Freunde schüttelten den Kopf mit den Worten: „es war — nicht opportun“.

Für viele Internate aber gilt noch immer das Lied:

„Ihr wollt mich nicht für einen Toren halten,
Ich bin noch aus der Schul der guten Alten!
Ein Lehrer, den kein Ton so sehr erbaut,
Als das Geheul des Jungen, den er haut.“

c) Familie.

Statt aller theoretischen Ausführungen mögen hier zwei Beispiele genügen. Das erste stammt aus D. Hansens: „Stock und Peitsche im XIX. Jahrhundert“, Seite 44.

„Um unnützen Strafen vorzubeugen, wird eine Wandtafel benutzt, auf der die Namen der Kinder (in unserem Falle vier Mädchen und zwei Knaben, M., J., L., H. und O., F.) mit Anfangsbuchstaben stehen. Für jedes Vergehen wird ein ■ oder ▬ hingemalt, für jedes lobenswerte Verhalten ein goldener • hingeklebt. Nur wenn anhaltender Ungehorsam, freches, vorlautes Benehmen etc., also Vergehen, bei denen ein Aufschub der Strafe sich verbietet, in Frage kommt, wird sofort bestraft und die Bestrafung durch „Kl.“ (Klitsche), „Bi.“ (Birkenrute), „R.“ (Rohrstock) darunter geschrieben.

Monatlich, respektive sobald die Tafel vollgeschrieben ist, erfolgt die „Abrechnung“ und es werden die guten Taten von den schlechten abgezogen. Die Abrechnung erfolgt im Nebenzimmer. Ein Stuhl mit steifen Kissen steht da. Das Kissen ist fest gefüllt, damit die Kinder beim Überlegen mit ihren Unterleibsorganen zwischen Ende des Kissens und Anfang der Stuhlkante zu liegen kommen.

Die Mutter in der betreffenden Familie, eine sehr gebildete und geistreiche Frau, führt gewissermaßen Buch über die guten und schlechten Eigenschaften ihrer Kinder, sowie über deren Bestrafungen und Belohnungen.

Daß gerade die häuslichen Prügelstrafen, namentlich wenn sie von mütterlicher, überhaupt von weiblicher Seite vollzogen werden, sehr oft die Grenzen des gesetzlich Erlaubten überschreiten, ja vielfach sich zu barbarischen Mißhandlungen verdichten, ist bekannt.

Aus der reichen Anzahl von Fällen, wie sie ja auch oft genug durch Gerichtsverhandlungen bekannt werden, seien im folgenden nur einige erwähnt.

Eine Mutter hatte ihr einziges Kind, ein schulpflichtiges Mädchen, in grausamster Weise mißhandelt. Oft bekam das arme Wesen Tage lang nichts zu essen, ferner wurde es mit dem Kopfe zwischen Schrank und Kamin gequetscht und diese Marter wiederholte sich, sobald die Kleine es wagte, sich aus dieser qualvollen Lage zu befreien. Die häufigsten Mißhandlungen aber bestanden in Schlägen mit dem Stocke oder dem Lineal. Diese Züchtigungen, die auf das entblößte Gesäß und die Beine verabfolgt wurden, wobei das Dienstmädchen zumeist das Opfer festhalten mußte, dauerten in der Regel so lange, bis der Stock oder das Lineal infolge der Heftigkeit der Schläge zerbrach."

Das zweite Beispiel in der Wiener „Arbeiter-Zeitung" vom 5. Dezember 1906 unter dem Titel „Peitsche und Spangen als Erziehungsmittel":

„Erst gestern haben wir von den Leiden eines 4jährigen Knaben berichtet, den eine herzlose Mutter Hunger leiden und in kalten Nächten auf kalten Steinfliesen schlafen ließ. Heute müssen wir schon wieder über die Leiden eines Kindes berichten, das von seiner Mutter in womöglich noch unmenschlicherer Weise malträtiert worden ist. Der Fall, um den es sich heute handelt, ist noch weit grasser als der gestrige. Denn dieses Kind — auch wieder ein außereheliches — die heute 11jährige Johanna J., wurde von seiner Mutter Antonie H., nicht nur mit einer Peitsche geschlagen, sondern noch in eiserne Spangen gelegt, die der Mann der H. nach militärischem Muster eigens für das Kind angefertigt hatte, um es für vermeintliche Fehler zu strafen. Das Verdienst, diesen empörenden Fall einer Kindesmißhandlung zur Kenntnis der Behörden gebracht und sich mit allem Nachdruck dafür eingesetzt zu haben, daß die herzlose Mutter zur Verantwortung gezogen wird, gebührt dem Pestalozziverein, der sich die Förderung des Kinderschutzes zur Aufgabe gemacht hat und auf diesem Gebiet eine wahrhaft segensreiche Tätigkeit entfaltet. Er war es, der der Anzeige, die der Vormund des mißhandelten Kindes, der Drechslergehilfe Johann H., bei der Polizei erstattet hatte, den nötigen Nachdruck verlieh und auch dann noch nicht locker ließ, als das Polizeikommissariat bereits erklärt hatte, daß sich kein Anlaß zum Einschreiten ergeben habe.

H. hatte nämlich am 19. Oktober gegen die H. beim Polizeikommissariat die Anzeige erstattet, daß diese ihr uneheliches Kind Johanna J. schon seit Jahren in der unbarmherzigsten Weise mißhandle. Da — so hieß es in der Anzeige weiter — alle meine Ermahnungen vergeblich sind und ich die Peinigung des armen Kindes nicht mehr dulden kann, wendete ich mich an den Pestalozziverein um Abhilfe, der mir die Übernahme des Kindes in seine Obhut und Pflege zusagte, wenn die Pflegschaftsbehörde das bewillige.

Obwohl der Pestalozziverein diese Anzeige unterstützte und dem Polizeikommissariat bekanntgab, daß seine Recherchen, die er unternahm, die Angaben des Anzeigers bestätigen, erhielt er doch von der Polizei den Bescheid, daß das mißhandelte Kind auf Ersuchen des Bezirksgerichtes polizeiärztlich untersucht wurde, da aber hiebei kein Zeichen einer Mißhandlung konstatiert wurde, sei auch kein Anlaß zu einer Strafanzeige gegeben.

Der Pestalozziverein antwortete auf diesen negativen Bescheid mit einer Eingabe, in der er darauf hinwies, daß der § 413 St. G., der gewöhnlich bei Kindesmißhandlungen in Betracht kommt, nicht erfordere, daß die von den Eltern zugefügten Mißhandlungen derartige sein müssen, daß sie unbedingt sichtbare Spuren zurücklassen, sondern das Gesetz überhaupt jene Züchtigung verpöne, durch die der Gezüchtigte am Körper Schaden nehmen könne. Das Züchtigungsrecht könne auch dann überschritten werden, wenn zum Beispiel dem Kinde überlanges Fasten und stundenlanges Knien diktiert werde. Der Verein teilte weiter der Polizei das Ergebnis seiner Recherchen mit. Nach diesen Erhebungen wurde die Johanna J. wegen ganz geringfügiger Ursachen fast täglich geschlagen; ein Blähhals, den das Kind hat, soll davon herrühren, daß ihm die Mutter beim Schlagen Mund und Nase zuhielt. Oft mußte das Kind so lange knien, daß ihm die Knie anschwollen. Einmal soll der um 2 Uhr früh betrunken nach Hause kommende Stiefvater über das am Boden kniende und dabei eingeschlafene Kind gefallen sein.

Diese Eingabe des Pestalozzivereins hatte dann tatsächlich den Erfolg, daß gegen die Mutter des mißhandelten Kindes eine Anklage erhoben wurde, und zwar wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit. Es fanden dann zwei Verhandlungen statt. Die Ergebnisse waren traurig genug. Es ergab sich dabei nämlich, daß das Kind nicht nur mit einem sogenannten „Staberl“ von der „Mutter“ über den bloßen Körper geschlagen und mit einer knutenartigen Peitsche „gezüchtigt“ wurde, sondern daß es auch stundenlang knien mußte und in eiserne Spangen gelegt wurde, wenn die Eltern das gerade für erzieherisch wirksam hielten.

Diese Spangen hatte der Ziehvater des Kindes für diesen Zweck eigens angefertigt. Auf eine Frage des Richters, woher er dieses Erziehungsmittel habe, gab er in der Verhandlung an, daß er es vom Militär her kenne.

Gestern fand nun beim Bezirksgericht die Schlußverhandlung gegen die H. statt. Als Zeugin wurde dabei noch unter anderem auch die Lehrerin des mißhandelten Kindes vernommen. Sie gab an, daß das Kind mehrere Jahre ihre Schülerin an der Schule Margaretenstraße Nr. 152 war. Es sah blutleer und mangelhaft genährt aus und war in der Schule unruhig, nachlässig, dabei aber doch begabt. Da die Eltern dem Kinde keine Lernmittel kauften und es auch von der Gemeinde keine bekam, verschaffte die Zeugin dem Kinde eine Zeitlang die nötigen Schulbücher. Das Kind war auch wiederholt durchgegangen. Auf Befragen gab es dann in der Schule an, daß es nicht nach Hause gehe, weil es so geprügelt werde. Die Zeugin ließ sich auch wiederholt die Mutter des Kindes kommen, die ihr aber immer sagte, das Kind werde deshalb geprügelt, weil es verlogen sei.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren stellte der staatsanwaltschaftliche Funktionär den Antrag, die Angeklagte streng zu bestrafen. Als erschwerend müsse der Angeklagten die besondere Gefährlichkeit ihrer Erziehungsmittel angerechnet werden. Die eisernen Spangen wurden sogar beim Militär abgeschafft.

Der Richter verurteilte die Angeklagte zu acht Tagen Arrest, wobei er als erschwerend die besondere Roheit, mit der die Angeklagte gegen ihr Kind vorgegangen war, annahm. Die Verurteilte erklärte, die Strafe nicht anzunehmen.

Bei dem vorliegenden Falle ist nur eines unverständlich: Warum nicht auch gegen den Stiefvater des Kindes, der doch die eisernen Spangen für das Kind schmiedete, strafrechtlich vorgegangen wurde.

Nachdem dieses Mädchen mehrere Monate bei uns beobachtet wurde, haben wir eine geistige Störung bei ihr konstatiert, welche jedenfalls auf die jahrelangen Mißhandlungen zurückzuführen ist.

IV. Die Ethik der Züchtigung.

„Der Tatsache, daß Tiere und Naturvölker ihre Kinder im allgemeinen ohne Schläge erziehen, hat man ihm Beschämendes dadurch nehmen wollen, daß man sagt: Die Zivilisation hat höhere Ziele und Aufgaben und diese erfordern auch andere Mittel. Schön; aber wenn die Ziele und Aufgaben höher sein sollen, warum dann die Mittel niedriger und roher? Warum die Mittel nicht auch höher und edler? Oder will man vielleicht hinzusetzen: je höher der Zweck, desto niedriger das Mittel? je wohltuender der Zweck, desto peinvoller das Mittel? je menschlicher unsere Zwecke, desto unmenschlichere Mittel erfordern sie? je göttlichere Zwecke wir uns vorsetzen, desto teuflischer müssen die Mittel gewählt werden? Oder fordert die Liebe Lieblosigkeit, die Vernunft Unvernunft? Um Menschen zu werden, dürfen sie nicht bestialisch behandelt werden.

Man hat die barbarische Behandlung der Jugend früherer Jahrhunderte durch die damals allgemein herrschende größere Roheit zu rechtfertigen gesucht. Erklären kann man sie dadurch freilich, aber man sollte doch nicht verkennen, daß die Roheit bei den Erwachsenen eben die Folge der rohen Behandlung war, die sie in der Jugend erlitten hatten und als notwendig anzusehen gelehrt worden waren und daß man aus diesem verhängnisvollen Kreislaufe nur durch menschenwürdigere Behandlung der Jugend herauskommen kann.“ (Aus Johann Guttzeit: „Willkür und Rache.“)

Der gleiche Satz gilt auch für unsere Zeit; das „kulturelle“ Deutschland erschrickt über die zunehmende Statistik der Roheitsdelikte ihrer Jugend und vergißt die Roheit, mit welcher es seine Jugend behandelt, nämlich das Prügeln der Schuljugend von Rechtswegen.

Der Geschichtschreiber versichert, „die alten freien Deutschen hätten ihre Kinder gar nicht geschlagen“.

Wie erhebend ist es für den Deutschen, von der heidnischen prügellosen Erziehung durch das „Christentum“ zum Prügelverfahren gefördert worden zu sein! Welch ein Fortschritt!

In Österreich, Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Elsaß-Lothringen und Rußland sind die Körperstrafen aus der Schule völlig verbannt.

Die Kulturländer, welche ihre Jugend in entgegengesetzter Weise behandeln, als ihnen die großen Geister ihres eigenen Landes empfohlen haben, sollen sich daran ein Beispiel nehmen.

Denn was helfen alle Lehrbücher der Pädagogik, alle Seminare und philologischen Fakultäten — Rousseau, Pestalozzi, Diesterweg und wie die berühmten

Pädagogen alle heißen, sie haben umsonst gelebt, wenn man trotz alldem nicht endlich zu einer vernünftigeren, menschlicheren Weise der Jugendbildung gelangt.

Die Lehren Salomons über die Zucht der Jugend beantworten wir mit dem Ausspruche des Aristophanes:

„Wenn Schläge Liebe sind, so können sie auch Gegenliebe sein", und ein General-Schuldirektor antwortete unlängst auf die Frage eines Gymnasiallehrers, ob er Sekundaner noch ohrfeigen dürfe: „Gewiß, wenn Sie sicher sind, keine Ohrfeige wieder zu bekommen." [18])

Sokrates sagte:

„Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stock nicht!" und wir erinnern uns keines wirklich großen Geistes irgend einer Zeit, der für die Prügelstrafe als Erziehungsmittel eingenommen wäre! Es sei nur zum Beispiel Montaigne genannt, welcher bereits im XVI. Jahrhundert über das Prügeln der Kinder und Jugend sich empörte und dagegen auftrat.

Die Kindermißhandlungen in Form von sogenannten „Züchtigungen" aus pädagogischen Gründen halten keiner ernsten wissenschaftlichen Kritik stand, die Berufung auf Aufrechthaltung der „Autorität" oder gar die Hervorhebung sittlich-religiöser Momente ist ein Hohn auf die moderne Ethik sowie auf die Christenlehre.

Diejenigen, welche uns mit den Argumenten der „guten alten Zeit" kommen wollen, erinnern uns lebhaft in ihren Anschauungen an manche Wilde.

„Die australischen Dieyerie haben die Gewohnheit, aus dem Oberkiefer ihrer Kinder zwei Vorderzähne auszuschlagen. Sie begründen es damit, daß der gute Geist Muramura nach ihrer Erschaffung das erste Kind auf diese Weise entstellte und, da ihm der Anblick gefiel, anordnete, daß künftig jedem männlichen oder weiblichen Kinde das Gleiche geschehen soll." [19])

Die Pelew-Insulaner glauben, daß die Durchlöcherung der Nasenscheidewand notwendig sei zur Erlangung der ewigen Seligkeit; [20]) und die Nicaraguer sagen, daß ihre Vorfahren von den Göttern belehrt wurden, die Köpfe der Kinder platt zu drücken. [21])

Mancher Leser dieser Zeilen wird mit Verwunderung ausrufen: Also nicht einmal prügeln darf man mehr die Kinder, wenn sie es auch wirklich verdienen und es in der besten Absicht zu ihrem Wohle geschieht! Um diese Frage eingehend zu besprechen, müßten wir weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, aber um nicht mißverstanden zu sein, müssen wir doch Aufklärung geben.

Die Prügelstrafe ist kein Erziehungs-, sondern ein Unterwerfungsmittel. Dieses Mittel kann und darf nicht an unseren Kindern gebraucht werden, denn die Unterwerfung birgt ein viel größeres moralisches Übel in sich, als die meistens harmlosen Vergehen der Kinder: Feigheit, Verlogenheit, Heuchelei, Denunzianten-

---

[18]) Aus: „Willkür und Rache."

[19]) Gason „The Manners and Customs of the Dieyerie Tribe" in Wods „The Native Tribes of South Australia", Seite 267.

[20]) „Gmer", Band IV, Seite 317 ff.

[21]) Squier in den „Transactions of the American Ethnical Society", Band III, Seite 129.

tum, Grausamkeit, Schadenfreude sind die Folgen dieses sogenannten „Erziehungssystems".

Man möge nicht einwenden, daß unsere Behauptungen auf Abstraktionen beruhen, denn bei Behandlung von Kindern und gerade bei den schwersten Fällen, den sogenannten moralisch-verwahrlosten, haben wir reiche Erfahrungen gesammelt. Hunderte von Kindern sind durch unsere Hände gegangen. In den Kinderheimen des Pestalozzivereins, wo über 90 Kinder beiderlei Geschlechts im Alter von 2 bis 14 Jahre ständig untergebracht sind, werden „Puffer", „Ohrfeigen" und Schläge auf das strengste verboten.[22] Es gibt genug andere Mittel, um ein Kind zu strafen ohne brutal zu werden und wenn es unter den Hieben nicht verroht, reagiert es um so mehr auf Belohnung und Strafe in moralischer Richtung. Nebenbei sei bemerkt, daß wir vor einigen Monaten auf Ersuchen des k. k. Landesgerichtes in Wien den dort internierten 13jährigen Knaben R. F. übernommen haben. Er war Mitglied einer größeren Bande von Minderjährigen gewesen, welcher 130 Diebstähle zur Last gelegt werden. Bei unserem Erziehungssystem kommen wir auch in diesem Falle sehr gut aus und wir haben uns über das Betragen unserer Zöglinge nicht zu beklagen. Im Gegenteil: munter, offen und aufrichtig schauen sie in die Welt hinaus und nachdem aus den Schulen Österreichs gottlob das Prügeln verbannt ist, wird unser Erziehungswerk, das die besten Früchte trägt, in keiner Weise gestört.

Auch das Kind R. F. gibt sich die größte Mühe, uns in jeder Beziehung zufriedenzustellen.

Wir geben zu, daß es vielleicht Ausnahmen gibt, wo als äußerstes Mittel eine Züchtigung anzuwenden ist: bei moralisch defekten Individuen, wo Bosheit und Brutalität zum Beispiel zu Roheitsdelikten geführt hat. Hier kann, nachdem jeder Versuch umsonst war, nicht mehr von Erziehung die Rede sein, hier muß an ihre Stelle Unterwerfung treten, um die menschliche Bestie möglichst für ihre Umgebung unschädlich zu machen. Analog ist es beim Tierbändiger: die wilde Bestie wird durch die Peitsche in Zaum gehalten — sie wird gedrillt!

Da erscheint es zur Beleuchtung dieser Frage nicht ganz unangebracht, darauf hinzuweisen, daß „beispielsweise bei der niederen Dressur von Hunden eines der gebräuchlichsten Erziehungsmittel — abgesehen von dem des Hungers — in Stockschlägen besteht, daß aber die höhere Dressur vierfüßiger Haustiere, wie zum Beispiel Hunde und Katzen, sich schon zum Teil ohne Züchtigung behilft und daß in neuerer Zeit sogar Raubtiere, namentlich Löwen, aber auch Tiger, ohne Zuhilfenahme von Stock und Peitsche zu den erstaunlichsten Kunstfertigkeiten abgerichtet werden".[23]

Da wir nun keine Tierbändiger sind, sondern mit Kindern zu tun haben und selbst in recht schweren Fällen doch ohne Prügel auskommen, erklären wir uns in der „Prügelfrage" für nicht fachkundig.

Die Kinder sollen also nicht geprügelt werden. Wie weit soll das aber gehen? Darf eine Mutter ihrem Kinde nicht einmal einen Klaps geben, der Vater keine

[22]) Siehe: „Kindergruppen-Familiensystem", Wien, 1907, Verlag des Pestalozzivereins.

[23]) Vergl. Hansen: „Stock und Peitsche."

Ohrfeige seinem Sohne? Daß eine Mutter einem kleinen Kinde ausnahmsweise einen Klaps gibt, besonders wenn es ein Tier quält, eines seiner kleineren Geschwister malträtiert, ohne auf Mahnungen zu achten, ist selbstverständlich; ob ein Vater seinem Sohne Ohrfeigen austeilen soll, bleibt seinem Zartgefühl überlassen; sollte er dazu wirklich genötigt sein, so ist der Vater wohl zu bedauern!

Alle diejenigen, welche in gutgemeintem, ehrlichem Sinn über das Prügeln oder Nichtprügeln der Kinder im Zweifel sind, sollen den Versuch machen, es nicht zu tun; auch hier geht Probieren über Studieren.

Es ist hoch an der Zeit, diese fortgesetzte Vergewaltigung der Menschennatur einzustellen und dieser endlich einmal ihr Recht einzuräumen — wenn auch nicht plötzlich (da ist ohnehin keine Gefahr), aber desto sicherer allmählich! Jesus wollte nichts anderes, wenn er von den Kindern sagte: „Wer da ärgert einen dieser Geringsten, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er ersäuft würde im Meer, wo es am tiefsten ist".

Später einmal wird der Geschichtsschreiber bei den Berichten über unsere Prügelstrafen das Gleiche empfinden wie wir heute bei der Besichtigung der Folterinstrumente des Mittelalters.

Wenn man bedenkt, wie viel Unheil und Unglück durch die Prügelsitte über die Kinder verhängt wird, wie viel zügellose, brutale Leidenschaft dadurch entfesselt, wie viele krankhafte Triebe ihre Befriedigung darin finden, wie viele Verbrechen und Morde sich dahinter verschanzen, dürfte es allen gesitteten ethischen Elementen unserer Kulturgesellschaft nicht schwer fallen, sich zusammenzufinden und den Kampf gegen den Keim der vielen Übel und Verbrechen, gegen die unwürdige Vergewaltigung von Schwachen und Schutzlosen, gegen das Schlagen von Kindern zu beginnen!

V. Psychologie des Mutterempfindens.

Unter den psychologischen Problemen gehört die Analyse der Empfindungen zu den schwierigsten und kompliziertesten; und unter ihnen wird vielleicht das „Mutterempfinden" zu den verwickeltsten gehören. Der Begriff der „Mutterliebe" scheint den meisten als eine feststehende Größe von positiven, altruistischen Gefühlen vorzuschweben; jede Abweichung davon, der wir im Leben begegnen, wird als unnatürlich, als Auswuchs der normalen Empfindungen des Weibes ausgelegt.

Wollten Gelehrte und Künstler ihre Aufmerksamkeit nicht fast ausschließlich dem Kapitel „Liebe" widmen, sondern auch andere Seiten des Gefühlslebens des Weibes in Betracht ziehen, wie zum Beispiel das „Mutterempfinden", das eine der subjektivsten Erscheinungen der weiblichen Psyche bildet, so würde das Kapitel der „Psychologie des Weibes" um manche wertvolle Erkenntnis bereichert werden.

Stets wenn von Grausamkeiten an Kindern gesprochen wird, hört man den entrüsteten Ausruf: „und das war die eigene Mutter!" Ist es Unkenntnis des realen Lebens mit seinen Ursachen und Wirkungen, ist es die Verkennung

des Gefühllebens des Weibes oder ein unbewußtes Vorurteil, was diese Bemerkung hervorruft und eine richtige Abschätzung der Vorgänge verhindert? Aber auch wer, in einem abgeschlossenen. engen Kreise lebend. wenig Gelegenheit hat. das Leben seiner Mitmenschen zu beobachten, kommt doch bisweilen in die Lage wahrzunehmen, daß die Handlungsmotive mancher Eltern ihren Kindern gegenüber nicht altruistischen Gefühlen entspringen, ganz zu schweigen von den mannigfaltigen Psychopathien, welche die Existenz der Kinder unter solchen Umständen direkt qualvoll gestalten.

Die „Mutterliebe" wird verherrlicht und besungen, durch die Kunst verklärt — der „Mutterhaß" wird in der Regel totgeschwiegen. Und doch sind „Liebe" und „Haß" auch im Mutterempfinden, gleich wie in den andern Gefühlssphären, die stärksten psychischen Erektoren. Sie bilden die äußersten Pole aller Empfindungsfähigkeit einer Mutter für ihr Kind und tausend Übergangsstufen verbinden diese beiden Extreme, Liebe und Haß, Sympathie und Antipathie miteinander. Daß die Natur in diesem psychischen Prozeß keine anderen Wege beim Weibe eingeschlagen hat als bei den übrigen Vorgängen des Gefühllebens, werden wir an der Hand einer Reihe von später folgenden Beispielen erkennen. In allen Fällen, wo es sich in Kulturstaaten um das Verhalten der Mutter zum Kinde handelt, sei es im Gesetze, sei es in der Rechtsprechung oder im täglichen Leben, überall wird die Liebe a priori nicht nur angenommen, sondern womöglich kritiklos mit Nachdruck behauptet und der Naturtrieb der Mutterschaft als Grundlage dafür angeführt.

Was ist Naturtrieb? „Die Naturtriebe sind ererbte Instinkte, die mit der Erhaltung des Lebens des Individuums und der Art in intimer Beziehung stehen, und die dumpf innerlich als Gefühle und zugleich als Handlungsbedürfnisse empfunden werden." [24])

Daß die zum individuellen Leben nicht wie der Hunger unerläßlichen Naturtriebe enorm variabel sind, daß sie in den verschiedensten Richtungen entarten, ja, daß die einzelnen bei manchen Menschen ganz fehlen können, ist eine wohlbekannte Tatsache; auch die Mutterliebe bildet hier keine Ausnahme.

Was dagegen, wenn es sich um das Empfinden des Weibes für sein Kind und um sein Verhalten ihm gegenüber handelt, trotz seiner Wichtigkeit wenig beachtet wird, sind folgende Faktoren:

1. Die individuelle erbliche Veranlagung des Weibes.
2. Die Beeinflussung seiner Psyche durch Einwirkungen von außen.
3. Die sozialen Lebensbedingungen des Weibes der modernen Zeit in ihrer Rückwirkung auf das Mutterempfinden, das heißt auf die Entwicklung, Unterdrückung oder Entartung des Mutterinstinkts.

Daß die Naturgefühle und Triebe bei den Kulturvölkern infolge des intensiven und komplizierten Hirnlebens und der Assoziation mit vielen verwickelten Gedankenreihen ihre Objekte ändern und vor allem mannigfaltiger, nuancierter und zugleich besser beherrscht werden als beim Urmenschen oder Naturmenschen, beweist der Unterschied zwischen dem Empfinden ethisch hochstehender

---

[24]) Forel: Die Hygiene der Nerven und des Geistes. Stuttgart. Moritz.

Individuen unserer Kulturgesellschaft und demjenigen der niederen Rassen. (Vgl. Westermarck: „Die Geschichte der menschlichen Ehe“.) Gleich anderen Naturtrieben unterscheidet sich auch der Mutterinstinkt des Kulturländern angehörenden Weibes (ohne Unterschied des Standes) von dem der Wilden oder gar eines Säugetieres in hohem Grade. An Stelle einer allgemeinen groben „Mutterlust“, wenn man so sagen darf, bei der der Besitz eines Kindes das Weib befriedigt, wie es etwa der gefüllte Magen tut — in beiden Fällen werden analoge Gefühle der Lust geweckt — hat das moderne Weib unserer Kulturstaaten eine Skala von verschiedenen, oft sich widersprechenden, sich kombinierenden oder ineinander zu Mischgefühlen verschmelzenden Gefühlen für sein Neugeborenes. Je komplizierter das ganze Seelenleben des Weibes, desto komplizierter die Gefühlsskala. Bekannt ist die Affenliebe, bekannt die jeder psychologischen Feinheit entbehrende intensive Liebe der Negerin für ihr Junges, bekannt die hoch altruistische, die zartfühlende, sich selbst verleugnende, aufopfernde Mutterliebe ethisch und geistig hochstehender moderner Kulturweiber. Dagegen wenig bekannt oder vielmehr verkannt ist: die Indifferenz, die Abneigung und der Haß so vieler Mütter unserer Kulturstaaten gegenüber den eigenen Kindern sowie deren tragische Konsequenzen für diese; sie treffen meist jene Kinder, welche unerwünscht auf die Welt kommen, eine Störung in der seelischen Harmonie ihrer Mutter verursachen, Interessenkonflikte hervorrufen — und die man leider nicht einfach aus dem Leben schaffen darf, wie man es gern möchte. Tiermütter bringen oftmals verletzte oder kranke Junge instinktmäßig um; bei Kulturweibern scheint eine Alliierung ähnlicher Gefühle sich auf unbequeme, unerwünschte Kinder zu richten. Quantitativ hängt die Liebe des Kulturweibes hauptsächlich von dem Maße seines ursprünglichen tierischen Mutterempfindens ab, qualitativ sowie bezüglich ihrer Objekte teils von der individuellen geistigen und ethischen Veranlagung, teils von dem Grade und der Art der erworbenen Kultur. Die Zusammensetzung dieser Komponenten bildet, je nach der Wechselwirkung ihrer Intensität und Ausbildung, die Grundlage für die Entwicklung der Hauptzüge im Mutterempfinden: Zuneigung, Indifferenz oder Abneigung.

Die Beeinflussung der Mutterpsyche durch das allgemeine Gefühlsleben und durch die Lebensbedingungen wirkt ausschlaggebend:

a) Auf die steigende Zuneigung zum Kinde oder deren Verkümmerung.

b) Auf den eventuellen Umschlag der Indifferenz in ausgesprochene Sympathie oder Antipathie.

c) Auf die Dämpfung der Abneigung zur Indifferenz oder auf ihre stufenweise Entwicklung zum Hasse, der im Quälen des Kindes Befriedigung sucht und oft nicht eher ruht, als bis der Tod desselben herbeigeführt ist.

Außer durch die individuelle Veranlagung wird, wie gesagt, die Mutterliebe beim normalen Weibe durch sein sonstiges Gefühlsleben und durch seine Lebensbedingungen beeinflußt. Ausschlaggebend sind hier:

1. Die Gesinnung für den Vater des Kindes.

2. Die Legalität oder Illegalität der Geburt.

3. Ob sich das Leben im gemeinsamen Haushalt mit dem Vater des Kindes abspielt oder nicht. (Aus der ärztlichen Praxis sind Fälle bekannt, in denen dasselbe

Weib, das wiederholt das keimende Leben eines Kindes vernichtet hatte, sobald ein gemeinsamer Haushalt mit dem Manne eingerichtet war, von dem glühenden Wunsche erfüllt wurde, ein Kind zu besitzen und sich sehr unglücklich fühlte, wenn es darauf verzichten mußte.)

4. Das Verhalten des Mannes (seine Zuneigung zur Frau; Verlassen derselben)

5. Das Verhalten der nächsten Verwandten, wenn die Mutter auf ihre materielle oder moralische Unterstützung angewiesen bleibt.

Die Gefühle der Mutter hängen ferner ab:

6. Von der Gewöhnung an das Kind, das heißt von dem Zusammenleben mit dem Kinde, der Erteilung der nötigen Pflege oder von der Trennung und Entfremdung von dem Säugling. Bekanntlich erhöht das Stillen des Kindes die Sympathie der Mutter für dasselbe.

7. Von dem Gefallen oder Mißfallen, das die Mutter an der Person des Kindes findet; von Sympathie oder Antipathie gegenüber seinen vorhandenen oder eingebildeten äußeren oder inneren Eigenschaften, zum Beispiel der Ähnlichkeit des Kindes mit einem geliebten oder ungeliebten Familienmitglied, Schönheit, Gesundheit. Oft aber kann gerade das Mitleid so mächtig werden, daß es die Mutterliebe nur noch steigert.

8. Von dem Interesse, das das Weib dem Neugebornen entgegenbringt: ob es erwünscht oder unerwünscht zur Welt kommt oder ob es in bezug auf sein Geschlecht die Erwartungen erfüllt. Mit einem Worte, die Neigung für das Kind wird auch durch die Größe und Intensität der seelischen Konflikte bedingt und durch den Sieg, den das eine oder das andere Gefühl davonträgt.

Die günstigsten Momente für die Entwicklung der Mutterliebe sind: glückliche Häuslichkeit, Selbstpflege, womöglich auch Selbststillen des Kindes, kein kompliziertes Seelenleben, Konzentrierung der Interessen womöglich auf die eigene Häuslichkeit. Das sind auch die günstigsten Verhältnisse für ein Kind, solange es überwiegend physischer Pflege und liebevoller Aufmerksamkeit bedarf. Unsere Behauptung, daß das Mutterempfinden des Weibes, von seiner individuellen Veranlagung hinsichtlich des Mutterempfindens ganz abgesehen, unter dem direkten Einfluß der Außenwelt und seiner Lebensverhältnisse steht, mag folgender Fall beleuchten:

Im Jahre 1904 hat in St. Gallen (Schweiz) der Prozeß der Kindesmörderin Frieda K. sowie die Rechtssprechung in diesem Falle großes Auffallen erregt. Das Mädchen stammte von ordentlichen Eltern, ihre Mutter war sanft, zartfühlend und brav. Frieda, die ihre Mutter zärtlich liebte, wußte nicht, daß diese mit 18 Jahren verführt und verlassen worden war und gleich nach der Entbindung ihr Kind getötet hatte. Unter Berücksichtigung mildernder Umstände war sie zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Später heiratete sie und war die beste Frau und Mutter. Friedas Vater war ein ehrlicher, aber brutaler und heftiger Mensch. Sie war das fünfte von elf Geschwistern, war stets eine Musterschülerin und hatte die Schneiderei erlernt. Sie litt öfter an Kopfschmerzen infolge einer Gehirnhautentzündung, die sie als Kind durchgemacht hatte. Mit 19 Jahren wurde sie von einem verheirateten Wirte mit List und Gewalt

zu Falle gebracht. Wie der Verteidiger versicherte, bestand hier keinerlei Liebesverhältnis. Sie brachte in einem Spital ein Kind zur Welt. Ihr Vater zeigte sich gegen seine Tochter sehr hart und verweigerte ihr jede Hilfe.

Die Mutter war mitleidsvoll und mit ihrer Hilfe brachte sie zwölf Tage nach der Geburt das Kind im Kinderheim zu St. Gallen unter. Der niederträchtige, sagen wir Verführer, machte schöne Versprechungen, zahlte ihr im ganzen 80 Franken und verließ eiligst die Stadt auf Nimmerwiedersehen. Nun begann für das Mädchen ein Kampf und ein verzweiflungsvolles Leben. Von ihrem bescheidenen Näherinnenlohn muß sie 25 Franken an das Asyl zahlen. Sie will ihr Geheimnis möglichst wahren, fühlt sich aber verloren und entehrt. Zwei Gedanken verfolgen sie: sie kann für den Unterhalt des Kindes nicht allein aufkommen und will aus Scham nichts sagen. Mehrmals forderte das Asyl rückständige Zahlungen ein. Im November 1903 erfährt sie von der Asyldirektion, daß das Kind nicht länger als bis Ostern 1904 bleiben könne, weil es dann die Altersgrenze von fünf Jahren erreicht habe. Sie gerät in Verzweiflung, ergreift aber kein praktisches Mittel, um das Kind unterzubringen. Später vor Gericht erklärte sie, daß ihr der Gedanke an einen solchen Versuch gar nicht kam, nicht einmal der, eine Lohnerhöhung zu fordern. Sie befand sich offenbar in einem pathologischen Zustand.

Seitdem sie weiß, daß das Kind aus dem Asyl fort muß, wird sie nur von einer einzigen Vorstellung verfolgt, die sich langsam in ihrem durch Angst und Scham gestörten Kopfe einnistet und ihr als einzig mögliche Lösung erscheint: die Beseitigung des Kindes. Sie kämpft lange gegen diese Zwangsvorstellung, die jedoch immer mächtiger und endlich zum Entschluß wird. Frieda, die für Kinder stets Zuneigung zeigte, liebt ihr eigenes Kind nicht. Das junge Weib, gut und sanft im Betragen gegen Jedermann, war kalt seinem Kinde gegenüber, liebkoste es nie, gab ihm nicht einmal die Hand. Endlich mußte sie den Tag bestimmen, an dem sie das Kind aus dem Asyl abholen würde.

An einem der vorhergehenden Nachmittage hatte sie einen langen Spaziergang gemacht; am andern Tage war sie lang weinend im Hause umhergeirrt, eine Schnur suchend. Der innere Kampf, bei dem ihr keine Seele zur Seite stand, der sie sich hätte anvertrauen können, hatte in ihr einen schrecklichen Entschluß gezeitigt. „Ich konnte mich von dieser Vorstellung nur durch Beseitigung des Kindes befreien“, sagte sie vor Gericht aus.

Sie ging hierauf zum Kinderheim, nachdem sie für das Kind vollständig neue Kleider gekauft hatte, und erzählte den Schwestern im Asyl, daß eine Tante aus München das Kind in Zürich erwarte, um es zu sich zu nehmen. Dann nahm sie das Kind an der Hand, ohne ihm nur zur Verabschiedung Zeit zu lassen, und ging mit ihm zum Hagenbachwald. An einer abgelegenen Stelle angekommen, blieb sie auf einer Bank sitzen, während das Kind mit dürren Blättern spielte. Lang dachte sie nach. Sie glaubte, wie sie erzählt, daß sie niemals den Mut zu der Tat finden würde. Sie kämpfte mit sich selbst und nun trieb sie, wie sie sagte, eine geheimnisvolle Macht zur Lösung der Situation. Eine halbe Stunde vor der Ausführung des Verbrechens grub sie mit ihren Händen und ihren Schuhen das Grab für ihr Kind und dann erwürgte sie es mit der Schnur. Der Knoten war so stark

angezogen, daß es sehr schwer war, ihn zu lösen. Sie kniete einige Augenblicke bei dem Kinde nieder und wartete, bis jede Lebensspur verschwunden war. Dann begrub sie es und ging auf einem langen Umwege heim, das Weinen mit großer Anstrengung zurückhaltend.

Am 1. Juni schrieb sie ins Asyl, das Kind sei gut in München angekommen. Am 7. Juni wurde die Leiche durch starken Regen bloßgelegt und von Italienern aufgefunden. Am 11. Juni bezahlte Frieda dem Kinderheim den Rest ihrer Schuld, am 14. Juni wurde sie verhaftet. Während des ganzen Prozesses erklärte Frieda K., bald ruhig, bald weinend, daß ihre Tat einerseits die Folge ihrer Unfähigkeit gewesen sei, allein für das Kind zu sorgen und anderseits der Notwendigkeit, ihr furchtbares Geheimnis zu wahren. Dieses Geheimnis habe ihre Schande, die Schmach der ungewollten Mutterschaft und unehelichen Geburt umschlossen.

Alle Zeugen sprachen zu Gunsten Frieda K's. Sie war sanft, gut, intelligent, arbeitsam und sparsam, führte sich vortrefflich auf und liebte, wie gesagt, die Kinder. Sie stellt den Vorbedacht bei ihrer Tat keineswegs in Abrede, sucht diese überhaupt nicht zu beschönigen.

Nach dem St. Gallischen Gesetz (Artikel 133) ist für einen solchen Fall die Todesstrafe vorgesehen. Diese wurde auch von dem Gerichte verhängt. Als Frieda K. das Urteil vernahm, stieß sie einen Schrei aus und fiel bewußtlos zu Boden.

Der Große Rat machte von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch und wandelte mit allen Stimmen gegen eine die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus um.

Unter anderen Blättern der Schweiz hat die Zeitung „Signal de Genève" einen Artikel gebracht, voll der Empörung ob einer Gesetzgebung, die in einem solchen Falle ein Todesurteil ausspricht und den eigentlichen Urheber des Verbrechens unbehelligt läßt. Eine Gesetzgebung, wahrlich nicht dazu angetan, den Glauben an die Gerechtigkeit zu befestigen. Es ist, so schreibt das Blatt, die reinste Barbarenjustiz, eine Schmach für das XX. Jahrhundert.

Bei der Besprechung dieses Falles sagt Forel: „Frieda K. war zweifellos in einem abnormen Geisteszustand; solche Fälle sind nicht so selten, das geht aus der Vernunftlosigkeit ihres Handelns unzweideutig hervor. Hätten unsere Richter und Geschwornen etwas mehr elementarisches psychologisches Verständnis und weniger Kodexparagraphen im Kopf, so wären ihnen wenigstens Zweifel an der geistigen Intaktheit der Angeklagten aufgestiegen. In seiner ganzen Tragik ist der Fall der Frieda K. eine grausame Illustration zu der Roheit und der Heuchelei unserer Sitten und zu der Höhe der faszinierenden Angst der entsetzlichen Scham, Qual und Verzweiflung, die daraus entspringen. Lebenslängliches Zuchthaus für das arme Opfer eines so grausigen Geschickes ist eine Art der Begnadigung, die wirklich dem bittersten Hohne gleicht.

Fiat justitia, pereat mundus. Das Gericht hat einen Gesetzesparagraphen angewendet — das nennt man Gerechtigkeit!"

An der Hand dieses Beispieles betonen wir nochmals, daß das „Mutterempfinden" in keiner Beziehung zu den individuellen Qualitäten des Weibes steht; wohl aber ist das „Mutterhandeln" bezeichnend dafür. Hier sind zwei Dinge zu

beachten. Auch ein gutveranlagtes Weib kann unter Umständen sein Kind sogar in der grausamsten Weise töten. Die sogenannten „Kindesmörderinnen“ sind ein eigenes Kapitel für sich; in den verschiedenen europäischen Gefängnissen habe ich darüber eigene Studien machen können, die mich zur ausgesprochenen Überzeugung gelangen ließen. Anders steht es bei sogenannten „Kindermißhandlungen“, das heißt bei dem langsamen Zutodemartern des Kindes, oft durch Monate und Jahre überlegt und kaltblütig ausgeführt!

Dazu gehört im allgemeinen raffinierte Grausamkeit, Gefühllosigkeit und Empfindungsstarre, die auf moralische Defekte hindeuten. Und doch gibt es auch dafür Beispiele, daß solche Handlungen mit dieser Intensität unter dem Einwirken des grenzenlosen Mutterhasses, besonders in bestimmten Fällen ausgeführt werden und fast ausschließlich uneheliche Kinder treffen.

Die Mutterliebe als solche, besonders aber in Bezug auf ihre Intensität ist sehr differenziert. Eine Mutter von mehreren Kindern hat zum Beispiel für die einzelnen verschiedene Empfindungen; die „Mutterlieblinge“ sind in allen Ständen eine wohlbekannte Erscheinung. Daß ein und dasselbe Weib ein Kind vergöttert, das andere haßt und mißhandelt, haben wir selbst unzählige Male beobachten können. Interessante Wahrnehmungen in Bezug auf Differenzierung des Mutterempfindens kann man in Gefängnissen bei weiblichen Sträflingen machen, dort, wo die kleinen Kinder die Haft der Mutter teilen. Im Gefängnisse von St. Lazare in Paris, in dem Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren abgebüßt werden, bleiben die dort zur Welt gekommenen Kinder bei der Mutter. Ein größerer Raum ist für eine Anzahl von Müttern adaptiert. Neben den großen Betten steht überall ein kleines für ein Kind. Alle diese Weiber haben die gleichen Lebensbedingungen, die Freiheitsstrafe nivelliert wenigstens zeitweise alles. Und doch genügt ein Blick auf die verschiedenen Weiber mit ihren Kindern, um bei ihnen die Verschiedenheit des Mutterempfindens zu erkennen. Von einer Aufsichtsschwester, die schon länger den Dienst in dieser Abteilung besorgte, wurde meine Beobachtung bestätigt; sie klagte auch, daß einzelne von ihnen, welche an ihren Kindern besonders hängen, maßlos seien in ihren Forderungen an die Verwaltung. Keine Milch, keine Kost sei ihnen gut genug für das Kind; persönlich legen sie sich die größten Entbehrungen auf, aber dem Kinde darf nichts fehlen! Andere dagegen bleiben, obwohl im Gefängnis ein Kind für sie das einzige Ressort ihres Gefühlslebens bildet, zumal sie es von Geburt an gepflegt haben und nie von ihm getrennt waren, den Kindern gegenüber indifferent. Nebenbei sei bemerkt, daß die Kinder, auch die größeren von drei bis vier Jahren, gut aussahen und man konnte sich schwer vorstellen, daß sie alle im Gefängnisse zur Welt gekommen waren und noch niemals dessen Mauern verlassen hatten. In dem Zentralgefängnisse von Moskau konnte ich die gleiche Beobachtung über das Verhalten der Mütter machen. Die mütterlichen Gefühle des Weibes bilden einen eigenen Komplex; alles was außerhalb dieser Sphäre liegt, darf zu Analogieschlüssen nicht herangezogen werden. Die positiven oder die negativen Seiten ihres Charakters, ihr Verhalten im sozialen Leben, ihre Verdienste oder Vergehen stehen in keinem Zusammenhange mit ihren Qualitäten als Mutter; das gleiche gilt übrigens auch für die Väter und daher klingt es so

unlogisch, wenn bei Prozessen wegen an Kindern begangenen Grausamkeiten in dem über verbrecherische Eltern verhängten Rechtsspruch der Passus erscheint: „Als mildernd wird die „„Unbescholtenheit““ der Angeklagten angenommen!“ Nach unseren Erfahrungen dürfte bei Mißhandlungen allein als Milderungsgrund gelten: die Herbeiführung eines raschen und schmerzlosen Todes des gemarterten Kindes.

Wenn wir auf Grund der Beobachtungen des täglichen Lebens zu der zwingenden Einsicht gelangt sind, daß der Haß mit gleicher Intensität wie die Liebe ein Mutterherz erfüllen kann, werden die von Müttern an ihren Kindern verübten Grausamkeiten uns kein psychologisches Rätsel mehr sein. Dort, wo das Kind als Hindernis an der Erreichung irgendwelcher egoistischer Ziele empfunden wird, oder wo es durch sein unerwünschtes Erscheinen das Lebensglück, die ganze Zukunft der Mutter zu zerstören droht, kann sich leicht eine Antipathie gegen das Kind entwickeln. Es zeigen sich verschiedene Grade der Abneigung, abgestuft bis zum leidenschaftlichen Haß. In den extremsten Fällen gibt es kein Mitleid und kein Erbarmen; keine Grausamkeit ist zu groß, kein Verbrechen zu abstoßend, das die Mutter an ihrem wehrlosen Kinde nicht verüben würde. Wehe dem Kinde, das dem Ansehen seiner Mutter schadet, ihr Liebesglück stört, ihren Ehrgeiz unterbindet oder ihre materiellen Interessen schmälert.

Es mögen hier einige Beispiele aus der Literatur und aus dem Gerichtssaale Platz finden.

„In der Betätigung der Mütterlichkeit erringt das Weib seine Krone, die ihm nichts streitig machen kann. Bei alldem muß konstatiert werden, daß wir von einer nicht unbedeutenden Zahl von Frauen wissen, die sich in Tötung und Marterung ihrer Kinder gefielen, und zwar nicht nur, indem sie im Affekt handelten, sondern wohlüberlegte Pläne ausführten; die durch die verübte Mißhandlung oder noch Schlimmeres, einen positiven Zweck verfolgen, sei dies nun, um dritte Personen dadurch zu kränken, sei es um persönliche Vorteile aus der Vernichtung ihrer Opfer zu ziehen.

Die mütterliche Bestialität stellt eine besondere Abart menschlicher Bestialität überhaupt dar. Kein Land, keine Nation existiert, die sich solcher Ungeheuer nicht zu schämen hätten. Der hohe Norden kennt sie ebensogut wie der heiße Süden; man hat nur nötig, die Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen zu verfolgen und man wird häufig genug Artikel konstatieren, die den Titel „Eine unnatürliche Mutter“, „Eine Hyäne in Menschengestalt“ oder ähnliche führen.“ [25])

„In den Sechzigerjahren des abgelaufenen Jahrhunderts machten die Verbrechen einer gewissen Julia T., der Bewohnerin eines lombardischen Fleckens, nicht unberechtigtes Aufsehen. Diese Frau war die Witwe eines Dorfschmiedes, der sie mit sieben unversorgten Kindern auf der Welt zurückgelassen hatte. Sie lebte nicht eben in Dürftigkeit, aber naturgemäß waren ihre Verhältnisse durch den Tod ihres Gatten wesentlich schlechter als früher geworden. Von gutem Aussehen, jung und heißblütig dazu, ertrug sie die veränderten Glücks-

---

[25]) v. Schlichtegroll: „Die Bestie im Weibe“.

umstände nicht eben mit Würde und Geduld. Im Gegenteil rechnete sie stark darauf, durch ihre Reize bald einen neuen Gatten und Versorger einfangen zu können. Allein wiewohl die ihr bekannten Männer gern mit ihr scherzten, zeigte doch keiner Lust, sich eine Person mit so großem Anhang an den Hals zu laden. Einer ihrer Liebhaber war sogar so rücksichtslos — oder auch so ehrlich — dies mit dürren Worten auszusprechen. Seit ihr dessen Eröffnung Klarheit verschaffte, daß und weswegen sie auf keinerlei Realisierung ihrer geheimsten Wünsche zu rechnen habe, setzte sich in ihrer Seele ein tödlicher Haß gegen ihre Kinder fest. Hatte sie diese zuvor nicht besser, nicht schlechter behandelt als tausend andere, begann für die schuldlos Schuldigen fortan ein wahres Martyrium, eine Verfolgung, eine Bedrohung ihrer Person, die direkt darauf hinzielte, die Lästigen aus der Welt zu schaffen.

Als klug berechnendes Weib scheute die T. sich jedoch, offene Gewalt anzuwenden, sondern ging in aller Stille an die Ausführung ihres schauerlichen Werkes. Bei den jüngsten Kindern gelang ihr dies leicht. Ein wenig Saft des Fingerhutes, in Milch geschüttet, warf sie auf die Bahre. Niemand aber nahm an dem Tode der Kleinen irgend welchen Anstoß. Leben oder Sterben eines Waisenkindes bedeutet im Dorfe nicht allzuviel. Dagegen begannen die Nachbarn sich schließlich darüber zu wundern, daß die übrigen Geschwister vollständig verändert erschienen. Sie zeigten nichts mehr von ihrer früheren Fröhlichkeit, sondern schlichen scheu und gedrückt über die Dorfgasse. Freilich gab die Mutter hiefür eine Erklärung, indem sie sich mehr als einmal beschwerte, daß es mit den Rangen seit des Vaters Tode nicht mehr zum Aushalten sei und sie deren Bosheit und Trotz kaum noch Herr werden könnte.

„Nun aber habe ich es satt mit ihnen“, sagte sie eines Tages und erzählte, sie werde zwei ihrer Knaben aus dem Hause geben, und zwar nach Turin bringen, um sie daselbst das Schuhmacherhandwerk erlernen zu lassen. Wirklich sah man die Jungen seit jener Zeit nicht mehr. Man kümmerte sich auch nicht darum, da niemand Grund hatte, den Worten der Mutter zu mißtrauen, daß ihre Kinder jetzt wohl aufgehoben seien; in Wahrheit befanden sich diese aber gar nicht in Turin. Den einen hatte das mütterliche Scheusal vielmehr in den Schweinestall gesperrt und ihn hier, damit er unter dem Vieh verkomme, angekettet. Den andern hatte sie auf das Feld geführt und ihn in einer Sandgrube verschüttet. Jetzt hatte sie nur noch drei Kinder daheim, zwei Mädchen und einen Knaben. Wäre es nur angegangen, hätte sie auch mit diesen gerne kurzen Prozeß gemacht. Allein sie hielt es für geboten, nichts zu überstürzen; sie fürchtete das Gerede der Leute Allein die Zungen der Nachbarn gerieten auch ohnedies in Bewegung. Ihr immer schamloser werdender Lebenswandel, das immer auffälliger werdende Verkommen der Kleinen gab manchen Anlaß dazu. Eine gutmütige Stellmachersfrau traf einmal das älteste Töchterchen der T. Durch dessen elendes Aussehen bewegt, nahm sie dasselbe in ihr Haus, um ihm etwas Milch und Polenta vorzusetzen. Von so viel Güte überwältigt, brach das arme Geschöpf in herzzerbrechendes Schluchzen aus. Gefragt, was der Grund ihres Kummers sei, schüttelte sie das Köpfchen, sagte immer nur: „Ich darf nicht reden, ich kann nichts sagen.“ Diese beharrliche

Weigerung bewog die Stellmacherin, die Kleine heimzugeleiten und bei dieser Gelegenheit mit der jungen Witwe gleich ein Wörtchen über deren Lebenswandel und Leumund zu sprechen. Zufälligerweise begegnete sie der T. auf der Straße und, wie es zu gehen pflegt, wenn zwei Wesen des zarten Geschlechtes über etwas zu diskutieren haben, es wurde die Unterhaltung ein wenig laut. Zuletzt riß die Schmiedsfrau ihr Kind mit zorniger Gebärde an sich und eilte, es vor sich herstoßend, mit allen Zeichen der Erregung nach Hause. Sie war geradezu sinnlos vor Wut. Ihre Liebschaften hatte die andere ihr vorgeworfen! Die Nachbarn erlaubten sich Kritiken darüber, wie sie ihre Kinder behandle; man sprach .... Gerechter Gott! Wenn das geschah, hatte kein anderer sie verraten, als ihre Tochter. „Warte Kreatur!“ Mit diesem Aufschrei stürzte sie plötzlich über das Kind her, dieses mit Bissen und furchtbaren Faustschlägen mißhandelnd. Einen Moment darauf war das Mädchen an das Bett gefesselt, dann riß die scheußliche Mutter einen Kessel vom Herde und schüttete dessen siedenden Inhalt über die Füße des Kindes. Das durchdringende Geschrei der so Gemarterten schlug an das Ohr eines zufällig an dem Hause vorbeigehenden Postbeamten. Einen Augenblick stutzte der Mann, als das Schreien aber immer lauter und fürchterlicher wurde, stürzte er auf das Haus zu, trat die Türe mit dem Fuße ein und .... Er erstarrte anfangs beinahe vor Entsetzen über den sich ihm darbietenden Anblick, dann aber warf er sich entschlossen auf die Furie, sie mit festem Griff am Arme packend. Allein leicht sollte es ihm nicht werden, sie zu überwältigen. Sie kratzte, sie biß, sich wie eine Rasende gegen den Angreifer wehrend. Erst als einige andere, durch den Lärm herbeigelockte Männer mit zufaßten, gelang es, sie zu bezwingen.

Flugs wurde das mit dem Tode ringende Mädchen losgebunden und auf das Bett gelegt. Im Stalle winselte es unablässig und als die hiedurch neu Erschreckten sich anschickten, dessen Tür zu erbrechen, ward ihnen ein fast noch furchtbarerer Anblick als der, den sie eben genossen, zu teil. In Unrat verkommen, von Ungeziefer beinahe verzehrt, mit abgefaulten Zehen, entdeckte man hier einen der Söhne der T., der sich angeblich in Turin befinden sollte. Zu stehen vermochte der Knabe nicht mehr. Die Helle des Tageslichtes verursachte ihm unsägliche Pein und seine Stimme hatte kaum noch etwas an sich, das menschlichen Lauten glich. —“ [26])

Madame M. di R., Gattin eines Mannes, der ihr alles bieten zu können schien, was das Leben einer Frau reich zu machen im stande ist, fand es dennoch geraten, außereheliche Freuden zu suchen. Eine zufällige Äußerung ihres 7jährigen Töchterchens verriet ihrem Gatten das Geheimnis seines Hauses.

Der beleidigte Mann ging, um einen Skandal zu vermeiden, mit Weib und Kind nach einem einsamen Landhause. Die törichte Hoffnung, der Edelmut seines Handelns möchte die schuldig gewordene Gattin zur Einkehr veranlassen, die Einsamkeit, die neue Umgebung möchten ihre Einflüsse wohltätig geltendmachen, erfüllte sich keineswegs. Vielmehr setzte die schuldvolle Liebe sich immer tiefer in das Herz der Frau und ließ Gedanken der Auflehnung und Rache in ihrem Herzen entstehen. Zunächst äußerten diese sich in einem mehr als verächtlichen

---

[26]) v. Schlichtegroll: „Die Bestie im Weibe“.

Betragen gegen den gütigen Gemahl. Sie suchte ihn vor den Dienstboten bloßzustellen. Sie verweigerte ihm jeglichen Gehorsam, jede Rücksicht hörte auf und sie ließ, soweit es an ihr lag, kein Mittel unversucht, dem Gatten das Haus zur Hölle zu machen.

Resigniert suchte dieser für alle Bitterkeiten seines verfehlten Daseins Trost in der Liebe seines Töchterleins, das sich ihm, vielleicht kindlichem Instinkte folgend, vielleicht auch durch seine väterliche Liebe bezwungen, täglich inniger anschloß.

Das Gefühl der Dame ihrem Ehemanne gegenüber hatte sich allmählich in offenkundigen Haß verwandelt. Er hatte die Schuld, daß ihr Leben liebeleer blieb, er zwang sie, in dieser winterlichen Einöde zu leben, und war es, der es darauf anlegte, ihr die Liebe ihres Kindes zu rauben. Sie weinte, raste, tobte und endlich, weil sie keinen anderen Ausweg sah, um den Gatten recht ins Herz zu treffen, faßte sie den grausigen Entschluß, ihr Kind zu peinigen. Sie wußte, daß der Vater sich härme, sähe er die Kleine mit bleichen Wangen einhergehen. War er nicht daheim, mußte daher das Kind zunächst hungern. Sie verbot ihm zu spielen, hielt es zur Lüge an und schließlich, als die Bestie vollends in ihr erwacht war, begann sie das arme Geschöpf zu mißhandeln und bedrohte es mit noch ärgeren Strafen, falls es dem Vater das Geringste von dem Vorgefallenen mitteile.

Mit Verwundern nahm dieser die Veränderung in dem Wesen seines Töchterchens wahr. Alle Frische war von dessen Wangen gewichen. Es wagte kaum noch die Augen aufzuschlagen und hörte es die Mutter nahen, floh es mit allen Zeichen des Schreckens von ihm hinweg. Bald aber machten ihn die blauen Flecken an Hals, Armen und Brust der Kleinen stutzig und daher begann er zu argwöhnen daß irgend etwas am Werke war.

Freilich war er immer noch weit entfernt, zu ahnen, daß die Frau sein Kind zu vernichten suchte.

Als er sich eines Tages in einem nahegelegenen Gasthofe befand, hörte er Geheul und Geschrei aus seiner Wohnung. Wie im Sturm eilte er in seine Wohnung zurück, die Treppen hinauf; er stürzte an die Tür, hinter der die Klagerufe erschallten, ergriff die Klinke und rüttelte daran aus Leibeskräften, allein der vorgeschobene Riegel spottete seiner Anstrengung. „Öffne, sonst trete ich die Tür ein, sonst brauche ich Gewalt!“ rief er zuletzt, seiner selbst kaum noch Herr. Auf dies hin wurde ihm aufgetan. In der Mitte des Raumes, völlig entkleidet und sich in Zuckungen windend, lag sein Kind auf dem Boden. Die Mutter aber, das Gesicht erdfahl, die Peitsche noch in der zitternden Rechten, stand hochaufgerichtet hinter demselben und blickte hohnlächelnd bald auf den Gatten, bald auf den sich hin und her werfenden Körper des Mädchens.

Ihre spöttische Miene, ihre verächtliche Geberde verwandelte selbst des Gatten Sanftmut in Raserei. Mit wildem Aufschrei stürzte er auf das Schandweib zu; die Peitsche zerbrach; wie eiserne Klammern legten sich seine Hände um ihre Arme, um ihren Hals. Er war dermaßen außer sich, daß er das Weib vielleicht erwürgt hätte, wenn nicht herbeieilende Hausgenossen die bereits Röchelnde gewaltsam seiner Umklammerung entrissen haben würden.

Dann aber lief er, wie ein Trunkener taumelnd, zu dem nächsten Carabinieriposten und fand seine Ruhe erst wieder, bis er seine Frau verhaftet sah. Als man sie abführte, gab sie noch im letzten Moment deutliche Beweise ihres bestialischen Zynismus. Sie wandte das Haupt nach dem von ihr so oft und schwer gekränkten Gatten zurück und lächelnd die Zähne weisend, rief sie ihm zu: „Mag es nun sein wie es will, immerhin ist es ja Dein Name, den ich zu Gericht trage.“ —[27])

Im Jänner 1898 hatte sich die Arbeitersfrau I. H. in Berlin eine barbarische Mißhandlung ihres Kindes zu Schulden kommen lassen und stand dieserhalb vor dem Schöffengericht. Die Angeklagte hatte ein zu dieser Zeit 13jähriges Mädchen mit in die Ehe gebracht, das ihr ein Dorn im Auge war. Sie ließ sich gegen das Kind zu Mißhandlungen und Quälereien hinreißen, die jeder Beschreibung spotten. Eine gewöhnliche Art ihrer Züchtigung bestand darin, daß sie dem Kinde die Füße zusammenband und es so über das Bett legte, daß es mit dem Gesicht in der Federdecke lag. Darauf bearbeitete die Rabenmutter den entblößten Unterkörper des Kindes mit einem dicken Stocke. Einmal hatte das Mädchen eine tiefe Wunde am Kopf: es war von der Mutter mit einem Feuerhaken so zugerichtet worden. Andere hatten die Kleine wiederholt des Morgens vor Kälte halb erstarrt auf dem Klosett gefunden. Sie erzählte dann, sie habe die ganze Nacht dort zugebracht, nachdem die Mutter sie abends unter Schlägen und Schimpfen zur Wohnung hinausgejagt habe. Als die Polizei sich des Mädchens annahm, um es im Waisenhaus unterzubringen, mußte es erst in ärztliche Behandlung gegeben werden und es dauerte lange, bis die Spuren der unmenschlichen Behandlung verschwunden waren. Der Staatsanwalt beantragte eine Gefängnisstrafe von neun Monaten. Der Gerichtshof erkannte in Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit der Angeklagten auf nur drei Monate.“ [28])

Im „Neuen Wiener Journal“ lesen wir: „Am 8. Juli (1904) erstattete bei dem Polizeikommissariate R. die Beamtensgattin R. G. die Anzeige, daß die mit ihr im selben Hause wohnhafte A. W. ihr $2^1/_2$jähriges Kind in der entsetzlichsten Weise mißhandle. Die Untersuchung der kleinen Anna, die daraufhin von einem Polizeiarzte vorgenommen wurde, ließ auf dem ganzen Körper des Kindes Spuren erlittener Mißhandlungen erkennen; Schultern, Rücken, Arme, Kreuz und Beine des Mädchens waren mit blauen und gelben Striemen und Flecken bedeckt. Ohrmuscheln und Wangen waren blau, die Stirne zitronengelb gefärbt und geschwollen. Überdies ist das Kind schlecht genährt und leidet an der englischen Krankheit.

Gestern war A. W., Schneidergehilfensgattin, vor dem Bezirksgerichte F. angeklagt. Sie gibt an, sie habe das Kind geschlagen, weil es sich beschmutzte. Richter, Gerichtssekretär Dr. K.: „Das ist doch kein Grund, das Kind so bestialisch zu mißhandeln.“ Die Zeugin R. G. sagt zunächst über die letzte Mißhandlung aus, die Anlaß zur Anzeige war. Die Hausbesorgerin B. hörte, wie die Angeklagte ihr Kind schlug und zu Boden warf. Daraufhin ging die Zeugin mit

[27]) Lino Ferriani: „Entartete Mütter“.

[28]) Guttzeit: „Über Willkür und Rache“.

einer zweiten Frau in die Wohnung der W. Das Kind saß in sich zusammengesunken auf dem Boden, „als wenn es gleich sterben sollte". Als sie das Kind näher untersuchte, war es am ganzen Körper beschmutzt und zerschlagen.

Richter: „Hat die Angeklagte auch sonst das Kind mißhandelt?" — Zeugin: „O ja! Ich habe sie bereits früher einmal zur Rede gestellt, da antwortete sie: Anderen Leuten sterben die Kinder, aber so ein Hund kann nicht hinwerden!" — Richter (zur Angeklagten): „Ihre Handlungsweise erinnert lebhaft an Prozesse, die sich vor einem anderen Forum abspielten. Es ist ein Glück für Sie, daß die Anzeige schon jetzt erstattet wurde. (Zur Zeugin): Die Angeklagte hat ja noch drei Kinder, wie behandelt sie denn die?" — Zeugin: „Viel besser. Die anderen Kinder liegen im Bett, die Kleinste muß auf dem bloßen Fußboden schlafen." — Richter (zur Angeklagten): „Haben Sie alle Kinder selbst erzogen?" — Angeklagte: „Bis auf das Jüngste." — Richter: „Es ist also wieder der typische Fall: für das Kind, das die Mutter nicht selbst erzogen hat, hat sie kein Gefühl." — Angeklagte: „Ich hab' das Kind ganz gern." — Richter: „Heucheln Sie doch nicht! Auf dem ganzen Körper des Kindes ist kein Fleck, der nicht die Spuren der von Ihnen zugefügten Mißhandlungen zeigt. Da wagen Sie von Liebe zu sprechen!"

Die anderen Zeugen bestätigen die Aussage der Frau G. Auch der Mann der Angeklagten soll sie mehrmals abgemahnt haben. Der Richter verurteilt die Angeklagte zu zwei Monaten Arrest, verschärft mit zwei harten Lagern in jeder Woche."

Der Fall „Monnier" hat ein Pendant gefunden. Eine Mutter hat ihr Kind jahrelang im Keller eingesperrt gehalten und dies aus demselben Grunde, wie ihre französische Kollegin, und zwar aus Habsucht.

In der Gemeinde Lipótvár, im Baranyaer Komitate, brach gestern im Hause einer reichen Bäuerin, der verwitweten Frau M., Feuer aus. Der Hof bei ihrem Bauernhause füllte sich mit Leuten, die bei den Löscharbeiten tätig waren. Zufällig hörten einige von ihnen aus einem Gemüsekeller klagende Hilferufe dringen. Rasch wurde die Kellertür geöffnet und nun bot sich den Eintretenden ein entsetzlicher Anblick dar. Auf einem Bündel verfaulten Strohs lag in zerfetzten, schmutzigen Kleiderresten ein zum Skelett abgemagertes Kind. Der Schmutz in dem grubenartigen Keller war unbeschreiblich; ein penetranter, ekelerregender Geruch benahm den Eintretenden den Atem. Das unglückliche Kind war der leibliche Sohn der Frau M., namens Alexander, der seit fünf Jahren in dem Keller eingesperrt war, damit seine Mutter dessen von seinem Vater ererbtes Vermögen verwenden könne.

Gegen das entmenschte Weib wurde sofort die Strafanzeige erstattet. Sie verantwortete sich damit, daß ihr Sohn blöd gewesen sei, ihr viele Schererei verursacht habe, weshalb sie ihn auf diese Weise unschädlich machen wollte.

In der „Illustrierten Kronenzeitung" lesen wir am 17. August 1906:

„Als der Kohlenhändler J. G. am Morgen des 18. Juli in die Wohnung des Schneidergehilfen J. Z. kam, um Kohlen zu liefern, sah er dort die mit Z. im gemeinsamen Haushalte lebende J. K. damit beschäftigt, ein am Boden liegendes Kind zu waschen. Auf die Frage des G. erklärte sie, das Kind habe soeben einen Anfall

erlitten. Auf G's Rat entfernte sich die K., um einen Arzt zu holen. G. sah nun das Kind an und konstatierte, daß es bereits tot war. Da er auf dem Kopf des Kindes eine Beule und im Gesicht des Kindes blaue Flecken bemerkte, erstattete er die polizeiliche Anzeige. Der Leichnam der $2^1/_2$jährigen F. Z. wurde vom Polizeiarzt untersucht, der den ganzen Körper, Gesicht, Bauch, Arme und Beine voll Blutunterlaufungen fand. Da auch die Hausnachbarn von schweren Mißhandlungen des Kindes zu berichten wußten, wurde die landesgerichtliche Untersuchung gegen Z. und die K. eingeleitet und die Obduktion des Leichnams angeordnet. Diese ergab Hirnödem als Todesursache, doch konstatierten die Gerichtsärzte auch, daß die Blutunterlaufungen zum größten Teile von Schlägen mit einem Stock oder Riemen herrührten, die mit größter Kraft und Brutalität geführt wurden. Da die Gerichtsärzte diese Verletzungen als leichte bezeichneten, wurde die landesgerichtliche Untersuchung eingestellt und der Akt dem Bezirksgerichte F. abgetreten, vor dem sich gestern Z. und die K. zu verantworten hatten. Sie erklärten sich nichtschuldig und behaupteten, das Kind nur mit der Hand geschlagen zu haben, da es sehr unrein war. Dagegen bestätigte eine Wohnungsnachbarin des Z., Frau A. S., wiederholt von ihrem Fenster aus gesehen zu haben, wie das Kind geschlagen wurde. Noch am 17. Juli, am Tage vor seinem Tode, wurde das Kind mißhandelt. Der Richter, Gerichtssekretär Dr. F., fand beide Angeklagte schuldig und verurteilte sie zu je einem Monat Arrest, wobei er die besondere Lieblosigkeit und Brutalität, mit der das Kind behandelt wurde, als erschwerend annahm."

Am 15. August 1906 schreibt die „Neue Freie Presse":

„In dem kleinen Saale des Strafbezirksgerichtes L., in dem Gerichtssekretär Dr. O. St. amtiert, entrollte heute ein Ehebruchsprozeß ein abstoßendes Bild entarteten Familienlebens. Eine blutjunge Frau, die noch nicht 16 Jahre alt ist, hat gegen ihren Gatten und ihre eigene Mutter eine Klage wegen Ehebruchs nach § 501 angestrengt. Die Affäre hat bereits die Staatsanwaltschaft beschäftigt. Die junge Frau, deren heute angeklagter Gatte im Alter von 34 Jahren steht, hat zum Beginn dieses Jahres beim Landesgericht ein Gesuch auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe eingereicht, welches die sofortige Abtretung der Akten an das Landesgericht in Strafsachen zur Folge hatte. Nach den Darstellungen der jungen Frau in dem damaligen Gesuch und in ihrer heutigen Klage kam ihre Ehe auf folgende Weise zu stande: Ihre Mutter, die Frau eines Bauunternehmers, hatte ein Liebesverhältnis mit einem anderen Manne angeknüpft und wollte, daß ihre Tochter diesen heirate, damit sie mit ihm als ihrem Schwiegersohn in unverdächtiger Weise verkehren könne. Das Mädchen hatte damals eine Liebesbeziehung mit einem anderen unterhalten und war hiebei ein Opfer der Verführung geworden, deren Konsequenzen sie in diesem jugendlichen Alter zu erwarten hatte. Dies soll ihre Mutter nicht gehindert haben, sie durch Mißhandlungen und Drohungen zur Eingehung der Ehe mit ihrem eigenen Geliebten zu zwingen, welcher der jungen Frau schon vor der Ehe tiefsten Abscheu eingeflößt hatte. Sie versichert, daß sie gegen ihren Gatten immer nur Abneigung gefühlt und ihm niemals Liebe bekundet habe. Sie sei aber auch während ihrer Ehe bis zum Februar dieses Jahres von ihrem Manne

und ihrer Mutter grausam behandelt worden. Aus diesem Grunde habe sie ihren Mann im Februar dieses Jahres auch verlassen und sei zur älteren Schwester gezogen. Die Untersuchung gegen die Mutter wurde wegen Erpressung geführt, vor kurzem aber eingestellt. Gleichzeitig wurde auch gegen den Vater des unehelichen Kindes der jungen Frau die Untersuchung in der Richtung des Verbrechens des § 127 geführt, weil das Mädchen in der Zeit ihres Liebesverhältnisses zu ihm das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

In der heutigen Ehebruchsverhandlung, in der Dr. L. P. die Klage vertrat, Dr. B. die Angeklagten verteidigte, trat die ganze in diese Affäre verwickelte Familie auf. Die Angeklagten sind ein ungleiches Paar. Die Schwiegermutter, eine Frau von 52 Jahren, die einmal hübsch gewesen sein mag, der Schwiegersohn ein fescher Mann, der um 18 Jahre jünger ist als seine Schwiegermutter. Beide erklären die in der Klage enthaltenen Behauptungen für unwahr und als Ausfluß von Rache. Der Arrangeur der Anzeige sei der Mann der älteren Tochter der Bauunternehmersgattin, welcher zornig darüber sei, daß man ihm kein Geld mehr geben wollte. Die Angeklagte suchte dies in übersprudelnden Worten dem Richter klar zu machen. Sie blieb aber unverständlich und ihr Verteidiger suchte nun in längerer Rede die Verantwortung seiner Klientin zu verdolmetschen. Die Klägerin, die den Eindruck eines Mädchens von 16 Jahren macht, folgte den Ausführungen Dr. B., längere Zeit am ganzen Körper zitternd. Ihre haßerfüllten Blicke kreuzten sich mit denen ihrer Mutter. Plötzlich unterbrach sie den Anwalt und schluchzend rief sie ihm zu: „Sie brauchen, Herr Doktor, der Frau nicht so zu helfen; sie betrügt ihre eigenen Kinder . . . .“ Ein Schimpfwort der angeklagten Mutter war die erste Antwort. Dann stürzte sie mit erhobenen Händen und geballten Fäusten auf die Tochter los, um sie zu schlagen. Ein Justizwachmann trennte die Beiden. „Ich hol den Vater, damit er dich haut, du . . . “, wütete die Mutter, welcher der mitangeklagte Schwiegersohn durch Schimpfreden sekundierte.

Erst nach einigen Minuten konnte sich der Richter Gehör verschaffen und die Entfernung der angeklagten Mutter verfügen. Dann schritt er zur Einvernahme der Zeugen. Der erste ist der feindliche Schwiegersohn, der Mann der älteren Tochter S. Er erzählt, daß ihm der Schwiegervater am 8. Dezember v. J. mitgeteilt habe, die Mutter habe ihm eingestanden, was die Leute von ihren Beziehungen zu ihrem anderen Schwiegersohn sprächen. Schon vor acht Jahren habe sie ein Verhältnis zu einem Herrn unterhalten und diesem dafür 5000 Kronen bezahlt. Ihr mitangeklagter Schwiegersohn habe — erzählt der Zeuge — seit einem Jahre 80.000 Kronen von seiner Schwiegermutter erhalten, die Tochter aber lasse man darben und dem Sohne werde daheim das Essen verweigert.

Die ältere Tochter bestätigte die Aussage ihres Mannes. Auch der Sohn der Angeklagten, ein Gewerbeschüler, machte vor dem Richter Angaben, die geeignet sind, die Ehebruchsklage zu unterstützen. Nur das Dienstmädchen und der Kutscher wollten heute nichts von den in der Klage enthaltenen Dingen wissen. Sie erinnerten sich nur, daß die beiden Angeklagten sich täglich des Morgens umarmt und geküßt haben. Der Gatte der Angeklagten schien die Sache sehr gemütlich aufzufassen. Er erklärte alles als Lüge und will alles nur von seinen

Kindern erfahren haben. „Wir haben immer gut mitsamm g'lebt, Herr Richter", beteuerte er treuherzig. Daß ihm seine Frau je eine Schuld eingestanden, daran konnte er sich nicht erinnern.

Der Richter vertagte die Verhandlung, die mit Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt worden war, um die Zeugen zu konfrontieren und einen Akt zu requirieren, aus dem der Ankläger den Beweis eines früheren Liebesverhältnisses der angeklagten Frau erbringen will."

VI. Motive der Kindermißhandlungen.

Unter normalen Familienverhältnissen kommen „Kindermißhandlungen" in Züchtigungsform als Strafe vor. Sie werden nach der intellektuellen und ethischen Anlage, je nach Temperament und Kulturgrad der betreffenden Familienautorität verhängt, stehen in der Regel in keinem Zusammenhange mit der individuellen Veranlagung von Kindern, wohl aber mit der Veranlagung der Eltern oder sonstiger Machthaber. Diese häuslichen „Züchtigungen" nehmen nicht selten die Form einer systematischen Quälerei des Kindes an. Folgende Geschichte ist authentisch: Auf der Hotelterrasse eines luxuriösen Badeortes nahm eine elegante Modedame ihr Frühstück ein. Ein junger Mann trat an ihren Tisch heran, um sie zu begrüßen. Das erste Wort, welches sie an ihn richtete und welches wir zufällig zu unserer nicht geringen Verblüffung vernahmen, war: „Haben Sie den Oskar heute noch nicht geprügelt?" — „O ja", antwortete der Gefragte, „haben gnädige Frau nicht gehört, wie er geschrien hat?" — Das seltsame Paar war die „Mama" und der „Hofmeister" eines 8jährigen schwächlichen Jungens. Dieses schutzlose Kind wurde täglich in der Frühe geschlagen, seine Erzieher hielten das als für die Erziehung eines Knaben unentbehrlich!

Alle diese sogenannten „häuslichen Züchtigungen", welche zu erziehlichen Zwecken an Kindern aller Stände, deren Kopf und Herz schwach ist, angewendet werden, gehören eigentlich nicht in dieses Kapitel. Wir haben uns vielmehr mit Fällen zu befassen, welche die Strafjustiz angehen. Wir wollen jene anderen Fälle nur streifen, obgleich der Übergang fließend und die Grenze zwischen „Zucht" und „Delikt" nicht leicht festzulegen ist.

Je besser die Familie sozial situiert ist, desto schwerer ist es, den Einblick in das Leben der oft verfolgten Kinder zu gewinnen, denn nach außen ist alles in bester Ordnung. Nirgends ist die Heuchelei der Außenwelt gegenüber so groß wie in Bezug auf die gegenseitigen Empfindungen der Angehörigen. Ein Mann, welcher zum Beispiel das Unglück hat, nur durch sein bloßes Dasein seine Gattin zu irritieren und eventuell von dieser betrogen wird, wird vor dem Fremden von seiner „besseren" Hälfte dennoch zärtlich als „mein Schatz" tituliert, ein ungeliebtes Kind noch gestreichelt und mit Kosenamen bedacht.

Die erste Voraussetzung zur Linderung des Kinderelends ist die Erforschung seiner Ursachen. Eine Verkennung derselben bildet ein direktes Hindernis zur zweckmäßigen Entwicklung des Kinderschutzes und zur Leistung der notwendigen Hilfe. Unter den Verbrechen und Vergehen, welche an Kindern verübt werden,

bieten aber die Kindermißhandlungen den Anlaß zu den meisten Mißverständnissen. Die an Kindern verübten Grausamkeiten werden durch Unkenntnis der wahren Verhältnisse als Ausnahmsfälle betrachtet und mit Vorliebe durch die mißlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien zu erklären gesucht; eine Voraussetzung, welche den Tatsachen nicht entspricht.

Im allgemeinen kann man die „Kindermißhandlungen" nach ihren Motiven in drei Kategorien einteilen:

1. Zufällige Mißhandlungen, ohne böswillige Überlegung, im Zornaffekt, im trunkenen Zustand, mit einem Wort, aus Roheit begangen. Freilich können auch diese Mißhandlungen zum Martyrium eines Kindes führen und es geistig wie körperlich zu Grunde richten. Solche Mißhandlungen sind weit verbreitet, werden in minderen und besser situierten Familien, an ehelichen und unehelichen Kindern verübt, und zwar von Eltern, Verwandten, Pflegeeltern, Lehrern, Meistern und Arbeitgebern.

2. Vorsätzliche Mißhandlungen aus Gehässigkeit, mit böswilliger Absicht, systematisch begangen, um zu quälen, aber ohne den Tod veranlassen zu wollen. Ihre Opfer sind überwiegend uneheliche oder voreheliche und Stiefkinder. Die Motive sind sehr verschieden.

Die ganze Skala der gemeinsten Leidenschaften ist hier vertreten; meist verschärfen auch materielle Gründe die Gehässigkeit. Bei diesen Fällen sollte die Anklage mindestens auf § 411 St. G. lauten (vorsätzliche körperliche Beschädigung). Bei einer sorgfältigeren ärztlichen Expertise, als sie heute von den Polizeiärzten geübt wird, würden viele Fälle davon unter den § 152 (schwere körperliche Verletzung) eingereiht werden müssen.

3. Tödliche Mißhandlungen mit der Absicht, die Kinder dem Tode zuzuführen; ein langsamer Mord, nicht leicht zu beweisen, verwickelt in seinen Motiven, mit Vorliebe gewählt, um unbequeme Kinder zu beseitigen. Die Triebfeder der Handlung ist hier Haß und Interesse. Er wird fast ausschließlich an unehelichen oder vorehelichen Kindern ausgeführt, und zwar von den leiblichen Eltern oder vom Vater, beziehungsweise der Mutter, mit Zustimmung und Hilfe des Zuhälters oder der Zuhälterin. Von Pflegepersonen geschieht es aus Interesse — meistens gegen Abfertigung. Diese „Mißhandlungen" sollten nach § 138 (unternommener, aber nicht vollbrachter Mord), beziehungsweise nach § 134 (Mord) beurteilt werden.[29])

1. Zufällige Mißhandlungen (der Zufall schließt die Häufigkeit nicht aus) durch impulsive Reizbarkeit werden am häufigsten im Zornaffekt oder in Trunkenheit an Familienangehörigen, Pflegekindern, Lehrlingen u. s. w. vorgenommen.

Die Straflosigkeit des Vorgehens läßt der Leidenschaft die Zügel schießen und bei Mangel von Hemmungsvorstellungen kennt der Wutausbruch keine Grenzen mehr.

Bei solchen „temperamentvollen" Individuen wird nicht selten ein ganzer Vorrat von Unzufriedenheit und Unlust über Sachen, welche der Kinder- oder Schulstube ganz fern liegen, in dieser aus irgend einem nichtigen Grunde abgeladen und die schutzlosen Kinder haben dafür zu büßen.

---

[29]) Vergl. „Kindermißhandlungen"; Wiener Erfahrungen von Lydia v. Wolfring.

Im Zornaffekt wird wenig Rücksicht auf äußere Umstände genommen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Fremdenblatt, 22. März 1900.

„Im II. Bezirke erregte es die Empörung sämtlicher Passanten, als ein Leiterwagen vorbeifuhr, auf dem eine Frau einen 10jährigen Knaben mit der Faust ins Gesicht schlug, so daß das Kind blutete. Die Passanten liefen dem Wagen nach und riefen einen Wachmann, der die Frau zum Amte stellte. Ihre Hand war noch ganz blutig von den Schlägen, die sie trotz der bereits erlittenen Verletzungen des Kindes fortsetzte. Gestern war die in F. wohnhafte Gemüsehändlerin M. S. — so heißt die rohe Mutter — vor dem Bezirksgerichte L. wegen Kindesmißhandlung, außerdem aber auch wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit angeklagt, weil durch die Schläge am offenen Leiterwagen das Kind in Gefahr geriet, aus dem Wagen zu stürzen. Durch eine Reihe von Zeugen wurde der Sachverhalt im Sinne der Anklage bestätigt. M. S. verantwortete sich dahin, daß der Knabe sehr schlimm sei und die Züchtigung verdiene. „Ich habe 9 Kinder, Herr Richter, und noch keines ist mir gestorben; ich hab' also keines noch umgebracht.“ Gerichtssekretär Dr. W. erteilte der Angeklagten wegen ihrer Lieblosigkeit eine Rüge und verurteilte sie wegen der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit zu 48 Stunden strengem Arrest. Da sich M. S. nach der Urteilsbegründung sehr unschicklich benahm und unter andern ausrief: „Warum haben Sie mir nicht gleich 10 Jahre Kerker gegeben?“ erhielt sie noch einen 3tägigen Disziplinararrest zuerkannt, den sie sofort antreten mußte.“

Zu welch schweren Folgen die „Mißhandlung“ im Zorne führen kann, beweist folgender Fall:

Eine entmenschte Mutter. Aus N. wird berichtet: In der Gemeinde P. wurde dieser Tage ein blutiges Verbrechen verübt. Die von ihrem Gatten getrennt lebende Bäuerin B. S. hatte sich mit ihrem 10jährigen Sohne aufs Feld begeben, um Ähren zu sammeln. Als der Knabe gegen Mittag infolge der großen Hitze ermattete und nicht mehr arbeiten konnte, hieb die erboste Mutter mit dem zum Sammeln der Ähren verwendeten Sacke auf ihn ein, um ihn zur Arbeit anzutreiben. Unglücklicherweise befand sich in dem Sacke ein großes scharfes Messer und die Klinge desselben drang dem Knaben bis ans Heft in den Rücken. Die entsetzte Mutter schrie wohl um Hilfe, doch kam diese zu spät, da der Knabe indes verblutete. Die rabiate Mutter wurde verhaftet. („Neues Wiener Journal“.)

In einem anderen Falle waren die Folgen des Zornaffektes die Vernichtung einer ganzen Familie:

Vor wenigen Jahren berichteten die Blätter folgendes: In Ostgalizien kam ein Bauer vom Markte, wo er eine Kuh verkauft hatte, nach Hause und legte die Banknote auf den Tisch. Sein 5jähriges Kind spielte damit und zerriß sie. Als der Bauer dies erblickte, geriet er in einen solchen sinnlosen Zorn, daß er mit einer Hacke auf das Kind schlug und ihm den Kopf zerspaltete. Bei diesem Anblicke stürzte die Bäuerin vom Herzschlage getroffen nieder und der Bauer, als er zur Besinnung gelangte, hängte sich aus Verzweiflung auf.

2. Vorsätzliche systematische Mißhandlungen kommen vor aus: Haß Eifersucht, Habgier, aus ethischen Defekten, oft werden sie durch sadistische Individuen, nicht selten durch chronische Alkoholiker verübt.

Wir lassen ohne Kommentar einige Tatsachen folgen:

Kindesmißhandlung. Vor dem Bezirksgerichte L. Gerichtssekretär Dr. W. hatte sich gestern der Buchdrucker F. R. wegen Mißhandlung seines 16 Monate alten Töchterchens E. M. zu verantworten. Gegen den Angeklagten lagen zwei Anzeigen vor. Die Mutter des Kindes klagte, daß R. das Kind immer schlage. Im vorigen Jahre sei er vom Bezirksgerichte S. zu acht Tagen Arrest verurteilt worden Damals habe das Kind durch die Mißhandlung einen Knöchelbruch erlitten. Jetzt habe R. die Kleine wieder mit dem Kopfe an das Bett angeschlagen. Die Anzeige schließt mit der Bitte, das Kind in eine Versorgung zu geben. Der Angeklagte gab die Mißhandlungen zu, er entschuldigte sich mit seiner Neurasthenie; dieses Leiden quäle ihn oft so sehr, daß er, wenn das Kind schreie, blindlings drauf losschlagen müsse. Der Richter verurteilte R. zu 14 Tage Arrest. Die Vormundschaftsbehörde hat bereits Verfügungen getroffen, damit das Kind in einer Anstalt untergebracht werde. („Wiener Fremdenblatt", 16. Februar 1907.)

Ferner:

Eine herzlose Mutter. Die in Ottakring wohnhafte Bedienerin G. R. hatte sich gestern beim Strafbezirksgerichte J. wegen grasser Mißhandlung ihrer 7jährigen leiblichen Tochter gleichen Namens zu verantworten. Die auf Grund einer von der Schulleitung erstatteten Anzeige von der Polizei und vom Pestalozziverein gepflogenen Erhebungen ergaben, daß das Kind seit Jahresfrist bei seiner Mutter ein wahres Martyrium durchzumachen hatte. Es mußte täglich stundenlang im Zimmer knien, so daß die Knie ganz wund waren; es durfte, wenn es schulfrei war, nicht aus der Wohnung gehen und wurde von der Mutter wiederholt gezüchtigt. Kürzlich kam das Kind mit einem ganz verschwollenen Auge in die Schule und es erzählte der Lehrerin über eindringliches Befragen, daß die Mutter ihm einen Fußtritt ins Auge gegeben habe. Die Schulleitung erstattete nun die Anzeige, welche zur Erhebung der Anklage gegen G. R. führte. Vor dem Richter, Gerichtssekretär Dr. W., erklärte gestern die Angeklagte, daß sie dem Kinde nur zufällig mit dem Fuße ins Auge gekommen sei und daß sie es nur gestraft habe, wenn es Strafe verdiente. Mehrere Zeuginnen erhärteten durch ihre die Angeklagte belastenden Aussagen den Tatbestand der Klage, worauf der Richter die herzlose Mutter wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu fünf Tagen Arrest verurteilte. („Neues Wiener Journal", 31. Oktober 1906.)

Eine dritte Zeitungsnotiz aus dem gleichen Blatte vom 2. Dezember 1906 besagt:

Kindesmißhandlung. F.R. erstattete gegen seinen eigenen Bruder, J. R., die Anzeige, er behandle seinen erstgeborenen außerehelichen Sohn J. so barbarisch, daß er, der Bruder, es nicht mehr mitansehen könne. J. R. hatte sich gestern vor dem Bezirksgerichte J. wegen Kindesmißhandlung zu verantworten, wobei konstatiert wurde, daß er wegen Mißhandlung desselben Knaben schon einmal zu zwei Tagen Arrest

verurteilt wurde. Nach Aussage der Zeugen muß der 10jährige Knabe oft ganz nackt ohne Decke auf dem Fußboden schlafen, er wird vom Vater, einem notorischen Trinker, mit einem besonders hergerichteten Eisenstücke geschlagen und gezwungen, oft stundenlang in jeder Hand schwere eiserne Bauhacken zu halten. Die Untersuchung war wegen schwerer Verletzung beim Landesgerichte anhängig, wurde aber eingestellt. Der Richter, Sekretär Dr. W., verurteilte ihn zu drei Tagen Arrest und zum Verluste der väterlichen Gewalt; der arme Knabe wird einem Jugendschutzvereine übergeben werden.

Ausführlicher und grauenhaft in ihren Einzelheiten ist folgende Geschichte:

Am 27. Juni 1903 hatte sich das Ehepaar E. und Th. M. vor dem Bezirksgerichte H. wegen brutaler Mißhandlung seines 6jährigen Kindes zu verantworten. Die Mißhandlung bestand geradezu in Strafen von raffinierter Grausamkeit. Nach den Aussagen eines ehemaligen Bettgehers der Angeklagten, ebenso nach den Aussagen einer weiteren Zeugin hätte das Kind stundenlang im Zimmer auf- und abmarschieren müssen, während die anderen zu Bett gegangen waren, bis es, von Natur auffallend schwach, zusammenbrach. Nachbarn, welche die schlechte Behandlung des Kindes nicht mitansehen konnten, zogen aus (machten aber keine Anzeige). Eine andere Zeugin wußte zu erzählen, daß das Kind von Verletzungen, die von Hieben herrührten, am ganzen Körper „gscheckert" aussah und sich nicht setzen konnte, weil das Gesäß ganz wund war. Über die Ursache der Mißhandlung befragt, gab Zeugin H. an, daß meistens gar keine Veranlassung zu einer Züchtigung vorhanden gewesen war. Wenn das Mädchen ruhig dasaß, so hat der Vater es marschieren lassen, indem er sagte: „Sie wird faul". Beide Angeklagte erklärten sich in der Verhandlung für nicht schuldig und der Vater sagte auf den Vorhalt der Zeugenaussagen: „Ich muß mein Kind doch erziehen". Weiter sagte er zu dem Richter: „Ich bitte, sie hat das Kreuz nicht machen können, da habe ich sie gehen lassen, bis sie es gekonnt hat". „Das Marschieren war ja nur a Hetz". Der staatsanwaltschaftliche Funktionär, wecher dem Angeklagten sagte, daß er sehr gut wisse, daß diese Art der Mißhandlungen angewendet werde, damit der Polizeiarzt keine Verletzungen konstatieren könne, beantragte die strenge Bestrafung der Angeklagten mit Rücksicht auf die Roheit der Handlungsweise. Das Gericht sprach eine Strafe von 14 Tagen Arrest über die Mutter aus; der Mann mußte wegen Verjährung freigesprochen werden. Zugleich sprach der Richter aus, daß er für die Entziehung der elterlichen Gewalt Sorge tragen werde.

Den Gipfelpunkt der Scheußlichkeit aber erreicht das letzte unserer Beispiele. („Die Zeit", 2. Dezember 1902, Abendblatt.)

Durch eine Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurde heute eine Familientragödie aufgerollt, deren Grauenhaftigkeit kaum mehr menschliche Züge trägt. Der 36jährige Taglöhner J. G. war schwerer Sittlichkeitsverbrechen an seiner eigenen, erst 13jährigen Tochter angeklagt. Das Kind, das noch drei Geschwister hat, fiel der Trunkenheit des Vaters zum Opfer, während die Mutter krank im Spitale lag. Als die Mutter aus dem Krankenhause zurückkehrte, begann für das Mädchen ein wahres Martyrium. Der Vater mißhandelte das Kind, wenn es sich

seinen Verfolgungen nicht gefügig zeigte, die Mutter schlug es aus Eifersucht. Das Schrecklichste aber war, daß das Mädchen von einer schweren, unheilbaren Krankheit befallen wurde, an welcher der Vater litt. Im Allgemeinen Krankenhause scheint man vergessen zu haben, nach dem Schuldigen zu fragen, denn erst einige Monate nach der Entlassung wurde von den Nachbarn, denen das verzweifelte Kind seine Not geklagt hatte, die Anzeige erstattet. In der Verhandlung beschuldigte nun der entmenschte Vater das unglückliche Kind, das nicht erschienen war, es habe noch andere Liebhaber gehabt und ihn selbst förmlich verführt. J. G. wurde zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

3. Lebensgefährliche Mißhandlungen mit langsamem Mord. Das „Deutsche Tagblatt" von Aussig (Böhmen) meldet unter dem 19. Dezember 1906:

„Rabeneltern.

In der nahen Ortschaft N.-W. haben die Eheleute W. und Th. H. ihre 35jährige, schwachsinnige und seit früher Kindheit leidende Tochter monatelang in einem kleinen Holzschuppen im Freien eingesperrt gehalten, wo sie Tag und Nacht dem größten Elend und der Kälte schutzlos preisgegeben war. Die Gendarmerie fand sie auf einem Lager von verfaultem Stroh und Sägespänen fast unbekleidet liegen, von den Füßen bis zum halben Leibe hinauf gelähmt und erfroren. Das arme Geschöpf war bis zum Skelett abgemagert. Es wurde die Strafanzeige gegen die Schandeltern erstattet."

Aus der „Illustrierten Kronenzeitung", 7. Juni 1906:

„Das eigene Kind zu Tode gemartert.

Das Märchen vom schwarzen Mann.

Wiener-Neustadt, 6. Juni.

Vor dem hiesigen Schwurgerichte begann heute die auf zwei Tage anberaumte Verhandlung gegen den 36jährigen Taglöhner A. H. aus W. wegen Verbrechens des Totschlages, weil er sein 7jähriges Kind, ein Mädchen, durch fortgesetzte Mißhandlungen getötet hat.

Der schwarze Mann.

Die Frau des Angeklagten Th. erstattete am 9. Mai bei der Sicherheitswache die Meldung, daß ihre 7 Jahre alte Tochter A. nachmittags gestorben sei. Sie erzählte, daß ihr ihre Tochter A., als sie gegen 4 Uhr nachmittags nach Hause kam, erzählte, es sei gegen halb 1 Uhr nachmittags ein schwarzgekleideter Mann in die Hütte gekommen; der habe die A. in sterbendem Zustande getragen und sie dann mit den Worten: „Da habt's Euren Bankert!" auf ein Bett geworfen. Der Wachmann, dem bekannt war, daß der Mann der H. ein roher, gewalttätiger Mensch sei, fragte die Frau, ob nicht ihr Mann das Kind erschlagen habe. Durch diese Frage überrascht, brach sie in Tränen aus, hob flehend die Hände und rief: „Ihnen, Herr K., sage ich es, aber bitt' Sie, sagen Sie es niemandem, sonst erschlägt er mich! Ja, er hat's erschlagen!" Sie erzählte nun, daß er vor drei Wochen das Kind „aufgeschossen" habe und daß das Kind seit dieser Zeit leidend sei. Wach-

mann K. begab sich in die Wohnung des A. H., der ihm sehr aufgeregt die Geschichte von dem schwarzen Mann erzählte. Nach Vornahme des Lokalaugenscheines durch die Gerichtskommission wurde H. sofort in Haft genommen.

Systematisch gepeinigt.

Die Gerichtsärzte konstatierten, daß hier ein Fall gräßlicher Mißhandlung eines Kindes vorliege. Der ganze Körper des armen Opfers war besät mit Wunden. Abschürfungen und Beulen. Das Kind war systematisch gepeinigt worden. Als unmittelbare Todesursache wurde eine Gehirnentzündung konstatiert, infolge von Schlägen, die dem Kind einen Tag vor seinem Tode auf den Kopf versetzt worden waren. Am 8. Mai schlug der Vater das Kind mit einem dreieckigen Holzscheit, wohin er traf und gab nach dieser unmenschlichen Züchtigung dem Mädchen einen so heftigen Stoß, daß es an eine Tischecke anfiel. Das Kind legte sich zu Bett und schluchzte die ganze Nacht hindurch; am nächsten Tag starb es.

Gegen die Mutter, die ursprünglich mit in Untersuchung gezogen wurde, wurde das Strafverfahren bald eingestellt, da sich ergab, daß sie früh und spät für ihre Kinder sorgte. H. aber, ein gewalttätiger Trunkenbold, ließ seine Familie darben. Er wurde bereits wegen Mißhandlung seiner Frau und Kinder bestraft. Die Frau hatte damals den Gatten verlassen und war später zurückgekehrt. Aus Furcht vor Mißhandlung hatte sie ursprünglich das Märchen vom schwarzen Mann erzählt."

Aus dem „Wiener Extrablatt" vom 29. November 1906.

„Der Tod eines Kindes.

Die Mutter verhaftet.

Wieder gelangt ein Fall von empörender, durch Jahre fortgesetzter Mißhandlung eines Kindes durch seine leibliche Mutter zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Das Martyrium des gepeinigten Geschöpfes hat gestern mit dem Tode des Kindes geendet. Inwiefern der Eintritt des Todes, die Erlösung für das Kind, mit den Mißhandlungen zusammenhängt, bleibt vorläufig den Erhebungen der Behörde vorbehalten. Die Obduktion der Kindesleiche wird hierüber nähere Aufschlüsse geben. Immerhin liegen gegen die unnatürliche Mutter des Kindes so starke Verdachtsgründe vor, daß sich die Polizei veranlaßt sah, die Frau wegen des Verdachtes des Totschlages zu verhaften und sie dem Landesgerichte einzuliefern.

Gestern vormittags erschien bei der Hausbesorgerin des Hauses Hauptstraße Nr. 10 die Gattin des Gärtnergehilfen F. Sch., der mit seiner Familie seit ungefähr drei Monaten im Hause wohnt, mit den wehklagenden Worten: „Mein F. stirbt mir! Schnell! Er stirbt!" Der F. ist das älteste Kind des Ehepaares Sch., der noch vor der Verheiratung des Paares geborene F. L., ein fünfjähriges Kind. Die Hausbesorgerin, Frau M. H., eilte mit noch anderen Frauen in die Wohnung der Sch. Dort fand sie, im Gitterbettchen liegend, den kleinen F. Das Kind war schon tot, das Körperchen aber noch warm. Da es im Hause bekannt war, daß der kleine F. von seiner Mutter sehr schlecht behandelt wurde und häufig die brutalsten Mißhandlungen zu erleiden hatte, bemächtigte sich der Frauen große Erregung. Die Leiche des Kindes bot auch einen geradezu bejammernswerten Anblick. Das

Körperchen war total abgemagert und von Schmutz bedeckt. Über die Stirne des Kindes zog sich eine breite Kruste eingetrockneten Blutes, in welcher ein Streifen Heftpflaster zu sehen war. Beide Lippen des Kindes zeigten noch ziemlich frische, das Kinn eine halbvernarbte Verletzung. Ganz besonders entstellt war das Kind durch das vollständige Fehlen der Nase, was aber auf eine dem unglücklichen Geschöpfe angeborene Krankheit zurückzuführen ist. Auch die Zähne sind dem Kind in der letzten Zeit verloren gegangen. Ob infolge seiner Krankheit oder infolge von Mißhandlungen, wird erst die Obduktion ergeben. Um einen arg verschwollenen Fuß des Kindes war nachlässig ein schmutziger Umschlag gewickelt. Diesen Fuß hat sich das Kind vor einiger Zeit ausgekegelt.

Auf die Frage, was sie denn mit dem Kinde getan habe, erwiderte Frau Sch.: „Am Bett hat er sich ang'haut und hat sich dabei 's Hirn aufg'schlag'n." Und als man ihr weiter vorhielt, warum denn das Kind so geschwollene und zerkratzte Hände habe, erklärte sie dies damit, daß sich der F. auf den Händen immer gekratzt habe.

Der Bezirksarzt Dr. Sch., der in der Nähe eine Krankenvisite hatte, wurde von den Frauen nun herbeigeholt. Er besichtigte die Leiche des Kindes und erstattete dem Polizeikommissariate S. die Anzeige von dem Todesfalle und von den Wahrnehmungen, die er gemacht hatte.

Eine Viertelstunde später erschien eine Kommission im Hause. Der Polizeiarzt konstatierte an der Stirne des Kindes eine ziemlich frische, tiefe, bis auf den Knochen reichende und 4 Zentimeter lange Quetschwunde, die wohl kaum, wie die Mutter des Kindes auch jetzt noch behauptete, von dem bloßen Anfallen an die Bettkante herrühren konnte. Viel wahrscheinlicher ist die Wunde, die augenscheinlich den Tod des Kindes zur Folge hatte, dadurch entstanden, daß es mit dem Kopfe unter großer Gewaltanwendung gegen einen harten Gegenstand gestoßen wurde. Und derartiges hat sich vorgestern, wie Nachbarn den Polizeibeamten bekanntgaben, in der Sch.'schen Wohnung ereignet. Auf diese Angabe hin wurde die Frau in Haft genommen, wie schon erwähnt.

Frau Sch. war dem kleinen F. immer eine hartherzige und grausame Mutter. Die uneheliche Geburt, die Kränklichkeit ihres ältesten Söhnchens hatten ihr das Kind verhaßt gemacht. Schon vor zwei Jahren wurde sie vom Bezirksgerichte wegen Mißhandlung des damals 3jährigen Kindes zur Strafe des — Verweises verurteilt. Auch dem Vater des Kindes war diese Aversion seiner Frau gegen das Kind bekannt und er äußerte sich Bekannten gegenüber: „Sie kann den Buben nicht leiden!"

Schon in früheren Wohnungen hielten sich die Nachbarn des Ehepaares über die schlechte Behandlung, die dem Kinde zu teil wurde, oftmals auf. Eine Frau hörte, wie Frau Sch. den Kopf des Knaben mit großer Heftigkeit an eine Tür schlug und dabei schrie: „Du Hund mußt hin werden! Und dich räum' ich auch aus dem Weg'!" Die zweite Bemerkung galt dem jüngeren Kinde, das sie sonst gut behandelte. Wenn die Frau wegen dieser fortgesetzten Mißhandlungen zur Rede gestellt wurde, rechtfertigte sie sich zumeist: „Ja der F. macht alles schmutzig, ich muß ihn schlagen!"

Auch vorgestern hörte eine Nachbarin die dumpfen Schläge, die offenbar davon herrührten, daß die Frau den Kopf des Knaben aufschlug. Über seinen Tod erzählt diese schreckliche Mutter, daß sich das Kind am Abend zu Bett gelegt habe. Dieses Bett bestand aus einem schmutzigen, alten Strohsacke mit halbverfaultem Inhalte. In der Früh sei der F. aufgestanden. Plötzlich habe er die Augen verdreht und sei tot niedergestürzt, worauf sie die Leiche in das Gitterbett brachte".

Von einer Engelmacherin erzählt das „Neue Wiener Tagblatt" vom 29. November 1904.

„Vor dem Strafrichter Dr. P. hatte sich gestern die 27 Jahre alte Arbeitersgattin A. B. wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit zu verantworten, weil sie ihren Pflegekindern Lindenblütentee mit Rum verabreichte, damit sie besser schlafen, die Kinder ohne Aufsicht in's Zimmer sperrte, ein sterbendes Kind kalt badete, um nicht dann die Leiche waschen zu müssen, und ein Kostkind mit der Faust auf den Kopf schlug und an die Türkante stieß. Gegen die Angeklagte war durch acht Monate eine landesgerichtliche Untersuchung gepflogen worden, weil gegen sie bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige eingebracht worden war, daß sie eine „Engelmacherin" sei und die ihr anvertrauten Kinder gegen gute Bezahlung ins Jenseits befördere. Die Untersuchung wurde jedoch mangels eines Tatbestandes eingestellt und der Akt lediglich dem Bezirksgerichte wegen Übertretung nach § 431 St. G., Gefährdung der körperlichen Sicherheit, abgetreten.

Die Angeklagte wurde zu der für derlei Übertretungen normierten höchsten gesetzlichen Strafe — drei Monaten Arrest — verurteilt."

Über eine andere professionelle Engelmachereien weiß die „Arbeiter-Zeitung" vom 22. März 1905 zu berichten:

„Vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes L., Gerichtssekretär Dr. S., stand gestern die Wäscherin E. M. unter der Anklage, durch Fahrlässigkeit zu dem Tode ihres dreieinhalbjährigen Pflegekindes J. T. beigetragen zu haben. Die Verhandlung bot grasse Bilder aus dem Leben einer „Kostfrau", die zum größten Teil ihr Auskommen durch Übernahme von Pflegekindern meist armer Dienstboten findet. Im Tatsächlichen war der Angeklagten, die von Dr. D. R. vertreten wurde, zur Last gelegt, daß sie keinen Arzt berief, obwohl das Kind monatelang krank lag, fürchterlich abmagerte und bei Tag und Nacht in einemfort schrie. Charakteristisch war ihre Erklärung, daß sie, die bisher dreizehn Kinder aufgezogen hat, prinzipiell keinen Arzt rief. In Erkrankungsfällen pflegte sie Hausmittel anzuwenden, die, wie sie angab, auch immer halfen. Im Falle T. will sie einen Arzt deshalb nicht beigezogen haben, weil sie das Geld hiezu nicht besaß. Übrigens könne ihr das nicht konvenieren, daß sie 70 Kreuzer für den Arzt bezahlen müsse und nur 30 Kreuzer täglich Kostgeld erhalte. Sie habe deshalb auch eine Hebamme befragt, die ihr empfohlen habe, dem Kinde Kornbranntwein einzugeben und ihm Umschläge zu machen. Das habe sie auch befolgt. Eine einvernommene Zeugin gab an, daß der kleine T. stark vernachlässigt ausgesehen habe und am Unterleibe vielfach offene Stellen aufgewiesen habe. Der von Professor K. und von dem Gerichtsarzt Dr. P. gezeichnete Obduktionsbefund bezeichnet akuten Lungenkatarrh als unmittelbare Todesursache. Es wird darin ausgesprochen, daß aller Wahrschein-

lichkeit nicht fremdes Verschulden vorliege und daß rechtzeitige ärztliche Hilfe den Tod hätte verhindern können. Der gestern einvernommene Polizeiarzt Dr. R. erklärt, daß die Angabe der Angeklagten, sie hätte kein Geld besessen, um einen Arzt zu bezahlen, hinfällig sei, da sie jederzeit in der Lage gewesen sei, die unentgeltliche Hilfe eines Armenarztes in Anspruch zu nehmen. Nach durchgeführtem Beweisverfahren wurde E. M. der Übertretung des § 360 schuldig erkannt und zu 48 Stunden Arrest verurteilt, wobei ihre Notlage und die geringe Intelligenz als mildernd angenommen wurden."

Zum Schlusse bringen wir das ausführlichste Dokument über das Märtyrertum eines Knaben, nach dem Wiener „Fremdenblatt" vom 2. Juni 1904.

„Aus dem Gerichtssaal.

Wien, 2. Juni.

Die Leiden eines Kindes.

Vor einem Erkenntnissenate des Oberlandesgerichtes kam gestern eine der schrecklichsten Kindermißhandlungen, die bisher die Gerichte beschäftigten, zur Sprache.

Angeklagt waren der Schuhmachermeister L. G. und dessen Gattin Anna wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung. Das Ehepaar hatte vier Kinder, überdies waren noch zwei uneheliche Kinder der A. G. im Hause.

Am 29. Februar d. J. erstattete die A. G. die Anzeige, daß ihr 5jähriger Sohn R. in der Nacht gestorben sei. Sie konnte die Todesursache nicht näher bezeichnen und gab an, daß sie das Kind am Morgen tot aufgefunden habe. Der Polizeiarzt konstatierte an dem Kinde so furchtbare Verletzungen, daß er die Anzeige erstattete. Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß die kleine Leiche nicht weniger als 21 Rippenbrüche aufwies. Außerdem wurde erhoben, daß auf den Kopf des Kleinen wiederholt mit einem stumpfen Instrument geschlagen worden sei. Am Halse zeigten sich Würgspuren und Brandwunden am Fuße. Es wurde gleichzeitig erhoben, daß das Kind an Tuberkulose gelitten hatte und nur deshalb haben die Gerichtsärzte die Möglichkeit zugegeben, daß der Kleine eines natürlichen Todes gestorben sein könne. Die Angeklagten wurden sofort verhaftet und die Kinder vom Kinderfürsorgeverein übernommen.

Die Anklage vertrat Staatsanwaltsubstitut Dr. H., als Verteidiger fungierten Dr. D. und Dr. F.

Beide Angeklagte gaben in der Untersuchung zu, daß das Kind unrein war und es deshalb gezüchtigt zu haben. L. G. gab an, daß er mit Arbeit überhäuft war und sich um die Kinder nicht kümmern konnte. Er und seine Gattin waren bereits einmal im Jahre 1901 wegen Kindermißhandlung in Untersuchung, wurden aber damals mangels von Beweisen freigesprochen.

A. G. ist 25 Jahre alt. Sie ist nett und reinlich gekleidet. Eine starke, üppige Person mit schönen, aber harten Gesichtszügen. Gleich beim Betreten des Saales beginnt sie heftig zu weinen, beruhigt sich aber bald und folgt dann gleichmütig der Verhandlung. Der Präsident konstatiert aus den Akten, daß die Frau während

der landesgerichtlichen Untersuchungshaft eines Knaben entbunden wurde. Die Leumundsnote der Polizei bezeichnet sie als sehr roh.

L. G. ist zehn Jahre älter als seine Frau. Er ist ein schwächlicher Mann mit stupidem Blick. Auch er trägt ein ruhiges, fast gleichgültiges Benehmen zur Schau. Er gibt an, daß er Schuhmacher sei und Hausarbeit im Akkord leiste. Er hat kein Vermögen und kämpfte oft mit Not. Originell ist eine von einer Landgemeinde eingelangte Leumundsnote über den Angeklagten. Es heißt darin: „Die Eltern sind kleine Häusler, ihr Besitz ist mit der Familie belastet und verschuldet."

Die Anklage lautet auf das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Sie hebt die besonderen Qualen der Verwundungen hervor und führt aus: Am 9. Februar 1904 zwischen 9 und $^1/_2$11 Uhr vormittags erstattete die Schuhmachersgattin A. G. die Anzeige beim Polizeikommissariat, daß ihr fünfjähriger Sohn R. im Verlaufe der letzten Nacht gestorben sei. Die Todesursache konnte sie nicht näher bezeichnen. Sie sagte, sie hätte das Kind erst am Morgen tot aufgefunden. Über weiteres Befragen gab sie an, daß das Kind am Tage vorher über die Stiege gefallen sei und sich verletzt habe.

Der Polizeiarzt Dr. T. fand bei der Totenbeschau an dem Kinde derart schreckliche Verletzungen vor, daß er die Anzeige erstattete. Es wurde hierauf die gerichtliche Obduktion verfügt und diese enthüllte ein geradezu Entsetzen erregendes Verbrechen. Das Kind mußte in seiner letzten Lebenszeit entsetzliche Qualen erlitten haben. Man fand am Körper eine Unzahl Verletzungen. Es wurden einundzwanzig Rippenbrüche konstatiert, die nach der Lage und dem Alter verschieden waren, ferner Verwundungen am Kopfe, welche von einer stumpfen Gewaltanwendung herrührten, Würgspuren am Halse, einen Bruch des Schlüsselbeins und Brandwunden am Fuße. Es war nicht schwer zu erheben, daß dem Kinde diese Verletzungen nur von den Eheleuten G. zugefügt worden sein können. Nur aus dem Grunde, weil die Gerichtsärzte erklärten, daß das Kind an chronischer Tuberkulose gelitten habe und möglicherweise auch daran gestorben sein könne, wurde keine Anklage wegen Mordes erhoben. Die zum Teile alten, zum Teile neuen Verletzungen sind nur auf rohe Mißhandlungen zurückzuführen. Außer den bereits angeführten Verletzungen wies der kleine Leichnam blutunterlaufene Striemen, viele Kratzwunden, Beulen u. s. w auf. An den Ohren fanden sich offene Rißwunden.

Es wurde sofort die Inhaftnahme der Eheleute verfügt. Sie leugneten jede Mißhandlung und schwiegen beharrlich über die Vorgänge, die sich unmittelbar vor dem Tode abgespielt hatten. Bezeichnend ist, daß das Ehepaar den unglücklichen R. als ihr eheliches Kind ausgegeben hatte, während er tatsächlich aus einem anderen Verhältnisse der Frau stammt und von dieser in die Ehe mitgebracht worden war. Erst als die Mutter der Angeklagten angab, daß das Kind unehelich geboren worden sei, gestanden die Eheleute die falsche Meldung des Kindes zu. Die Anklage konkludiert daraus, daß das Paar diese falsche Angabe deshalb verbreitete, damit es weniger in Verdacht komme.

Die Angeklagten leugneten jede Schuld in der Voruntersuchung, verwickelten sich aber in Widersprüche. Die Frau erzählte, daß das Kind in der Todesnacht aus dem Bette gefallen sei, während der Mann davon nichts wußte, trotzdem das

Kind mit ihm in demselben Bette geschlafen hatte. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung beschuldigte der Mann die Frau. Er habe selbst gesehen, wie sie am 8. Februar das Kind von rückwärts erfaßt und am Halse gewürgt hatte. Auch die übrigen Mißhandlungen, deren Spuren die Leiche zeigte, habe die Frau verübt.

Der Verhandlung wohnten die Gerichtsärzte Dr. P. und Dr. K. bei.

Der Präsident konstatierte, daß das Ehepaar vier eheliche Kinder besaß. Ein Mädchen und den verstorbenen Knaben hatte die Frau außer der Ehe geboren. Wie bereits mitgeteilt, war die Frau während der Haft im Landesgerichte eines Kindes entbunden worden.

Der Präsident schritt hierauf zum Verhör des Angeklagten G.

Präsident: Bekennen Sie sich schuldig? — Angeklagter: Ja, aber nicht in allem. — Präsident: Wieso? — Angeklagter: Ich hab' ihn bestraft, weil er unfolgsam und unrein war, aber ich hab ihn nur mit dem Stock geschlagen. — Präsident: Was, kurz vor seinem Tode? — Angeklagter: Da hab' ich ihm nichts gemacht. Der Angeklagte gibt nun über Befragen an, daß er mit seiner Familie ein Kabinett und eine Küche bewohne. Er arbeite in Akkord und habe daher keine Zeit, sich um die Erziehung der Kinder zu bekümmern. — Präsident: Wer hat das Kind also so verletzt? — Angeklagter: Meine Frau. Ich hab ihr immer gesagt, sie soll das Kind nicht so hau'n. Wie komme jetzt ich dazu, daß ich die Schuld tragen soll. — Präsident: Von überall, wo Sie gewohnt haben, sind der Polizei zahlreiche Anzeigen zugekommen, daß Sie den R. mißhandeln. Man hat Ihnen aber nie etwas nachweisen können. Woher soll denn das Kind die Rippenbrüche haben? — Angeklagter: Der R. hat mir gesagt, daß der Großvater, wie er bei ihm war, auf ihn gefallen ist. — Präsident: Sie werden hören, daß es dem Kinde gerade beim Großvater sehr gut ging. Warum haben Sie das Kind als ehelich ausgegeben? — Angeklagter: Aus Dummheit.

Der Präsident konstatiert nun, daß die Frau G. vor Jahren mit dem eigenen Vater ein Verhältnis gehabt hatte. Der unnatürliche Vater, dem die Verführung der eigenen Tochter nachgewiesen worden ist, wurde zu einer längeren Freiheitsstraf- verurteilt.

Es gelangten nun die Mißhandlungen an dem Knaben zur Sprache. Der Mann erzählt, daß die Frau oft das Kind mit der Kohlenschaufel und dem Schürhaken geschlagen habe. — Präsident: Warum haben Sie denn das geduldet? — Angeklagter: Ja, sie hat g'sagt, „wenns dir nicht recht ist, wird dich mein Vater aus der Wohnung hinauswerfen". — Der Angeklagte erzählt weiters, daß seine Frau das Kind in der Küche öfters mit dem Kopfe auf die Steinfliesen aufgeschlagen, es zu Boden geworfen und mit Füßen getreten habe. Viele Verletzungen habe sich das Kind allein zugefügt, weil es nur schlecht gehen konnte. — Präsident: Woher rühren die Rißwunden am Ohr? — Angeklagter: Sie hat ihn bei den Ohren genommen und in der Luft herumgedreht. Dabei hat sie ihm die Ohren eingerissen. — Präsident: Das hat sich öfters ereignet. Die kaum vernarbten Wunden wurden dann immer wieder von neuem aufgerissen.

Präsident: Woher rühren die Brandwunden? — Angeklagter: Es ist am Ofen angefallen. — Präsident: Die Wunden sind am Rist. So kann man nicht anfallen. Es ist unzweifelhaft, daß es an dem Ofen angeschlagen wurde. Die Gerichtsärzte haben sogar nach der Form der Wunde anfangs angenommen, daß eine heiße Flüssigkeit auf den Fuß getropft wurde. Es ließ sich jedoch da nichts nachweisen. — Das Kind ist am Tage vor seinem Tode barbarisch mißhandelt worden.

Es hatte eine blutende Wunde am Kopfe. Da wurde es mit dem Kopfe in einen Kübel Wasser gesteckt und so lange darein gehalten, bis es das Bewußtsein verlor. — Angeklagter: Das hat sie gemacht, sie hat ihn halt abgewaschen. — Präsident: Ihre Tochter, die kleine Wilhelmine, hat erzählt, daß Sie ihm den Kopf unter das Wasser gehalten haben, bis es sich nicht mehr gerührt hat. Dann ist das unglückliche Kind auf dem Boden der Küche liegen geblieben und war, wie die Kleine sagt, bewußtlos. Wenn man der kleinen Wilhelmine glauben könne, sind Sie der Mörder des Knaben. — Angeklagter: Das ist nicht wahr. — Präsident: Die Kleine erzählt weiters, daß Sie in der Nacht, in der der Knabe starb, die ganze Nacht wach im Bette gesessen und zeitweise aufgestanden, zu dem Knaben hingegangen sind und gehorcht haben, ob er noch atmet. — Angeklagter: Das ist nicht wahr. — Präsident: Ihre Frau soll einmal gesagt haben, es sei ihr alles eins, wegen des Buben werde sie noch ins Kriminal kommen und nicht mehr herauskommen. — Angeklagter: Ja, ich hab' ihr oft gesagt, sie soll ihn in Ruh lassen; sie hat aber darauf gesagt: „Du bist kein Mann, wenn Du das nicht anschau'n kannst“.

Präsident: Die Kinder wurden dem Paare abgenommen und in Pflege gegeben; es ist bezeichnend, daß ihre erste Lebensäußerung im neuen Heim die Bitte war, sie nicht auf den Kopf zu schlagen.

Präsident (zum Angeklagten): Ihre Frau hat Ihnen gesagt, Sie sind kein Mann. Das sage ich Ihnen auch. Was haben sie denn für ein Herz? — Der Angeklagte schweigt.

Staatsanwalt: Warum haben Sie, bevor der Totenbeschauer kam, das Kind gewaschen und umgekleidet? — Angeklagter: Man tut das ja immer, ich hab's selbst getan. — Präsident: Man tut auch noch etwas anderes, man drückt dem Toten die Augen zu und bindet ihm das Kinn auf. Ihre kleine Tochter hat erzählt, daß die Mutter das Kind an jenem Tage gewürgt und ihm dann mit einem Tuche den Mund zugebunden hat. — Angeklagter: Sie hat ihm nur ein nasses Tuch um den Kopf gebunden.

Es wird hierauf die Mutter des ermordeten Kindes einvernommen. Sie beantwortet alle Fragen mit der stereotypen Phrase: „Ich weiß nicht“. Sie hat das Kind nie mißhandelt, sondern nur leicht gestraft, wenn es schlimm war. — Präsident: Wer hat dem Kinde den Kopf in den Kübel gesteckt? — Angeklagte: Das hab' ich getan, ich hab' ihn abgewaschen. — Präsident: Haben Sie das Kind an den Ohren gerissen? — Angeklagte (an das Ohrläppchen greifend): Ich hab' ihn nur ein bissel gebeutelt. — Präsident: Haben Sie denn das Kind besonders gehaßt? — Angeklagte: Mir war ein Kind so lieb wie das andere. — Präsident: Das Kind muß entsetzliche Schmerzen gelitten haben,

konnte es denn gehen? — Angeklagte (gleichmütig): Ja, er ist halt schlecht gangen.

Als erste Zeugin soll die kleine W., das Schwesterchen des unglücklichen Knaben einvernommen werden. Es ist ein blasses, an Wachstum zurückgebliebenes Kind, das an der Hand der Pflegemutter im Saale erscheint.

Der Staatsanwalt erklärt, er verzichte auf diese Zeugin, um so mehr, als ja eine solche Einvernahme dem Kinde immer in schrecklichem Gedächtnis bleiben würde.

Die Verteidiger erklären sich einverstanden. Die Pflegemutter der übrigen Kinder erzählt, diese hätten, als sie sie übernahm, große Angst gezeigt. Das kleinste Kind, das eben zu sprechen anfing, habe gelallt: „Mutter, nicht hau'n!“ Die kleine W. erzählte ihr später aus eigenem Antriebe über die Mißhandlungen, welche R. von den Eltern auszustehen hatte. Diese Angaben des Kindes stimmen mit den oben angeführten Umständen überein.

Präsident: Glauben Sie, daß die Kinder zu den Eltern gerne zurückkehren würden? — Zeugin: Im Gegenteile, sie äußerten stets große Furcht davor.

Durch eine Reihe weiterer Zeugen wird die Anklage bestätigt. Die Zeugen hörten oft Schläge aus der Wohnung: Der kleine R. wurde herumgezerrt daß es den Anschein hatte, als würden die Kinder tanzen. Oft hörte man spät nachts die Kinder vor Schmerz schreien.

Es wird nun der Vater des L. G., einvernommen. Er ist ein biederer Landwirt, der auch die kurze Jacke der Bauern trägt. Mit vor Schmerz erstickter Stimme bestätigt er, daß sein Sohn das Kind gemartert habe. Er hatte das Kind früher bei sich und es sehr lieb gewonnen. Als er es übernahm, war es „Haut und Knochen“. Dann aber erholte es sich sehr rasch und sah vorzüglich aus. Kaum bemerkten dies die Eltern, so nahmen sie ihm das Kind wieder fort. Er wollte es zurückhaben, doch die Beiden gaben ihm stets falsche Adressen, so daß seine Nachforschungen erfolglos blieben. Endlich suchte er sie auf. Die Familie war beisammen. Ich fragte: Wo ist der R.? Da zeigten sie mir das Kind. (Weinend): Ich hab' den armen Buben nicht erkannt, so elend hat er ausgesehen.

Jetzt kommt es zu einer erregten Szene. Der alte Mann wendet sich brüsk zu dem Angeklagten mit geballten Händen und ruft: „Du bist der Mörder des Kindes! Es hat's bei mir so gut gehabt und du hast es mir wie ein Raubvogel weggenommen. Du Mörder du!“

Dr. K. erstattet nun ein längeres Gutachten. Er beschreibt die Verletzungen des Kindes und sagt, daß diese entschieden die Krankheit des Knaben verschlimmert haben. Das Kind wäre bei guter Pflege gewiß mit dem Leben davongekommen. Er gelangt zu dem Schlusse, daß die Todesursache wahrscheinlich Erstickung ist, die Möglichkeit aber, daß das Kind an Tuberkulose gestorben ist, nicht ausgeschlossen erscheint. Der Präsident richtet an beide Angeklagte die Frage, ob sie sich nicht besprochen haben, das Kind zu töten; beide verneinen.

Der Staatsanwalt sagt eingangs seines Plaidoyers, man müsse, wenn man der Verhandlung beigewohnt hat, sich fragen, wie so etwas überhaupt möglich sein könne. Seiner Überzeugung nach ist das Kind ermordet worden von der eigenen Mutter mit Hilfe des Gatten. Und nur deshalb, weil das Kind auch an

Tuberkulose litt und die Gerichtsärzte die Todesursache nicht bestimmt feststellen konnten, habe er davon abgesehen, die Anklage wegen Mordes zu erheben.

Dr. D. bittet um Freispruch seines Klienten, da diesem das Verbrechen nicht zuzurechnen ist. Er sei über das Züchtigungsrecht nicht hinausgegangen, die volle Schuld treffe die Gattin.

Dr. F. führt aus, daß kein Motiv vorliege, welches die Frau zu ihrer Handlungsweise veranlaßt haben konnte. Hätte sie das Kind beseitigen wollen, so hätte sie es gewiß schon früher getan.

Der Gerichtshof erkannte nach nahezu einstündiger Beratung beide Angeklagten schuldig und verurteilte A. G. zu viereinhalb, L. G. zu vier Jahren schweren Kerkers.

VII. Das Geschick der mißhandelten Kinder.

Mißhandelte Kinder. Dieser Ausdruck ist dem Wiener Publikum seit langen Jahren geläufig. Die Zeitungen berichten oft genug über „kleine" und „große" Verhandlungen über Kindermißhandlungen. In dem ersten Falle sind es „blaue Flecken", „Kratzer" „Hautabschürfungen" etc., sogar „leichte Verletzungen", welche in unzähligen Fällen bei den Bezirksgerichten verhandelt werden. — Vorhalt „der Lieblosigkeit", „Verweis", 24 Stunden Arrest, höchstens 3 bis 8 Tage Arrest — sind die Strafen für die Angeklagten. Das Kind bleibt meistens in der Familie.

Der zweite Fall, die „großen" Verhandlungen, wie „Schwere körperliche Verletzungen" kommen vor das Schwurgericht. Hier verhandelt man in der Regel nur über Leichen. Die Obduktion weist meistens zahlreiche Knochenbrüche auf, die gebrochenen Rippen zum Beispiel werden nach Dutzenden gerechnet; Würgspuren, Striemen, blaue Flecke sind an der Tagesordnung. (Siehe die von mir in dieser Abhandlung angeführten Fälle, unter Gerichtssaal.) Dank den äußeren Umständen laufen diese Prozesse für die Angeklagten meistens sehr günstig ab. Die überwiegende Zahl dieser Kinder hat bei Lebzeiten die „kleinen Verhandlungen" im Bezirksgericht mitgemacht. Wer sind diese Kinder? Welcher Gesellschaftsklasse gehören sie an? Es sind Knaben und Mädchen, in verschiedenem Alter, meistens zwischen 6 und 12 Jahren (es hängt das mit der Altersgrenze der Findelkinder zusammen [6 und 10 Jahre], wo sie ihren Müttern zurückgegeben werden), von Natur aus physisch und psychisch gut veranlagt; sie gehören meistens dem Kleinbürgertum an, deren Eltern in bescheidenen, aber geregelten Verhältnissen leben.

Die Wiener Erfahrung lehrt uns, daß die sogenannten „mißhandelten Kinder" überwiegend uneheliche oder solche eheliche Kinder und Stiefkinder sind, die in dem ersten Lebensjahre außerhalb des elterlichen Hauses erzogen wurden. Was die unehelichen Kinder betrifft, so ist folgendes Vorgehen nach den Wiener Erfahrungen eine ziemlich allgemeine Erscheinung: das Kind kommt in der Findelanstalt zur Welt, wird in einem fremden Kostort in Pflege gegeben, jedoch nach dem 6. bezw. 10. Jahre der Mutter wieder zurückgestellt. Durch Nachlässigkeit, vielleicht auch durch Hilflosigkeit oder Unwissenheit unterläßt die ledige

Mutter die rechtzeitige Eintreibung der Alimente, vielleicht fehlt auch jede Möglichkeit, dieselben zu erlangen. Durch die Abgabe des Kindes in die Findelanstalt aber bleibt der ledigen Mutter nicht nur die Sorge für das Kind, sondern auch das Kind selbst fremd. Unerwartet, nach Jahren erst, ändert sich die Situation: ein fremdes Kind wird ihr ins Haus gebracht mit der Aufforderung, in jeder Hinsicht für dasselbe „mütterlich" zu sorgen. Inzwischen haben sich meistens ihre Familienverhältnisse geregelt; sie lebt in legalem oder illegalem Bunde mit einem Manne, von dem bereits mehrere Kinder das Haus füllen. Es ist nicht selten, daß dieser Mann auch der Vater des kleinen Fremdlings ist; das ändert aber nichts an der Sache. Das Kind ist und bleibt eine Last für beide. Es finden sich hier viele psychologische Momente und Interessenkonflikte vereinigt, um den Haß der Eltern wachzurufen. Mit der ganzen Kraft einer Leidenschaft, die der Liebe kaum nachsteht, wirkt der Haß als Anstifter unzähliger physischer und moralischer Qualen.

Auf Grund unbewußter seelischer Komplikationen bilden sich Konflikte im Gemüt der Mutter heraus, welche erfahrungsgemäß auch an sich harmlose Personen zu geheimer Grausamkeit drängen und den heimlichen Wunsch wachrufen, sich des verhaßten Geschöpfes zu entledigen. Oft handeln die Eheleute im Einverständnis; der Haß wächst mit der Widerstandskraft des Kindes; die blinde Leidenschaft rührt kein Erbarmen, das Gefühl der Unsicherheit erhöht die Reizbarkeit und steigert die Affekte, schließlich gibt das Temperament den Ausschlag. Wie hypnotisiert durch den einen Wunsch, Erlösung durch den Tod des verhaßten kleinen Geschöpfes zu finden, zeigen selbst schwache Naturen eine erstaunliche Konsequenz und Energie bei Vollbringung ihrer Tat. Durch unausgesetzte Mißhandlungen und Entziehung der Nahrung entkräftet, geht das Opfer dann an einer akuten Erkrankung zu Grunde, welcher der geschwächte Organismus nicht mehr standhält. Angebliche Vergehungen liefern stets willkommene Vorwände zu „Strafen". Hat das Kind, das natürlich auf dem Fußboden, auf zusammengeknüllten Fetzen schläft, sein armseliges Röcklein unter den Kopf geschoben, so wird das Kleidungsstück, um es zu „schonen", weggerissen und die Nachlässigkeit mit Schlägen bestraft. Schenken die Nachbarn dem hungernden Kinde aus Mitleid einen Bissen, so wird es geschlagen, weil es gebettelt hat und durch boshafte Lügen die Eltern in schlechten Ruf zu bringen sucht; des Kindes Nahrung wird absichtlich dem Verderben preisgegeben; es kommt auch vor, daß ihm Exkremente in den Mund gestopft werden. Widerstreben und Ekel geben stets Anlaß zu Schlägen. Die „paar blauen Flecken", welche man aus dem ärztlichen Parere entnimmt, gewinnen unter solchen Umständen eine veränderte Bedeutung und verdienen eine ganz andere Beurteilung, als nach § 413 des Strafgesetzes (Überschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes).

Die Mißhandlungen haben auch andere Motive aufzuweisen. Wir kennen: Die Mißhandlung eines Kindes durch seine Mutter, um dasselbe zu beerben; die Mißhandlung eines Kindes durch seinen Großvater aus der gleichen Ursache; die Mißhandlung eines Kindes durch seinen Vater zum Zwecke der Gelderpressung von den Verwandten seiner verstorbenen Gattin; die Mißhandlung einer Stiefmutter aus Rache gegen die erwachsenen Geschwister des Kindes, die durch das

Zurückverlangen eines Erbteiles ihrer verstorbenen Mutter die Stiefmutter in ihrem häuslichen Komfort beschränkt haben.

Diese und ähnliche Fälle des täglichen Lebens ziehen in tausend Variationen die Leiden des schutzlosen Kindes nach sich. Oft, sehr oft, öfter als ein Fernstehender zu glauben vermag, wird solch ein Kind dem Tode zugetrieben, ohne daß die Justiz die Schuldigen fassen kann.

Was die Trunksucht betrifft, so zieht sie an und für sich die Zerrüttung der Familienverhältnisse nach sich, Armut und Unbildung kommen nur als sekundäre Erscheinungen bei Verübung der Grausamkeiten in Betracht. Trotzdem ihnen eine ausschlaggebende Rolle zugeschrieben wird, deckt sich diese Behauptung nicht mit der Wahrheit. Man übersieht bei dieser Beurteilung meistens, daß Grausamkeit nicht im Intellekt, noch weniger in der Bildung und auch nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern einzig und allein in der Gemütsbeschaffenheit ihre Begründung findet; es ist ja bekannt, daß es reiche und arme, intelligente und beschränkte, gebildete wie ungebildete Bösewichte und Menschenfreunde gibt.

Da heute noch keine gründliche Prüfung der einschlägigen Verhältnisse stattfindet und die bei Gerichtsverhandlungen zu Tage tretenden Erscheinungen häufig bei Uneingeweihten ein falsches Bild der Sachlage hervorrufen, so entstehen auch die Gerüchte, daß die Vorkommnisse über Kindermißhandlung oft übertrieben werden. Nach den gemachten Erfahrungen in der Großstadt verhält sich die Sache in der Mehrzahl der Fälle wie folgt: Ein „unbequemes" Kind wird gemartert. Nachbarn erstatten die Anzeige, aber bei der Gerichtsverhandlung werden die Angeklagten aus Mangel juristischer Beweise freigesprochen. Nicht selten versuchen sie bei größeren Kindern die Abgabe in eine Korrektionsanstalt. Dadurch sicher gemacht, fahren sie fort das Kind zu quälen. Kommt es bei diesem Vorgehen zu einer schweren körperlichen Verletzung, so nimmt die Sache folgende Wendung: Die durch den erfolgten Freispruch, vielleicht auch durch eine wegen Verleumdung über sie verhängte Strafe eingeschüchterten Nachbarn treten nun nicht mehr offen auf, sie entschließen sich aber zu anonymen Anzeigen. Das Bezirksgericht, in Anbetracht des Deliktes der schweren körperlichen Verletzung, überläßt den Fall dem Landesgerichte.

Die Angeklagten, gewitzigt durch die bei einigen sensationellen Prozessen bekannt gewordenen Zwischenfälle, ergreifen nun Maßregeln, um sich zu salvieren. Das halbverhungerte Kind wird gefüttert, damit es sich im Gerichtssaal gut präsentiert. Leider ist Zeit dazu, denn es dauert mehrere Monate, bis die Verhandlung stattfindet.

Das Kind, welches bis dahin auf einem Fetzen am Boden gelegen, bekommt nun ein Bett, wird nett und reinlich gehalten, mit neuen Kleidern, sogar mit Spielzeug versorgt. Dem unglücklichen, eingeschüchterten Wesen wird unter allerlei Androhungen eine erlogene Geschichte beigebracht, die es bei der gerichtlichen Einvernehmung vorzubringen hat. Da erscheinen Verletzungen durch irgend einen Unfall herbeigeführt; die Klagen über Mißhandlungen sind gänzlich verstummt.

Diese Erfahrungen macht man in den meisten Fällen. Erscheint eine Gerichtskommission am Tatorte, so ist sie sichtlich überrascht von dem netten Familienbild. Die rührende Aussage der „unglücklichen" Mutter, welche sich gegen Bosheit und Verleumdung nicht schützen kann und in ihren heiligsten Empfindungen schwer verletzt wurde, macht auf die „Herren vom Gericht", die mit ganz anderen Erwartungen gekommen, Eindruck.

Der Kontrast mit dem durch die Anzeige entstandenen Bilde und dem Augenschein ist so groß, daß ein gewisser Unwille angesichts dieser „Übertreibungen", ein stiller Ärger über den Zeitverlust, ein leises Mißtrauen gegen die ganze Bewegung des „Kinderschutzes" entsteht. Die Augenzeugen, Nachbarn, Hausmeisterleute machen die Reaktion gleichfalls mit und ihr Eifer ist vorbei, sich noch weiter um fremde Angelegenheiten zu kümmern.

Kommt es zur Hauptverhandlung, so fehlen Zeugen und positive Beweise es fehlen alle Momente, um den Schuldbeweis herzustellen. Die scheinbar spontanen, in Wahrheit aber erzwungenen Aussagen des Kindes fallen schwer ins Gewicht — die Eltern werden freigesprochen. Triumphierend kehren sie nach Hause zurück.

Aber auf die Dauer halten sie es nicht aus, unter den Leuten zu leben, welche die Wahrheit kennen. Eine neue Umgebung wird gesucht. Vorläufig wird das unglückliche Kind vom Hause entfernt, irgend wohin aufs Land zu Verwandten gebracht. Inzwischen ziehen sie in einen anderen Bezirk, und da der Stein des Anstoßes, das gemarterte Kind, aus dem Wege geräumt ist, gelingt es der Familie auch, sich im Hause anzufreunden. Die Frau sucht sich bei den Nachbarinnen und der Hausmeisterin, denen das Vorleben der neuen Partei unbekannt ist, beliebt zu machen. Der pünktlich erlegte Zins und einige persönliche Gefälligkeiten tun das ihrige, um einen günstigen Eindruck hervorzurufen.

Bei jeder Gelegenheit klagt die Frau über den Kummer, welchen ihr ein „entartetes" Kind verursacht; es sei verlogen, diebisch, unsittlich etc.; sie hat alles versucht, keine Strafe hilft; sie hat es in Pflege gegeben, aber niemand will es behalten und sie wird wieder gezwungen sein, dieses Kind zu sich zu nehmen. Sie wird lebhaft bedauert, und ehe das Kind die neue Umgebung betritt, ist die Stimmung schon gemacht.

Vorsichtig, aber konsequent wird das Mordwerk weiter betrieben. Es widerstrebt mir, öffentlich die Mittel anzugeben, welche es früher oder später dem Tode zuführen, ohne daß es bei der Obduktion der Leiche dem Gerichtsarzte möglich wird, positive Beweise für die Schuld der Beteiligten zu finden.

Leider geht diese Sache sehr langsam. Das Kind wird von den Nachbarn wenig gesehen, sein auffallend schlechtes Aussehen wird mit einer konstitutionellen Krankheit motiviert. Ist das Kind schulpflichtig, so ist die Machenschaft zwar schwieriger, aber mit Geschick wird auch da manches Verdächtige beseitigt. Das Kind wird immer schwächer, wird aber, da es bekanntlich schlecht und boshaft ist, oft und empfindlich gestraft. Die „pflichttreuen" Eltern lassen es an Besserungsversuchen nicht fehlen, obwohl es, wie sie behaupten, ohne jeden Anlaß, aus lauter „Bosheit", stundenlang schreit, was die Nachbarn belästigt und sogar Verdacht erwecken könnte. Endlich, nach einem Zeitraume von sechs Monaten bis zu

einem Jahre stirbt das Kind. Es stirbt infolge einer Gehirnerschütterung, verursacht durch einen Sturz vom Fensterbrette infolge eigener Unfolgsamkeit; es verbrüht sich mit siedendem Wasser oder Kaffee, den es, entgegen dem ausdrücklichen Verbote, vom Herde genommen, oder es stirbt an chronischer Gedärmentzündung, die sich durch seine diebische Naschhaftigkeit, aller Pflege zum Trotz, immer wieder verschlimmert hat, ohne daß der Tod des kleinen Wesens besonderes Aufsehen erregen würde.

Das ist das typische Vorgehen, welches, in hundert Variationen, hauptsächlich unehelichen Kindern gegenüber angewendet, einen langsamen Mord darstellt. Die nicht selten nutzlosen Erhebungen und resultatlosen Gerichtsverhandlungen tragen dazu bei, nicht nur bei den Gerichtsfunktionären, sondern auch in weiteren Kreisen falsche Vorstellungen über das Kindermartyrium hervorzurufen.

Nur in den seltensten Fällen werden Kindermißhandlungen dem Gerichte bekannt, und auch dann bringt die Verhandlung und das Urteil dem gepeinigten Kinde selten Linderung. Es verbleibt in der Gewalt seiner Peiniger. Die Gründe für diese Erscheinung besprechen wir weiter unten.

Die mißhandelten Kinder, besonders vor dem schulpflichtigen Alter, sind jeder Möglichkeit beraubt, sich zu wehren so kommt es vor, daß Kinder langsam gemordet werden. Bei häufigerem Wohnungswechsel schreitet die Sache unauffällig vorwärts, bis das Kind tot ist. An plausiblen Todesursachen bei einem mißhandelten, durch Hunger erschöpften Kinde fehlt es bei der Ausstellung des Totenscheines selten.

Der Selbstschutz des mißhandelten Kindes besteht meistens darin, daß es zu entfliehen sucht; jedem Polizeikommissariat sind eine Anzahl solcher Kinder bekannt, die sogenannten „Vaganten". Die Kinder laufen aus Hunger und Angst vor Schlägen ihren Eltern weg, aber die Organe des Staates machen Jagd auf sie, um sie ihren gesetzmäßigen Züchtigern wieder in die Hände und unter den Stock zu liefern. Selbstverständlich wird das „mißhandelte Kind" als Auswurf der menschlichen Gesellschaft von den verbrecherischen Eltern geschildert. Dem stimmt die Sicherheitsbehörde ohneweiteres zu, und wenn ein gemartertes Kind durch sein ungewöhnliches Gebaren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zieht, so wird es in gleichem Sinne auf Grund der „authentischen Daten der Polizei" auch in den Tagesblättern geschildert". (Siehe I. Band der Cooper-Schriften Seite 136.)

Das folgende Beispiel soll den Vorgang beleuchten. Am 21. Dezember 1906 schreibt das „Illustrierte Wiener Extrablatt":

„Das Schicksal einer kleinen Vagantin.

Ein Hund als Lebensretter.

Ein kleines Mädchen, das zu Hause nicht gut tun wollte, immer davonlief und Tage und Nächte im Freien herumstreifte, hat seinen schlechten Lebenswandel mit einem furchtbaren Schicksal büßen müssen. Es wurde gestern halb erfroren und lebensgefährlich krank auf einem Mistwagen unter dem Schnee aufgefunden. Das Bellen eines Hündchens hat zur Entdeckung der unglücklichen Kleinen geführt.

Das Kind ist die 12jährige Th. N., Tochter eines im II. Bezirke wohnenden Schuhmachergehilfen. Das Kind ist seinen Eltern vor 3 Tagen durchgegangen. Die Anzeige wurde beim Polizeikommissariat erstattet, doch blieben alle Nachforschungen erfolglos.

Gestern gegen 1 Uhr mittags fiel es den Bediensteten im Nordbahnhofe auf, daß ein Hund anschlug und zu einem im Hofe stehenden Kehrichtwagen sprang. Man ging hin und fand auf dem Wagen, von Schnee bedeckt, ein kleines Mädchen liegen. Es war die vermißte Th. N.

Sie war ganz erstarrt und dem Tode durch Erfrieren nahe. Das Kind konnte kaum sprechen und sich nicht bewegen. Die Kleine war nur dürftig gekleidet.

Man schickte um die Rettungsgesellschaft. Inspektionsarzt Dr. H. traf alle gebotenen Maßregeln und stellte fest, daß die Kleine Erfrierungen schwersten Grades an beiden Füßen und an der rechten Hand erlitten hat. Das Kind wurde ins Leopoldstädter Kinderspital gebracht.

Th. N. gibt an, die ganze Nacht und den Vormittag auf dem Wagen zugebracht zu haben. Es sei den Eltern entlaufen, weil es von der Mutter beschimpft werde, doch ist es bekannt, daß Th. N. eine kleine Vagantin ist. Ihr Zustand ist sehr ernst. Besonders für die Gliedmaßen des Mädchens besteht Gefahr.

Von anderer Seite wird uns gemeldet: Das Ehepaar J. und A. N. wohnt seit elf Jahren im II. Bezirke. Der Mann ist als Schuhmachergehilfe in der Inneren Stadt beschäftigt, die Frau trägt als Stickerin etwas zum Haushalte bei. Das Ehepaar hat zwei Kinder, die 14jährige O. und die 12jährige Th. Während die ältere Tochter seit ihrer Geburt im Elternhause blieb, war die jüngere, Th., bis zu ihrem sechsten Jahre in Z. in Pflege.

Im Elternhause wurde Th. viel schlechter behandelt als ihre Schwester. Da ereignete es sich schon vor Jahren, daß die Nachbarn das Kind in der Wohnung heftig weinen hörten. Man forschte nach dem Grunde, warum die kleine Th. laut schluchzte. Sie antwortete, die Mutter habe sie eingesperrt und sie habe Hunger. Zufällig sperrte der Schlüssel einer Nachbarin die Wohnung und eine auf demselben Gange wohnhafte Bahnbeamtensgattin gab der Kleinen Brod, das diese mit Heißhunger verzehrte.

Die lieblose Behandlung, welche das Kind im Hause erfuhr, wurde schon seit langer Zeit von den Nachbarn bemerkt und diese gaben offen ihrem Unmut darüber Ausdruck. Die Mutter einer Mitschülerin der Kleinen wollte oft bei dem Kinde Nachforschungen über dessen häusliche Behandlung pflegen. Aber so oft sie ihre Mitschülerin darum fragte, gab die Kleine stets die eine Antwort: „Ich darf nichts reden!“

In der vorigen Woche war die kleine Th. zum ersten Male vom Elternhause entlaufen. Damals bemerkte eine Hausbesorgerin, als sie das Haus einer Partei aufsperrte, die Kleine in einer Nische zusammengekauert sitzen. Sie zitterte vor Kälte und gab an, daß sie wegen erlittener Züchtigungen das Elternhaus verlassen hatte. Das Mädchen wurde einem Wachmann übergeben und in das Wohnhaus der Eltern gebracht. Das Kind begab sich aber trotz der Ermahnungen des Hausbesorgers nicht in die elterliche Wohnung, sondern versteckte sich im Klosett des zweiten Stockes. Herr N., der von einer gegenüberwohnenden Partei, Fräulein K.,

von der Rückkunft des Kindes verständigt worden war, suchte sofort mit dem Hausbesorger nach dem Kinde und erst nach langem Suchen wurde es in seinem Verstecke entdeckt. Erst nach langem Zureden entschloß sie sich zu öffnen und konnte ihrem Vater übergeben werden.

Als am nächsten Tage der Hausbesorger Th. fragte, warum sie das Elternhaus verlassen, gab sie wieder die Antwort: „Ich darf nichts reden!“ Die Kleine wird als sehr folgsames und freundliches Kind geschildert, das im Hause fast sämtliche Arbeiten verrichten und auch ausreiben mußte. In der Schule war ihr Fortgang nicht so gut, denn sie besuchte trotz ihrer zwölf Jahre erst die vierte Klasse der Volksschule.

Letzten Samstag verließ Th. N. wieder das Elternhaus und seit der Zeit irrte sie in den Straßen umher. Erst gestern wurde sie um ½12 Uhr mittags in halberfrorenem Zustande von dem Wasserer W. von dem Fiakerstandplatz bei der Ankunftsseite der Nordbahn aufgefunden. Die Auffindung erfolgte durch den Spürsinn des Hundes des Gastwirtes B. auf dem Nordbahnhofe. Der Hund, ein weißer Spitz, der auf den Namen „Bubi“ hört, sprang laut bellend auf einen der bei der Schwemme stehenden zweiräderigen Kohlenkarren, stellte sich auf die Hinterbeine und bellte fortwährend. Erst glaubte man, daß eine Katze in dem anderen Kohlenkarren sei, als aber Herr W. näher hintrat, sah er ein blondes Mädchen, das in einen langen Mantel gehüllt war, halb erstarrt in dem mit Schnee bedeckten Karren liegen. Erst nach einigen Minuten, während welcher Zeit der Wasserer die Aufgefundene frottiert hatte, erwachte diese, doch konnte sie sich nicht bewegen, denn die Füße und Hände waren, wie es sich zeigte, erfroren. Der Wachmann trug das Kind auf das Wachzimmer. Der diensthabende Oberkommissär der Polizeiexpositur auf dem Nordbahnhofe verständigte telephonisch die Rettungsgesellschaft und Th. N. wurde in das Leopoldstädter Kinderspital gebracht. Das Polizeikommissariat wurde von der Auffindung verständigt.“

Neben die kleine Vagantin stellen wir ein verwandtes Beispiel aus dem „Neuen Wiener Journal“ vom 21. Jänner 1907.

„Der kleine Vagabund in der Kohlenkiste. Als kürzlich eine Frau, um Kohlen zu holen, in den Keller ging, fand sie in der Kohlenkiste einen kleinen Knaben ganz nackt zusammengekauert liegen. Der Knabe, der zehnjährige M. K., der ganz entkräftet war, gab an, daß er am Abend vorher aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen seiner Eltern aus der im Nebenhause befindlichen Wohnung geflüchtet sei und sich versteckt habe. Er bat um etwas Essen. Das Kind wurde zur Polizei gebracht, wo der Amtsarzt an ihm große blaue Beulen am Rücken und blutige Striemen konstatierte, die offenbar von Schlägen mit einem Hosenriemen herrührten, da sich die Abdrücke der Schnalle deutlich am Körper zeigten. Der Vater des Knaben, M. K., und dessen Stiefmutter hatten sich nun gestern wegen der rohen Mißhandlung des Knaben vor dem Bezirksgericht L. zu verantworten. Der Vater gab die Mißhandlung zu. Seine Frau habe den Knaben nicht angerührt. Er habe sich nicht anders zu helfen gewußt. Der Bube stehle, sei ein Schulstürzer und Durchgänger. Er selbst habe schon angesucht und die Schulleitung habe zugestimmt, daß der Knabe in eine Besserungsanstalt gebracht werde. Der Knabe

sei schon fünf- bis sechsmal von der Polizei zurückgebracht worden. Im Sommer sei er einmal drei Wochen weggeblieben und habe auf Wiesen geschlafen, bei Tag gebettelt und gestohlen. Den Bettgehern stehle er das Geld aus der Tasche. Die letzte Züchtigung sei deshalb erfolgt, weil er dem Vater Geld unterschlagen habe und als er ihn zur Rede stellte, ihn verhöhnte und anschrie: „Trau dich her zu mir!" und ihm einen Sessel vor die Füße warf.[30] In dieser Aufregung habe der Vater ihn mit dem Riemen geschlagen. Richter Gerichtssekretär Dr. St.: Blutig schlagen ist kein Erziehungsmittel. Angeklagter: Ich seh's ein, aber ich hab nicht mehr gewußt, was ich tun soll. Die Mutter erzählt, daß sie genötigt waren, ihren Knaben nackt auszuziehen, um ihm das Durchgehen unmöglich zu machen. Ein Bettgeher bestätigt, daß der Knabe die Zimmerherren bestahl. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. B. erklärte, daß, wenn er auch zugeben müsse, daß es sich um ein höchst verdorbenes Kind handle, er doch die Bestrafung verlangen müsse, weil eine Mißhandlung und keine Züchtigung vorliege. Gerichtssekretär Dr. St. verurteilte M. K. zur Strafe des Vorhaltes seiner Lieblosigkeit und sprach die Stiefmutter frei. Der Knabe, der den Eltern abgenommen wurde, befindet sich jetzt im städtischen Asyl und soll einer Besserungsanstalt übergeben werden."

Einen näheren Einblick in das Schicksal der unehelichen, von der Niederösterreichischen Findelanstalt ihren Müttern überstellten Kinder, welche ja das Hauptkontigent der gemarterten Kinder bilden, gibt uns folgender Fall („Arbeiter-Zeitung" vom 15. Februar 1907).

„Kindertragödien.

Kindertragödien! Wie oft spielen sie sich im Leben der Großstadt ab! Häufiger als unsere Schulweisheit sich träumen läßt. Zumeist erfährt man ja nur ihre Schlußkapitel, die häufig traurig genug sind. Die Besserungsanstalt und das Zuchthaus, das ist für gewöhnlich das Ende. Wie viele Kinder aber mögen verderben und sterben, ohne daß die Welt davon etwas weiß, bloß weil sich keine mitleidige Seele ihrer erbarmt, niemand sich ihrer liebevoll annimmt? Wer weiß es? Niemand. Man kann es nur ahnen. Die nachfolgende Geschichte kann förmlich als Schulbeispiel dafür gelten, wie selbst gut und glücklich veranlagte Kinder unabänderlich zu Grunde gehen müssen, wenn nicht rechtzeitig eine rettende Hand in ihr Schicksal eingreift und sie dem drohenden Verderben entreißt.

Die heute dreizehnjährige A. K., deren Geschichte wir aktenmäßig erzählen, kam im Jahre 1893 als das außereheliche Kind einer Wäscherin, einer Witwe, im Findelhause zur Welt. Gleich nach ihrer Geburt wurde das Kind zu braven, armen Kleinhäuslersleuten in W. in Pflege gegeben, wo es bis 9. Dezember 1903 verblieb. Aus einem Erziehungsbericht aus diesem Jahre geht hervor, daß das Kind die Volksschule mit genügendem Erfolge besuchte. Es wurde auch gut gehalten und seine Aufführung war klaglos. Weder die Mutter des Kindes, die in Wien lebte noch auch der Vormund kümmerten sich um das Kind.

---

[30] Also wieder ein Fall, wo die Aussagen entarteter Eltern ohneweiters als positive Tatsachen aufgenommen werden. Natürlich sind diese Angaben erlogen.

Am 9. Dezember 1903 wurde es aus der Verpflegung der Findelanstalt genommen. Ihre Mutter, die inzwischen einen Geschäftsdiener geheiratet hatte, holte das Kind ab und nahm es zu sich nach Wien.

Damit war die schöne Jugendzeit des Kindes zu Ende, denn von da an begannen sehr traurige Tage. Die Tätigkeit des Stiefvaters begann damit, daß er vom Gerichte die Ausfolgung eines Betrages von 80 Kronen auf Anschaffung von Kleidern für das Kind — dieses hatte als gänzliche Abfertigung von seinem Vater die Summe von 300 Kronen bei Gericht erliegen — verlangte. Dessenungeachtet wurde aber das Kind von seiner Mutter, einer aufbrausenden, rohen Person, und seinem Stiefvater, der gleichfalls ein sehr ungeschlachter Patron war, gänzlich verwahrlost und mißhandelt. Das Kind schrieb nun rührende Briefe an die Pflegeeltern, bei denen es aufgewachsen war, mit der Bitte, sie sollen es doch wieder nehmen. Es schrieb:

„Liebe Eltern!

Mir geht es jetzt sehr schlecht, wie die Mutter auf dem Lande war, und wie sie nach Wien kommen ist, habe ich gleich Schläge gekriegt; ich habe an der linken Seite nicht gehen können; ich bitte, nehmen sie mich zu Ihnen."

In einem folgenden Briefe schreibt das Kind:

„Uns geht es so schlecht, jetzt müssen wir Hunger leiden; er und R. haben Käse und Semmel, wir haben vier Tage gewärmte Suppe; wir sind schon ganz krank und schwach. Die M. kann ihnen sagen, was wir ausstehen müssen, wie Stiefvater ist, ist auch die Mutter. Und ich bitte sehr, wenn Sie es können, so nehmens mich zu Ihnen. Und wenn Sie uns nicht hinnehmen, so machen wir uns tot. Schreiben Sie ja oder nein; denn wir beten die ganze Nacht und weinen. Der Vater sagt, er schmeißt uns in ein paar Tagen hinaus und ich weiß mir keinen Rat mehr. Aber ich bitte nochmals ganz bestimmt, nehmen Sie mich."

Diese erschütternden Schmerzensschreie eines gequälten Kindergemüts blieben nicht ohne Wirkung.

Der frühere Pflegevater erklärte sich bereit, das Kind gegen ein kleines, wenn auch noch so geringes Kostgeld wieder zu sich nehmen zu wollen. Doch der Stiefvater und die Mutter des Kindes erklärten, daß sie auch nicht einen Kreuzer für das Kind zahlen würden. Daran scheiterte die Sache und so blieb das Kind in Wien.

Da erfanden die Eltern des Kindes einen geradezu teuflischen Plan, um sich seiner auf billige Weise zu entledigen. Ende März oder Anfang April 1904 suchten sie beim niederösterreichischen Landesausschuß um die Aufnahme des Kindes in eine Besserungsanstalt an. Als Gründe führten sie an, daß das Kind sich schlecht aufführe, einem Bäcker Semmeln zu stehlen versucht und beim Einkauf einige Kreuzer unterschlagen habe, um das Geld zu vernaschen.

Die Aufnahme in die Besserungsanstalt wurde auch vom niederösterreichischen Landesausschuß mit Erlaß vom 27. April 1904 bewilligt. Bevor jedoch das Gericht als Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Abgabe in eine Besserungsanstalt erteilte, fragte es beim Gemeindeamt und der Volksschulleitung des Ortes, wo das Kind aufgewachsen war, an.

Der Bürgermeister antwortete folgendes:

„Bezüglich der Aufführung der A. K. kann nichts Nachteiliges gesagt werden. Sie war hier nichts als ein sehr lustiges Mädchen — eine Folge ihres Temperaments und des Umstandes, daß sie in keiner Hinsicht Entbehrung zu leiden hatte: Nahrung und Kleidung waren mehr als hinreichend und die Pflegeeltern behandelten das Kind mit der gleichen Liebe und Zuneigung wie ihre eigenen Kinder. Wie es dem Kinde jetzt gehen mag, läßt sich einigermaßen aus seinen Briefen an die Pflegeeltern beurteilen. Das Kind entbehrt alles, was es hier besaß und besonders genügende Nahrung und Elternliebe. Es wird hier erzählt, das Kind hätte in Wien Semmeln „gestohlen". Kein Wunder! Hunger tut weh. Wer weiß, welchen Kampf das Kind kämpfte, ehe es die erste Semmel nahm."

Der ehemalige Lehrer des Kindes aber, von dem schon die Rede war, schreibt: „Ein solches Kind in die Besserungsanstalt schicken, hieße einen großen und wahrlich nicht den schlechteren Teil der Schuljugend für eine solche Anstalt reif erklären. Das Kind braucht Liebe; sollte es aber nicht anders aus der jetzigen Umgebung befreit werden können, so wäre seine Abgabe in eine Besserungsanstalt nur eine Wohltat."

Die wackeren Worte des Landbürgermeisters und die nicht minder wackeren Worte des Lehrers retteten das Kind vor der Besserungsanstalt. Aber es blieb bei seinen Eltern, von denen die Mutter vor Gericht erklärte, sie wollte es durch „Güte", verbunden mit der „nötigen Strenge", zu einem „anständigen Menschen" machen. Am 11. Juni 1904 entlief das Kind seinen Eltern, kehrte aber wieder zurück. Wie es ihm dann bis zum Ende des Jahres 1906 erging, läßt sich nach dem Vorhergesagten ahnen. Die Akten schweigen darüber.

Im Dezember 1906 verlangte die Mutter des Kindes von dem angelegten Gelde 30 Kronen zur Anschaffung von Kleidern, verwendete das Geld aber für sich. Als ihr deshalb der jetzige Vormund des Kindes, ein Portier, Vorwürfe machte, packte die Mutter eines Abends das Kind zusammen und begab sich mit ihm zum Vormund, wo sie das Kind mit den Worten: „Da ist der Vormund, wende dich an den!" zur Tür hineinstieß und verschwand.

Der Vormund ging mit dem Kinde zur Polizei. Diese übergab das Kind wieder der „Mutter", die aber die Annahme verweigerte. Die Polizei übergab hierauf das Kind wieder dem Vormund. Dieser schickte es nochmals an die Mutter zurück, in Begleitung eines Burschen. Der Stiefvater warf das Kind hinaus und bot seinem Begleiter ein paar Ohrfeigen an.

Dem Bezirksgerichte N. als der Vormundschaftsbehörde gelang es dann, den Vormund zu bewegen, das Kind wenigstens auf kurze Zeit zu behalten.

Das Gericht wendete sich sodann an den Pestalozziverein, von dessen segensreicher Tätigkeit wir schon wiederholt berichtet haben, mit dem dringenden Ansuchen, das Kind in seine Obhut und unter seine Fittiche zu nehmen. Der Pestalozziverein, der in einem analogen Falle gleichfalls sofort eingegriffen hatte, kam dem Ansuchen auch nach. In einer Zuschrift, die er vorgestern an das Bezirksgericht N. richtete, teilte er dem Gerichte mit, daß er sofort beschlossen habe, das Kind in eines seiner Heime zu nehmen. Und so ist denn dank dem glücklichen

Zusammentreffen dreier Faktoren: eines wackeren Landbürgermeisters, eines braven Lehrers und des Eingreifens des Pestalozzivereines ein zartes Menschenschicksal vor dem nahezu sicheren Verderben gerettet worden. Nicht immer gelingt das und wie viele zarte Menschenpflanzen werden in der Großstadt alljährlich zertreten.“

Wenn die Fluchtversuche mißlingen, wenn kein Wechsel in ihrer unerträglichen Existenz geschaffen wird, so kommt es vor, daß diese unglücklichen Kinder, den Entschluß fassen, aus dem Leben zu scheiden.

Es gibt wohl keine beschämendere und jeden mitfühlenden Menschen erschütterndere Tatsache als die, daß in unseren gepriesenen Tagen, in den Städten, durch die wir wandeln, Kinder von 12, 10, ja schon von 6 und 7 Jahren durch irgend eine Aussicht dermaßen geängstigt werden oder ihr junges Leben bereits als solche Hölle empfinden, daß sie demselben freiwillig ein Ende machen. Ihre Zahl ist erschreckend groß, und sie nimmt augenscheinlich immer noch zu! [31])

Den Selbstmorden oder Selbstmordversuchen der Kinder, welche durch die Tagespresse bekannt wurden, sind wir in den letzten Jahren nachgegangen und haben festgestellt, daß trotz der verschiedensten Versionen, welche in die Blätter über die Ursachen gelangen — die letzte immer dieselbe bleibt: Das Kind suchte den Tod, um fortgesetzten Martern zu entgehen.

Aufs Geratewohl geben wir eine Anzahl von Notizen darüber, welche in dem letzten Jahre erschienen.

Selbstmordversuch eines Kindes. Ein Fall von kindlichem Lebensüberdruß wird heute gemeldet. Ein $12^1/_2$jähriges Mädchen hat sich zu töten versucht, sich schwer verletzt und Mißhandlungen als Motiv der Tat angegeben. Die Erhebungen stellten aber fest, daß die Züchtigungen gerechtfertigt waren. Das Mädchen ist die $12^1/_2$jährige St. Sch. Sie ist die Tochter eines Mechanikers, der den Tag über außer Hause arbeitet und sich um sein Kind nicht viel kümmern kann. Vor kurzem starb des Mädchens Mutter und nun war das Kind ganz sich selbst überlassen. Die Kleine ist weit über ihre Jahre entwickelt. Da sie an Bleichsucht leidet, ist sie aus der Schule krankheitshalber beurlaubt. Dadurch hatte sie noch mehr freie Zeit und verbrachte sie ganz auf der Straße. Der Vater hatte keine Ahnung, daß seine Tochter so leichtsinnig sei, und als er darauf kam, ersuchte er die Tante des Kindes, Frau A. Sch., die Kleine zu sich zu nehmen. Die Tante kam der Bitte gern nach und beaufsichtigte die Kleine so gut sie konnte. Doch das Mädchen fand Mittel und Wege, sich aus dem Hause fortzuschleichen und den früher begonnenen Lebenswandel fortzusetzen. Es heißt sogar, daß die Kleine ein Liebesverhältnis unterhalten haben soll. Als alle Ermahnungen des Vaters und der Tante nichts fruchteten, züchtigten Vater und Tante das entartete Kind, und deshalb nahm St. Sch. heute vormittags eine Laugensteinlösung. Sie zog sich schwere Verätzungen der Speisewege zu und wurde von Ärzten der Filiale Mariahilf der freiwilligen Rettungsgesellschaft, nachdem ihr Gegenmittel gereicht waren, ins Kaiser Franz Josefspital gebracht. Sie gab

[31]) Vergl. Johannes Guttzeit: „Willkür und Rache“.

an. den Selbstmord wegen der Züchtigungen versucht zu haben. („Die Zeit“ Wien, 30. Mai 1906.)

Selbstmordversuch eines Kindes. Der 10jährige J. P., Sohn einer Hausbesorgerin, der wiederholt vom Hause entwichen ist, sollte nach Prag, seiner Zuständigkeitsgemeinde, in eine Besserungsanstalt gebracht werden. Als heute früh ein Abgesandter der Anstalt im Hause erschien, um den Knaben abzuholen, lief er in den dritten Stock und sprang vom Fenster in den Hof hinab. Mit einem Bruch des rechten Oberschenkels und schweren inneren Verletzungen wurde er durch die Freiwillige Rettungsgesellschaft ins Elisabethspital gebracht. („Neue Freie Presse“, 12. Juni 1906.)

Selbstmordversuch eines Neunjährigen? Gestern abends hat sich ein 9jähriger Knabe mit einem Messer furchtbare Verletzungen beigebracht, und es scheint, daß es sich wieder um einen der in letzter Zeit so häufig gewordenen Selbstmorde von Kindern handelt. Die im 11. Bezirk wohnende Pflegemutter des 9jährigen Schulknaben K. Sch., Frau J. M., bemerkte beim Abendessen, daß der Knabe das Eßmesser in die Tasche steckte, das Zimmer verließ und aufs Klosett ging. Als er nicht gleich zurückkam, ging die Frau ihm nach und wurde, als sie die Tür des Klosetts öffnete, durch einen furchtbaren Anblick überrascht. Der Knabe lag mit aufgeschlitztem Bauch, aus dem die Eingeweide hervortraten, tief bewußtlos auf dem Boden des Klosetts. Der untere Teil des Bauches war total durchschnitten. Die Rettungsgesellschaft, die alsbald herbeigerufen wurde, brachte den Knaben nach Anlegung eines Verbandes in das Rudolfspital. Viele Anzeichen weisen darauf hin, daß der Knabe einen Selbstmordversuch begangen hat, wenn auch ein unglücklicher Zufall nicht ganz ausgeschlossen ist. („Die Zeit“, 21. Juni 1906.)

Selbstmord eines Knaben. Gestern um 5 Uhr früh hat der 13jährige Bürgerschüler R. L., Sohn des Milchmeiers F. L., aus einer Flaubertpistole einen Schuß gegen seine rechte Schläfe abgegeben und ist bald danach der erlittenen Verletzung erlegen. Die Ursache der Tat soll der Umstand sein, daß sich der Knabe über eine Zurechtweisung kränkte, die ihm seine Eltern gestern zu teil werden ließen. Unter dem Eindruck dieser Kränkung hat L. schon gestern Nachmittags den Selbstmord vorbereitet, indem er eine alte Flaubertpistole zum Schießen geeignet montierte und die Munition kaufte. („Arbeiter-Zeitung“, 17. Juni 1906.)

Selbstmordversuch eines Kindes. Die 13jährige M. K., die als magistratisches Kostkind bei einem Lackierergehilfen in Ottakring in Pflege ist, stürzte sich heute vormittags aus einem Fenster des zweiten Stockwerkes auf die Straße und blieb schwer verletzt und bewußtlos liegen. Sie wurde von der Rettungsgesellschaft ins Wilhelminenspital gebracht, wo man sofort eine Operation an ihr vornehmen mußte. Sie soll ein psychisch krankhaftes Kind sein und hat durch Erdichtungen einen Ehrenbeleidigungsprozeß heraufbeschworen, der für den 21. d. beim Bezirksgericht anberaumt war. Sie kam als Zeugin und die Prozeßparteien entdeckten, daß ihre Mitteilungen unglaubwürdig seien. Der Prozeß wurde vertagt. Die Kleine fürchtete Bestrafung und wollte sich töten. („Neue Freie Presse“, 23. Juni 1906.)

Selbstmordversuch eines Zehnjährigen. Gestern abends sprang bei der Augartenbrücke der 10jährige Volksschüler B. O., Ottakring wohnhaft, in den

Donaukanal. Er wurde gerettet und behauptete erst. am Ufer spazieren gegangen und ins Wasser gefallen zu sein. Später gab er die Selbsmordabsicht zu und teilte mit, daß er die Tat aus Furcht vor häuslicher Züchtigung wegen schlechten Fortganges in der Schule begangen habe. Die freiwillige Rettungsgesellschaft leistete ihm Hilfe und brachte ihn ins elterliche Wohnhaus. („Fremden-Blatt", 10. Februar 1907.)

Schrecklicher Selbstmord eines Kindes. Aus Wiener-Neustadt meldet man uns: In E. warf sich gestern ein 9jähriger Schulknabe vor einen heranbrausenden Personenzug der Aspangbahn und wurde getötet. Das Motiv des Selbstmordes ist Furcht vor der Strafe wegen Schulschwänzens. („Neue Freie Presse", 6. Februar 1907.)

Haben die Aufzeichner jener Mitteilungen wohl eine Ahnung gehabt, wie es in der armen, verdüsterten Seele eines Kindes aussehen mag, das über der Vernichtung seines Lebens brütet? Wer denkt darüber nach oder nimmt sich die Mühe, nach den Ursachen zu forschen? „Überspannt" — „hat zu wenig Schläge bekommen" — „geistig nicht normal"[32]), das sind die Bemerkungen, welche man beim Lesen von Notizen über Kinderselbstmorde wahrnimmt. Die große Menge derer, die kein eigenes Urteil sich zu bilden vermögen, plappern beliebigen Unsinn stumpfsinnig nach. Höchstens zuckt einer oder der andere mit würdevollem Bedauern die Achseln — dann geht man an dem Falle vorbei zur Tagesordnung über und die Sache ist wieder vergessen. Was regt uns auch heutzutage, zumal im Strudel des großstädtischen Lebens, im Wirbelwinde der sich jagenden Ereignisse ein armseliger Selbstmord auf, und ist's auch zur Abwechslung einmal der eines Kindes!

Gleichwohl kommen Fälle von „Kinderselbstmorden" vor, die durch ihre Ursachen Aufsehen erregen und das Publikum länger beschäftigen.

Im September 1906 brachten die Wiener Blätter unter der Überschrift „Selbstmord eines 8jährigen Kindes" spaltenlange Artikel; das zarte Alter rief Verwunderung hervor, man suchte nach der Statistik und fand diesen Fall ziemlich vereinzelt.

Die Ursache aber, „Unlust zur Schule"' war so seltsam und daher ein psychologisches Problem, das lange Debatten über die „Psychologie der Kinderseele" etc. hervorrief. Weit über die Grenzen Österreichs hinaus wurde der Fall in Tages- und Fachblättern mit wissenschaftlichen Betrachtungen besprochen und ganze Artikel darüber verfaßt. Viel Druckerschwärze wurde verbraucht und keinem der Schreibenden ist die ganze Widersinnigkeit einer solchen Behauptung eingefallen! Ein 8jähriges Kind soll aus Unlust zur Schule, in einem Lande, wo die Mißhandlungen durch Lehrer verboten sind, sich das Leben nehmen? — Ein findiges Weib, welches durch ihre Grausamkeit ihr uneheliches Kind in den Tod

[32]) Hier sei bemerkt, daß nach unseren vielfachen Erfahrungen die Kinder, welche Selbstmordversuche verübten und doch durch ein Wunder am Leben geblieben sind, in jeder Beziehung normale und gut veranlangte Kinder waren; einige befinden sich derzeit in unserer Pflege (Kinderheim des Pestalozzivereines). Das Bild Nr. 6 gehört einer Selbstmordkandidatin, ihre Geschichte steht in „Kongreßschriften", Band I.

getrieben hat und die Verantwortung fürchtete, lancierte „Unlust zur Schule" als Ursache des Selbstmordes. Kritiklos nahm die Polizei diese Behauptung auf, kritiklos haben es die Reporter in ihre Blätter hineingenommen — und so kam es, daß die Fachliteratur unserer Kulturländer durch neue psychologische Entdeckungen in Bezug auf die Kinderseele bereichert wurde. — Unsere Veröffentlichung der Tatsachen, die wir machten, um das große Publikum nicht länger in diesem Irrtum zu belassen, dürfte manchem Schriftsteller die Feder über den „interessanten Fall" ins Stocken gebracht haben! Auf Grund unserer Erhebungen machten wir bei dem Gerichte eine Anzeige und verlangten die Obduktion der Leiche; die Folge davon war, daß nach mehreren Monaten die Sache ein gerichtliches Nachspiel hatte.

Die „Arbeiter-Zeitung" berichtet darüber am 11. Dezember 1906:

Der Selbstmord eines 8jährigen Kindes.

Am 21. September vormittags stürzte sich das 8jährige Schulmädchen F. R. vom zweiten Stockwerk des Hauses auf die Straße und blieb tot auf dem Straßenpflaster liegen. Trocken meldete der Polizeibericht, daß das Kind sich deshalb aus dem Fenster stürzte, weil es keine Lust hatte, in die Schule zu gehen.

Der Pestalozziverein, durch seine reichen Erfahrungen mißtrauisch gemacht, untersuchte die Ursachen des Lebensüberdrusses der kleinen F. R. und kam zu einem ganz anderen Resultat als die Polizei. Seine Erhebungen, die er mit großer Umsicht einleitete, ergaben, daß nicht Unlust zur Schule, sondern die fortgesetzten Mißhandlungen ihrer Mutter die Kleine in den Tod getrieben haben.

Bereits im Juni wurden von den Wohnparteien der Häuser, in denen die Mutter der kleinen F., die Taglöhnerin A. R., gewohnt hatte, Anzeigen wegen Mißhandlung der kleinen F. erstattet; es wurde darauf hingewiesen, daß das Kind mit Stöcken und Riemen geschlagen wurde, daß es — da die Familie Bettgeher hatte — bis spät in die Nacht oft bis zu zehn Paar Stiefel putzen mußte, nichts zu essen bekam, kurz, gepeinigt werde.

Trotzdem bekam der Pestalozziverein bei der Polizei auf seine Anfrage, ob bei ihr schon Anzeigen über Mißhandlungen des Kindes eingelaufen seien, eine verneinende Antwort, wobei die Polizei zugleich erklärte, daß nach ihren Erhebungen das Kind gut gehalten, nicht mißhandelt und von seiner Mutter liebevoll betreut wurde.

Beim Vormundschaftsgericht brachte der Verein in Erfahrung, daß das Gegenteil richtig ist. Dort erfuhr er nämlich, daß bereits früher Anzeigen wegen Mißhandlung des Kindes erstattet wurden. Die Behörde fand jedoch keinen Grund zum Einschreiten gegen die Mutter des Kindes, da dieses die Beschuldigungen nicht bestätigte und festgestellt wurde, daß das Kind wiederholt der Mutter entlaufen war. Es wurde wiederholt in fremden Kellern, auf Böden, unter freiem Himmel und in den entferntesten Gegenden aufgefunden und dann natürlich von der Polizei der Mutter wieder zurückgebracht. Diese erklärte dann den Nachbarn, wiederholt, wenn sie von der Polizei zurückkam, dort habe man ihr aufgetragen, das Kind ordentlich zu schlagen.

Bei der Obduktion der Leiche des Kindes fanden sich Verletzungen, die nicht vom Todessturz, sondern von Mißhandlungen, die dem Kinde schon früher zugefügt sein mußten, herzurühren schienen. Es wurde deshalb gegen die Mutter des Kindes eine Anklage wegen Mißhandlung ihres Kindes erhoben, über die gestern vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes L. verhandelt wurde.

Die Angeklagte, die nur tschechisch spricht, erklärte, daß sie das Kind wohl züchtigen mußte, aber nicht mißhandelt habe. Das Kind, welches bis zum fünften Lebensjahre auf dem Lande bei Pflegeeltern war, sei eine Durchgängerin gewesen, die namentlich vor dem Schulbesuch Abscheu hatte.

Diese Angabe wird allerdings durch eine Mitteilung der Schulleitung in der Treustraße nicht bestätigt. Nach derselben habe die F. die Schule ganz gern besucht und es war auffallend, daß die Mutter ihr Kind wiederholt anzeigte und schlecht zu machen suchte.

Bezüglich der Vorfälle unmittelbar vor dem Selbstmord gab die Angeklagte an, daß das Kind am Morgen von einem Wachmann zurückgebracht worden sei. Der Wachmann habe ihr gesagt, sie soll das Kind einsperren, und dies habe sie nach einer Züchtigung getan. Plötzlich habe das Kind aufgeschrien und einen Augenblick später ertönte ein dumpfer Fall — das Kind lag zerschmettert auf der Erde.

Der Gerichtsarzt, der die Obduktion der Leiche des Kindes vornahm, erklärte gestern in seinem Gutachten, daß die Verletzungen, die das Kind aufwies, von brutalen Mißhandlungen herrühren dürften, die dem Kinde vor seinem Tode zugefügt wurden.

Mehrere Zeugen, die hierauf vernommen wurden, bestätigten, daß das Kind von seiner Mutter mißhandelt wurde. Eine Zeugin gab an, daß die Angeklagte das mißhandelte Kind einmal verschenkt habe.

Richter: Daß eine Mutter ihr Kind verschenkt, das habe ich noch nie gehört.

Die Angeklagte bestätigt, daß sie das Kind schon einmal verschenkt hatte. Auf die Frage des Richters, warum sie das machte, gab sie an, sie habe sich gedacht, daß es das Kind wo anders besser haben werde als bei ihr. Das Kind wurde ihr aber wieder zurückgebracht.

Der Richter verurteilte die Angeklagte zu 8 Tagen strengen Arrests.

Diese meldete dagegen die Berufung an.

Ungeachtet der Tatsache, daß leider zur Aufklärung der Ursachen dieser Kriminalerscheinung „Kindermißhandlungen" bis heute so gut wie nichts geschehen ist und daher auch jegliche Statistik darüber fehlt, sind wir in der Lage, auf Grund eigener Beobachtungen Voraussetzungen zu machen, welche mit der Zeit in ihren Resultaten wesentlich mit den von uns heute vertretenen Ansichten übereinstimmen dürften, falls nämlich in den Ursachen der Mißhandlungen keine faktischen Veränderungen vor sich gehen werden, wie z. B. Abschaffung des derzeitigen Findelwesens u. s. w.

Nach unserer Statistik hat sich ergeben, daß von den 51 mißhandelten Kindern, welche in unserer Obhut sich derzeit befinden und welche überwiegend auf Ersuchen der Gerichte übernommen wurden, waren:

unehelich	44
Stiefkinder	2
Pflegekinder	2
ehelich	3

(unter welchen zwei kleine Mädchen, an denen ein Sittlichkeitsverbrechen seitens des Vaters verübt worden war).

Von den unehelichen Kindern sind die Hälfte gewesene Findelkinder, welche von der Niederösterreichischen Findelanstalt nach Erreichung des Normalalters [33]) ihren Müttern zugestellt wurden.

In Wien kommen zirka 17.000 uneheliche Kinder jährlich auf die Welt, das heißt 17.000 Unerwünschte, welche der Mutter im Wege stehen, eine Schande bedeuten, sie in ihrer materiellen Existenz tangieren, oft die Aussicht auf bessere Zukunft zerstören. So ist jedes dieser Kinder von vornherein zu einem mindestens schweren Leben bestimmt; glücklicherweise stirbt fast die Hälfte davon im ersten Lebensjahre. Die, welche am Leben bleiben, haben die in dieser Abhandlung an der Hand von Beispielen geschilderte Existenz. Eine halbwegs glückliche Kindheit bei diesen Kindern, sobald sie ihrer Mutter abgegeben werden, dürfte eine Ausnahme bilden. (Vgl. das Kapitel „Psychologie des Mutterempfindens".)

Wenn von den 17.000 unehelichen Kindern nur ein Viertel am Leben bleibt, so gibt es die Zahl von zirka 60.000 derartigen Kindern unter 14 Jahren; wenn von diesen 60.000 Kindern nur ein Bruchteil in Wien lebt und von diesen nur wieder ein Bruchteil mißhandelt wird und wenn wir die Stief- und Pflegekinder dazu nehmen, so fragen wir: Wie viel Tausende von Kindern werden in Wien mißhandelt? Wie viele Tausende führen ein Märtyrerleben in aller Stille, sterben und werden begraben — ohne daß ein Blatt die sensationelle Nachricht von Selbstmord oder von großer Verhandlung über „Kindermißhandlung" mit schweren körperlichen Verletzungen berichtet?

Die „Kindermißhandlungen" gehen aber ihren Lauf, heute wie vor Jahren. Die öffentliche Meinung, heute wie vor Jahren, „motiviert" diese Kindertragödien beiläufig wie folgt:

„Sie werden eine ständige Rubrik in den Tagesblättern: die Selbstmorde frühreifer Kinder. Bedeutende Soziologen haben auf die erschreckende Zunahme kindlicher Selbstmorde aufmerksam gemacht. Im Jahrhundert des Kindes sollte uns das wahrlich nicht wundern. Die Kinder nehmen eben zu früh an allen Sorgen und Freuden des Lebens teil. Zu früh werden ihnen Pflichten aufgebürdet, denen sie nicht gewachsen sind. Die schöne Jugendzeit wird ihnen von unverständigen Erziehern gründlich verbittert. Da wird ein krankhafter Ehrgeiz geweckt, der das Kind zu den höchsten Leistungen anspornt. Was dem Kinde ein Spiel sein sollte, die Schule, das Elternhaus, die Musik, das wird für ihn eine ernste Pflicht. Bringt

[33]) Das heißt, sechs Jahre für die nach Böhmen, zehn Jahre für die nach Niederösterreich Zuständigen.

das Kind einen Zweier statt des erwarteten Einsers, so gibt das schon eine bedenkliche Rede des Vaters, ein kränkendes Schmollen der Mutter." . . . .

Eine so willkürliche Interpretation so komplizierter seelischer Vorgänge, wie es die Selbstmorde sind, dazu noch mit einer so harmlosen Begründung, kommt der Dichtung näher als der Wahrheit. Halten wir uns bei diesen Gefühlsergüssen nicht auf, die Wirklichkeit ist zu grausam — es könnte das ästhetische Gefühl so mancher Leser beleidigen, wenn man ihnen unsere Ausführungen zu lesen geben wollte!

VIII. Das amtliche Verfahren bei Kindermißhandlungen.

Speziell über die Wiener Erfahrungen bei Kindermißhandlung ließen sich Bände schreiben; der Eindruck, welchen der Leser von dieser Darstellung bekommen hätte, möchte nicht immer ein günstiger sein. Vieles spricht direkt dem modernen Rechtsempfinden sowie der Aufgabe des Kinderschutzes Hohn.

Der Verzicht auf die gerichtliche Anzeige einer Kindermißhandlung birgt selten die Gefahr von Unannehmlichkeiten in sich; der Kinderschutz dagegen bringt für die Ämter eine Reihe von „Scherereien", überflüssigen Amtshandlungen, Schreibereien u. s. w. mit sich. Zum Schluß steht man mit dem eventuell „geretteten" Kinde da — und wohin damit? Auch provisorisch kann nur selten jemand ein Kind versorgen. Jetzt heißt es, die Zuständigkeit ausfindig zu machen. Man muß wissen, was das unter Umständen in Österreich bedeutet: wir haben zum Beispiel bei uns im Pestalozziverein Fälle, wo die Gerichte uns „provisorisch" Kinder zur Versorgung übergaben, bis die Heimatgemeinde ausfindig gemacht wird, und es vergehen Monate oder Jahre, ohne daß die Angelegenheit weiter kommt. Ist aber die Heimatgemeinde bekannt, so kann die Vormundschaft die Gemeinde um Schutz für das Kind anrufen, aber die Gemeinde **muß nicht** dieser Forderung Folge leisten und Zwangsmittel stehen den Gerichten nicht zu Gebote.

Im Augenblick, wo das schutzbedürftige Kind weder vom Staate noch von der Gemeinde versorgt werden **muß**, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kinderschutzes und seiner Durchführung ein theoretischer Begriff. Die privaten Organisationen, welche sich schutzbedürftiger Kinder annehmen, sind nicht in Betracht zu ziehen wegen ihrer minimalen Leistungsfähigkeit; sie können nicht als sozialer Faktor betrachtet werden.

Wahrscheinlich sind sich die Behörden dessen bewußt und darin wollen wir zum Teil für manche Unterlassung eine Entschuldigung suchen.

Welches ist nun der übliche amtliche Vorgang bei sogenannten Kindermißhandlungen?

Die Sache fängt damit an, daß eine Anzeige bei der Polizei gemacht wird. Wie diese Anzeigen mitunter aufgenommen werden, möge der beiliegende, an den Pestalozziverein gerichtete Brief, welchen wir im Original anführen, bekunden.

24. September 1906. Wien.

Hochlöblicher Verein!

Nachdem ich den Artikel „Der Selbstmord einer 8jährigen" am 23./9. 06 in der Arbeiter-Zeitung gelesen, so erlaube ich mir, den hochlöblichen Verein auf einen interessanten Fall aufmerksam zu machen.

Im selben Hause wie ich wohnt ein Fräulein R. St.; die hat von einem Wagenlakiermeister 5 Kinder. 4 davon waren bis 1. Dezember 1905 bei einer Pflegefrau, wo sie sehr gut gehalten waren. Das jüngste hat Sie erst vor zirka 3 Wochen geboren.

Nun mißhandelt Sie die zwei größeren, Josef 8 J., Margarethe 6 J., derart, daß es daß ganze Haus hört. Ende Juli kam der Kleine im 4ten Stock herauf und erzählte unter Tränen, seine Mutter habe ihn so geschlagen, daß ihm ein Zahn ausgefallen sei, den er auch zeigt, und er halte es nicht mehr aus, er müsse in die Donau springen.

Ich machte nun beim Polizei Comissariat Landstraße die schriftliche Anzeige wegen Kindesmißhandlung, wurde vorgeladen und mußte da hören 1. daß ein Pracker das geeignetste Instrument ist, ein Kind zu züchtigen; 2. daß es einem 8 J. Kinde nicht schadet, wenn es ganze Schaffel Wasser und ein 12 Kilo schweres Kind den ganzen Tag herum schleppen muß. Und so nebenbei mußte ich hören, daß wir deßhalb so viel Valoten haben, weil die Eltern ihre Kinder nicht schlagen, eine Erziehung ohne Schläge gibt es nicht. Ich bin selbst Mutter eines 10 J. Knaben und Strafe ihn auch, aber einen Pracker oder einen zirka 40 Zentimeter langen Kochlöffel brauche ich nicht dazu. Nun war am 14./9. die Verhandlung, wurde aber vertagt am 17. Ocktober wegen nichterscheinen mehrerer Zeugen. Bei der Polizei Aerztlichen Untersuchung hatte der Knabe eine geschwollene blutende Nasse Eitrige Ohren, blaue Flecke das rührt aber Alles von Schnupfen und von ganz natürlichen Dingen her. Von den ausgeschlagenen Zahn ist gar keine Rede und die Kinder sind gut genährt, trotzdem die Frau für 5 Personen zum Frühstück um 2 Kr also nicht einmal einen $1/4$ Liter Milch kauft. Auch kommen die Kinder die ganze Woche nicht ins Freie und die Fenster der Wohnung werden Tagelang gar nicht geöffnet.

Ich bitte den hochlöblichen Verein, mir zu helfen, daß die armen Kinder nicht zu Grunde gehen. Vileicht könnte jemand Nachsehen und sich von meinen Angaben überzeugen; die Polizei nimmt sich keine Zeit zu solche Sachen, bis die Kinder nicht schon Krüppel oder ganz zu Tode gemartert sind. Der Vater der Kinder ist Wagenlakierermeister und heißt Josef Sch. Er ist also zahlungsfähig, er hat bis 1 Dezember 1905 fast 50 fl monatlich bezahlt für die Kinder. Da haben die Kinder blühend ausgesehen, jetzt sind sie bleich mit blauen Ringen unter die Augen und meist mit blutigen Flecken bedeckt. Am 10. Mai hat Sie den Knaben 2mal an einen Vormittag so geschlagen, daß Ihr die Parteien fast die Glocke abrissen und Sie hörte nicht auf, bis der Pracker hin war. Das Kind hate 6 Wochen ein blaues Auge und eine Ei große Geschwulst, so daß er eine Zeit gar nicht in die Schule gehen konnte. Zu der Verhandlung ist auch der Vormund der Kinder vorgeladen, ein Bindermeister, den Namen habe ich vergessen. Ich muß noch

beifügen, daß das arme Kind so viele Ohrfeigen für das kleinste Vergehen bekommt, er eine rechts und eine links, daher die rinnenden Ohren. Um $^1/_2$6 Uhr muß das arme Kind schon aufstehen, da steht es oft am Gang beim Fenster und schlaft, um $^1/_2$8 Uhr steht erst die Gnädige auf. Frau B. wohnt im 2ten Stock Nr. 22, die verkehrt viel mit ihr, die könnte Auskunft geben. Aber mir weichen jetzt die Leute förmlich aus, weil sie fürchten, daß sie auch zu Gericht müssen. Ich hab einstweilen nur eine Zeugin, die gesehen, wie sie den kleinen sogar mit dem Nudelwalker geschlagen hat. Die Hausbesorgerin hat den Polizei Agenten, der die Frau abholte, die traurige Lage geschildert, aber zur Verhandlung ist Sie nicht gegangen.

Hochachtungsvoll

Marie M.

(Folgt die Adresse.)

Die Polizei pflegt Vorerhebungen zu machen; wie aber die Erfahrung lehrt, trifft sie dabei selten das Richtige; nimmt sich z. B. ein Kind das Leben infolge fortgesetzter Mißhandlungen, so gibt die Polizei als Ursache an: „Unlust zur Schule“ (siehe 72); stürzt sich ein anderes in selbstmörderischer Absicht aus dem dritten Stock hinunter, um den fortgesetzten Mißhandlungen zu entgehen, so meldet die Polizei nach „genauen“ Erhebungen, daß ein geistig anormales, moralisch defektes Kind, diebisch und vagant, aus Angst vor der verdienten Strafe zum Kummer und zur Bestürzung der es zärtlich liebenden Eltern hinuntergesprungen ist (siehe Fall St. B., I. Band, Kongr. Schr., S. 16) etc.

Erfolgt eine polizeiärztliche Untersuchung, so werden überwiegend die blauen Flecken und Kratzer gezählt; tiefere und schwerere Verletzungen werden kaum gefunden (siehe Fall J. W., S. 83) oder es findet folgender Vorgang statt:

(Ausschnitt aus der „Arbeiter-Zeitung“, Wien, vom 18. Dezember 1906.)

„Wieder ein mißhandeltes Kind. Der Schneidermeister K. B. und seine Frau B. B. waren beim Bezirksgerichte H. angeklagt, ihren außer der Ehe geborenen 12jährigen Sohn F. schlecht zu behandeln. Die Anzeige hatte der Pestalozziverein auf Grund von Angaben erstattet, die ihm von vertrauenswürdiger Seite gemacht worden waren. Nach diesen Angaben war der Knabe, der vor etwa zwei Jahren vom Lande zu seinen Eltern kam, bei diesen unausgesetzt der Gegenstand von Mißhandlungen, namentlich von Seite der Mutter. Einmal soll infolgedessen, vor etwa acht Monaten, aus der Nachbarschaft eine anonyme Anzeige bei der Polizei erstattet worden sein. Aber diese soll, anstatt den Tatbestand festzustellen, zuerst einen Polizeimann in die Behausung der Eheleute B. geschickt haben, der diesen erklärte, das Kind müsse gebadet werden, da der Polizeiarzt kommen werde, es untersuchen. Als dann die Untersuchung des Kindes nach acht Tagen erfolgte, ergab sie natürlich ein negatives Resultat.

Dasselbe Resultat hatte auch die Verhandlung, der als Vertreter des Pestalozzivereines Dr. T. beiwohnte. Das Ehepaar B. gab zu, den Knaben manchmal gezüchtigt, bestritt aber, ihn jemals mißhandelt zu haben.

Zwei Zeuginnen, eine ältere Frau und ein junges Mädchen, wußten nur von Mißhandlungen älteren Datums zu berichten. Der Knabe selbst, der Hauptzeuge, war seltsamerweise gar nicht vernommen worden.

Der Richter sprach beide Angeklagte wegen Verjährung frei."

Nun kommt die Hauptverhandlung: In den überfüllten, engen Räumen des Bezirksgerichtes warten unzählige Personen, um vorgeführt zu werden. Die Angeklagten, die Kinder, die Zeugen bleiben meistens in einem Raume stundenlang in Erwartung ihrer „Reihe". Endlich werden sie hereingerufen. Es warten noch eine Anzahl Fälle, die Zeit ist vorgerückter, als man ursprünglich gedacht hat; eiligst greift der Richter nach den Akten, mit welchen er erst jetzt bekannt wird. Er durchfliegt die Blätter; dem ärztlichen Attest schenkt er längere Beachtung, ferner der Frage, ob der Angeklagte bereits wegen ähnlicher Delikte unter Anklage gewesen ist oder nicht. Das sind die Hauptmomente, welche ihn interessieren. Die üblichen Fragen werden an die Angeklagten gestellt; die Antworten lauten je nach den Personen: entweder würdevolle Indignation wegen Verleumdung und Nachahmung gekränkten Mutterempfindens u. s. w. oder jammervolles Weinen und Klagen über ihr Unglück, Kränklichkeit, Not, Gereiztheit u. s. w. Im letzten Falle wird der Richter oft gerührt, das Weinen stimmt ihn weich; die Szene ist ihm peinlich und er möchte bald ein Ende machen.

Dann schließlich hat er auch keine Zeit zu verlieren und in allen Fällen sind die Kinder so böse beschaffen, daß man ohne „Strafen" nicht auskommt.

Jetzt kommen die Zeugen: „Es gibt Spektakel", das Kind ist „oft blau im Gesicht", „man hört die Schläge klatschen" und öfters das Geschrei: „Wenn nur diese . . . . . krepieren wollte!"; auch „dumpfe Schläge an die Wand, wohl mit dem Kopfe des Kindes", „wimmern und weinen", „Schreien darf es ja nicht", „Hungrig greift es zum Essen, wenn man ihm etwas reicht" u. s. w. Dies sind die Aussagen der oft zahlreichen Zeugen durcheinander.

„Ja, aber haben Sie es selbst gesehen, wie die Frau X das Kind geschlagen hat?" fragt der Richter zu wiederholten Malen. „Ja, gesehen", sagt verlegen der eine oder andere, „wie sollen wir sehen, was sich bei geschlossenen Türen abspielt? Hören tun wir genug, aber sehen?" Und doch, neulich hat sie das Kind so geohrfeigt, daß es „getaumelt ist". „Ja „Ohrfeigen" sind doch noch keine Mißhandlungen", erwidert der Richter ungeduldig. Die Zeit vergeht; er wird kaum fertig. Es muß baldigst Schluß gemacht werden und dabei werden folgende Rechtssprüche gefällt:

„Die Erziehung mit der Hundspeitsche. Die in Ottakring wohnhafte Arbeitersgattin A. M. hatte sich heute beim Bezirksgerichte J. wegen wiederholter krasser Mißhandlung ihres 9jährigen außerehelichen Sohnes K. zu verantworten. Die Angeklagte gab zu, den Knaben wiederholt mit einer kurzen Peitsche gezüchtigt zu haben, um ihn zu strafen und zu erziehen. Mehrere Wohnungsnachbarn der Angeklagten gaben an, daß letztere manchmal wie sinnlos auf den Knaben mit der Hundspeitsche losgeschlagen habe. — Angeklagte: Wenn er es verdient hat, habe ich ihn mit der Peitsche geschlagen. — Richter Gerichtssekretär W.: Die Hundspeitsche ist für Hunde, aber kein Erziehungsmittel für Kinder. — Da die Angeklagte bisher unbescholten ist, verurteilte sie der Richter

wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes bloß zur Strafe des strengen Verweises. Zugleich beschloß der Richter, den Akt an die Vormundschaftsbehörde des mißhandelten Knaben abzutreten." („Neue Freie Presse" vom 25. August 1906).

Ein anderes Beispiel aus der gleichen Quelle vom 3. August 1901:

Arme Kinder.

(Der brutale Haustyrann. — Die Waise.)

Der Straßenkehrer L. T. erschien gestern vor dem Strafrichter Gerichtssekretär Dr. A., um sich wegen Mißhandlung seiner beiden Kinder zu verantworten. Der Mann ist wegen Verbrechens wiederholt, zuletzt mit zwei Jahren schweren Kerkers, vorbestraft und behandelt seine Angehörigen in nicht sehr liebevoller Weise. Dagegen verlangt er von seinem ältesten Kinde, der 9jährigen M., eine Fürsorge, die selbst ein erwachsenes Mädchen nicht leisten könnte.

Kürzlich — es war ein drückend heißer Julinachmittag — begab sich das Kind auf die nahegelegene Wiese, um zu spielen, und nahm den Wohnungsschlüssel mit. T. kam um 6 Uhr nach Hause, erfuhr, daß das Kind auf der Wiese sei, und ließ es rufen. Mit angsterfülltem Herzen kam die Kleine herbei, denn sie wußte, jetzt gäbe es Prügel. T. sperrte die Wohnung auf, packte das Kind, legte es aufs Bett und schlug es in brutaler Weise mit dem Rohrstock.

Der 7jährige Sohn kam unterdessen auch nach Hause und hörte, als er die Küche betrat, wie im Zimmer seine Schwester jammere. Er wollte dem Vater aus dem Wege gehen, wurde aber ganz grundlos von T. gepackt und gleichfalls geprügelt. Die Mutter, empört über diesen Vorgang, erstattete die Strafanzeige.

Bei der Verhandlung erklärte sie mit einem furchtsamen Seitenblick auf den Gatten, sie wolle nicht gegen ihren Mann aussagen. Auch das Kind sagte mit weinerlicher Stimme, es wolle nichts sagen. Der Angeklagte gab zu, die Kinder mit der Hand gezüchtigt zu haben, weil sie ihn zu wenig respektierten. „Herr Richter, die Kinder von heutzutage sind alle schon verdorben", raisonnierte T.

Da eine Verletzung der Kinder nicht konstatiert war, sprach der Richter den Angeklagten, der nur von dem ihm zustehenden Züchtigungsrechte Gebrauch machte, frei.

Die Wäscherin K. M. soll durch längere Zeit die bei ihr in Pflege stehende A. Sch., ein Kind ihrer verstorbenen Schwester, mißhandelt haben. Auf die Anzeige ihrer Nachbarinnen wurde das Kind vom Polizeiarzt untersucht; es zeigten sich frische Kratzwunden im Gesicht, die nach Angabe des Mädchens von den Fingernägeln der Tante herrühren sollen. Außerdem ist das Kind nach Angabe des Pareres schlecht genährt und unsauber gehalten und klagt darüber, daß es von seiner Tante sehr häufig mißhandelt werde.

Gegen K. M. wurde die Anklage vor dem Bezirksgericht F. erhoben, über die gestern der Strafrichter Gerichtssekretär Dr. H. zu entscheiden hatte. Die Angeklagte gab an, daß sie ihre Nichte zwar strafe, aber das Maß des Erlaubten nie überschreite. Vor einiger Zeit wollte sie das Mädchen in die Küche nehmen; da es schrie, faßte sie es mit den Worten: „Was schreist du?" beim Gesicht und brachte ihm dadurch unabsichtlich die Kratzwunden bei.

Nach den Angaben zweier Nachbarinnen, die als Zeugen vernommen wurden, schlug die Angeklagte ihr Kind mit einem Stock in der rohesten Weise und riß es an den Haaren. Als die Nachbarinnen ihr Vorwürfe machten, daß sie die arme Waise so roh behandle, überhäufte die Angeklagte sie mit Schimpfworten und spuckte ihnen ins Gesicht.

Der Richter fand die Frau schuldig und verurteilte sie zur Strafe des strengen Verweises.

Endlich aus der „Arbeiter-Zeitung", vom 7. April 1906.

Die Riemenpeitsche für ein krankes Kind. Die Nachbarn der Eheleute J. und J. T. hörten deren 11jährigen Sohn sehr oft kläglich schreien. Wenn sie ihn dann sahen, war er immer voll Striemen, die von Mißhandlungen herrühren mußten. Auch erfuhren sie von einer bei den Eheleuten — der Mann ist Werkführer — wohnhaft gewesenen Frau, daß der kleine Bub auf dem Fußboden schlafen müsse. Eine Partei machte endlich die Anzeige und nun hatten sich die Eltern vor dem Bezirksgericht II. wegen Mißhandlung ihres Kindes zu verantworten. Der Mann wie die Frau redeten sich darauf aus, daß der Bub ein Bettnässer sei. Auf dem Fußboden muß er deshalb schlafen, weil er durch sein unaufhörliches, schon durch Jahre währendes Bettnässen das Bettzeug ruiniere.

Richter: Das Kind wird eben krank sein. Da können doch Schläge nichts helfen, sondern Sie müssen zu einem Arzt gehen.

Aus dem ärztlichen Parere, das der Richter verlas, ging hervor, daß der Kleine körperlich zurückgeblieben ist und bei der Untersuchung am ganzen Körper voll blutunterlaufener Striemen und Verletzungen war, die eine mehrtägige Gesundheitsstörung verursachten. Auf Befragen des Richters gaben die Angeklagten zu, das Kind mit einer Peitsche, an der fünf Riemen waren, geschlagen zu haben. Auch ein „Staberl" trat öfter in Aktion.

Richter: Und damit wollen Sie die Krankheit des Kindes bessern? Eine schöne Methode!

Mehrere Wohnungsnachbarn, die als Zeugen vernommen wurden, gaben an, daß sie die Schläge klatschen hörten. Die Mutter gehe aber zu keinem Arzte, um gegen die Krankheit des Kindes etwas zu tun. Die Angeklagte bestritt das. Jene Frau, die bei den Eheleuten T. gewohnt hatte, gab an, daß der Knabe sich öfter bis aufs Hemd ausziehen mußte, worauf er mit der Hundspeitsche Schläge bekam.

Der Richter Gerichtssekretär Dr. M. verurteilte die guten Eltern zur Strafe des strengen Verweises.

So sind die Amtshandlungen erledigt. Wenn der Strafrichter ein „Herz" hat, wie das Volk sich ausdrückt, denkt er in solchen Fällen an das Kind und beschließt die Abtretung der Akten an die Vormundschaftsbehörde. Was fängt diese mit dem Fall an? Zum Schutze des Kindes wäre es angemessen, den Eltern die Gewalt über das Kind abzuerkennen oder sie einzuschränken und diese am dritten Orte erziehen zu lassen. Aber wer nimmt sich des Kindes ohne Zahlung an? Denn auf Eintreibung eines Erziehungsbeitrages ist so gut wie keine Aussicht. So beruht meist die Sache auf sich. Ist der Bezirksrichter rührig und einsichts-

voll, so hat er in seinem Bezirke einen „Waisenrat“, wo er als Vorsitzender das Wort zu führen hat. Über mißhandelte Kinder ist er bestrebt, wenigstens zum Teil zu wachen; der Fall wird in Evidenz gehalten, das Kind bekommt ein Aufsichtsorgan, welches es von Zeit zu Zeit aufsucht und nachsieht, wie es ihm geht.

Eigene Katasterkarten werden beim Waisenrat angelegt, um Notizen über Beobachtungen zu machen. Kam nun das Aufsichtsorgan, um nach dem Kinde zu sehen, so war einmal niemand zu Hause; ein anderes Mal hat die Frau trotz des Klopfens nicht aufgemacht und erklärt, niemand in ihre Wohnung einzulassen. Die Hausparteien sind schweigsam und geben lakonische Antworten: „Wir mischen uns nicht in fremde Angelegenheiten!“, „Wir wissen nichts!“, „Wir haben nichts gesehen!“ u. dgl. Der Aufseher bemüht sich umsonst, die Leute zum Reden zu bringen, muß endlich darauf verzichten und sagt sich mit Recht, daß seine Aufgabe nicht so leicht ist. Aber er ahnt ebensowenig wie der Richter, warum man aus den Leuten nichts herauskriegt. Enttäuscht und verstimmt kommen die Nachbarn aus der Gerichtsverhandlung nach Hause: so viel Lauferei, so viel Zeitverlust, so viel Feindschaft haben sie sich zugezogen, nur um den armen Wurm von seinem Peiniger zu befreien und alles umsonst! Die „Person“ hat gesiegt; es ist wirklich trotz des „zerschundenen“ Aussehens dem Kinde nicht geholfen worden und es geht ihm jetzt womöglich noch schlechter. „Das Kind wird kein langes Leben haben“, sagen die Leute unter sich, „aber ich gehe nie mehr zu Gericht; ich hab' genug davon. Soll sie's nur umbringen; wenn man mich frägt, ich sag', ich weiß nichts.“ Das nächste Mal, wenn das Waisenamt sein Aufsichtsorgan sendet, ist die betreffende Partei mit dem mißhandelten Kinde bereits ausgezogen. Man gibt sich die Mühe, ihre Adresse zu eruieren, um dem betreffenden Bezirksgericht, beziehungsweise Waisenrat die Akten zu überweisen. Der eine Wiener Bezirk hat einen mehr, der andere einen weniger aktiven „Waisenrat“. Die Partei zieht öfter um, aus wohlbekannten Gründen; die Akten sind nicht so mobil. Endlich bleiben sie irgendwo unterwegs stecken; denn dieses Hin- und Herwandern von Akten ist zeitraubend, macht viel Schreibereien und bleibt faktisch nutzlos. So verwischen sich die Spuren der Kinder, welche durch eine erste Verhandlung die Aufmerksamkeit eines wohlwollenden Vormundrichters auf sich gelenkt hatten. Inzwischen kommen neue Fälle; neue Katasterkarten haben die alten vermehrt, aber das Schicksal ihrer Namensträger ist das gleiche. Das Kind, wie die Nachbarn voraussagen, lebt nicht lange; es stirbt, wird begraben und niemand erfährt die wahre Todesursache. Denn die seltensten Fälle der zu Tode mißhandelten Kinder werden bekannt; wenn es geschieht, so ist es meist dem Zufall zu danken. (Siehe Fall Pistauer, Seite 90.)

Die behandelnden Ärzte stellen den Totenschein aus; die Ursachen des letalen Ausganges werden gewöhnlich in einer akuten Krankheit gesucht (zum Beispiel Herzschwäche etc. ungeachtet vielfacher Knochenbrüche, äußerer Verletzungen usw.). Die Anzeige von Kindermißhandlung durch Ärzte ist leider in Wien eine unbekannte Erscheinung. Bei einer Schwurgerichtsverhandlung wegen eines zum Tode mißhandelten Kindes saß zufällig unter den Zuhörern neben uns der behandelnde Arzt der Familie des Kindes. Die Obduktion der Leiche erwies

zahlreiche Knochenbrüche, Striemen, Beulen am Kopf, Hautabschürfungen älteren Datums etc. am Körper des Kindes. Der als Zeuge vernommene Arzt, welcher dieses Kind durch mehrere Tage vor dem Tode gesehen und es auch früher gekannt hatte, wollte nie etwas von Mißhandungsspuren bemerkt haben. Das Kind ist gestorben, ohne daß er vorher gerufen wurde; er verweigerte auch deshalb die Ausstellung des Scheines über die Todesursache. Diese Verweigerung war die Ursache der gerichtlichen Kenntnis des Mordes. Nachdem der ärztliche Schein fehlte, wurde die Obduktion vorgenommen und wurde der Fall bekannt. Nun aber erklärte uns der Hausarzt dieser Familie im privaten Gespräch: „Der Fall wäre nie vor Gericht gekommen, wenn die Person kurz vor dem Tode des Kindes mich gerufen hätte. Das Kind hatte seit einigen Tagen eine Darmaffektion: diese muß ich doch als Ursache angeben, und sie hätte ruhig die Leiche ohneweiters begraben können!“ Sollte es wirklich in den Vororten viele Ärzte geben, welche Darmaffektionen behandeln und den leeren Magen des verhungerten Kindes, die Wunden und Beulen an seinem Körper nicht bemerken? (Siehe Prozeß Kuželka im Juli 1902, Wiener Landesgericht.)

Wenn eine Schwurgerichtsverhandlung durch ihre grausamen Einzelheiten über das Martyrium des toten Kindes die öffentliche Meinung aufrüttelt, so wird von allen Seiten die Frage laut: „Muß denn ein Kind zu Tode mißhandelt werden, damit die Vorgänge bekannt werden?“

Die Frage beruht auf falschen Voraussetzungen. Gerade die „kleinen Fälle“ werden viel mehr bekannt als die „großen“. Ehe der „sensationelle“ Fall zu einem solchen wurde, war er gleich den hundert anderen, von welchen wir fast täglich lesen, ein „kleiner“ Fall, welchen man gar nicht mehr beachtete; es gibt deren so viele!

Alle die Kindesleichen, über welche man im Schwurgericht verhandelt, standen vor wenigen Monaten zuerst im Bezirksgericht zur Verhandlung. Das „Vorhalten der Lieblosigkeit“, „Verweis“ waren die „Strafen“, das Belassen des Kindes in der Gewalt des Peinigers der „Schutz“, welchen der Staat diesen Ärmsten gewährte! (Siehe Prozesse Hummel, Kutschera, Röhrich, Pistauer u. a. m.)

Ein hoher Polizeibeamter, welchen wir auf die unhaltbaren Zustände in Bezug auf die Schutzlosigkeit der mißhandelten Kinder aufmerksam machten, erwiderte halb verzweifelt: „Wir tun, was wir können, ein Zentralamt haben wir geschaffen, jeder Fall von Mißhandlung ist uns zu melden etc.“ — „Viele, viele Akten haben Sie gesammelt, aber nicht ein Kind haben Sie dadurch gerettet“, erwiderten wir darauf.

Am 25. Dezember 1906 berichtete die „Arbeiter-Zeitung“ in Wien:

„Kinderschutz und Elternrecht.

Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß es viele Kinder gibt, die vor ihren Eltern geschützt werden müssen, sollen sie nicht moralisch und physisch zu Grunde gehen. Eine segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes entfaltet der Pestalozziverein. Leider findet er nicht immer jenes Verständnis für seine Bestrebungen, das diese verdienen würden. Nun ist es dem Verein in einem

speziellen Falle gelungen, eine prinzipiell wichtige Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen, die ausspricht, daß die Entziehung der väterlichen und mütterlichen Gewalt erfolgen könne, wenn sie dem Wohle des Kindes diene.

Der Fall, um den es sich hier handelt, ist folgender: Im Jahre 1905 wohnte im x-Bezirke das Ehepaar I. und K. W., von dem namentlich die Mutter ihren damals etwa $1^1/_2$- oder 2jährigen Knaben I. in der grausamsten Weise mißhandelte. Nachbarn der genannten Eheleute erstatteten aus Mitleid mit dem armen Kinde beim Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes die Anzeige. Dieser verständigte das Bezirksgericht, das die Mutter im Juli 1905 zur Strafe des strengen Verweises verurteilte. Am 19. September erstattete nun der Pestalozziverein gegen die W. abermals eine Strafanzeige wegen Mißhandlung des I. W. Bald darauf erschien in der Vereinskanzlei eine der Parteien des Hauses, um mitzuteilen, daß K. W. den 2jährigen I. W. unausgesetzt in grausamster Weise mißhandle, daß das Kind wohl auch nicht mehr lange leben werde, daß aber die Parteien im Hause ein zweites Mal bei Gericht Zeugenschaft abzugeben sich hüten werden, weil es das erste Mal doch nichts genützt habe, indem das mißhandelte Kind dennoch in der Pflege der Mutter belassen worden sei.

Inzwischen übersiedelten die Eheleute W. in den x-Bezirk und auch hier erfuhr der Pestalozziverein, daß die Mißhandlung des Kindes nicht aufgehört sondern im Gegenteile noch schlimmere Dimensionen angenommen habe. Er erstattete abermals die Strafanzeige gegen die Eheleute. Darauf ließ die Polizei Erhebungen pflegen, die aber merkwürdigerweise nur ein außergewöhnlich dürftiges Resultat ergaben: der Polizeiarzt stellte nämlich nach Besichtigung des mißhandelten Kindes nur fest, daß der linke Vorderarm des Kindes in einem stumpfen Winkel verwachsen sei und dies offenbar daher rühre, daß der Arm gebrochen gewesen und an seiner Bruchstelle augenscheinlich ohne Beihilfe eines Arztes wieder zusammengewachsen sei. Sonst vermochte der Polizeiarzt andere Verletzungssymptome nicht zu konstatieren. Es wurde darauf gegen die Mutter die Anklage nur im Sinne des § 360 St. G. erhoben, weil sie wegen des Armbruches das Kind ohne ärztliche Hilfe gelassen hatte. Bei der hierüber stattgehabten Hauptverhandlung verteidigte sie sich mit der Behauptung, das Kind müsse sich den Arm schon viele Monate vorher, als es sich bei seinen Zieheltern in Ungarn befunden habe, gebrochen haben; sie habe den Bruch erst 4 Monate nach der Rückkehr des Kindes wahrgenommen, sei dann sofort mit dem Kind ins Kinderspital gegangen und dort habe man ihr gesagt, der Arm werde auch ohne ärztliche Hilfe zusammenwachsen (oder er sei auch ohne ärztliche Hilfe schon zusammengewachsen).

Da der Polizeiarzt bei der Hauptverhandlung das als immerhin für möglich erklärte und da über die Aussagen der Angeklagten weitere Erhebungen nicht gepflogen wurden, erfolgte ihre Freisprechung, die in zweiter Instanz bestätigt wurde.

Der Pestalozziverein hatte es aber doch durchgesetzt, daß das Bezirksgericht den minderjährigen I. W. am 29. März d. J. provisorisch in seine Obhut und Pflege übergab, bis die Hauptverhandlung gegen K. W. durchgeführt sein werde. Kurze Zeit darauf veranlaßte der Pestalozziverein, da er von den außerordentlich schweren Mißhandlungen überzeugt war, die das Kind erlitten hatte,

und an den Folgen derselben nicht zweifelte, obzwar die polizeilichen Erhebungen und das polizeiärztliche Parere nicht zu Gunsten dieser Vermutung sprachen, daß es am 3. April mit Röntgenstrahlen im Allgemeinen Krankenhause untersucht werde. Diese Untersuchung ergab ein geradezu grauenerregendes Resultat! Das Gutachten konstatierte nämlich: „*a)* beide Unterarme links sind quer gebrochen und in einer ungünstigen Stellung mit Knickung des Armes verheilt; *b)* beide rechte Unterarmknochen zeigen ebenfalls Querbrüche der Speiche in der Mitte ihrer Länge der Elle, nahe ihrem Handende und beide Brüche sind in ziemlich günstiger Stellung verheilt; *c)* an beiden Schlüsselbeinen scheinen sich ebenfalls ausgeheilte Brüche zu befinden, und zwar links zwischen dem äußeren und mittleres Drittel rechts in der Mitte.“ Das Gutachten konstatiert daher wenigstens sechs Knochenbrüche. Der Pestalozziverein erstattete unter Anschluß dieses Gutachtens direkt bei der Staatsanwaltschaft in Wien abermals die Strafanzeige, doch die Staatsanwaltschaft fand merkwürdigerweise keinen Anlaß, die Sache weiter zu verfolgen.

Die Eheleute W. verlangten nun vom Pestalozziverein die Herausgabe ihres Kindes und als dieser das begreiflicherweise verweigerte — das Kind hatte sich mittlerweile in der Pflege des Vereines vortrefflich entwickelt und gedieh zusehends —, wendeten sie sich an das Bezirksgericht. Dieses hat nun vor kurzem das Begehren der Eltern des Kindes abgewiesen und entschieden, daß das Kind in der Pflege des Pestalozzivereines weiter zu verbleiben habe. Zugleich wurde den Eltern des Kindes auf Antrag des Pestalozzivereines die elterliche Gewalt aberkannt. In den Gründen erklärte das Gericht, es handle sich im vorliegenden Falle um die Feststellung, ob das Kind in der bisherigen Pflege und Obhut des Vereines verbleiben oder wieder seinen Eltern übergeben werden solle, somit um die Entscheidung über die künftige Erziehung des Kindes. Diese habe allerdings nach den Bestimmungen des § 148 des bürgerlichen Gesetzbuches der Vater zu bestimmen. Wenn aber seine Verfügung angefochten werde, so habe darüber im offiziösen Wege die Kuratelbehörde zu entscheiden, die die durch die Eltern gefährdeten Rechte des Kindes zu wahren habe.

Im vorliegenden Falle sei nun festgestellt, daß das Kind von den Eltern mißhandelt und vernachlässigt wurde. Unter diesen Umständen erscheine es geboten, die Eltern von der Möglichkeit der weiteren Einwirkung auf die Erziehung ihres Kindes auszuschließen, und zwar deshalb, weil die Entziehung der väterlichen und mütterlichen Gewalt hauptsächlich dem Wohle des Kindes zu dienen habe.

Man darf sich freuen, daß dem Pestalozziverein, dem die Fürsorge für seine Schützlinge wahrlich nicht leicht gemacht wird, dieser Erfolg gelungen ist. Nicht immer geht es ihm so im Kampfe gegen den herkömmlichen Bureaukratismus.“

Zur Ergänzung dieses Berichtes muß noch folgendes mitgeteilt werden: Als es uns nach dem zweiten Prozesse noch nicht gelungen war, den kleinen I. W. seinen Peinigern zu entreißen, waren wir machtlos und mußten resigniert auf die eventuelle Zutodemißhandlung des Kindes warten. Nach unseren bereits gemachten Beobachtungen dürfte ein Kind unter solchen Umständen zirka ein halbes bis ein Jahr — nicht länger — am Leben bleiben. Daher haben wir uns nach mehreren Monaten auf die Suche nach dem Kinde gemacht, um zu sehen, ob es noch lebt. Das Ehepaar W. hat inzwischen mehrmals die Wohnung gewechselt;

endlich nach längeren Erhebungen haben wir es in einer weit entlegenen Gasse eines südlichen Bezirkes entdeckt. Die Familie wohnte dort seit ungefähr sechs Wochen; die Nachbarn erzählten uns grauenhafte Einzelheiten über das Martyrium des Kindes. Vor einem Monate sollte das Kind mit gebrochenem Arm und eingeschlagener Nase in einer Blutlache in einem Winkel liegend gesehen worden sein. Sein Wimmern, die dumpfen Schläge und das Anschlagen an die Wand (nach den Vermutungen der Nachbarn mit dem Kopfe des Kindes) störte den andern die Nachtruhe. Es sollten auch einmal Wachleute dagewesen sein, das mißhandelte Kind gesehen haben und sich über die Grausamkeiten gewundert haben. Am Polizeikommissariat hat man von der Sache nicht viel gewußt. Darauf meldeten wir den Fall der oberen Polizeibehörde, welche eine energische Aufklärung über diese „Amtshandlung" verlangte. Wir haben aber Gründe, zu vermuten, daß diese den eigentlichen Sachverhalt nicht erfahren hat. Wir haben uns an das zuständige Vormundschaftsgericht gewendet, nachdem wir die Strafanzeige erstattet haben, und ersucht, das Kind uns wenigstens vorläufig in Pflege zu übergeben. (Siehe Bild Nr. 1.) Es geschah nach einem gewissen Zögern, mit der Einwilligung des Vaters, aber nur provisorisch. Wir haben gemeint, daß es uns endlich gelungen wäre, das Strafgericht von der kriminellen Handlung, welche an dem Kinde verübt wurde, zu überzeugen, aber auch diesmal haben wir uns geirrt. Zweimal hatte bei den früheren Prozessen der staatsanwaltschaftliche Funktionär gegen das Urteil des Bezirksgerichtes die Berufung angemeldet, beide Male wurde von der Staatsanwaltschaft die Klage zurückgezogen. Jetzt hatten wir die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft das ärztliche Parere, welches sechs Knochenbrüche des Kindes nachwies, vorzulegen. Es war umsonst. Die Staatsanwaltschaft hat nicht darauf reagiert. Wir hatten früher Gelegenheit, ähnliche Beobachtungen zu machen. Als wir aber aus dem Prozesse Riehl[31]), welcher durch seine Einzelheiten die Öffentlichkeit in besondere Aufregung versetzte, entnommen haben, daß diese Ereignisse der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien bereits vor drei Jahren bekannt gegeben waren, ohne daß dieselbe einschritt, haben wir unsere Erfahrungen nicht mehr so seltsam gefunden. Was die letzte Verhandlung bei dem Bezirksgericht X., wo wir zuletzt die Anzeige wegen Mißhandlung machten, betrifft, so wurde diese am 12. April 1906 durchgeführt, aber wesentlich nur deshalb, „weil die Karoline W. ihr Kind am 12. März 1906 trotz großer Kälte längere Zeit in sehr dürftiger Kleidung bis $^1/_4$8 Uhr abends im Hofe sitzen ließ und dann, weil sie nach Entdeckung des linken Armbruches ärztliche Hilfe nicht in Anspruch nahm". In beiden Fällen wurde sie freigesprochen, weil Dr. Sch., der Polizeiarzt, den ersten Umstand als die Gesundheit nicht gefährdend ansah und weil er ferner es für denkbar und sogar verzeihlich erklärte, daß Karoline W. der ihr angeblich im Kinderspital gegebenen Auskunft Glauben schenkte, daß auch ohne Intervention eines Arztes der Armbruch heilen werde.

[31]) Der Prozeß Riehl hat im Herbst 1906 in Wien stattgefunden und hat die grauenhaftesten Einzelheiten über das Schicksal von mißhandelten und mit Gewalt zurückgehaltenen Mädchen in einem öffentlichen Hause entrollt.

An diesem Beispiel ersehen wir das Verhalten mancher Polizeiärzte auch bei schweren Kindermißhandlungen und die Gesinnung, welche Erscheinungen „denkbar und verzeihlich" erklärt, die kein ethisch gesinnter Arzt ruhig ansehen könnte. Trotz der belastenden Aussagen der Zeugen hat das Gericht, gestützt auf die Aussagen des Arztes, die Angeklagte von Mißhandlungen freigesprochen. Wir bemerken, daß dem Gerichte bereits damals ärztliche Parere von den sechs Knochenbrüchen bekannt waren. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an das Landesgericht an. In zweiter Instanz zog der Staatsanwalt die Berufung zurück und es wurde infolgedessen das freisprechende Urteil des Bezirksgerichtes bestätigt. Wir konstatieren, daß in einem und demselben Fall von Kindermißhandlung während eines halben Jahres drei Gerichtsverhandlungen stattgefunden haben, daß die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre bei den Bezirksgerichten die Berufung gegen das freisprechende Urteil angemeldet haben, daß der Staatsanwalt in der zweiten Instanz dreimal die Berufung zurückzog und auf die direkte Anmeldung seitens des „Pestalozzivereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" von der schweren körperlichen Verletzung des Kindes nicht reagiert hat.[35] Ungeachtet dessen, daß es uns durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft in der zweiten Instanz nicht möglich war, den Peinigern des Kindes nahe zu treten, konnten wir es nicht über uns bringen, das Kind, welches sich in unserer provisorischen Pflege befand, wieder seinen Peinigern auszufolgen.

Inzwischen haben die entarteten Eltern wiederholt den Versuch gemacht, das Kind von uns herauszubekommen. Die Vormundschaftsbehörde wollte ursprünglich auf Grund des vom Strafgerichte ausgesprochenen Freispruches von der Aberkennung der elterlichen Gewalt nichts wissen, hat aber auch gezögert, den Auftrag zu erteilen, das Kind den Eltern auszufolgen. Inzwischen haben sich die peinlichsten Szenen abgespielt, indem der Vater zu wiederholten Malen unsere Kanzlei belästigte und sich derart zudringlich und drohend benahm, daß wir zu unserem Schutze die Sicherheitsbehörde anrufen mußten. Wir teilten auch dem Vormundschaftsgerichte mit, daß, nachdem wir seit Monaten die systematischen Mißhandlungen dieses Kindes beobachtet und die feste Überzeugung erlangt hatten, daß die Eltern dieses voreheliche Kind aus dem Leben schaffen wollen, wir, um das Kind zu schützen, den Kampf nicht aufgeben würden und wenn uns das Kind nicht zugesichert wird, wir dasselbe entführen würden. Wir haben es auch getan, weil wir vor einem Gewalteindringen in unser Kinderheim in Wien nicht sicher waren, nachdem wir damals noch keine gesetzliche Handhabe zur Behaltung des Kindes hatten, und riskierten, das Kind zu verlieren.

Wir haben es in die Provinz in verläßliche Pflege unter Wahrung des Geheimnisses untergebracht. Wir waren darauf gefaßt, daß, falls das Gericht uns das Kind auf dem Wege des Gesetzes nicht zusichert, wir auf Entführung geklagt werden und haben als letztes Mittel davon erhofft, durch die Bekanntgabe unserer

---

[35]) Mit umso größerer Befriedigung können wir die Haltung der Staatsanwaltschaft seit neuerer Zeit in den letzten Fällen von Kindermißhandlungen, so im Falle S., verzeichnen.

Erfahrungen in diesem Prozesse die Aufmerksamkeit der großen Öffentlichkeit auf diese unhaltbaren Zustände zu lenken.

Das mißhandelte Kind I. W. befindet sich bereits seit einem Jahre in Pflege des Pestalozzivereines und hat sich überraschend gut erholt (vergl. Bild Nr. 2). Dank der Intervention der Behörde haben wir keine weitere Belästigung seitens der Eltern gehabt. Die Lehren aus diesen Vorgängen kann der Leser sich selbst ziehen. Ein Moment aber möchten wir hervorheben, welches psychologisch recht interessant ist: die suggestive Wirkung auf die Amtspersonen seitens der verlogensten Person mit ihren heuchlerischen Aussagen, wenn sie eine gewisse melodramatische Kunst in ihrem Benehmen aufzuweisen hat, dabei sich hilflos und bedürftig zu verstellen versteht. Nicht einmal wurde schon ein Richter, durch die falschen Tränen und gespielte Verzweiflung einer entarteten Mutter irregeführt, weich und gab ihr zum Verderben ihres schutzlosen Kindes recht. Auch die Kanzlei des Pestalozzivereines hat oft solche Szenen gesehen — nur daß hier nicht der subjektive Eindruck, sondern eine minutiöse, ganz unparteiische Untersuchung des Falles zur Beurteilung führte. Auch K. W., nachdem der Pestalozziverein die Anzeige zum erstenmal erstattete, kam händeringend, um uns ihre Unschuld zu beteuern. Zu tiefen Einblick haben wir durch die Praxis gerade in diese kriminale Erscheinung gewonnen, zu genau haben wir die verschiedensten Motive der „Kindermißhandlungen“ studiert, als daß wir so leicht irregeführt werden könnten. Bei uns hat ihr ihre Verstellungskunst nicht viel geholfen: sie mißhandelte das Kind langsam zu Tode, zugleich erfüllten sie daher unsere Beobachtungen begreiflicherweise mit einer grenzenlosen Angst. Sie bat uns mündlich und schriftlich von ihr abzulassen. Als Kuriosum führen wir einen dieser Briefe, in welchem jedes Wort unwahr ist, im Original an, er lautet:

An den löblichen Verein!

Endesgefertigte richtet an löblichen Verein die Bitte, Ihrem Schreiben einige Zeilen, einige Aufmerksamkeit zu schenken und sie falscher Verleumdungen einer Hauspartei halber den Gerichten zu überweisen. Da ich weiß, wer die betreffenden sind und aus wessen Grund sie es tun erlaube ich mir klarzulegen:

Ich war angezeigt wegen Mißhandlung eines meiner Kinder, der Arzt fand Spuren davon, und stand deshalb vor Gericht, die Zeugen die dieses bewiesen, sagten falsch aus, nur um uns zu schädigen und zu Grunde zu richten. Geehrter Verein, in unserem Haus sind keine Kinderfreunde und nur Kinderfeinde, denn eine Frau B. hat sich geäußert, ich mache das Haus zu einem Findelhaus. Und eine Frau Sch. schreit und schimpft den ganzen Tag auf meine Kinder: Dreckbankerten, Saufratzen und sogar Mistviecher. So werden meine Kinder gelästert. Dies alles kann unser Hausherr bestätigen. Ich bin gezwungen meine Kinder im Zimmer zu halten, damit sie den genannten Leuten nicht im Weg umgehen. Eines von meinen Kindern ging im Hofe umher, konnte einer Frau W. nicht schnell genug ausweichen, gab ihr diese einen Stoß und sagte, geh zur Seite oder in euer Loch. So äußern sich diese Leute über meine Kinder und in Wahrheit weiß ich nicht, wo aus, wo ein. Ich erlaube mir die Frage zu richten: Man sagte mir, um diese Sachen los zu sein wird man Nachschau

halten, warum kommt kein Mensch oder warum geht man zu den genannten Leuten, die uns vor Haß und Groll schädigen wollen, warum geht man nicht zum Hausherrn. Ich will mich nicht schön machen bei dem Verein, sondern bitte nur um Gerechtigkeit, und die möge mir gewähren. Der löbl. Verein möge bedenken, daß der Kampf heute ums tägliche Dasein ein schwerer ist und noch mit drei kleinen Kindern. Und wo der Mann nur 9 fl. wöchentlich verdient, da geht es mir als Frau nicht gut, um aus Übermut die Kinder schlecht zu behandeln. Die letztvergangenen zwei Winter hatte mein Mann zehn Wochen und zwölf Wochen keinen Verdienst, kein Mensch hat gefragt, ob wir für die Kinder das Nötigste haben, es kann den heurigen Winter passieren, niemand wird uns unterstützen. Ich richte an den löblichen Verein die untertänigste Bitte zu Gunsten der Kinder uns in Schutz zu nehmen und uns nicht den Gerichten Anlaß zu geben, einzuschreiten, da sie uns sonst um unser Brod bringen. Im Falle wir dennoch vor das Gericht zitirt werden oder mir ein Kind abgenommen wird, schwöre ich, was mir heilig ist, daß ich mit meinen Kindern in den Tod gehe, ich schrecke von gar nichts zurück.

Wien, August 1905.

Hochachtungsvoll

K. W., Hausbesorgerin.

Es muß sich jeder normal Denkende und Fühlende fragen: Wenn Eltern ein Kind so hassen, daß sie es zu Tode mißhandeln, warum geben sie es nicht weg, wenn sich ihnen dazu Gelegenheit bietet, wie z. B. in dem Falle W. Warum? ist hier nicht leicht zu beantworten, aber es ist eine Tatsache, welche wir immer von neuem wahrnehmen: die schwer mißhandelten Kinder werden nie freiwillig weggegeben; in den zahlreichen Prozessen von den zu Tode mißhandelten Kindern ist erwiesen worden, daß es fast nie an Menschen gefehlt hat, welche aus Mitleid das Kind umsonst nehmen wollten und es nicht bekommen konnten. Diese Erfahrung machen übrigens alle Organisationen im Auslande, welche sich mit der Kinderrettung wirklich befassen. In den Mitteilungen des „Vereines zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung“ Oktober 1906 lesen wir:

„Aber vor allem sind es die unehelichen und vorehelichen Kinder, die oft mit geradezu raffinierter Grausamkeit gemartert werden und es ist mir noch immer ein Rätsel, weshalb die unnatürlichen Eltern diese von ihnen so verabscheuten Kinder nicht lieber fortgeben; an Gelegenheit dazu fehlt es ihnen selten. Wir haben in unserem Heim einen 10jährigen Knaben, den mir die Mutter hinter dem Rücken ihres Mannes schon im Herbste brachte, weil sie es nicht mehr mitansehen konnte, wie er den armen Jungen quälte und nur wegen seiner vorehelichen Geburt. Nach wenigen Tagen holte der Vater ihn zurück, da er sich in seiner Ehre durch das selbständige Vorgehen der Frau gekränkt fühlte. Nach kurzer Pause begannen die Martern von neuem und jetzt ist das arme Kind uns gerichtlich zugeführt.

In Ihrer aller Gedächtnis ist sicher noch die kleine Bellak-Rohde, die von der Mutter langsam fast gemordet ist. Ich habe die Kleine gesehen, nachdem sie sieben Monate im Krankenhause gewesen war; ich bin an schlimme Dinge gewöhnt,

aber ich habe wider Willen laut geweint beim Anblicke dieser Spuren von erlittenen Qualen. Auch hier war die Mutter von den Großeltern gebeten worden, ihnen das Kind zu lassen.

Doch auch in scheinbar glücklichen und vollkommen geordneten Verhältnissen spielen sich Fälle von ganz unverständlicher Grausamkeit ab. So fand ich in einem sehr anständigen Haushalte eines Handwerkers die Frau umgeben von sechs bildhübschen Kindern, die sie mit Zärtlichkeiten überhäufte und an der Tür stand das eine kleine Mädchen zusammengekauert, mit wirrem Haar, zum Skelett abgemagert, die Zeichen der erlittenen Züchtigungen im Gesicht und wurde von der Mutter nur mit wirklich haßerfüllten Augen angesehen. Sie konnte mir keinen Grund angeben für diese Abneigung gegen das Kind, das weder vorehelich noch besonders ungezogen war. Mir verweigerte sie jedoch das arme Würmchen mit den Worten: „Wir sind die Eltern, wir haben das Recht und die Verantwortung." Sie hatte einige Tage später dies Recht und diese Verantwortung so übertrieben, daß ein Kriminalbeamter uns die Kleine zuführte."

Die reiche Statistik der sogenannten „Kindermißhandlungen", in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle systematische Mißhandlung, Entziehung der Nahrung etc., also ein langsamer Kindermord, läßt keinen Zweifel über den unzulänglichen Schutz seitens des Staates und der Gesellschaft für das gemarterte Kind zu. Oft spricht eine lakonische Zeitungsnotiz, wie zum Beispiel die folgende, für den Eingeweihten deutlich genug.

Wir lesen in der „Neuen Freien Presse" vom 28. Juli 1905:

„Selbstmord einer unmenschlichen Mutter. Aus Prag meldet man uns: Die 28jährige Hausbesorgerstochter B. P. hatte ein jetzt 4jähriges Kind, für das der Vater, ein reicher Prager Industrieller, 20.000 K angelegt hatte. Sie erhielt außerdem eine monatliche Sustentation und die Miete. Das Mädchen mißhandelte den Knaben, verletzte ihn schwer und stand deshalb auch mehrmals vor Gericht, wurde aber freigesprochen, weil das verschüchterte, weitere Mißhandlungen fürchtende Kind aussagte, es habe sich durch Sturz verwundet. In Bad Hall, wo die gewissenlose Mutter zuletzt war, ist das Kind am 23. d. gestorben. Die Leiche wurde nach Prag gebracht, und als auf dem Wolschaner Friedhof die Bestattung erfolgen sollte, verfügte das Gericht die Obduktion, weil ein Wohnungsnachbar der P. den Verdacht aussprach, sie könnte den Knaben getötet haben. Als man die Mutter herbeirief, damit sie vor der Kommission die Leiche agnosziere, stürzte sie sich aus dem Fenster und starb während des Transports ins Spital. Die Obduktion der Leiche des Kindes ergab, daß dem unglücklichen Geschöpfe der Arm und fünf Rippen gebrochen waren. Von diesem Befunde wurde das Landesgericht Linz verständigt, weil in dem Totenschein, den die verbrecherische Mutter aus Hall mitgebracht hatte, nur Lungenentzündung als Todesursache angegeben war, ohne daß die schweren Verletzungen erwähnt wurden."

Aus dem oben erwähnten Falle P. können wir wieder wahrnehmen, wie weit das „amtliche" Vorgehen zum Schutze des Kindes seine Aufgabe erfüllt. Wir ersehen auch wieder aus diesem Beispiel, wie oft rein zufällig ein Mord am Kinde entdeckt wird. Ein Nachbar hat an entsprechender Stelle den Verdacht aus-

gesprochen, daß auf Grund der früher gemachten Wahrnehmungen, was die Behandlung des Kindes betrifft, die Mutter den Knaben getötet haben könnte. Das Gericht verfügte die Obduktion der Leiche des Kindes, welche ein überraschendes Resultat ergab und die ganze Angelegenheit nahm eine unerwartete Wendung. Falls dieser eine Nachbar schweigen und sich in fremde Angelegenheiten nicht mischen wollte, was in der Mehrzahl ähnlicher Fälle tatsächlich geschieht, was auch hier leicht hätte passieren können, so würde diese Mutter ungehindert von der Justiz, die von ihrem Vorgehen Kenntnis hatte (bereits stattgefundene Gerichtsverhandlungen wegen Mißhandlung des Kindes ohne jedes Resultat), in jeder Richtung straflos davon gekommen sein. Noch mehr, nachdem sie sich des Kindes durch Verbrechen entledigt hat, würde sie als Mutter das dem Kinde gehörende Geld erben (nach a. b. G. B. § 756).

Eine solche Mutter kann eventuell als reiche Braut einen angesehenen Bewerber finden und ein Leben in vollen bürgerlichen Ehren genießen.

Durch die Gerichtsfälle werden wir belehrt, daß der Täter, welcher sein Vorhaben mit Vorbedacht wohlüberlegt durchsetzt, kaltblütig und konsequent langsam ein Kind einem qualvollen, aber sicheren Tode zuführt, mit geringer oder gar keiner Verantwortung dort auskommt, wo ein anderer, jedenfalls ethisch höher Stehender und eines solchen komplizierten Verbrechens Unfähiger, oft unter dem Einflusse des unwiderstehlichen Zwanges, aus Verzweiflung zu impulsiver Handlung getrieben, rasch zur Tat greift und wegen Mordes zum Tode verurteilt wird.

In der Wiener „Arbeiter-Zeitung" lesen wir am 27. September 1904 folgendes:

„Das kranke Kind in die Donau geworfen. Am 11. Juli d. J. wurde die slowakische Magd C. R. vom Wiener Schwurgerichte wegen Ermordung ihres Kindes zum Tode durch den Strang verurteilt. Sie hatte ihr 3jähriges Söhnchen, nachdem es wegen englischer Krankheit mehrere Wochen in Spitalspflege gestanden war, am 27. März aus dem Spital, wo es als zur Spitalspflege ungeeignet erklärt wurde, abgeholt und nach einem fruchtlosen Versuch, es irgendwohin in die Pflege zu geben, in die Donau geworfen. Am nächsten Vormittag fand man die Kindesleiche im Fluß schwimmend; die Zelluloseschienen, die das Kind an den Unterschenkeln hatte, führten auf die Spur der Täterin. Die R. wurde verhaftet und legte bald ein umfassendes Geständnis ab. In der Verhandlung erklärte sie die Tat unter dem Zwange furchtbarer Not ausgeführt zu haben, da sie, von dem Kindesvater verlassen, vollständig mittellos war und noch für ein zweites, jüngeres Kind zu sorgen hatte. Auch rief sie wiederholt, sie müsse nicht bei Verstand gewesen sein, sonst hätte sie die Tat nicht begangen. Gegen das Urteil erhob der Verteidiger Dr. E. R. die Nichtigkeitsbeschwerde, in der er gestern ausführte, das Urteil sei nichtig wegen unrichtiger Rechtsbelehrung, da der Vorsitzende erklärt hatte, Not bilde keinen Strafausschließungsgrund, sondern nur einen mildernden Umstand. Das sei aber unrichtig, weil es für die Todesstrafe keine Milderung gebe. Nichtig sei das Urteil aber auch darum, weil sich die Angeklagte

wiederholt darauf berufen habe, nicht bei Verstand gewesen zu sein, trotzdem aber keine Frage auf Sinnesverwirrung gestellt worden war.

In Erwiderung darauf führte in der Kassationsverhandlung (Vorsitzender Cz.) der Vertreter der Generalprokuratur Oberlandesgerichtsrat Dr. O. aus, die Rechtsbelehrung sei richtig gewesen, denn nach § 52 St. P. O. können auch für Fälle, auf die Todesstrafe gesetzt ist, mildernde Umstände geltend gemacht werden. Was aber die Zusatzfrage auf Sinnesverwirrung betreffe, so sei zu einer solchen kein Anlaß gewesen, unter anderem schon nicht mit Rücksicht auf das Verhalten der Angeklagten, die in allen Punkten Absicht und planmäßige Vorbereitung erkennen ließ. Nach kurzer Beratung erkannte der Gerichtshof auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde."

Am 24. Februar 1907 schreibt die „Neue Freie Presse":

„Die Verzweiflungstat einer ledigen Mutter. Unter Vorsitz des Senatspräsidenten H. verhandelte heute der Kassationshof über die Nichtigkeitsbeschwerde der Dienstmagd M. S. aus W., die wegen Ermordung ihres 8 Tage alten unehelichen Kindes vom Schwurgerichte B. zum Tode durch den Strang verurteilt worden ist. M. S. hatte den Bauernhof, in dem sie bis dahin bedienstet war, wenige Tage nach der Geburt ihres Kindes verlassen, weil sie glaubte, der Bauer werde sie nicht mehr dort behalten wollen. Sie versuchte zuerst bei ihrer verheirateten Schwester Unterkunft zu finden, wurde aber von ihr abgewiesen. Auch die Mutter, bei der sie Zuflucht suchte, riet ihr, das Haus zu verlassen, bevor der Stiefvater, der sehr erbost auf sie sei, nach Hause komme. Von dem Vater ihres Kindes konnte sie keine Hilfe erlangen, und beim Gemeindeamte wurde ihre Bitte um eine Unterstützung brüsk abgelehnt. Nachdem sie stundenlang ratlos im Walde herumgeirrt war, tötete sie ihr Kind, indem sie es mehrere Minuten unter das Wasser eines Baches hielt. Dann stellte sie sich der Gendarmerie. In der Verhandlung vor dem Schwurgerichte verantwortete sich M. S. dahin, sie habe aus Verzweiflung, weil sie nicht wußte, wohin sie sich wenden solle, die Tat begangen. Die Geschwornen bejahten die Mordfrage, verneinten die Zusatzfrage auf Sinnesverwirrung mit sieben gegen fünf Stimmen, worauf das Todesurteil über M. S. gefällt wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde, die von Dr. M. P. vertreten wurde, machte Unvollständigkeit der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden und unterlassene Stellung einer Zusatzfrage auf unwiderstehlichen Zwang als Nichtigkeitsgrund geltend. Den Gegenausführungen des Generaladvokaten Hofrates L. folgend, verwarf der Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde und zog sich dann zur geheimen Beratung über die Begnadigungsfrage zurück.

Es gibt Schwurgerichte, die über M. S. ein anderes Verdikt gefällt hätten als die Budweiser Jury, bei der es übrigens auch nur einer Stimme für die Bejahung der Sinnesverwirrung bedurft hätte, um die Freisprechung herbeizuführen. Eine Stimme unter zwölf — eine so kleine Verschiebung des Zeigers, und die Uhr zeigt statt der Freiheit den Richterspruch auf Tod.

Die grausame und sinnwidrige Laune des Gesetzes, daß fünf die Schuld verneinende Stimmen die Freisprechung zur Folge haben, während fünf die

Sinnesverwirrung bejahende Stimmen, die das Gleiche sagen, nicht ausreichend dafür sind, tritt bei einem Todesurteil besonders kraß hervor."

Die Vollziehung eines Mordes an einem Kinde zieht strafgerichtliche Konsequenzen wie uns die Praxis lehrt in ihrem vollen Umfang und oft rücksichtslos grausam nur in den Fällen nach sich, wo ein zugefügtes Leid, rasch vollzogen, den Tod in kurzer Zeit herbeiführt und wo die Absicht der Tötung juridisch bewiesen ist.

Die langsamen Morde, welche durch Zufügung von unzähligen körperlichen Beschädigungen und tausendfachem Leid in ihrer Gesamtwirkung erst den Tod herbeiführen und für das arme Opfer unvergleichlich qualvoller als das rasche Handeln sind, bleiben in ihren gerichtlichen Konsequenzen oftmals straflos für den Mörder oder lassen ihn mit kurzen Freiheitsstrafen wegen Körperverletzungen davonkommen. Die Verurteilung des Schuldigen bei diesen sogenannten „Kindermißhandlungen" wegen Totschlages gehören zu den seltensten Fällen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Przemyšl, 20. Mai.

„Vor den hiesigen Geschwornen hatte sich dieser Tage eine junge Frau gegen die Anklage des Mordes zu verteidigen. A. P., die Gattin eines kleinen Meisters, ist angeklagt, ihr sechsjähriges uneheliches Kind durch Martern und Folterungen getötet zu haben. Als P. sie vor einigen Jahren zur Frau nahm, wußte er, daß sie ein uneheliches Kind habe, und es fiel ihm nicht ein, der Frau, die er liebte, deshalb einen Vorwurf zu machen. Er nahm sogar das Kind in das Haus und pflegte es wie sein eigenes. Auch die Mutter betreute das Kind sorgsam. Aber die lieben Nachbarn, moralisch und religiös, zeigten mit Fingern auf die Frau, die den „Hurenbankert" in ihr Haus genommen, und sie stichelten und hetzten bald den Mann und bald die Frau wegen dieses Skandals und beschimpften sogar das unschuldige Kind, so oft sie es sahen. Die hübsche, aber beschränkte Frau begann bald diesem Gerede nachzugeben und das Kind, das sie anfangs geliebt hatte, als eine Last und als eine Erinnerung an die begangene „Sünde" anzusehen. Die Liebe verwandelte sich in Haß und nun begannen schreckliche Zeiten für das arme Kind. Bei jeder Gelegenheit wurde es geprügelt an den Haaren gezogen, zu Boden geworfen und mit den Füßen getreten. Bei alldem wurde die Frau immer noch von den Nachbarn bestärkt. Einmal schlug die Frau das Kind sogar mit einem glühenden Eisen und bald darauf, über eine Kleinigkeit aufgeregt, faßte sie es bei den Füßen und schlug es zweimal mit dem Kopf an einen eisenbeschlagenen Koffer. Das Kind erlitt einen Sprung der Schädeldecke und starb nach kurzen Qualen.

Die Frau wurde nun wegen Mordes angeklagt. Bei der Verhandlung erfuhr man fürchterliche Dinge sowohl über die Hetzereien der Nachbarn als über die Martern, die die Rabenmutter für ihr Kind ersann. So erzählte ein Zeuge, daß die Angeklagte ihr Kind einmal auf glühende Kohlen legte und so langsam braten ließ, wobei das Kind die Hände faltete wie zum Gebet und betete: „Mamusio"

(Mütterchen), laß mich doch!" Ein anderesmal warf sie heißes Wachs auf das Kind.

Der Verteidiger Dr. L. bat die Geschwornen, bei ihrem Urteil zu bedenken, daß diese Frau nur durch äußere Einflüsse und durch die falschen Moralbegriffe ihrer Umgebung zur schlechten Mutter, zur Mörderin wurde. Die Geschwornen sprachen die Angeklagte nach mehrstündiger Beratung vom Morde frei und erklärten sie nur des Verbrechens des Totschlages schuldig, worauf sie vom Gerichtshof zu 14 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. („Arbeiter-Zeitung" vom 23. Mai 1901.)

Die weiteren, hier angeführten Beispiele sollen illustrieren, wie langsame Kindesmorde, welche in ihren Motiven, Zwecken, der Art ihrer Durchführung und ihrem Ergebnis als solche bezeichnet werden müssen, doch straflos vorausgehen. Es geschieht dies, weil die Beurteilung der strafbaren Handlung sich ausschließlich auf die formell-juridischen Momente stützt und die psychologischen Momente der Ursache und Wirkung dieses Verbrechens vollkommen ignoriert.

Zur Illustration dieser Behauptung mögen folgende Beispiele dienen:

„1. (Aus der Gerichtsverhandlung des Prozesses Kuželka.) Die Zeugin M. M., Gattin eines Bäckergehilfen, wohnte mit ihrem Manne Wand an Wand neben der Wohnung der K. Sie vernahm von dieser, bevor das Kind da war, daß sie sich auf die Peperl freue. Als die Kleine kam, sagte die Mutter: „G'fallt sie Ihnen? Mir nicht. So an großen Bauch und so ane Pappen hat sie." Präsident: Hat sie solche Äußerungen öfters gemacht? Zeugin: Oft und oft. Präsident: Wie hat sich denn ihr Vater dazu verhalten? Angeklagte: Der Vater hat auch stark über das Kind geschimpft.

Die Zeugin erzählt nun, daß sie einmal durch die Wand hörte, wie der Vater der K. zu ihr sagte: „Hau das Kind nicht mit der Faust auf den Kopf, sonst schreit's, daß die Leut' zusammenkommen." Am nächsten Tage sei sie hinüber zur K., da habe sie das Kind eben geschlagen und der Vater habe es ihr weggenommen und aufs Sofa gelegt. Sie habe der K. Vorwürfe gemacht. Diese antwortete: „Wann's Ihnen nicht recht ist, machen S' die Anzeige. Das Kind hält sich nicht rein." „Aber ein anderthalbjähriges Kind hat noch keinen Verstand", bemerkte die Zeugin. „O ja", erwiderte die K., „so oft sie's verdient, bekommt sie's."

Frau M. erzählt weiter, daß sie seit diesem Vorfall einige Zeit bös waren, bis sie zum Christbaum wieder zur K. berufen wurde. Auf die Frage, wie's der Peperl gehe, hörte sie: „Sehr schlecht!" Sie vernahm, daß sie es weder bei den Füßen noch bei den Händen angreifen dürfe, weil es sonst schreie. Aus Neugierde begab sich die Zeugin zu dem Bette der Peperl. Diese hatte auf dem Rücken eine Wunde und war sehr abgemagert.

Der Ehemann dieser Zeugin, J. M., bestätigt die Angabe seiner Frau und erzählt, diese habe ihm gesagt: „Da mußt du einschreiten!" Er habe geantwortet: „Schau' auf deine Sachen, du hast deine eigenen Kinder." Wie der Zeuge erzählt, gab seine Frau dem Kinde einmal einige Gläser Milch, welche dieses heißhungrig austrank. Der Vater der K. sagte darauf: „Wenn Ihre Frau das Kind füttern will, soll sie's zu sich nehmen." Der Zeuge berichtet weiter von seinem bereits im

Abendblatte mitgeteilten Gespräche mit dem Doktor, welcher ihm sagte, er habe für eine Anzeige keine triftigen Beweise, und dann sei es ihm auch wegen der Kundschaft.

Die Büglerin A. K. wohnte bei den Eheleuten M. und war im Verkehre mit der K. Die Peperl trank schwarzen Milchkaffee aus einer Saugflasche, welche ekelerregend durch ihr Aussehen war. Die K. äußerte sich: „Ich habe keine Zeit, der Sau zu essen zu geben.“ Die Zeugin fügt noch einen Ausspruch hinzu, von welchem der Präsident sagt: „Die Feder des Herrn Staatsanwaltes hat sich gesträubt, ihn niederzuschreiben.“ Sie erzählt weiter: Die Schwester der Angeklagten, Frau N., habe sie besuchen wollen, um das Kind zu sehen. Die K. habe ihr jedoch geantwortet: D. sei krank, obwohl dies nicht wahr war. Dann habe sich Frau N. angeboten, das Kind zu sich zu nehmen, da sei ihr geantwortet worden, das Kind sei schon außer dem Hause, auf dem Lande. Die Zeugin sprach mit dem Totenbeschauer darüber, daß blaue Flecke auf der Stirne des Kindes waren. Sie verstand die Sache nicht und sagte: „Ist das schon vom Tod?“ Der Totenbeschauer sagte: „Wahrscheinlich!“ (Heiterkeit.)

Auch Joseph D., ein 22jähriger Mann, mit dem die Angeklagte in gemeinschaftlichem Haushalte lebte, wird vernommen. Er bestätigt die Daten der Anklage, über welche er befragt wird. — Präsident: Hat die K. gewußt, daß die N. für ihr Kind Geld von der Findelanstalt bekommt? — Zeuge: Gewiß. — Präsident: Tatsächlich aber hat sie keinen Versuch gemacht, eine Unterstützung von der Anstalt zu erhalten? — Zeuge: Nein.

Der Präsident gibt dem Zeugen das Zeugnis, daß er sich in der Angelegenheit benommen habe wie jemand, der das Herz auf den rechten Fleck hat. Von der Zurückweisung der Anträge der N. durch die Angeklagte sprechend, sagt der Präsident: Das Kind sollte nicht aus seinem Gewahrsam und Sie wollten niemanden zu ihm kommen lassen, um es bis zum Ende — wie soll ich sagen — zu behandeln.

Auf die Frage, ob sie die Äußerungen gemacht habe, die von ihr berichtet wurden, antwortete die Angeklagte bejahend.

Der Staatsanwalt fordert den Zeugen M., welcher der Vormund des Sohnes der K. ist, auf, beim Bezirksgerichte W. die Anzeige zu machen, damit das Kind der Mutter später nicht zurückgegeben werde.

Die Gerichtsärzte Dr. R. und Dr. P. geben hierauf ihr Gutachten ab. Dr. R. sagt unter anderm: Wir können nicht ausschließen, daß die K. ihr Kind erschlagen hat. Wir müßten das aber beweisen können, was wir nicht vermögen. Wir fanden flüssiges Blut vor, ein Zeichen, daß der Tod plötzlich erfolgte. Darauf können wir aber nicht so viel Gewicht legen, daß wir sagen könnten, die K. habe ihr dem Tode geweihtes Kind erschlagen. Die größeren Verletzungen könnten Wochen und selbst Monate vorher zugefügt worden sein.

Hierauf beginnen die Plaidoyers. Der öffentliche Ankläger Staatsanwaltsubstitut Dr. H. führt aus: Dieser Fall zeigt deutlich, wie berechtigt der Ruf ist: „Schutz dem verlassenen, Schutz dem mißhandelten Kinde!“ Die eigene, leibliche Mutter mißhandelt ihr Kind, das sie unter dem Herzen getragen hat. Nicht einmal

mit einem Hunde möchte ich so verfahren, wie diese Mutter mit ihrem Kinde verfahren ist. Und war das Kind auch die Frucht ihrer Sünde [1]), so war es doch die Frucht ihres eigenen Leibes. Der heutige Fall beweist, wie das edle Wort Mutterliebe bei vielen, selbst bei einem so jungen Geschöpfe, wie es die heutige Angeklagte ist, zu Schanden werden kann. Redner beruft sich auf das Gutachten der Sachverständigen und bezeichnet Haß gegen das mißgestaltete Kind als das Motiv der Handlungsweise der Angeklagten. Der Staatsanwalt begehrt zum Schlusse eine besonders strenge Bestrafung der Angeklagten.

Der Verteidiger Dr. R., welcher im Laufe der Verhandlung durch die Fragestellung bemüht war, die Belastungsumstände abzuschwächen, betont, daß die Angeklagte von keinem der vorgeführten Zeugen unterstützt wurde. Kinder armer Leute werden eben nicht in Glashäusern aufgezogen. Daß die Angeklagte ihr Kind mißhandelt habe, sei von keiner Seite bewiesen worden. Die Entstehung der Verletzungen durch andere Ursachen sei nicht ausgeschlossen. Der Verteidiger verweist auf frühere Fälle ähnlicher Art, in welchen die Urteile vom Kassationshofe abgeändert, wenn nicht ganz aufgehoben wurden und beantragt die Freisprechung der Angeklagten.

Hierauf folgt das von dem Vorsitzenden, Oberlandesgerichtsrat Dr. v. D. verkündigte Erkenntnis, mit welchem die Angeklagte zu einem Jahre schweren, mit einmaligem Fasten und hartem Lager in jedem Monate verschärften Kerker verurteilt wurde. (N. Fr. P., 15. Juli 1902.)

Die Leiden des kleinen Franz. Die herzlose Mutter ist die 43jährige Schuhmachersgattin Kl. R.

Die Verhandlung war bereits einmal anberaumt, wurde aber behufs Vornahme eines Lokalaugenscheines vertagt. Den Vorsitz in der Verhandlung führte Oberlandesgerichtsrat Dr. G., die Anklage vertrat Staatsanwaltsubstitut Dr. A., als Verteidiger fungierte Dr. St.

Gegen die Angeklagte, welche sechs Kinder hatte, wurden wiederholt Anzeigen erstattet, daß sie ihre Kinder, vor allem aber den 5jährigen F., ein schwächliches, rhachitisches Kind, mißhandle. Die Anzeigen führten aber mit Ausnahme einer einzigen bezirksgerichtlichen Abstrafung zu keiner Verurteilung, da Beweise nicht zu erbringen waren.

Am 16. Februar v. J. starb der kleine F. nach kurzer Krankheit. Kurz darauf lief eine anonyme Anzeige bei der Polizei ein, in der Kl. R. abermals beschuldigt wurde, ihr Kind in der ärgsten Weise mißhandelt zu haben.

---

[1]) Die Bezeichnung „Kind der Sünde" lesen wir mit Befremdung; diese Bezeichnung einem unehelichen Kinde beilegen zu wollen, klingt sonderbar, besonders für Österreich; in Wien allein kommen durchschnittlich jährlich 17.000 solcher Kinder auf die Welt; in den einzelnen Ländern der Monarchie herrscht die Volkssitte, daß aus rein wirtschaftlichen Kombinationen in der „Brautschaft" ein Kind erzeugt wird und bei der Landbevölkerung aus den oben erwähnten wirtschaftlichen Gründen auf die Schließung des Ehebundes maßgebend wirkt. Das zu einer Zeit, wo dank der modernen Kulturpolitik getrachtet wird, dem unschuldigen Kinde die Lebenssitten der Eltern nicht nachzutragen! Unter den geschilderten Verhältnissen appelliert ein österreichischer Staatsanwalt für ein zu Tode gemartertes Kind um Sühne mit der großherzigen Bemerkung: „trotzdem es die Frucht der Sünde war".

Die Obduktion stellte als Todesursache Herzlähmung fest. Aber es wurden an der Leiche zahlreiche Blutaustritte, Spuren frischer Verletzungen, 14 Rippenbrüche und mehrfache schwere Verletzungen am Schädel konstatiert. Namentlich die letzteren machten den Eindruck einer förmlichen Schädelzertrümmerung. Die Sachverständigen erklärten mit Bestimmtheit, daß diese vielen Verletzungen nur durch Mißhandlungen herbeigeführt worden sind.

Die Angeklagte leugnete und sagte, die Knochenbrüche müssen dadurch entstanden sein, daß das Kind, das sehr schwach auf den Beinen war, oft gefallen sei. — Präsident: Sie haben das Kind $2^1/_4$ Jahre bei einer Frau W. in Kost gehabt. Da ist es — wie die Zeugen erzählen — förmlich aufgeblüht, obwohl es in dem jammervollsten Zustand zu ihr gekommen ist. Warum haben Sie das Kind nicht dort gelassen? — Angeklagte: Ich hab' die 10 Gulden Kostgeld nicht zahlen können. — Präsident: Das war nicht der Grund. Frau W. hatte das Kind so lieb, daß sie es sogar ohne Kostgeld behalten wollte. Sie haben es aber zu seinem Unglück ihr doch weggenommen.

Zeugen erzählen, als das Kind im Februar an Lungenentzündung erkrankte, habe Kl. R., entgegen den Anordnungen des Arztes, das Kind nicht im Bette gelassen. Noch am Tage seines Todes war das Kind außer Bett. Und wenige Stunden vor seinem Verscheiden traktierte die herzlose Mutter es mit derartigen Ohrfeigen, daß es mit dem Kopfe an einen Kasten fiel. Auch habe die Frau das Kind stets mit rohen Worten wie Vieh u. s. w. beschimpft. — Die Angeklagte bezeichnete diese Angaben als Racheakt der Zeugen.

Im Gegensatze zu den übrigen Zeugenaussagen erzählt das Mitglied der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, Frau R. v. M., daß sie keinerlei Wahrnehmung gemacht habe, die auf eine Mißhandlung des kleinen F., den sie zu beaufsichtigen hatte, schließen lasse. Die Wohnung der Angeklagten war immer sehr nett und rein. Das Kind fiel infolge seiner Schwäche oft zu Boden. — Präsident: Frau Zeugin, Ihre Angaben sind so divergierend mit denen der anderen Zeugen, daß ich fast glaube, man habe Ihnen statt des F. ein anderes Kind gezeigt.[1]) Zeugin: Das halte ich für ausgeschlossen. Auch habe ich ja das Kind nie genau untersucht, kann daher nur von allgemeinen Wahrnehmungen sprechen.

Die Gerichtspsychiater bezeichneten die Angeklagte als nervös veranlagt und zum Jähzorn neigend, aber als geistig vollkommen zurechnungsfähig. Der Gerichtshof erkannte Kl. R. nur des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens schuldig und verurteilte sie zu drei Monaten Arrest. („Kronenzeitung", 4. Mai 1906.)

Ein dritter Fall („Arbeiter-Zeitung" vom 26. August 1905):

„Rohe Mißhandlung eines Säuglings. Am 27. Juni verschied die vier Monate alte Taglöhnerstochter J. A. Schon einige Wochen hindurch war das Kind Gegenstand des Mitgefühls der Parteien jenes Hauses, in welchem der Vater L. A. wohnte. Seine Roheit bekam nicht nur die Gattin zu fühlen, sondern auch der vier

---

[1]) Wie man uns mitteilt, soll tatsächlich der betreffenden Funktionärin das eine Mal, als sie nachschauen kam, ein anderes Kind gezeigt worden sein.

Monate alte Säugling, der in einer Weise mißhandelt wurde, die selbst ein größeres Kind nicht ertragen könnte. Wiederholt vernahm man aus A.'s Wohnung Klatschen und Geräusch, was von Hieben auf einen nackten Körper herrührte. Man hörte den Mann fluchen und mit Gewalt auf den Säugling losschlagen. Als sich eine Frau des Kindes annehmen wollte, schrie er: „Sie dürfen nicht hingehen, es muß krepieren!" Die Parteien erstatteten endlich die polizeiliche Anzeige und das Kind wurde untersucht. Es zeigten sich blau verfärbte Stellen am Gesäß und eine Verletzung am Kopfe. Die Verletzungen rührten von Mißhandlungen des Vaters her. Während noch die polizeiliche Untersuchung geführt wurde, wurde das Kind durch den Tod von seinem Martyrium erlöst. Der Verdacht lag nahe, daß der Tod infolge Verletzungen entstanden ist, weshalb die Obduktion des Kindes angeordnet wurde. Diese ergab als Todesursache Darmkatarrh. Der Beschauarzt fand gleichfalls Verletzungen am Körper des Kindes. Gegen L. A. wurde nun wegen der Mißhandlung beim Bezirksgerichte L. die Anklage erhoben, über welche gestern Gerichtssekretär Dr. D. zu verhandeln hatte.

L. A. leugnete, das Kind mißhandelt zu haben. Auf die Frage, woher die bei der Obduktion vorgefundenen blauen Flecke am Rücken und Gesäß rühren, behauptete er, das Kind sei mit diesen zur Welt gekommen. Er behandelte es liebevoll und suchte einige Ärzte sowie das Spital auf, um das Kind behandeln zu lassen. Geschlagen habe er es nie. — Richter: Aber Sie werden hören, daß das Kind oft jämmerlich geschrien hat und schon in der vorigen Verhandlung sagte eine Zeugin, daß sich das Kind instinktiv abwendete, wenn es Ihre Stimme hörte. — Angeklagter: Das ist alles nur Gehässigkeit. Ich habe dem Kinde nie etwas getan.

Die als Zeugin vernommene Hausbesorgerin K. W. gab an, sie wohne so enge neben A., daß sie jedes Geräusch höre. Zu wiederholtenmalen vernahm sie Schläge, denen lautes Weinen des Kindes folgte. Einmal in der Nacht weinte der Säugling leise. Da stand der Vater fluchend auf und schrie: „Wart', dir werd' ich's geben!" Sie hörte, wie vier bis fünf Schläge den Körper des Kindes trafen und wie es vor Schmerz wimmerte. Der Vater warf den Säugling dann in die Wiege. Oft kam es vor, daß er das Kind derart auf die Tuchent warf, daß es fast erstickte. Alle Parteien des Hauses hielten sich über seine Roheit auf, doch er wußte so zu heucheln, als ob er für alles nichts könne. Auch die Frau prügelte er oft und ließ sie mit dem Kinde hungern. Die Parteien — selbst arme Leute — mußten oft beisteuern, damit man der Frau ein Mittagsmahl kaufen könne. Er gab ihr nie Geld und sagte, sie solle „aufs Buch" kaufen. Am Abend revidierte er und wenn sie zu viel für das Essen gebraucht hatte, bekam sie Prügel. Deshalb erzählte sie weinend, sie wolle lieber hungern, bevor sie sich schlagen lasse. Die Zeugin bezeichnete den Angeklagten als Geizhals.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. v. N. beantragte eine strenge Strafe, da es eine unerhörte Roheit ist, einen vier Monate alten Säugling zu mißhandeln. Der Richter Gerichtssekretär Dr. D. verurteilte den Angeklagten zu 6 Wochen strengen Arrests. Er meldete die Berufung an."

Fälle von sogenannter „Kindermißhandlung" mit tödlichem Ausgang (Mord), welcher sich die Justiz bemächtigt hat, wobei aber die Angeklagten wegen Mangels

juridischer Beweise freigesprochen wurden, sind mir aus der Tagespresse lebhaft in Erinnerung geblieben. Im k. k. Landesgerichte in Wien, in den Strafakten der letzten Jahrgänge, wäre es nicht schwer, eine Reihe solcher Fälle herauszufinden.

Einen ähnlichen Fall berichtet die „Neue Freie Presse" vom 28. Oktober 1904:

„Kindermißhandlung. Am 9. März d. J. wurde der 2jährige F. K. im sterbenden Zustand in das St. Annen-Kinderspital aufgenommen und verschied noch am selben Tage. Die von den Gerichtsärzten vorgenommene Obduktion ergab, daß das Kind an chronischer Tuberkulose der Lungen und Gehirnhautentzündung eines natürlichen Todes gestorben war. Da jedoch an der Leiche zahlreiche alte Knochenbrüche konstatiert wurden, wurden polizeiliche Erhebungen über die Behandlung des verstorbenen Kindes seitens seiner Pflegemutter R. K. gepflogen. Diese Erhebungen, die sich auf Aussagen der Nachbarn der Frau K. stützten, führten zur Anklage gegen die Pflegemutter wegen Kindesmißhandlung. Die Anklage vertrat Staatsanwaltsubstitut Dr. B., die Verteidigung führte Dr. W. P.

Die Angeklagte, die mit Hilfe eines tschechischen Dolmetsch vernommen wurde, erklärte sich nichtschuldig. Sie erzählt, daß sie den kleinen F., das Kind ihrer Schwägerin, im November vorigen Jahres in Pflege übernommen habe, da die Schwägerin nach dem Tode ihres Mannes sich als Dienstmädchen verdingen mußte. Sie habe für das Kind, das schon lungenkrank zu ihr gekommen sei, 8 fl. monatlich Kostgeld bekommen. Sie habe es lieb gehabt und wie ihre eigenen zwei Kinder gepflegt.

Präsident: Die Nachbarn sollen Ihnen geraten haben, zu dem kranken Kinde einen Arzt zu holen. Warum haben Sie den Rat nicht befolgt? — Angeklagte: Die Schwägerin hat mir, als sie das Kind zu mir gab, gesagt: „Das Kind ist krank, weil auch sein Vater krank auf der Brust war. Dem hilft kein Arzt mehr." — Präsident: Haben Sie das Kind jemals geschlagen? — Angeklagte: Nie.

Präsident: Ist das Kind oft gefallen? — Angeklagte: Einmal ist es über ein Schammerl auf einen Koffer mit der Brust gefallen. Der Koffer hat scharfe Kanten gehabt. — Präsident: Haben Sie bemerkt, daß das Kind die Rippen und eine Hand gebrochen hatte? — Angeklagte: Nein.

Die Mutter des Kindes, A. K., erklärt, daß sie bei den Besuchen des Kindes nie etwas von den Brüchen bemerkt habe. Die R. habe das Kind gut behandelt, wie ihre eigenen Kinder. — Votant Landesgerichtsrat Dr. S.: Hat sich die Angeklagte selbst zur Inpflegenahme des Kindes erboten? — Zeugin bejaht.

Es wird nun eine Reihe von Zeuginnen einvernommen, deren Aussagen in der Voruntersuchung sehr belastend für die Angeklagte waren. Heute sind die Aussagen ganz anders. Daß die Angeklagte dem Kinde das Essen in den Mund gestopft hat und es mit Gewalt auf den Boden gesetzt habe, will eine von der andern „am Gang" gehört haben. Daß das Kind geschlagen wurde, kann keine Zeugin bestätigen. Nur der Nachbar F. D. will des Nachts durch die Wand gehört haben, daß die Angeklagte das Kind mit dem Pracker geschlagen habe.

Professor Dr. K. gibt sein Gutachten dahin ab, daß das Kind an Lungentuberkulose und Gehirnhautentzündung gestorben sei. Weiters wurden an der Leiche gefunden links zehn Rippenbrüche und ein Schlüsselbeinbruch, rechts sechs Rippenbrüche und der Bruch des rechten Vorderarmes. Diese Brüche dürften ein bis zwei Monate vor dem Tode entstanden sein, die Heilung wurde verhindert durch die tuberkulöse Verschwärung der Bruchstellen. Was die Entstehung der Brüche anlangt, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß alle Brüche zugleich durch eine einzige stumpfe Gewalt erzeugt wurden. Vollkommen unglaubwürdig ist es, daß die Pflegemutter nichts von einer solchen Gewaltanwendung wissen will, da das Kind schwere Schmerzensempfindungen zeigen mußte. Verletzungen, welche unzweifelhaft auf Mißhandlungen schließen lassen, wurden nicht vorgefunden.

Auf Antrag des Staatsanwalts wurde die Verhandlung bis ½5 Uhr nachmittags zur Vorladung der Assistenzärzte des St. Anna-Kinderspitals, Dr. K. v. P. und Dr. K. P., vertagt.

Beide Assistenzärzte sagten bei ihrer Einvernahme aus, daß die Mutter und der Pflegevater das Kind überbrachten. Sie (die Ärzte) hätten die Rippenbrüche nicht entdeckt.

Hierauf wird das Beweisverfahren geschlossen.

Staatsanwaltsubstitut Dr. B. hält die Anklage aufrecht und fordert die Verurteilung nach § 376 (Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern), eventuell nach § 360 (Vernachlässigung des Kranken von seiten seiner Angehörigen).

Verteidiger Dr. P. betont, aus dem sozialen Milieu sei es zu erklären, daß die Angeklagte meinte, ein der Tuberkulose verfallenes Kind brauche keine Pflege mehr, da ihm ohnehin nichts mehr helfen könne; die Angeklagte war sich nicht bewußt, daß auch eine Linderung von Schmerzen durch den Arzt geboten sei.

Nach ¾stündiger Beratung verkündete der Vorsitzende die Verurteilung wegen § 360 zu 14 Tagen einfachen Arrest. Der Gerichtshof war der Überzeugung, daß die Pflegemutter bemerkt haben müsse, daß das Kind von qualvollen Schmerzen heimgesucht werde; sie habe das Kind aber erst in sterbendem Zustande in das Spital bringen lassen, in einem Zustand also, da ärztliche Hilfe nicht mehr möglich war."

Ein normal Denkender und Fühlender, aber in die Jurisprudenz nicht Eingeweihter muß einen sonderbaren Eindruck von den soeben hier angeführten gerichtlichen Urteilen bekommen. Seine Begriffe über Moral, Gerechtigkeit etc. müssen aber in Verwirrung geraten, wenn er zum Beispiel folgenden Fall vernimmt:

„Das Dienstmädchen zu Tode mißhandelt.

Graz, 5. September.

Im Dezember wurde die bei den Wirtsleuten F. und T. K. in A. als Magd bedienstete 17jährige A. F. in einem grauenerregenden Zustand in das städtische Krankenhaus in Graz gebracht. Sie starrte vor Ungeziefer und Schmutz, hatte trotz der herrschenden Kälte nur zerrissene Lumpen als Kleider am Leibe und zeigte in unverkennbarer Weise Spuren unmenschlicher, bestialischer Verwahr-

losung und Mißhandlung. Noch an demselben Tage starb sie. Die Erhebungen deckten eine entsetzliche Leidensgeschichte der F. auf. Als die F. im Februar vorigen Jahres in den Dienst der Eheleute K. trat, sah sie blühend aus und war auch sehr nett gekleidet. Bald darauf begannen die Mißhandlungen, die sich von Tag zu Tag steigerten und Hand in Hand gingen mit Nahrungsentziehung und unerhörter Verwahrlosung. Neben den Eheleuten K. sitzt auch ihr Knecht K. auf der Anklagebank, beschuldigt, zu Gunsten der Eheleute K. bewußt falsch ausgesagt zu haben. Auch die Eheleute K. sind angeklagt, daß sie sich in schriftlichem Wege bei ihren Arbeitern um ein falsches Zeugnis beworben haben.

Durch zahlreiche Zeugen wird festgestellt, daß die F., obwohl sie sehr fleißig arbeitete, keinen Lohn erhielt, daß sie Hunger leiden mußte, daß ihre Kleidung in elenden Fetzen bestand, die ihr keinen Schutz gegen die Kälte gewährten, und daß sie auch im Schnee barfuß laufen mußte. Die Zeugen berichten auch, daß das arme Mädchen von den grausamen Eheleuten K. fortgesetzt auf das gröblichste beschimpft, ohne jede Veranlassung gestoßen, geschlagen und getreten, überhaupt in unmenschlicher Weise mißhandelt wurde. Mitte Dezember vorigen Jahres wurde die F. von ihren entmenschten Dienstgebern eine Woche lang fast ununterbrochen im Viehstall eingeschlossen gehalten. Im Stalle war es sehr kalt und die F. war nur notdürftig mit einigen Fetzen bekleidet. Als sie einmal aus dem Stalle heraus weinend um Essen bat, wurde sie von F. K. beschimpft, wobei er sie zurückstieß, während seine Gattin schrie: „So ein Rabenvieh, was braucht die was zu essen, tut so auch nichts arbeiten!“ Von der Mißhandlung der F. durch das Ehepaar K. waren wiederholt Mitteilungen an das Gemeindeamt und die Gendarmerie in A. gelangt. Die beiden Behörden führten aber die Untersuchung auf eine ganz merkwürdige Weise. Wenn das Mädchen darüber befragt wurde, waren immer die Eheleute K. dabei und in deren Gegenwart getraute sich das arme Wesen nichts zu sagen. Anderen Personen gegenüber beklagte sie sich aber oft über die unmenschliche Behandlung.

Die Gerichtsärzte führen in ihrem Gutachten an, daß die F. infolge der erlittenen Mißhandlungen gestorben sei. Der Leichnam des Mädchens habe einen entsetzlichen Anblick gewährt.

Der Gerichtshof war sehr milde gestimmt. Er verurteilte die Eheleute K. bloß wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu 14 Tagen einfachen Arrest. Ihr Arbeiter K., der zu ihren Gunsten falsch ausgesagt hatte, wurde zu 3 Monaten Kerker verurteilt. Es ist also ein schwereres Delikt zu lügen, als einen Menschen zu töten.

Das Urteil wurde vom Publikum mit größter Entrüstung aufgenommen.“

Wiener „Arbeiter-Zeitung“ vom 7. September 1904.

„Der Widerspruch zwischen den Folgerungen, die der gesunde Menschenverstand aus dem praktischen Leben zieht, und der gebieterischen Macht eines Gesetzes, der Frucht der theoretischen Jurisprudenz, schafft einen bedenklichen Dualismus. Er läßt den inneren Wunsch nach Gerechtigkeit unbefriedigt, unter-

gräbt die Autorität der Justiz, führt zur scharfen Kritik der bestehenden sozialen Ordnung, genügt weder dem Wunsche der ethisch Höherstehenden, das Böse zu verhüten, noch dem Rachegefühl der ethisch Minderwertigen, das nach Strafe schreit." [1])

IX. Die Rettung der mißhandelten Kinder und der „Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge".

Die Rettung der mißhandelten Kinder gestaltet sich, wie wir gesehen haben, sehr schwierig, nachdem die juridischen Beweise bei der heutigen Amtshandlung selten zu erbringen sind. Anderseits kann ein Kind nur dann gerettet werden, wenn es aus den Händen seiner Peiniger befreit wird. Nachdem in Österreich bis heute überhaupt keine Anstalten bestehen, in denen mißhandelte Kinder ohne Kostenersatz aufgenommen werden, sind die Gerichte gezwungen, die formelle Amtshandlung zwar durchzuführen aber ohne für die Kinder, das heißt ihre Sicherheit Sorge tragen zu können. Die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen für Kinder haben ausschließlich charitativen Charakter, verfügen meistens über eine beschränkte Anzahl von Plätzen, verlangen, wenn auch bescheidene, so doch regelmäßige Erziehungsbeiträge. Einzelne von ihnen machen darin eine Ausnahme in äußersten Fällen und bei Platzüberschuß. Nachdem die Heimatgemeinden nach den Gesetzen des öffentlichen Armenrechtes nicht angehalten werden können, solche Kinder zu übernehmen, so ist der Vormundschaftsrichter, trotz seiner Bereitwilligkeit für ein schutzbedürftiges Kind zu sorgen, oft gezwungen, es in den Händen seines Peinigers zu belassen. Der „Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" hat es sich in seiner Organisation zum Prinzip gemacht, erstens den Rechtsschutz des Kindes und zweitens seine sofortige Rettung zu veranlassen. Es wird weder nach Zuständigkeit, Alter, Konfession, noch Nationalität etc. dabei gefragt. Jedesmal, wenn dem Pestalozziverein Kindermißhandlungen bekanntgegeben werden, schreitet er mit allem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein, um sich Klarheit zu verschaffen und auf Grund der gemachten Erhebungen mit Hilfe der Justiz das Kind zu retten. Dieses Prinzip hat zur Folge, daß der Pestalozziverein von den Wiener Gerichten in hohem Maße in Anspruch genommen wird. Er besitzt aber weder fixe Einnahmen, noch verfügt er über irgend ein Vermögen und erfreut sich, da er sich über alle parteipolitischen Interessen hinwegsetzt, weder des Interesses der Tagespresse, noch einer Subvention der Gemeinde Wiens oder des Landesausschusses. Auch der Staat hat bis jetzt dem Kinderschutz keine Mittel zugewendet und so muß der Pestalozziverein sich mit der moralischen Genugtuung begnügen, die unglücklichen Kinder gerettet und die Anerkennung der Wiener Gerichte errungen zu haben, die ihm in den Zuschriften bei Übernahme von Kindern reichlich gespendet werden. Diese Anerkennung der Gerichte beweist ihr warmes Interesse für das Schicksal der unglücklichen Jugend. Eine Organisation, welche trotz ihrer ganz außer-

[1]) Vergl. Lydia v. Wolfring a. a. O.

gewöhnlichen Leistung nicht auf entsprechende ständige Einnahmen rechnen kann, ist wohl nur als eine vorübergehende Wohltat für die Kinder zu betrachten. Sie lebt von heute auf morgen; einer fixen Einnahme von 5000 K jährlich stehen die Ausgaben von 60.000 K jährlich gegenüber. Aber in Erwartung der wohlverdienten eventuellen staatlichen Unterstützung tröstet sich der Pestalozziverein heute damit, daß trotz der pekuniären Misere Vieles zum Wohle der Kinder getan ist, das nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, und daß die von ihm weit über die engen lokalen Grenzen ausgestreute Saat aufgeht, dank seiner großen Propaganda für die Ideen des modernen Rechtsschutzes.

Wenn wir die glückstrahlenden Gesichter der Kinder, die uns durch ihr Verhalten in jeder Hinsicht zufrieden stellen, in unseren Kinderheimen betrachten (siehe die beiliegenden Tafeln, auf welchen einzelne Typen wiedergegeben sind), so finden wir wieder neuen Mut, den schwierigen Existenzkampf fortzusetzen.

Jedes hier abgebildete Kind hat ein tragisches Schicksal hinter sich.

M. B., geboren 1900, unehelich, vom Pestalozziverein im März 1905 in Pflege übernommen. Die Mutter des Kindes lebte im Konkubinate mit einem Maurer W. und hat drei Kinder: Andreas 8 Jahre, Marie 5 und ein zweijähriges. Die beiden älteren waren bei den Großeltern in Deutschböhmen aufgewachsen und waren erst vor kurzem von der Mutter zurückgeholt worden. Die Mutter hatte das jüngste Kind stets selbst gepflegt und gut versorgt, mißhandelte in unbarmherziger Weise die beiden älteren, wobei ihr der Mann behilflich war. Es war ihr aber nicht beschieden, ihr Treiben lange ausführen zu können. Schon nach wenigen Monaten wurden wir auf das Schicksal dieser beiden Kinder von privater Seite aufmerksam gemacht. Wir haben sofort unsere Erhebungen gepflogen und das Gericht davon verständigt. Besonders arg zugerichtet war die kleine M. Der Kopf war mit Beulen bedeckt, teilweise fehlten die Haare, weil das Kind so sehr bei den Haaren gerissen und gezerrt worden war. Der ganze Körper wies Stellen von brutalen Mißhandlungen auf. Das Gesicht des kleinen Mädchens war infolge von Fußtritten verschwollen und blutunterlaufen. (Siehe Bild Nr. 3 zur Zeit der Übernahme). Die Eltern wurden gerichtlich wegen des üblichen Strafparagraphen 314 angeklagt und zu einer Arreststrafe von einer Woche verurteilt.

Wir nahmen die beiden Kinder, die sich nach und nach in unserer Pflege erholten. (Siehe Bild Nr. 4.) Die kleine M. hat durch ihren Liebreiz bald die Herzen ihrer Umgebung gewonnen. Die Pflegemutter und die Kinder des Heims, in welchem sie untergebracht war, hängen mit besonderer Liebe an diesem Kinde; als sie vor einem Jahre provisorisch auswärts untergebracht wurde, bekamen wir aus dem Kinderheim folgenden Brief:

Euer Gnaden!

Ich mit sammt den Kindern möchte vielmals bitten, ob nicht möglich sein könnte, dass wir die Marie B. zurück haben könnte, den die Kinder treiben es vürchterlich wenn Essen am Tisch kommt schreien die Kinden Mizi kom zum Essen und weinen vürchterlich sie möchten sie wieder haben Ich möchte nochmals recht herzlich bitte vielmals wenn es doch möglich wer.

Eiene Bitte von den Kindern.

Unter diesem Schriftstück standen die Unterschriften der sämtlichen Kinder des Heims und der Pflegemutter.

Ende Jänner 1906 wurde uns von einem Mitgliede unseres Vereines folgendes mitgeteilt: „Es war gestern eine Volksschullehrerin bei mir, welche die Anzeige machte, daß ein Kind in ihrer Klasse ist, dessen Angelegenheit wegen arger Mißhandlung schon drei Monate bei Gericht ist. Ich bringe diesen Fall dem „Pestalozziverein" zur Kenntnis und ersuche um sofortiges Einschreiten. Das Kind heißt Antonie C., geboren 1893".

Unsere Erhebungen haben ergeben, daß dieses Mädchen in grausamer Weise von ihrer unehelichen Mutter behandelt wurde; durch die Intervention der Gerichte bekamen wir in kurzer Zeit das Kind in unsere Obhut. (Siehe Bild Nr. 5.) Das glückstrahlende Mädchengesicht des Bildes Nr. 6 gehört einer Selbstmordkandidatin St. B., geboren Dezember 1894, in Pflege des Pestalozzivereines seit April 1906. Dieses außereheliche Kind hat infolge von unausgesetzten Mißhandlungen ihrer Eltern sich durch einen Sprung aus dem dritten Stockwerk das Leben nehmen wollen, wie durch ein Wunder ist sie mit gebrochenen Beinen davon gekommen. Der Fall wurde in den Tagesblättern Wiens, auf Grund der polizeilichen Informationen, als die Tat eines sittlich verkommenen geistig anormalen Kindes geschildert. Der „Pestalozziverein" veranlaßte die Zeitungen eine den Tatsachen entsprechende Darstellung zu geben (siehe I. Band, Schriften des Kinderschutzkongresses Seite 16), um die tiefverletzte Ehre dieses, in jeder Richtung besonders gut geratenen und intelligenten Kindes zu schützen.

Das Bild Nr. 7 stellt den A. B., geboren 1895 dar, der im Oktober 1906 vom Verein übernommen wurde. Die Leidensgeschichte dieses außerehelichen Kindes ist ausführlich im I. Bande der Kinderschutzkongreßschriften auf Seite 18 erzählt und illustriert in krasser Weise die Schutz- und Rechtlosigkeit der Kinder in unseren heutigen Verhältnissen.

Von einem Wiener Vormundschaftsgerichte bekam der Pestalozziverein im November 1906 folgende Zuschrift:

„Das hier genannte Mündel M. St., geboren 8. Juli 1895, außereheliches Kind, wird nach den gepflogenen Erhebungen von ihrer Mutter und deren dem Trunke ergebenen Zuhälter Fr. St. derart lieblos behandelt und dem Hunger preisgegeben, daß das Kind bereits öfters aus dem elterlichen Hause entwichen ist.

Die minderjährige M. St. wird seitens der Schulleitung, Wien, XIII., Kienmayergasse als gutes, fleißiges, sittlich tadelloses Kind geschildert, das namenlos unglücklich ist.

Da die unverzügliche Unterbringung des Kindes dringend notwendig ist, so wird ersucht, umgehend anher mitzuteilen, ob das Kind dort aufgenommen werden kann, worauf sofort der Auftrag wegen Überstellung des Kindes erteilt werden wird." (Siehe Bild Nr. 8.)

M. S., geboren 1895, in Pflege des Vereines seit 1903, uneheliches Kind einer Taglöhnerin, im Findelhaus in Wien zur Welt gekommen, wurde in auswärtige Pflege gegeben, mit 6 Jahren von der Mutter übernommen, und in grausamer Weise von dieser mißhandelt, Nachbarn haben die Anzeige erstattet. Auf Grund der Verletzungen, welche das Kind hatte, wurde vom „Pestalozziverein"

die Strafanzeige bei Gericht erstattet; wir haben den Vormund ausfindig gemacht, der, wie in den meisten Fällen von dem Schicksal seines Mündels keine Ahnung hatte, und haben ihn veranlaßt, das Kind der grausamen Mutter sofort zu entziehen. Nach durchgeführter Verhandlung wurde die Mutter nach dem üblichen Rechtsspruch bei Kindermißhandlungen zu drei Tagen Arrest verurteilt, das Vormundschaftsgericht sah sich veranlaßt, die Entziehung ihrer Rechte über das Kind zu verfügen. (Siehe Bild Nr. 9.)

Im September 1906, anläßlich des Selbstmordes eines 8jährigen Schulmädchens F. R., (siehe Seite 73) infolge von Mißhandlungen, hatte sowohl die Volksschule wie das Vormundschaftsgericht des betreffenden Kindes eine Anzahl mißhandelter Kinder dem „Pestalozziverein“ empfohlen. Unter anderen richtete der Vormundschaftsrichter folgende Zuschrift an den Verein:

„Der Bäckergehilfe K. T., wohnhaft in W. ist in zweiter Ehe verheiratet mit einer gewissen T. T., geborne S.; aus erster Ehe mit der am 30. Dezember 1896 verstorbenen T. T., geborne M. stammen zwei Kinder, der am 16. Dezember 1896 in Wien, Pfarre Währing, geborne K. T., Schüler der IV. Klasse der allgemeinen Volksschule für Knaben in Wien und R. T. am 18. Oktober 1901 geboren; die Zuständigkeit nach S. ist mit Heimatschein des Vaters d. d. S. 6. August 1906 festgestellt.

Schon im August 1904 wurden beim k. k. Polizeikommissariat B. Erhebungen gegen den Vater wegen Mißhandlung des älteren Knaben gepflogen, da derselbe im k. k. Volksgarten von einem Sicherheitswachmanne aufgegriffen worden war, als er den ihn umstehenden Leuten von den Mißhandlungen im elterlichen Hause erzählte. Die polizeilichen Erhebungen blieben ergebnislos; der Vater bezeichnete den Knaben als diebisch und vagierend; da er überdies denselben zu Verwandten nach Ö. gebracht hatte, wurde eine gerichtliche Verfügung nicht getroffen; aber schon im Oktober 1904 war eine Anzeige bei demselben Kommissariate wider die Stiefmutter wegen Mißhandlung des Kindes K. T. eingelangt; abermals hatten die polizeilichen Erhebungen keinen Erfolg, da das polizeiärztliche Parere an Gesäß, Oberschenkel und Oberarmen wohl mehrere Suffusionen konstatierte, jedoch auch aussprach, daß hiedurch der Knabe am Körper keinen Schaden genommen hatte; im Verlaufe der gerichtlichen Erhebungen bezeichneten Vater und Stiefmutter, die sonst gut beleumdet sind, den Knaben als schlecht und beantragte ersterer auch die Genehmigung der Abgabe in eine Besserungsanstalt; der Knabe selbst bestätigte diese Angaben und ist durch das liebevollste Zureden zu einer Aussprache nicht zu bewegen gewesen; da aber die Auskunft der Schulleitung äußerst günstig lautete, der Knabe offenbar unter fremdem Zwange stehend aussagte, wies das Gericht den gestellten Antrag ab und verständigte den Waisenpflegeverein X.

Nun blieb alles ruhig, bis am 28. Juni d. J. der Vater bei Gericht neuerdings den Antrag auf Veranlassung der Aufnahme seines Sohnes K. in eine Besserungsanstalt stellte, da die gerügten Anstände mit dem Knaben fortbeständen und die zeitweise Besserung nicht lange anhielt; die angeordneten polizeilichen Erhebungen, denen auch eine anonyme Anzeige zu Grunde gelegt wurde, blieben ergebnislos, die amtsärztliche Untersuchung ergab keine Spuren einer erlittenen Miß-

handlung und bezeichnete ihn als gut gehalten; es wurde aber eine Bemerkung des Klassenlehrers mitgeteilt, daß „die Behandlung des Knaben durch seine Eltern gewiß keine liebevolle sei; wenn die Erziehung des Knaben in andere Hände gelegt werden würde, so könnte dies nur zum Vorteile des Schülers sein.

Der Vater wurde zwar angewiesen, die zur Aufnahme in eine Besserungsanstalt nötigen Dokumente zu sammeln, diese wurden von ihm auch beigebracht, der Richter pflog aber nebenbei Erhebungen über die eigentliche Ursache des im Hause als so schlecht, außer desselben als so gut geschilderten Knaben, welche endlich ein klares Bild ergaben, indem sich herausstellte, daß der Knabe unter der stillschweigenden Duldung seines Vaters ein qualvolles Leben führte, da die Stiefmutter ihn haßt, ihn durch Schläge, andere Mißhandlungen, systematisches Nörgeln und Schimpfen, Entziehung der für den schwachgebauten Knaben doppelt nötigen Nahrung und stetes Drohen mit den in diesen Kreisen beliebten Mißhandlungen und verschiedenen Todesarten soweit brachte, daß er immer wieder aus dem elterlichen Hause floh und nur gezwungen in dasselbe zurückkehrte; die Stiefmutter ist eine sehr aufgeregte, wie behauptet wird, auch dem Schnapstrinken ergebene Frau, welche förmliche Wutanfälle gegen den Knaben bekommt, der Vater steht vollständig unter ihrem Einfluß. Ich habe mir daher erlaubt, persönlich um die sofortige Übernahme des Knaben in die Vereinsobsorge zu ersuchen und gestatte mir, dem Verein und speziell der Frau Präsidentin den anerkennendsten Dank für das gütige Entgegenkommen auszusprechen.

Das Gericht wird sich einerseits mit dem zuständigen städtischen Waisenstuhl zu Ö. wegen eventueller Aberkennung der väterlichen Gewalt in das Einvernehmen setzen, andrerseits wegen eventueller Unterbringung des Knaben in Pflege bei Verwandten weitere Erhebungen pflegen.“

Wir haben das Kind sofort übernommen, und haben es heute noch, nachdem niemand sich zur Übernahme gefunden hat. Wie unzählige Male haben wir auch hier die Erfahrung gemacht, daß die amtsärztliche Untersuchung, welche keine Spuren einer erlittenen Mißhandlung ergab, mehr ein Akt der Formalität ist und mit den faktischen Erlebnissen des Kindes selten im Einklang steht. Nach der Untersuchung unserer Ärzte wurde konstatiert, daß an der rechten Halsseite entsprechend dem hinteren Rande des Nackenmuskels (Musculus sternocleidomastoideus) zwei narbige Stränge unbekannter Provenienz tastbar sind.

Wie das Kind erzählte, wurde es unter anderem öfters am Halse gewürgt; daher dürften jedenfalls die Zerreißung der Muskeln, welche nur durch Anwendung äußerer Gewalt eintreten konnte, und die Narbenbildung herrühren. K. T. ist ein liebes, nettes, besonders gut geartetes Kind. (Siehe Bild Nr. 10.)

F. K., geboren 1893, in Pflege des „Pestalozzivereines“ seit März 1906. Es erschien um diese Zeit in unserer Kanzlei ein kleiner Geschäftsmann aus einem Vororte Wiens und brachte einen 13jährigen Knaben, der sehr herabgekommen, mager, blaß, verhungert war, mit Spuren von frischen Mißhandlungen und alten Narben am Halse. F. K. ist als uneheliches Kind in der Wiener Findelanstalt zur Welt gekommen; er wurde vom Findelhaus aus in Pflege gegeben und mit sechs Jahren kam er zu seinem Großvater Matthias K., Taglöhner in Tabor; mit

$11^1/_2$ Jahren kam er nach Wien zu seiner Mutter. Diese hatte inzwischen einen Baupolier geheiratet, lebte in guten Verhältnissen, hatte ein eheliches 9jähriges Mädchen, das nicht nur gut gehalten, sondern sogar mit einem Luxus, welcher über die Verhältnisse der Familie ging, erzogen wurde. F. K. hatte ein schweres Leben, mußte die ganzen Hausarbeiten für seine Mutter, welche Hausmeisterin war, machen, bei Nacht das Tor aufsperren etc. Sie suchte jede Gelegenheit, um den Knaben zu mißhandeln. Sein Kopf und Hals zeigen Narben von Schnittwunden, welche er von an den Kopf geworfenem Geschirr davon getragen hat. Sein Begleiter erzählte uns, daß er früher in dem gleichen Hause gewohnt hat und Zeuge war von der grausamen Behandlung des Knaben durch seine Mutter und ihren Mann, welcher Vormund des Knaben war. Die Parteien des Hauses haben sich über dieses Vorgehen aufgehalten, waren aber zu feige, um die Anzeige zu erstatten, weil sie die Rache des Vormundes fürchteten, der als Hausmeister den Parteien besonders unangenehm werden konnte. Vor zirka 8 Tagen war der unglückliche F. zu seinem Begleiter gekommen, bat um Schutz, denn sonst müßte er sich das Leben nehmen. Der frühere Nachbar wußte sich mit dem Knaben nicht zu helfen; er machte der Mutter Mitteilung davon. Sie kam erst nach mehreren Tagen, fiel mit brutaler Gewalt über das Kind her, bearbeitete seinen Kopf mit den Fäusten, so daß man gezwungen war, die Person aus der Wohnung zu weisen. In seiner Hilflosigkeit ging der Betreffende mit dem Knaben in eine Redaktion, um sich Rat zu holen. Diese wies ihn an den Pestalozziverein. Wir behielten den Knaben gleich und brachten ihn in einem unserer Kinderheime unter. Wir stellten an das zuständige Vormundschaftsgericht das Ersuchen, als erste Schutzmaßregel für den minderjährigen F. K. den unwürdigen Vormund seiner Funktionen zu entheben und haben einen unserer Vertrauensmänner für das Amt in Vorschlag gebracht, und haben auch das Vormundschaftsgericht ersucht, die Strafanzeige zu machen. Wir bekamen die umgehende Antwort von dem Vormundschaftsgericht, welches uns für die Fürsorge dankte und unter einem mitteilte, daß die Strafanzeige erstattet wird. F. K. ist ein intelligenter, fleißiger Knabe, lernt schwer in der Schule, was wohl damit zusammenhängt, daß er in einem fremdsprachigen Gebiet aufgewachsen ist. (Siehe Bild Nr. 11.)

Die erste Voraussetzung, um ein Kind schützen zu können, ist, es den Händen seiner Peiniger, das sind in den meisten Fällen seine Eltern, zu entreißen. Wir haben bereits öfters in dieser Schrift darauf hingewiesen, daß es große Mühe kostet, ein mißhandeltes Kind von der Familie loszulösen, weil die Eltern dabei ganz besonderen Widerstand leisten.

Im Herbste 1905 wurden wir von privater Seite angegangen, ein Kind aus Steiermark, welches fortgesetzt grausam von seiner Mutter mißhandelt wird, in Obhut und Pflege zu nehmen. Es handelte sich um die 5jährige M. Z., Tochter eines Kaffeehausbesitzers, dessen Frau eine merkwürdige Abneigung gegen ihre Kinder weiblichen Geschlechtes zeigte. Sie hat mehrere Kinder, 2 Knaben und 2 Mädchen; als die kleine M. auf die Welt kam, soll sie sehr ungehalten gewesen sein und sie gab das Kind bald in fremde Pflege. Nach einer gewissen Zeit wurde es wieder zurückgenommen und so behielt sie es abwechselnd bei sich, mißhandelte es grausam, zeitweise gab sie es aus dem Hause. Das letzte Jahr war die

Kleine zu Hause; trotzdem die Familie in gut bürgerlichen Verhältnissen lebte, besaß das Kind weder Wäsche noch Kleider. Es wurde in einen Fetzen gehüllt; man hat ihr eine Art von Röckchen mit einer Schnur um den Leib festgebunden, so daß der Spagat den Leib blutig preßte. In einer Kiste auf dem Boden, in welcher sich das Kind nicht einmal ausstrecken konnte, hat es auch in der kalten Jahreszeit schlafen müssen. Zu essen erhielt es so gut wie nichts. Die Leute im Orte waren über diese Vorgänge aufgebracht und haben trotz ihrer Zaghaftigkeit, sich durch Anzeigen Feindschaften zuzuziehen, die gerichtliche Anzeige gemacht.

In erster Instanz soll die Mutter wegen „Überschreitung des Züchtigungsrechtes“ verurteilt worden sein. Sie appellierte, bestellte einen Advokaten und wurde in zweiter Instanz freigesprochen.

Sie hat die Mißhandlungen ihres Kindes fortgesetzt. Die kleinen Leute im Orte haben sich nicht mehr getraut, ihr nochmals in den Weg zu treten. Zum Glücke für das Kind war es eine unabhängige Sommerpartei, welche Wege und Mittel gefunden hat, die wahre Sachlage der Justizbehörde zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen des Gerichtes wurde der Vater des Kindes genötigt, dasselbe sofort aus dem Hause zu geben und bald darauf auf Intervention von dritter Seite haben wir das Kind übernommen. Die kleine M. Z., von Natur aus ein sehr aufgewecktes lebhaftes Kind, hatte, als sie zu uns kam, das ganze Gesicht und den Kopf voll Narben; man hätte glauben können, daß das Kind blatternarbig sei; aber es waren Spuren von erlittenen Verletzungen. Der Hausarzt unserer Kinderheime, welcher das Kind untersuchte, war überrascht, nach der Untersuchung das Fleisch der Schenkel wie abgeklopft durch fortgesetzte Schläge zu finden, ohne daß man äußerlich noch die Spuren der Mißhandlungen wahrnehmen konnte. Das Kind hatte auch Schmerzen beim Gehen und Sitzen. Auch hier, um das Kind vor einem weiteren Martyrium zu sichern, mußte das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind geregelt werden.

In dem Falle hat das betreffende Gericht eine merkwürdige Entscheidung getroffen. Einer ehelichen Mutter, welche in Gemeinschaft mit ihrem Manne lebt, von deren mütterlicher Gewalt sich keine Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche finden, hat das Gericht diese Gewalt aberkannt. Unter den gegebenen Umständen war daher eine solche Verfügung zum Schutze des Kindes von keiner Bedeutung. Das Vorausgesehene ist auch eingetroffen; nach einem Jahre, während dem das Kind, in der Pflege des „Pestalozzivereines“ aufgeblüht ist (siehe das Bild Nr. 12), erschien der Vater in der Kanzlei des Vereines und reklamierte die Kleine; als sie ihm verweigert wurde, erklärte er, er hätte das Recht, das Kind zurückzuverlangen, nachdem er seiner väterlichen Rechte gerichtlich nicht verlustig geworden sei; auf unsere Vorstellung, wir könnten ihm das Kind nicht ausfolgen, weil es zweifellos neuerlich den Mißhandlungen seiner Mutter ausgeliefert sein würde, welche jetzt nach der bei Gericht erlittenen Niederlage das Kind doppelt haßt, versicherte er, er wolle das Kind in einem Kloster in Graz unterbringen. Die Unwahrheit dieser Behauptung war für uns klar. Vor einem Jahre, als wir ihm Vorwurf machten, daß er so lange der grausamen Mißhandlung zugesehen habe, ohne zu intervenieren, antwortete er, er

wüßte nicht, wohin mit dem Kinde, er könnte es nur in ein Kloster geben, das sage ihm aber nicht zu, denn er sei ohnehin gezwungen gewesen, ein Kind dorthin zu geben und wollte dieses Mädchen wieder von dort wegnehmen. Wir waren auch genötigt, da der Vater über schlechten Geschäftsgang klagte, uns mit einem minimalen Erziehungsbeitrag zu begnügen, viel geringer als die billigsten Forderungen eines Klosters, und auch diesen bezahlte er zum großen Teile nicht. Nun wissen wir aus Erfahrung, daß die Klöster ein Kind, für welches nicht gezahlt wird, in der Regel nicht behalten, und wenn die Notlage noch so groß wäre; wir haben in unserer Tätigkeit Fälle zu verzeichnen, in welchen wir für eine in Not geratene Familie, damit ihr nach Einstellung der Zahlung das Kind nicht ins Haus gebracht werde, den Erziehungsbeitrag während einiger Monate der betreffenden Wohlfahrtseinrichtung erlegten.

Nachdem der Vater der kleinen M. Z. darauf bestand, uns das Kind wegzunehmen, mußten wir trachten, daß der erstgerichtliche Beschluß über die Aberkennung der mütterlichen Gewalt, welcher keine weitere praktische Bedeutung hatte, durch die Aberkennung oder Einschränkung der väterlichen Gewalt tatsächlich zum Schutze des Kindes würde. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns belehrt, daß in dem Gerichtssprengel Wien durch die mächtige Kinderschutzbewegung und die Erörterungen dieser Fragen in der Literatur und in der Tagespresse eine erwünschte Umwandlung sich in den Richterkreisen vollzogen hat in Bezug auf den Schutz der Person des Kindes und die Einschränkung oder Aberkennung der elterlichen Gewalt. Anders steht es noch auswärts, wo die Rechtsschutzfragen der Kinder und Jugendlichen wenig in Erwägung gezogen werden. Was in Wien bei dem guten Einvernehmen mit den Vormundschaftsgerichten, die ein wahres Verständnis für den Schutz der unglücklichen Kinder an den Tag legen und uns daher bei dem Werk der Kinderrettung hilfreich an die Hand gehen, ein leichtes ist, führt auswärts zu komplizierten Gerichtsverhandlungen. Trotzdem gelang es uns auch in diesem Falle, wie aus nachstehenden Zeilen zu ersehen ist, das Recht des Kindes zu wahren.

Die „Wiener Allgemeine Zeitung“ berichtet am 14. Jänner 1907.

Zur Kinderschutzfrage. Der im Frühjahr 1907 in Wien tagende Kinderschutzkongreß wirft als ein wirklich großes Ereignis auf dem Gebiete der Sozialpolitik in der Weise Schatten voraus, daß sowohl die Straf- als auch die Zivilgerichte unter dem auch sie erfassenden Einfluß der immer mächtiger werdenden Kinderschutzbewegung sehr häufig eine von der bisher geübten ganz abweichende Praxis in der Anwendung der einschlägigen Gesetze zur Geltung bringen. So zum Beispiel subsumieren die Strafrichter die leider so oft vorkommenden Mißhandlungen kleiner Kinder nicht, wie dies bisher üblich war, unter die Bestimmungen des sehr milden § 414 u. ff. (Überschreitung des Züchtigungsrechtes), sondern, „weil bei jenen von einer Zuchtlosigkeit und daher auch von keiner Züchtigung die Rede sein könne“, unter den viel strengeren § 411 (wie beim Raufen). Ebenso tritt in der jüngsten Zeit in den Entscheidungen der Zivilgerichte die Tendenz, die Wohlfahrt des Kindes als das Maßgebende bei der Beschlußfassung über die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der väterlichen Gewalt anzusehen, immer

deutlicher hervor, während die Bedeutung der Frage, ob der Vater hiedurch in seinen Rechten gekränkt werde, mehr in den Hintergrund tritt. Wir sind in der Lage, eine interessante, dies bestätigende Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes zu produzieren, welche der hiesige, sehr rührige Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge gegen Beschlüsse der beiden unteren Instanzen erwirkt hat. Der betreffende Beschluß lautet: „Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Pflegschaftssache der minderjährigen M. Z., Kaffeehausbesitzerstochter in K., wegen Entziehung der väterlichen Gewalt infolge Revisionsrekurses des Pestalozzivereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien gegen den Beschluß des k. k. Kreisgerichtes in L. als Rekursgerichtes vom 15. November 1896, womit der den Antrag des genannten Vereines auf Entziehung der väterlichen Gewalt des O. Z. über sein minderjähriges Kind M. Z. ablehnende Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes K. vom 18. Oktober 1906 bestätigt worden ist, folgenden Beschluß gefaßt: Dem außerordentlichen Revisionsrekurse wird dahin Folge gegeben, daß dem O. Z. die Obsorge über die Person seiner minderjährigen Tochter M. Z. bis auf weiteres entzogen werde und das Vormundschaftsgericht dem genannten Kinde zu obigem Zwecke einen Kurator zu ernennen habe. Gründe: Aus dem vorliegenden Aktenmateriale, insbesondere aus den Strafakten des k. k. Bezirksgerichtes K. ergibt sich, daß die unmündige M. Z. im Elternhause derartigen Mißhandlungen seitens ihrer Mutter ausgesetzt war, daß die letztere durch das Urteil vom 14. Juli 1905 rechtskräftig ihrer elterlichen Gewalt über das Kind verlustig erkannt wurde. Es ergibt sich weiters, daß O. Z. diese Mißhandlungen, obschon sie ihm nicht unbekannt geblieben sind, ungeachtet der ihm nach den §§ 91 und 139 a. b. G. B. obliegenden Pflichten nicht hintanzuhalten gewußt hat, sowie daß er weder, solange das Kind zu Hause gehalten wurde, für dessen Ernährung entsprechend sorgte noch auch der ihm aus § 141 a. b. G. B. erwachsenden Versorgungspflicht später nachkam, als er sein Töchterchen bereits dem Pestalozziverein in Obhut gegeben hatte. Andrerseits kann nicht gesagt werden, daß der Vater die Verpflegung und Erziehung des Kindes gänzlich vernachlässigt hätte. Denn er hat wenigstens darauf gedrungen, daß dem Kinde nach den Mißhandlungen seitens seiner Mutter ärztlicher Beistand geleistet werde, er hat allerdings in ungeeigneter und gänzlich erfolgloser Weise sein Mißfallen über die Lieblosigkeiten, die sich seine Frau den Kindern gegenüber zu Schulden kommen ließ, zum Ausdruck gebracht, er hat endlich, ob aus eigenem Antriebe oder auf Anraten des Pflegschaftsrichters, ist nicht erkennbar, das Kind dem Pestalozziverein zur Erziehung übergeben und will es auch jetzt in einer Erziehungsanstalt der „guten Hirtinnen“ in Graz unterbringen. Alles dieses zeigt, daß es dem O. Z. an der Erkenntnis seiner ethischen und rechtlichen Vaterspflichten keineswegs gebricht, sowie daß er dieselben zwar in höchst unzureichendem Maße erfüllt, aber doch nicht derart gänzlich vernachlässigt hat, um ihm, wobei es sich um die Rechte und Pflichten des Vaters ebenso wie um jene des Kindes handelt, gemäß § 177 a. b. G. B. die väterliche Gewalt für immer zu entziehen. Hingegen erscheint es angesichts der Vorschrift des § 178 a. b. G. B offenbar gesetzwidrig, hinsichtlich der Obsorge über die Person der minderjährigen M. Z. die Wahrung ihrer Rechte dem hiezu, wie oben ausgeführt, unter den der-

maligen Verhältnissen völlig ungeeigneten Vater zu überlassen. Diese Rechte können vielmehr nur durch einen dem Pflegschaftsgerichte verantwortlichen Kurator, der die Einhaltung der Unterhaltsverpflichtung seitens des Vaters nötigenfalls zu erzwingen, hinsichtlich der Unterbringung des Kindes aber gerechtfertigten Wünschen des Vaters billige Rechnung zu tragen haben wird, wahrgenommen werden. Es war demnach nach Zulaß des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, wie oben zu entscheiden.

Der k. k. Oberste Gerichtshof.

X. Vorschläge zur Abhilfe.

Aus den individuellen und sozialen Ursachen der sogenannten „Kindermißhandlungen“ geht hervor, daß die Mittel zur Abhilfe, falls es sich um mehr als eine formelle Erledigung handeln soll, so mannigfaltig ineinandergreifen, wie die Ursachen des Übels selbst. Da man die Geburten der unerwünschten Kinder nicht aus der Welt schaffen und die individuellen Anlagen der Eltern ihren Kindern gegenüber nicht regulieren kann, ist den Kindern Schutz im weitesten Sinne zu gewähren, um sie vor Delikten zu schützen. Um positive Resultate zu erzielen und nicht ausschließlich die Akten der staatlichen, kommunalen und privaten Ressorts zu vergrößern, ist eine durchgreifende Reform nötig.

Bei den Besprechungen von Reformvorschlägen sehen wir uns gezwungen, die engen Begriffe über Kindermißhandlungen im Sinne von Körperverletzungen zu verlassen. Die Vergewaltigung des Kindes physisch und seelisch im weitesten Sinne des Wortes ist fern zu halten, soll der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend einmal ein Ende bereitet werden.

Durch ein enges Zusammenschließen aller Verwaltungsressorts, welche sich den Lebensinteressen des Kindes zu widmen haben, wäre ein einheitliches Vorgehen, eine Hauptvoraussetzung ersprießlicher Tätigkeit, gegeben. In allen Fragen der Kinder und der Jugend verlangt die Eigenart der Materie besondere Individualisierung der Fälle sowie verschiedenartige Fachkenntnisse. Dabei wäre folgendes in Erwägung zu ziehen:

I. Die gänzliche Ausschaltung der Kinderfürsorge aus der öffentlichen Armenversorgung (welche nach § 24, Absatz II des Heimatgesetzes heute auch die Sorge für die Erziehung der Kinder zu umfassen hat.

II. Ausübung einer staatlichen Kontrolle über die sämtlichen mit Kinder- und Jugendfragen sich im öffentlichen Leben befassenden Faktoren.

III. Reorganisation der Rechtspflege der Kinder durch Schaffung von eigenen Gerichtsstellen für Kinder.

Für die Ausschaltung der Kinderfürsorge aus der öffentlichen Armenversorgung sprechen folgende Gründe:

a) Die Organe der Gemeinden haben zumeist weder ein genügend ausgebildetes Pflichtgefühl noch die nötige Einsicht und das nötige Verständnis, um für familienlose Kinder Sorge tragen zu können. Dies gilt selbstverständlich in erster Linie für die kleinen fachlich ausgebildete Organe entbehrenden Landgemeinden und damit für die große Mehrzahl der Gemeinden überhaupt. Daraus folgt

b) die aus der Erfahrung bekannte, durch das Verschulden der öffentlichen Armenpflege (siehe Band I, „Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses“ in Wien, Seite 35) immer mehr um sich greifende Verwahrlosung der Jugend.

Diese Gründe werden beiweitem in den Hintergrund gestellt durch jene finanzielle Genauigkeit und Sparsamkeit, welche die Gemeinde auf anderen Gebieten dem Staate gegenüber als die besser funktionierende Verwaltungskörperschaft erscheinen lassen mögen, aber auf dem Gebiete der Kinderfürsorge, das ist den Schwachen und Rechtlosen gegenüber, geradezu entsetzliche Zustände hervorbringen. Wir erinnern an die lehrreichen Beispiele dieses „Sparsystems“ in Deutschland; dort hat die Gemeinde für die „armen“ Kinder allein zu sorgen, dagegen für die „verwahrlosten“ trägt nach dem Fürsorgegesetz der Staat zwei Drittel der Kosten. Daher versuchen die Gemeinden möglichst viele „arme“ Kinder als „verwahrlost“ dem Staate zuzuschieben.

Manche Kantone der Schweiz bieten für andere Fälle ein drastisches Beispiel: Die geisteskranken Verbrecher werden von den Geschwornen als gesund abgeurteilt, trotz zweifellos bestehender, oft schwerer Fälle von Krankheit und vorliegender Gutachten von Fachmännern. Der Sträfling wird eben auf Kosten des Staates (Kanton), der Irre auf Kosten der Gemeinde erhalten.

Zu diesen allgemeinen Übelständen, welche mit der Gemeindeverwaltung auf unserem Gebiete verbunden sind, kommt in Österreich noch eines. Zuständigkeit und wirkliche Heimat fallen für Kinder, welche auf die öffentliche Versorgung angewiesen sind, oft weit auseinander und mit der Übergabe in die öffentliche Versorgung wird das Kind nicht selten seiner wirklichen Heimat beraubt und kommt als unerwünschter Eindringling in fremde Verhältnisse. Versteht es dann auch noch die Sprache seiner neuen Umgebung nicht und wird es von ihr nicht verstanden, so gestaltet sich sein Los wahrhaft tragisch. Diese Schilderung ist leider der Niederschlag zahlreicher zu unserer Kenntnis gelangter Tatbestände.

Wir führen nun den folgenden Bericht der „Elbe-Zeitung“, Aussig, vom 5. Februar 1907 an:

Verlizitierte Kinder. In diesem Monat wird in Wien der erste Kinderschutzkongreß zusammentreten. Daß der Schutz der Kinder, Waisen und Fürsorgebedürftigen tatsächlich eine dringend gewordene Frage geworden ist, lehrt folgender, vom „Prager Tagblatt“ mitgeteilte Fall:

In dem Orte R. in Böhmen ist vor kurzem ein Häusler A. V. gestorben, der zwei Waisen unversorgt hinterließ. Lange genug blieb das Schicksal der Kinder im Zweifel, bis sich ein Mann namens K. fand, der sich erbötig machte, gegen ein Entgelt von 13 h die beiden Kinder zu sich zu nehmen. Die Gemeinde W., in welcher die Kinder zuständig waren, willigte anfangs ein, nach einiger Zeit jedoch fanden einige Gemeindemitglieder heraus, daß dieser „Betrag“ eine Belastung des Gemeindesäckels bedeute. Die Majorität dieser sauberen Gemeinde stimmte dem Bedenken zu und das Unerhörte geschah: Man beschloß, die Unterstützung einzustellen und die Kinder im Lizitationswege anzubringen. Der Ziehvater der beiden Waisen, K., erhielt dieser Tage folgenden Bescheid zugestellt: „Vom Gemeinde-

amte W. wird mitgeteilt, daß die Gemeindevertretung von W. in ihrer am 17. Februar 1907 abgehaltenen Sitzung beschlossen hat, eine öffentliche Lizitation auf die Kinder nach dem verstorbenen A. V. aus R. für den 24. Februar 1907 anzuordnen, zu welcher Herr K. mit dem Bemerken eingeladen wird, da das persönliche Erscheinen beider Kinder nötig ist, dieselben mitzubringen oder, falls es ihm nicht möglich wäre, dies dem Gemeindeamte anzuzeigen, damit die Kinder mit einem Wagen rechtzeitig abgeholt werden können. Vom Gemeindeamte W., 17. Februar 1907. J. J., Ortsvorsteher." — So geschehen in Böhmen im Jahre 1907.

Die Pflichten, welche der Staat zu übernehmen hätte, könnten am zweckmäßigsten durch Errichtung eines eigenen Zentralamtes für Kinder und Jugendliche erfüllt werden. Dieses Zentralamt hätte seine Tätigkeit über die Monarchie auszubreiten und Aufgaben zu erfüllen, welche etwa in folgende Hauptgruppen zerfallen: Allgemeine Fürsorge, ärztliche Fürsorge, Rechtsschutz, Strafvollzug, Verwaltung von Stiftungen, Schenkungen u. s. w., wissenschaftliche Bearbeitung des einlaufenden Materials. In den Landeshauptstädten wären die Kinder- und Jugendämter der obersten politischen Instanz (Landesregierung, Statthalterei) anzugliedern, mit weiteren Verzweigungen je nach den Besonderheiten des Landes, stets unter Wahrung des Hauptprinzips des engen Zusammenschlusses der sämtlichen Agenden des Kinderschutzes zu gemeinschaftlicher Arbeit wie Beratung und gegenseitige Ergänzung in den gemachten Erfahrungen.

An diesen staatlichen Kinderämtern dürften als Funktionäre nur Personen angestellt werden, welche in dem bestimmten Ressort durch Fachstudium und gewisse Praxis die nötigen Vorkenntnisse sich angeeignet haben. Um dem bureaukratischen, einseitigen, theoretischen, von jedem frischen Lebenshauch bureaumäßig abgeschlossenen Geiste das Großwerden zu erschweren, ihm überhaupt beim „Kinderschutzamt" unmöglich zu machen, sollten obligatorisch alle darin Beschäftigten abwechselnd die praktische Tätigkeit in Form von Erhebungen, Kontrolldiensten etc. in den einzelnen Ressorts übernehmen, damit ihnen die Ereignisse des täglichen Lebens nicht verschlossen bleiben und sie die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kinderwelt kennen lernen.

Um weiter dieses Amt vor Verknöcherung und daher vor der Entartung zu wahren, wären demselben Beiräte zuzuziehen. Diese Beiräte hätten sich aus den Kreisen der autonomen Verwaltung und unabhängigen Privatpersonen, welche auf einem oder dem anderen Gebiete über Kinder- und Jugendfragen wissenschaftlich oder praktisch urteilen, zu bilden. Die Initiative und Anregungen von Außenstehenden wären im Interesse der Sache nicht zu verschmähen und keinesfalls als eine etwaige Anmaßung von Unberufenen zu betrachten.

a) Fürsorge.

Die allgemeine staatliche Fürsorge hätte sich auf alle der Fürsorge Bedürftigen von ihrer Geburt bis zum 18. Lebensjahre zu erstrecken; sie hätte daher die Lebensperiode vom Säuglings- bis zum erwerbsfähigen Alter zu umfassen. Wie heute die Verhältnisse liegen, müßte erfolgen:

1. Abschaffung der heutigen Findelanstalten mit ihrem heuchlerischen Prinzip der sogenannten „Schonung" der ledigen Mutter, ihrer Grausamkeit gegen das

Kind und ihrer Rücksichtslosigkeit gegen die Mutter, wenn das Kind aus Sparsamkeit nach Ablauf von 6 oder 10 Jahren oft mit Gewalt einer liebevollen Pflege entrissen und seiner entfremdeten, leiblichen Mutter, welche meistens das Kind schon unbekannterweise haßt, aufgedrängt wird.

2. Schaffung von Säuglingskolonien für Gruppen von je zirka 15 Kindern unter Leitung von geschulten Pflegerinnen, bei künstlicher Ernährung und womöglich auf dem Lande.[1])

3. Abschaffung der Einzelpflege bei Kostparteien für Kinder bis zum zweiten Lebenjahr. (Ausnahmen könnten zugelassen werden.)

4. Jede verlassene, materiell bedürftige Mutter, verheiratet oder verlassen, verwitwet oder ledig, sollte die unentbehrliche Unterstützung aus einem besonderen staatlichen Fond zur Erziehung ihrer Kinder erhalten.

5. Den Müttern ist die Möglichkeit zu schaffen, sich ihrer neugebornen unerwünschten Kinder zu entledigen durch Übergabe an ein staatliches Säuglingsheim.[2]) Die Übergabe könnte eine provisorisch zeitliche sein oder eine dauernde, welche nach einem Jahre, nicht später, seitens der Mutter zu erklären wäre. Sollte die Übernahme eine dauernde sein, so verlöre die Mutter jedes Recht, das Kind zu reklamieren. Wo die staatliche dauernde Übernahme stattfände, dürften keine Erziehungskosten von der Mutter verlangt werden. Das Kind hätte auch unter allen Umständen einen fremden Familiennamen zu bekommen und jede Beziehung des Staatspfleglings zu den Blutsverwandten sollte abgebrochen werden. Bei provisorisch zeitlicher Übernahme sollte ein dem Einkommen der Mutter entsprechender Erziehungsbeitrag verlangt werden, die Zuziehung des unehelichen Vaters zu Alimentenzahlungen wäre selbstverständlich in erster Linie zu versuchen. (Siehe Abschnitt: Rechtsschutz.)

6. Schaffung landwirtschaftlich-gewerblicher Kolonien nach dem Kindergruppen-Familiensystem, für Kinder, welche ganz oder zum Teil auf staatliche Fürsorge angewiesen sind.[3])

7. Schaffung einer staatlichen Kontrolle über alle in fremder Pflege befindlichen Kinder.

8. Schaffung einer Kontrolle über alle Wohltätigkeits- und Fürsorgeorganisationen, welche sich mit Pflege von Kindern befassen, damit in den Internaten ohne Unterschied der Konfession und Nationalität die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Haltung, Erziehung und Schulbildung der

[1]) Die Brusternährung eines mutterlosen Säuglings bei Kostparteien ist eine Utopie; die Frauen, welche eigene Kinder zu stillen haben, nehmen den „Findling" auf, um ihn doch aus der Milchflasche zu füttern; nur in seltenen Fällen können Frauen wirklich zwei oder mehr Kinder zugleich stillen; diejenigen, welche das eigene Kind verloren haben, wären wohl dazu geeignet, aber es kommen viele äußere Umstände dazu, welche es verhindern, auf diese Fälle ein besonderes Gewicht zu legen.

[2]) Dieser Vorschlag, wenn er noch so starke Opposition hervorrufen würde, wird in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten bleiben müssen; er bietet die einzige Möglichkeit, den geheimen Verbrechen der Kindermorde durch Engelmacherei (wie sie in Deutschland blüht), durch tödliche Mißhandlungen (in Österreich siehe „Wiener Erfahrungen") Einhalt zu tun.

[3]) Siehe Lydia v. Wolfring. Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie, 1904. Verlag Pestalozziverein in Wien.

Kinder streng eingehalten werden, bei dem Kontrolldienst einzig und allein die Interessen der Kinder vertreten werden und die eventuell strafbaren Handlungen seitens des Erziehungspersonals durch keine Rücksichten, sei es politischer, konfessioneller oder nationaler Natur, gedeckt werden und um dem Vertuschungssystem, dank welchem mancher Mißbrauch reiche Blüten treibt, ein Ende zu bereiten. (Siehe Kapitel III dieser Abhandlung.)

9. Förderung und Ausgestaltung der Fachausbildung in Praxis und Schule; Regelung der letzteren nach den allgemeinen Bedürfnissen in den verschiedenen Erwerbszweigen.

10. Schaffung von Einrichtungen, welche die normale physische und geistige Entwicklung der erwerbenden Jugend fördern. (Heimstätten etc.)

11. Schaffung von Einrichtungen, durch welche Nachfrage und Angebot bei der erwerbenden Jugend halbwegs zu regeln wären, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter und jugendliche Dienstboten inbegriffen.

12. Schaffung von Kontrollorganen, welche über die Haltung der erwerbenden Jugend durch ihre Arbeitgeber oder Meister zu wachen haben (einschleißlich der sanitären Kontrolle).

13. Schaffung von Heimstätten für die arbeits- und stellenlose Jugend. (In erster Linie in der Großstadt.)

14. Schaffung von Patronanzorganisationen für entlassene jugendliche Korrigenden und Sträflinge.

Nachdem wir die Hauptaufgaben der allgemeinen Fürsorge gestreift haben, müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf ein Gebiet lenken, welches bis jetzt total vernachlässigt wurde — das der ärztlichen Fürsorge. Tausend und Abertausend von Schulkindern werden tief geschädigt in ihrer physischen und geistigen Entwicklung, weil sie einen Schularzt entbehren müssen. Es ist niemand da, welcher ihre intellektuelle Beschaffenheit prüft, ob sie wirklich im stande sind, den vorgeschriebenen Lehrstoff der Schule zu bewältigen, welcher ihre Sinnesorgane untersucht, ob ihre Augen sehen, ihre Ohren hören, was der Lehrer vorträgt;[1]) es fehlt allgemein an der nötigen Kinderkrankenpflege, es fehlt an Fürsorge für nicht vollsinnige Kinder, es fehlt die wichtige ärztliche Kontrolle über die Haltung der Kinder in den Koststellen und Anstalten. Im Zentral-Kinder- und Jugendamt müßte dem ärztlichen Ressort eine beträchtliche kulturelle Arbeit zufallen. (Siehe A. Schattenfroh, Professor der Hygiene in Wien, Gutachten im II. Band, Kongreß-Schriften.) Wir nennen hier nur:

a) ärztliche Kontrolle über alle in fremder Pflege sich befindlichen Kinder inklusive von Säuglingen;

b) Kontrolle über sämtliche Internate in bezug auf Kost, Kleidung, Wohnungsverhältnisse, physische und geistige Beschäftigung, Disziplin, körperliche Pflege usw.;

---

[1]) Hier ist oft der Anlaß für Kindermißhandlungen seitens entarteter Eltern gegeben, der Vorwand der schlechten Noten.

c) ärztliche Prüfung aller Schulkinder auf ihre geistige Veranlagung sowie ihrer Sinnesorgane, sowie überhaupt ihrer Leistungsfähigkeit in bezug auf ihre physischen Kräfte;

d) ärztliche Überwachung der erwerbenden Jugendlichen;

e) Verwaltung oder Kontrolle aller Krankeninstitute für Kinder, Spitäler, Ambulatorien, Rekonvaleszentenheime, Kuranstalten, Ferienkolonien etc. sowie Anstalten für geistig abnorme und nicht vollsinnige Kinder und Jugendliche.

b) Rechtsschutz.

Die in den Gesetzbüchern üblichen allgemeinen Normen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern sind für normale gesunde Verhältnisse der Familie gedacht und sind eben deshalb selbstverständlich und nahezu überflüssig.

Die Schwierigkeit und Notwendigkeit einer Vorsorge durch die Gesetzgebung beginnt erst dort, wo diese normalen Voraussetzungen fehlen. Leider zeigt die Erfahrung des täglichen Lebens, daß diese Ausnahmen in einer erschreckend großen Zahl vorkommen und es ist daher ein unabweisliches Bedürfnis, daß die Gesetzgebung entsprechende Normen schaffe, damit in zeitgemäßer Weise die Lebensinteressen des Kindes auch hier ausreichenden Schutz finden.

Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch normiert in ausführlicher Weise nur den Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Kindes. Diesbezüglich ist auch der Fall der Interessenkollision zwischen dem Kinde und den Eltern oder dem Vormunde vorgesehen im § 271 a. b. G. B., welcher lautet:

„In Geschäften, welche zwischen Eltern und einem minderjährigen Kinde oder zwischen einem Vormund und einem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Kurator zu ernennen."

Dagegen sind die Normen über den Rechtsschutz der Person des Kindes äußerst dürftig. Wir finden die Interessen der Person des Kindes in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ein einziges Mal direkt erwähnt, und zwar im § 148: „Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat."

Das geltende österreichische Gesetz räumt den Eltern, vorzugsweise aber dem ehelichen Vater in Bezug auf die Kinder so gut wie unumschränkte Rechte ein, welche sich von den vormundschaftlichen dadurch unterscheiden, daß sie zur Wahrung der elterlichen Autorität keine Kontrolle über die Art ihrer Ausübung dulden.

Das praktische Ergebnis[1]) des heutigen Zustandes ist, daß die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern tatsächlich nahezu ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibt.

Unter den gegebenen Umständen sind die individuellen Eigenschaften der Eltern in erster Linie für das Schicksal des Kindes ausschlaggebend und behalten oft ihre Rückwirkung auf die Person des Kindes lange über das Kindesalter hinaus. Diese unmittelbare Rückwirkung der elterlichen Individualität ist von so einschneidender Bedeutung für das Kind hinsichtlich der Entwicklung seiner ganzen Person, daß daneben die Vermögensfrage in den Hintergrund tritt. Diesem Umstande scheint noch immer zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu werden, indem stets dem Besitze und Vermögen, dagegen nur ausnahmsweise der Person ein gesetzlicher Schutz gewährt wird.

Durch das Strafgesetz soll zwar die Person des Kindes vor grobem Mißbrauch und Verbrechen geschützt werden, in der Praxis ist aber die Intervention der Justiz bei strafbarem Vorgehen am Kinde seitens seiner Eltern in den seltensten Fällen von Erfolg begleitet.

Bei Belassung des Beschädigten in der Gewalt des Täters ergeben sich so viele, nicht nur äußerliche Schwierigkeiten, sondern auch Komplikationen rein psychologischen Ursprunges, daß die Erbringung des Beweises über die von den Eltern am Kinde begangenen Mißhandlungen oder Verbrechen auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Das Resultat der amtlichen Erhebungen ist in solchen Fällen meist ein negatives und ein Schutz der Person des Kindes entfällt.

Im Hinblick auf die Erfahrungen des täglichen Lebens erscheint es uns als ein Gebot nicht nur der Humanität, sondern einer zweckmäßigen Sozialpolitik (und Kriminalpolitik), wenn wir unter Umständen, welche genauer angeführt werden sollen, durch die Abgrenzung der Machtsphäre der Eltern den Schutz der Interessen der Kinder anstreben.

Der ungenügende Schutz der Interessen der Kinder und Minderjährigen in der Familie und durch die Familie trägt zu der Zunahme der Kriminalität unter den Jugendlichen bei, wogegen anderseits die Belassung der Ausübung der elterlichen Gewalt bei Unwürdigen die Autorität der Familie untergräbt.

Wir erachten den Rechtssatz des § 177 a. b. G. B., welcher besagt: „Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer“, für nicht ausreichend.

Aus den oben erwähnten Gründen hätte de lege ferenda die gänzliche Aberkennung der väterlichen Gewalt stattzufinden:

---

[1]) Streng genommen, besteht im geltenden österreichischen Rechte keine elterliche, sondern nur die väterliche Gewalt, die bloß in besonderen Fällen, wie bei unehelichen Kindern, bei Trennung und Scheidung der Ehe, in die mütterliche — unter Beiziehung einer Vormundschaft — übergeht, so daß die mütterliche Gewalt nur subsidiär besteht. Eine künftige Gesetzgebung hätte die Aufgabe — in Anlehnung an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch — eine wirkliche elterliche, beiden Elternteilen zustehende Gewalt zu statuieren, aus welcher sich im Konfliktsfalle von selbst die Übertragung der Gesamtgewalt auf den einen würdigen Teil, beziehungsweise die Entziehung der Gewalt gegenüber unwürdigen Elternpaaren und die gesetzmäßige Übertragung an andere Faktoren ergeben müßte. Allein dies hier näher auszuführen würde zu weit führen.

I. Bei Verschulden des Vaters:

a) sofern dieser eine strafbare Handlung an dem Kinde begangen hat;

b) falls er das Kind selbst zu einer strafbaren Handlung verleitet oder verhalten hat;

c) wenn er die Verpflegung und Erziehung des Kindes durch direktes Verschulden völlig oder doch in dem Maße vernachlässigt hat, daß dadurch das körperliche oder moralische Wohl des Kindes ernstlich gefährdet wurde;

d) sofern er das Kind gegen ein Vorgehen im Sinne der Punkte *a), b), c)* von seiten dritter Personen (zum Beispiel gegen das Vorgehen der Mutter oder einer mit dieser in Gemeinschaft lebenden Person u. s. w.) nicht geschützt hat oder nicht zu schützen vermag.

II. Infolge Unfähigkeit: bei Geisteskranken, Schwachsinnigen, chronischen Alkoholikern sowie überhaupt in allen Fällen mangelnder Zurechnungsfähigkeit.

III. Ganz abgesehen von den Fällen strafrechtlichen Verschuldens oder mangelnder Zurechnungsfähigkeit: im Falle der ohne zwingende Notwendigkeit stattgefundenen Überwälzung der Pflichten zur Verpflegung und Erziehung des Kindes auf öffentliche oder private Institute, Vereine, Staat usw. (zum Beispiel wenn ein Müßiggänger sich allen Pflichten seinen Kindern gegenüber entzieht).

Die Entziehung der väterlichen Gewalt sollte stets auf den im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden zweiten Elternteil rückwirken. Ebenso sollte die elterliche Gewalt bei Aufhebung der Ehegemeinschaft erlöschen und dem Kinde ein Vormund bestellt werden.

Anstatt der Bestimmung des § 173 a. b. G. B., wonach aus wichtigen Gründen die Fortdauer der väterlichen Gewalt über die Zeit der Großjährigkeit hinaus vom Gerichte verfügt werden kann, wäre nach dem Vorbilde des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1896 f.) etwa festzusetzen: Eine Fortsetzung der elterlichen Gewalt ist nicht ohneweiters zugelassen, vielmehr muß das volljährige Kind entmündigt und eine Vormundschaft für dasselbe besteilt werden, wozu allerdings zunächst der Vater und nach ihm die eheliche Mutter (§ 1899) berufen sind.

§ 187 a. b. G. B. bestimmt: „Minderjährigen, welchen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, gewähren die Gesetze durch einen Vormund besonderen Schutz (§ 187 a. b. G. B.)".

Dieser Schutz sollte nun nicht nur Waisen gewährt, sondern auf alle ehelichen Kinder lebender Eltern, Halbwaisen, uneheliche Kinder, wenn den Eltern oder einem Elternteil die Gewalt über ihr Kind gesetzlich aberkannt wurde, ausgedehnt werden. In allen diesen Fällen dürfte der Vormund nicht seitens der der väterlichen Gewalt Enthobenen dem Gerichte in Vorschlag gebracht werden. Von der Vormundschaft wären auszuschließen, soweit es nicht direkt das Interesse des Minderjährigen erfordert: uneheliche Eltern, Stiefeltern, Personen, welche im Konkubinate mit einem der Elternteile leben, sowie alle jene, von welchen der Minderjährige wirtschaftlich abhängig ist. Bei der testamentarischen Berufung zur Vormundschaft gebührt die Vormundschaft vor allem demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat (zu § 196 a. b. G. B.). Beizufügen wäre: „vorausgesetzt, daß die Interessen des Minderjährigen es nicht anders erfordern." Wenn der Vater keinen oder einen

unfähigen Vormund ernannt hat, so ist „die Vormundschaft vor allem dem väterlichen Großvater, dann der Mutter usw., und zwar demjenigen Verwandten anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist“ (§ 198 a. b. G. B.). Diese Bestimmung wäre wie folgt zu ändern: „so ist die Vormundschaft ohne Unterschied demjenigen Verwandten oder einer anderen dem Kinde wohlgesinnten Person anzuvertrauen, welche die größte Gewähr einer entsprechenden Fürsorge für das Kind bietet“.

Jeder Vormund oder Mitvormund, welcher es unterläßt, eine an seinem Mündel verübte strafbare Handlung zur Kenntnis der Gerichte zu bringen, hätte sich als Mitschuldiger der Tat zu verantworten.

Bei Halbwaisen ist dem Vater oder der Mutter, welche die Vormundschaft ausüben, ein Mitvormund beizugeben, falls seitens des verwitweten Elternteiles eine neue Ehe oder ein Konkubinatsverhältnis eingegangen wird.

Die Erziehung bei Waisen wäre denjenigen väterlichen oder mütterlichen Verwandten (Stiefeltern inbegriffen) oder fremden wohlgesinnten Personen zu überlassen, welche für die standesgemäße Erhaltung und entsprechende Fürsorge des Kindes die meiste Bürgschaft bieten. Bei Halbwaisen soll die Erziehung vorzüglich dem Vater oder der Mutter (§ 218 a. b. G. B.) anvertraut werden.

Wenn jedoch

a) der überlebende Elternteil dem Kinde ungenügende Fürsorge zu teil werden läßt und ihm keine standesgemäße Erziehung gibt, *b)* sein Lebenswandel keine Bürgschaft für eine sittliche Erziehung des Kindes bietet, endlich *c)* die in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Person nicht dem Kinde die erforderliche Obsorge zu teil werden läßt oder das Kind schlecht behandelt oder verwahrlost,

kann die Familie Anspruch auf Überlassung der Erziehung des Kindes erheben und sollte das Vormundschaftsgericht nach genauen Erhebungen einzig und allein mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes seine Entscheidung treffen.

Dem Anspruche der Großeltern auf das Enkelkind wäre vor dem der anderen Verwandten Rechnung zu tragen.

Dort, wo die elterliche Gewalt bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erloschen ist, könnte zum Vormunde, falls es das Interesse des Kindes erheischt, einer der Elternteile ernannt werden, und zwar wäre bei Kindern geschiedener Eltern die Erziehung des Kindes demjenigen Elternteile zu übertragen, dessen soziale und ökonomische Verhältnisse und dessen Persönlichkeit dem Kinde eine standesgemäße Existenz gewährleisten und dessen Lebensführung für eine sittliche Erziehung bürgt.

Wurde bei der Trennung oder Scheidung der Ehe erwiesen, daß ein Ehegatte aus offenbar eigennützigen Motiven die Ehe einging und diese die Störung des ehelichen Lebens verursachten und zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft führten, so ist das Kind mit Rücksicht auf die Gefahr, weiter als Objekt einer geschäftlichen Berechnung in den Händen solch eines Elternteiles zu dienen, unter keinen Umständen diesem zur Erziehung zu überlassen.

Sollten beide Eltern die gleiche Bürgschaft für die entsprechende Erziehung des Kindes bieten, so ist das Kind demjenigen Teile anzuvertrauen, welcher an der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft schuldlos ist.

Zum weiteren Schutze der Person des Kindes dürften analoge Bestimmungen wie für Halbwaisen zweckmäßig erscheinen.

Zur Tragung von Erziehungskosten bei Halbwaisen ist der überlebende Elternteil, gleichviel ob ihm die Erziehung des Kindes anvertraut wurde oder nicht, entsprechend seinen Vermögensverhältnissen zu verhalten.

Bei Kindern von geschiedenen und getrennten Eltern und bei unehelichen Kindern ist in erster Linie der Vater, in zweiter die Mutter zur Tragung von Erziehungskosten zu verhalten. Für Waisen, Halbwaisen, uneheliche Kinder, Kinder geschiedener oder getrennter Eltern, endlich eheliche Kinder, in Fällen, in denen die elterliche Gewalt gesetzlich aberkannt wurde, und bei Kindern, die durch die Zahlungsunfähigkeit der gesetzlich Verpflichteten ganz mittellos sind, ist die Heimatsgemeinde aufzukommen verpflichtet. Die private Wohltätigkeit kann zur Mithilfe herangezogen werden.

Schutzbedürftige Kinder, deren Heimatzugehörigkeit nicht ermittelt werden kann, sind zur Fürsorge derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich im Augenblicke ihrer Schutzbedürftigkeit aufhalten.

Dasselbe gilt für Kinder von Ausländern, deren Eltern die frühere Zuständigkeit verloren und die neue noch nicht erworben haben.

Kinder von Ausländern sind in Fällen von Schutzbedürftigkeit in provisorische Obsorge der Aufenthaltsgemeinde zu nehmen.

Das zuständige Vormundschaftsgericht hat die diplomatische Vertretung des fremden Staates um Hilfe für das Kind anzugehen und soll den Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen geltend machen, welche dem Fürsorge Gebenden für das Kind erwachsen sind. [1])

Im Interesse der Kinder hätte auch das Strafgesetz in modernem Sinne, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, neue Gesetzesnormen zu schaffen, u. zw. zum Schutze der Person des Kindes und Jugendlichen

1. gegen strafbare Handlungen seitens dritter Personen, wodurch das Kind an seiner Gesundheit Schaden nimmt, sowie eine Störung seiner normalen und psychischen Entwicklung erfährt;

2. gegen ein Vorgehen seitens dritter Personen, welches seinen guten Ruf durch Verleumdungen schädigt;

3. gegen Beeinflussung und Verführung seitens dritter Personen zu unehrenhaften und strafbaren Handlungen;

4. gegen Ausübung von Pressionen seitens dritter Personen an Kindern und Jugendlichen, um diese zu falschen Aussagen zu bewegen;

5. gegen Ausbeutung im Hausdienst, Hausindustrie, Landwirtschaft, Gewerbe und Großindustrie;

6. gegen die unwürdigen Spekulationen seitens ihrer Eltern und Pfleger. (siehe: böhmischer Kinderhandel: „Musikanten", Tiroler Handel: „Hüttenkinder", der Verkauf von Mädchen an die Prostitution: „Prozeß Riehl", Wien, September 1906).

---

[1]) Lydia v. Wolfring: „Das Recht des Kindes". „Österreichische Gerichtszeitung". (Festschrift für den 27. deutschen Juristentag, September 1904.)

7. Endlich zum Schutze des erworbenen Gutes von Jugendlichen vor den Übergriffen dritter Personen, auch der eigenen Familie.

Einen weiteren Schutz der Kinder und Jugend erwarten wir uns von der Einschränkung gewisser Rechte bei chronischen Alkoholikern, und zwar ist unter allen Umständen anzustreben:

1. Die Entziehung der väterlichen Gewalt.
2. Die Ausschließung von der Vormundschaft.
3. Von dem Lehrerstand, sowie
4. Das Verbot, bei Meistern und Arbeitgebern die Haltung von Lehrlingen oder jugendlichen Arbeitern.[1])

Damit Gesetze zum Schutze der Kinder zur Geltung kommen, bedarf es eines wohlorganisierten praktischen Rechtsschutzes. Dieser sollte bei Kinder- und Jugendämtern, durch spezielle Organe geübt werden, welche zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen sich bei den kompetenten Stellen melden und die Vertretung derselben übernehmen.

Ferner müßte gefordert werden:

a) Schaffung einer Anmeldungsstelle für verschiedene an Kindern verübte Delikte; Durchführung von Erhebungen, Fühlungnahme mit der Justiz; Vertretung der Kinder und Jugendlichen bei Gerichten; Zuführung der Schutzbedürftigen zum Fürsorgeamt.

b) Fühlungnahme mit den Schulbehörden, in dem Sinne, daß dem Schulpersonale die Verpflichtung auferlegt wird, alle an Kindern oder von Kindern begangenen Delikte, von welchen es Kenntnis erlangt, sowie jede gesetzwidrige Ausbeutung der Kinder zu Erwerbszwecken bei der Rechtsschutzstelle in dem Kinder- und Jugendamte bekanntzugeben.

c) Wahrung der Rechte der erwerbenden Jugend und Vertretung dieser bei der kompetenten Justizstelle.

d) Ausarbeitung von legislativen Vorschlägen auf Grund von praktischer Erfahrung.

Was die straffällige Jugend betrifft, würde durch die Schaffung eigener Gerichte für Kinder und Jugendliche [2]) die so wünschenswerte Ausscheidung der Jugend aus der allgemeinen Strafjustiz erfolgen; der Strafvollzug wäre eine Ergänzung der ersteren und würde im Auftrage der Justiz allein von Kinderämtern geübt. Eine radikale Trennung der jugendlichen Sträflinge würde dadurch von der Gefängnisverwaltung erwirkt und ihre Erziehung und Ausbildung endlich in rationelle Bahnen gelenkt werden.

Eine Zentralstelle für provisorische Detention der Jugendlichen, mit entsprechenden Einrichtungen, welche eine Beachtung und Prüfung der individuellen Veranlagung der Internierten ermöglichen, wäre in erster Linie zu schaffen, wodurch die richtige Klassifizierung der einzelnen Individuen ermöglicht sein sollte

---

[1]) Vergl. Lydia v. Wolfring: „Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Gewohnheitstrinker im Interesse ihrer Kinder". „Allg. Öst. Gerichtszeitung". Wien, 4. April 1903.

[2]) Siehe Abschnitt; „Rechtspflege".

— die notwendige Voraussetzung einer rationellen individuellen weiteren Behandlung.

Eine Anzahl landwirtschaftlich-gewerblicher Kolonien für kriminelle Jugend beiderlei Geschlechtes wäre zu errichten. Dabei wäre Sorge zu tragen, daß das erziehliche Prinzip und nicht das der Vergeltung im großen und ganzen in solchen Anstalten allein zu herrschen hat. Aus diesem Grunde wären auch die in den Korrektionsanstalten bekannten Typen der „Aufseher" mit rohem und brutalem Auftreten, welche sich zur Dressur der Tiere, nicht aber zur Leitung und Aufsicht von straffällig gewordener Jugend eignen, absolut zu verwerfen. Fachlich Gebildete und wohlwollend Gesinnte sollten nötige Funktionen in den Anstalten für jugendliche Korrigenden übernehmen und eine menschenwürdige, psychologische Behandlung der jugendlichen Korrigenden anbahnen. Das Erlernen eines Berufes, welcher ihn in Zuknnft ernähren kann, der Schutz seiner Rechte seitens des Kinder- und Jugendamtes bei den ersten selbständigen Schritten, bei Beginn des Kampfes ums Dasein, würden die Mehrzahl der Rückfälle verhüten.

c) Rechtspflege.

Eine moderne Rechtspflege würde erfordern, daß in den Großstädten eine eigene Stelle zur Verhandlung über an und von Kindern begangene Delikte bestände. Es ist nämlich von größter Bedeutung, daß an und von Kindern und Jugendlichen begangene Delikte besonderen Justizbeamten zugewiesen werden. Wo ein Ort infolge seiner hohen Bevölkerungszahl in mehrere ganz getrennte Teile mit eigenem Sicherheitsdienst und Justizinstanzen zerfällt, wie zum Beispiel Wien, ersieht man den ganzen Nachteil, welcher aus dieser Dezentralisation der Rechtspflege erwächst. Dadurch wird bei allen an und von Kindern verübten Delikten die Untersuchung erschwert, das Verfahren verlangsamt, die Feststellung des Tatbestandes kompliziert und besonders dort, wo auf Grund von wiederholten ähnlichen Vorfällen das Gericht sich ein Gesamtbild zu verschaffen hätte, wie zum Beispiel bei Kindermißhandlungen, Vagabondage, Kinderbettel und wo es sich um die gleichen Subjekte handelt, erscheint diese Teilung so störend, beeinflußt sie die Rechtspflege in so hohem Maße, daß diese zu einer rein mechanischen Erledigung der Akten herabsinkt.

Anderseits wird die Trennung und die Teilung der Kompetenzen von einzelnen dazu benützt, die gewünschte Verschleppung ihrer Angelegenheiten bei Gericht und die Verwischung der Spuren ihrer kriminellen Handlung zu bewirken.

Dieses Vorgehen eines Angeklagten, welcher dazu seinen Wohnsitz oft nur auf die Entfernung einer Straßenbreite zu verlegen hat, beobachten wir besonders häufig in Kindermißhandlungsfällen. Dadurch wird die Amtshandlung enorm erschwert. Eine größere Zahl verschiedener Akten bringt ein Hin- und Herwandern des Angeklagten mit sich. Der Beamte wird dadurch zur Erledigung einer unproduktiven und für den Rechtsfall nicht viel sagenden Arbeit verurteilt. Dabei wird stets das Kind, sei es als aktiver oder passiver Teil, in seinen Rechten verkürzt, und zwar oft in einer Weise, daß es mit seinem Leben zu büßen hat. (Siehe die Wiener Prozesse von Kindermißhandlungen.)

Die Rechtspflege des Kindes, wie sie heute geübt wird, ist einer modernen Justiz unwürdig, denn die faktische Rechtlosigkeit der Kinder in den modernen Kulturstaaten liegt überwiegend nicht in den Mängeln der Gesetzgebung, sondern in der Art der Ausübung der Gerichtspraxis begründet. Eine Verbesserung der Rechtspflege für Kinder und Jugendliche wäre zu erhoffen von folgenden Organisationen, und zwar wäre für die Großstädte anzustreben:

I. Eine Zentralstelle zu Erhebungen für die an und von Kindern verübten Delikte.

II. Eine Zentralstelle für ärztliche Untersuchungen über Körperverletzungen bei sogenannten Kindermißhandlungen, zur Beobachtung von eventuell anormalen psychischen Erscheinungen infolge von Kopfverletzungen, bei Selbstmordkandidaten, sogenannten vagierenden Kindern etc.; endlich zur Prüfung derjenigen Kinder, welche auf Antrag von dritter Seite in Anstalten für kriminelle Jugend gebracht werden sollen.

III. Die Einführung eines eigenen Untersuchungsdienstes über Delikte von Kindern oder an Kindern.

IV. Die Schaffung spezieller Vormundschaftsbehörden sowie Strafgerichte für Kinder und ihre Besetzung mit Gerichtsfunktionären, welche sich ausschließlich diesen Fragen zu widmen haben. Jede Vormundschaftsbehörde hätte für die in ihrem Sprengel lebenden Kinder einen Generalvormund zu bestellen. Eine entsprechende Anzahl von Hilfskräften, welche die Aufsicht über die dem Generalvormund unterstehenden Mündel auszuüben hätte, sollte ihm zur Verfügung stehen. Der Generalvormund wäre eine Art von staatlichem Rechtsanwalt, der zur Vertretung der Interessen der Kinder in erster Linie dafür zu sorgen hätte, daß die unehelichen oder ehelichen Väter, welche gewissenlos ihre Familie im Elend darben lassen, zur Zahlung von Verpflegskosten verhalten werden. (Leipziger System.)

Die Kinderstrafgerichte sollten einen besonderen Staatsanwalt besitzen; außerdem hätte das Kind bei allen an Kindern verübten Delikten einen ex offo-Vertreter, eine Art von Privatbeteiligten zu bekommen, welcher dessen Interessen gegen seine „gesetzlichen Beschützer“ zu vertreten hätte. Auch darauf sollte Bedacht genommen werden, daß alle Fälle von Rezidiven dem vormaligen Richter vorgelegt werden. Beide sowie Zivil- wie Strafgerichte für Kinder sollten über eine nötige Zahl von eigens geschulten Detektivs verfügen. Von der Schaffung von Kindergerichten erwarten wir auch eine zweckmäßigere Auslegung der Gesetze.

Durch die Spezialisierung der Materie, mit welcher der Richter zu tun haben wird, wird er die psychologischen Motive der Delikte erkennen, durch das Studium der einzelnen Individuen bei den sich öfter wiederholenden Delikten die typischen Formen der einschlägigen Erscheinungen wahrnehmen und dadurch Kenntnisse und ein sicheres, scharfes Urteil erwerben, welches ihn, einige persönliche dazu unentbehrliche Eigenschaften vorausgesetzt, direkt zu einem Ideal von Richter machen könnte.

Hätten wir solche Richter, so würden auch die schablonenhaften Auslegungen des Strafgesetzes ein Ende nehmen, Körperverletzungen an Kindern würden nicht mehr trotz erwiesener Böswilligkeit und Wiederholungen nach den widersinnigen

§§ 413 bis 415 St. G. ausgelegt und mit „Vorhaltung der Lieblosigkeit“, „Verweis“ bestraft, wobei inzwischen das Kind zu Grunde gehen kann, sondern als „Körperverletzungen“ je nach ihrer Beschaffenheit verurteilt, das heißt nach den §§ 411 oder 152 und 153 St. G. gerichtet werden. Die Beschaffenheit der Körperverletzungen wird dann auch anders konstatiert werden als heute. Der Polizeiarzt wird nicht das Kind flüchtig am Polizeikommissariate oder gelegentlich in der Wohnung der Eltern, nachdem aufgetragen wurde, das Kind zu baden und die Eltern verständigt wurden, daß der Arzt kommen wird (siehe Fall Binder, Seite 79), untersuchen und das Parere ausstellen.

Es wird wohl dann, wenn eigene Zentralstellen zur Untersuchung der Kinder geschaffen werden, das Gesetz Ernst genommen und nach der Strafprozeßordnung gehandhabt werden, welche lautet:

„§ 132. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden sind.“

Auch die Zentralerhebungsstellen und ihre Beamten werden bei Anmeldungen von Kindermißhandlungen anders vorgehen, als dies heute bei dem Polizeiamte in solchen Fällen geschieht. (Siehe Fall St., Seite 77.)

In allen diesen Fragen könnte Wandel eintreten, wenn folgende Reformen in der Großstadt durchgeführt würden:

1. Zentralisierung der Rechtsprechung: örtlich und fachlich (Senat von Einzelrichtern).

2. Zentralisierung der Kriminalpolizei.

3. Schaffung einer gerichtsärztlichen Zentrale.

4. Zentralisierung der Rechtsvertretung und Anklage.

Durch die Nachbildung fremder Gesetze und Einrichtungen und kleine Versuche, bestehende Mängel zu bessern, ist das Übel bei so großen Aufgaben nicht abzuschaffen. Wo ein ganzer Bau morsch ist, kann ihn ein neues Dach allein nicht wohnbar machen; durch Gesetze allein wird dem bestehenden Kinderelend nicht abgeholfen. Man sollte den Mut haben, mit offenem Auge die unhaltbaren Zustände, welche auf diesem Gebiete herrschen, anzuschauen, die Ursachen des Übels ergründen, die Mittel zur Abhilfe erwägen und mit eigener Initiative, mit eigener Kraft Neues schaffen. Das ängstliche Zögern, das Hinübergucken nach Nachbarstaaten wird die Sache nicht weiter bringen. Nicht nach fremden Mustern, nicht nach einem fremden Geist, welcher anderen Verhältnissen entstammt, kann man arbeiten, wo die politisch-nationalen Verhältnisse eine so ungewöhnliche Mannig-

faltigkeit von sozialen und ökonomischen Verhältnissen bieten, wie in Österreich, das eine eigenartige Behandlung der Verhältnisse verlangt.

Wurde einmal erkannt, daß Reformen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge unentbehrlich sind, darf man keine Bedenken, auch nicht jenes der Kosten, ernsthaft in den Vordergrund stellen. Im letzten Falle scheint man zu vergessen, daß die veralteten, überlebten Institutionen, welche ihren Aufgaben nicht mehr entsprechen, dem Staate eben so viel, wenn nicht noch mehr kosten, als diejenigen, welche an deren Stelle zu treten hätten. Die Unentschlossenheit und die Zaghaftigkeit darf sich nicht hinter der Kostenfrage verschanzen.

Mißhandelte Kinder. Tafel I.



Nr. 1.
Ignaz W., geboren 1904,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 29. März 1906,
bei der Übernahme und



Nr. 2.
Ignaz W., geboren 1904,
heute.



Nr. 3.
Marie B., geboren 1899,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 30. März 1904,
bei der Übernahme und



Nr. 3.
Marie B., geboren 1899,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 30. März 1904,
heute.

Tafel II.

Mißhandelte Kinder.



Nr. 5.
Antonie C., geboren 3. Juni 1893,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 9. Februar 1906.



Nr. 6.
Stefanie B., geboren 12. Dezember 1894,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 22. April 1906.



Nr. 7.
Anton B., geboren 1895,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 1. Oktober 1906.



Nr. 8.
Marie S., geboren 1895,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 29. November 1906.

Mißhandelte Kinder.



Nr. 9.
Marie S., geboren 1895,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 1903.



Nr. 10.
Karl T., geboren 16. Dezember 1896,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 28. Oktober 1906.



Nr. 11.
Franz K., geboren 22. November 1893,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 21. März 1906.



Nr. 12.
Marie Z., geboren 8. Oktober 1900,
in Pflege des Pestalozzivereines seit 10. Oktober 1905.







